Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5369

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5369

1 Js 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge I 38-58

D.o.i. 0.

3

Be

R7/15

XX c/7

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 38:

./. Richter u.a.

Anklage

I 38

5

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

182

Berlin, den 12. Juni 1942.

6 J 76/42g.

Haft!

Anklageschrift

(1.) Den Schriftmaler Gustav Rudolf Richter aus Leipzig, geboren am 28. Juli 1920 in Dresden, ledig, nicht bestraft,

am 31. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Leipzig vom 17. Februar 1942 (149 Gs 106/42) seit diesem Tage in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt I in Leipzig (Gef.Buch Nr. 1891/41),

(2.) den Werkstattarbeiter Robert Gustav Richter aus Dresden, geboren am 27. März 1890 daselbst, verheiratet, nicht bestraft,

am 5. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Leipzig vom 24. Februar 1942 (149 Gs 106/42) seit diesem Tage in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt I in Leipzig (Gef.Buch Nr. 1937/41),

beide bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1940 bis 1941 in Leipzig und Dresden fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, ver-

vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. beider Angeschuldigten darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2. des Angeschuldigten Rudolf R i c h t e r auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war

II. durch dieselbe Handlung wie zu I. absichtlich ausländische Sender abgehört zu haben,

III. den Angeschuldigten Rudolf R i c h t e r außerdem durch dieselbe Handlung wie zu I. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen.

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 8[illegible] und Abs.3 Nr.1 und 3, §§ 91b, 47, 73 St[illegible] §§ 1, 5 der VO. über außerordentliche [illegible] funkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Der Angeschuldigte Rudolf R i c h t e r [illegible] als Dienstverpflichteter in einem Rüstungsbetrieb [illegible] eine Arbeitskameraden angereizt, durch Ve[illegible]mi[illegible]erung d[illegible] Rüstungserzeugung zur Beendigung des K[illegible] beizutragen. Auch hat er marxistische Büch[illegible] setzende Aufzeichnungen verbreitet, um für den K[illegible]smus zu werben.

Beide Angeschuldigte haben in ihrem Schriftverkehr untereinander und mit Gesinnungsgenossen staatsfeindliche und zersetzende Ausführungen gemacht sowie ferner ausländische Sender abgehört, um sich und andere in ihrer kommunistischen Überzeugung zu bestärken.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

3,16,27

Der Angeschuldigte Rudolf R i c h t e r, der von Beruf Schriftmaler ist, ist von seinem Vater, dem Mitangeschuldigten Gustav Richter, im kommunistischen Sinne erzogen worden. In dieser Einstellung bestärkte

er

er sich durch eifriges Lesen marxistischer Bücher und anderer aus der Systemzeit stammender unerwünschter
4/5 Schriften. Aus den von ihm gelesenen Büchern machte er sich Aufzeichnungen in seinen Tagebüchern, insbesondere über pazifistisch-zersetzende Stellen. Ein besonderes bezeichnendes Beispiel seiner Geisteshaltung ist die Zeichnung im Tagebuch 4: "Der Rüstungsarbeiter wird von Hitler gelobt", die den deutschen Arbeiter mit einem
27/28, 36 "dressierten Hund" in Vergleich setzt. Im Jahre 1940 hörte der Angeschuldigte Rudolf Richter mehrmals den deutschsprachigen Nachrichtendienst des Londoner Senders ab. Hin und wieder war er auch zugegen, wenn sein Vater in seiner Wohnung ausländische Sender empfing.

34 (Strafantrag der Staatspolizeistelle Leipzig ist gestellt).

Im Juli 1940 wurde der Angeschuldigte Rudolf Richter als Revolverdreher in die Junkers-Werke in Dessau dienstverpflichtet und nach einer kurzen Ausbildung in das Ersatzteilwerk Markkleeberg der Vereinigten Flugmotorenwerke versetzt. Die Arbeit an der Maschine sagte ihm jedoch nicht zu. Er vernachlässigte
9, 28 seine Pflicht, indem er während der Arbeitszeit las
5, 1. 28/29 und zeichnete. Darüber hinaus versuchte er, auch seine Arbeitskameraden im Sinne seiner kommunistisch bedingten kriegsgegnerischen Gedankengänge zu beeinflussen und sogar zur Arbeitsverweigerung anzuhalten. So äußerte er gegenüber einem Kameraden, daß Deutschland nicht in der Lage sein würde, Krieg zu führen, wenn jeder so wenig arbeite wie er. Außerdem bemühte er sich ständig, seinen Arbeitskameraden klar zu machen, daß der Arbeiter es selbst in der Hand habe, den Krieg zu beenden wenn jeder aufhöre, für die Kriegsproduktion zu arbeiten, werde Schluß werden.

5/6, 8/R 29 Um seinen Arbeitskameraden das kommunistische Gedankengut näher zu bringen und sie für den Kommunismus zu gewinnen, gab der Angeschuldigte Rudolf Richter ihnen
22, 23 marxistische Schriften, darunter "Das Kapital" von Marx

und

und andere unerwünschte oder verbotene Bücher von marxistischen Schriftstellern sowie die Tagebücher mit seinen Aufzeichnungen zu lesen. Auch überließ er ihnen ein von ihm nach einem Vorbild des Juden "Theobald Tiger" (richtig Ignatz Wrobel) verfaßtes Gedicht "Der Fabrikarbeiter" zum Lesen und Abschreiben.

6,25 und Anlagenband Mit mehreren Freunden und seinen Eltern unterhielt der Angeschuldigte Rudolf Richter einen regen Schriftwechsel, den er dazu benutzte, mit ihnen kommunistische Gedanken auszutauschen und sich in gehässiger und hetzerischer Weise über die Zeitereignisse, insbesondere den Krieg, zu äußern. Daß er sich dabei der Strafbarkeit seines Treibens klar bewußt geworden ist, erhellt schon daraus, daß er mit einem der Empfänger eigens eine Deckanschrift vereinbarte, von der er auch mindestens in einem Falle Gebrauch gemacht hat. In einem Brief vom 18. Februar 1941 an Reinhold Tataun heißt es z.B:

"Du kennst hoffentlich noch meinen werten Cousin Walter Wolff, der "Nazi". Dieser hat sich doch schon bei Beginn des größten Schandflecks in der Geschichte des 20. Jahrhunderts für 12 Jahre der Waffen-SS zur Verfügung gestellt."

A 15,16 Dieses sowie ein weiteres Schreiben vom 28. Februar 1941 an denselben Empfänger enthält außerdem mehrere pazifistische, die Ehre des deutschen Soldaten gröblich verunglimpfende Gedichte.

A 34 Aus einem Brief vom 1. Mai 1941 an Reinhold Tataun sei folgende Stelle angeführt:

"Etwas Grausiges muß ich Dir noch mitteilen: kam doch am letzten Sonntag vom Wehrmeldeamt ein ganz ordinärer Wisch: der Bereitstellungsschein! Überlege, ich, ich soll in absehbarer Zeit das Mörderkleid einer militärischen Macht tragen, welche zu den rationellst arbeitenden der ganzen Welt gehört!"

A 38/39 Ein Schreiben vom 10. Juni 1941 an Reinhold Tataun enthält u.a. folgende Sätze:

Der

"Der Krieg ist für mich eine "fesche Sache" geworden.....Haltet aus! Nur so weiter, nur so weiter, denn ist uns der Sieg gewiß. (Elendes Pack, das also redet!) Kann es denn Menschenliebe sein, Lebende zu vernichten, um der Ungeborenen willen? Nein! Das ist Fanatismus! Sturer Fanatismus! Da kämpfen diese besinnungslos dahinlebenden Massen, diese immer noch besinnungslosen, narkotisierten Helden (Opferlämmer!) für die Kindeskinder! Hohle Phrase! .... Darum ist meine Weltanschauung mit drei schlichten Worten: Jeder - für - sich!"

4 58

In dem Brief vom 30. August 1941 an seine Eltern heißt es:

"wer nämlich seine Glieder ganz wieder aus diesem Chaos des Mordens und der Bestialität herausträgt, hat unendlich viel Erfahrung gesammelt, wenn er regen Geistes dabei war."

A 65

In dem Brief vom 28. September 1941 an Walter Philipp findet sich folgende Stelle:

"Kam da jetzt mal ein zünftiger SA-Mann zu mir runter. Kleines Babelchen fängt an: Politica! Von wegen Heldentaten und ähnlichem. Das war Wasser auf meine Mühle. Sagt der Mann doch etwa dieses: Es ist doch ein erhabenes Gefühl, sich für das Vaterland zu opfern. Feld der Ehre usw. Ich sagte dem armen Verblendeten: Ist es da nicht seltsam, daß er sich noch nicht geopfert hat! Ist da nicht jeder Lebende verdächtig? Warum hat er sich noch nicht für irgendetwas geopfert? Er hat doch Auswahl wie noch nie an Altären, an denen geopfert werden kann: Vaterland, Großdeutschland, Kinder, Kindeskinder usw. Es ist doch da der gräßlichste Leumund, wenn man von einem sagen kann: er lebt! Der Mann war baß. Welten stießen aufeinander..."

A 70

Der Brief vom 1. Oktober 1941 an seine Eltern enthält eine üble Beleidigung des Reichsministers Göbbels. In

A 77R/78R

dem Brief vom 20. Oktober 1941 an Reinhold Tataun heißt es:

"Einer

"Einer der vielen, der da half, den Frieden der Gerechtigkeit heraufzubeschwören, war doch der "erkenntnisreiche" Felicki. Erinnerst Du Dich dieser präsentablen Persönlichkeit? Felicki opferte für Großdeutschland die Gesundheit seiner jungen Glieder. Felicki ist schwer verwundet! Felicki ist somit ein Held! Ich stehe beschämt und starre meinen Leib an! Keine Schrammen, keine Wunde, geschweige denn eine schwere Verwundung bedeckt ihn. Ich verdächtige mich immer wieder der Ehrlosigkeit! Felicki ist ein Vorbild für uns alle. Dann aber runzle ich die Stirn: Ist Felicki ein Held? Wollte Felicki "Held" sein? Wollte Frau Felicki einen heldischen Sohn haben? Hat Frau Felicki die Schmerzen der Geburt, den Ärger der Erziehung durchgemacht, damit ihr Sproß, nur damit er ein Held sei, seine Glieder für den Frieden, der nicht gar werden will, opfert? Was sagst Du zu diesem Dilemma? Ich glaube eher, daß Felicki wahrscheinlich ein Krüppel ist! Er ist einer von den Vielen des XX. Jahrhunderts, die für eine fixe Idee büßen muß[illegible] Mein Beileid ist ihm gewiß .... Für ihn ist der Krieg zu Ende."

Auch alle übrigen Briefe des Angeschuldigten Rudolf Richter enthalten ähnliche zerzetzende Äußerungen.

II

16 Der Angeschuldigte Gustav R[illegible]r will vor der Machtübernahme einer politischen Partei nicht angehört haben. Bei den Wahlen gab er seine Stimme der KPD. Seit 1931 war er Mitglied der RGO. Nach der Machtübernahme trat er der DAF. bei.

16 Wie bereits erwähnt, erzog der Angeschuldigte Gustav Richter seinen Sohn, den Mitangeschuldigten Rudolf Richter, im kommunistischen Sinne und beeinflußte ihn in dieser Weise bis in die letzte Zeit. Er selbst rechnete nach wie vor damit, daß sich der Komunismus auch in Deutschland noch durchsetzen werde. Dabei ging

er

er von der Überzeugung aus, daß das Reich entweder im Kriege militärisch geschlagen oder wirtschaftlich zusammenbrechen werde. Alsdann werde der Kommunismus im offenen Kampfe die Macht an sich reißen und die Diktatur des Proletariats errichten. Die von ihm eingestandene eigene Bereitschaft, in diesem Zeitpunkt sich aktiv für die KPD. wieder einzusetzen, kommt in den Briefen an seinen Sohn klar zum Ausdruck. So heißt es in dem Briefe vom 5. März 1941:

A 1R

"Bezugnehmend auf Deine Schreiben vom ..... wonach es Dir manchmal schwer fällt, diesen Zustand des deutschen Kadavergehorsams noch lange mitzumachen, verstehe ich vollkommen, doch trotzdem bitte ich Dich dringend, reiß Dich zusammen, wie wir es ja auch müssen, denn noch ist die Zeit für uns noch lange nicht reif und es wäre nur ein unsinniges und vollkommen verfehltes Opfer, wenn Du Dich dagegen auflehnen würdest, denn wie man heute mit solchen verfährt, weißt Du ja am besten. Denk immer daran, noch haben wir nicht den Sieg in der Tasche und je länger der Krieg dauert, desto eher lernen die Menschen über ihre sogenannte "Freiheit" denken und dann kommt hoffentlich der Tag, wo ihnen die Ketten zu schwer werden".

Außerdem enthält der Brief eine gemeine Beleidigung des Reichsministers Dr. Göbbels.

In dem Brief vom 19. Juni 1941 berichtet der Angeschuldigte Gustav Richter seinem Sohne, daß er eine diesem gehörende Fahrradbereifung beiseitegebracht habe, um sie vor der Beschlagnahme zu sichern, und bemerkt dazu:

A 12

"Wenn diese Banditen Krieg führen wollen, dann sollen sie sehen, wo sie den nötigen Gummi herbekommen."

19/20,34

Bis in die Zeit nach dem Ausbruch des deutsch-russischen Krieges hörte der Angeschuldigte Gustav Richter mehrfach den Londoner und den Sender Beromünster ab. Ein Versuch, auch den Moskauer Sender zu empfangen, mißlang. (Die Staatspolizeistelle Leipzig hat Straf-

an-

Strafantrag gestellt)

III.

35/36,43/47 Der Angeschuldigte Rudolf Richter ist auch bei der richterlichen Vernehmung im wesentlichen geständig gewesen. Er hat lediglich einschränkend behauptet, daß er in erster Linie durch seine Unzufriedenheit mit der ungewohnten eintönigen Beschäftigung an der Maschine zu seinen staatsfeindlichen Auslassungen veranlaßt worden sei und seine Haltung alsbald aufgegeben habe, nachdem ihm eine andere Arbeit zugewiesen worden sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß er auch in den letzten kurz vor seiner Verhaftung geschriebenen Briefen dieselbe staatsfeindliche Gesinnung an den Tag gelegt hat.

39/41R Der Angeschuldigte Gustav Richter hat bei der richterlichen Vernehmung sein vor der Polizei abgelegtes Geständnis im wesentlichen widerrufen. Insbesondere hat er bestritten, kommunistisch eingestellt zu sein und seinen Sohn Rudolf im kommunistischen Sinne erzogen und beeinflußt zu haben. Auch hat er geleugnet, ausländische Sender abgehört zu haben. Abgesehen davon, daß das bei der staatspolizeilichen Vernehmung abgelegte Geständnis des Angeschuldigten glaubhaft erscheint wird er auch durch die Einlassungen seines Sohnes, des Mitangeschuldigten Rudolf Richter, die Aussagen des Zeugen Müller und den Inhalt der im Besitz des Mitangeschuldigten vorgefundenen, von ihm herrührenden Briefe überführt werden.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
   1. Rudolf R i c h t e r : Bl.3/7, 28/29, 35/36, 44/47,
   2. Gustav R i c h t e r : Bl.15/20, 39/40, 41/42;

II. Die Zeugen:
   1. Revolverdreher Kurt Stein, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt I in Leipzig: Bl.10/13,
   2. Dekorationsmaler Walter Philipp, zu Zeit in der Untersuchungshaftanstalt I in Leipzig: Bl.21/23,
   3. Schlosser Max Müller: Bl.30/31,

4.

4. Kriminalassistent Polze Bl. 14, die Anschrift des Zeugen zu 3. wird noch mitgeteilt werden;

III. Die Strafregisterauszüge vor Bl.1;

IV. Die Briefe im Anlagenband, die Tagebücher des Angeschuldigten Rudolf Richter und die bei ihm beschlagnahmten Bücher Bl.2R, 33;

V. Der Rundfunkempfangsapparat Marke "Saba" Nr. 38819 P: Bl. 32R.

Ich beantrage:

gegen die Angeschuldigten Rudolf und Gustav Richter die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 41:

./. Marko

Anklage

I 41

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

7 J 118/42

Berlin, den 28. April 1942.

Haftsache!

Anklageschrift

Bl. 19

Den Feldwebel (Kunstmöbeltischler) Hermann M a r k o aus Wien, geboren am 22. März 1898 in Gamlitz (Steiermark), verheiratet,

Bl. 15R, 18

unbestraft,

Bl. 4

Ende 1941 (genauer Zeitpunkt wird noch festgestellt) festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Reichskriegsgerichts vom 19. Januar 1942 - StPL. (RKA.) II Nr. 14/1942 - seit dem 27. Januar 1942, zur Zeit in der Standortarrestanstalt in Wien, in Untersuchungshaft,

Bl. 7, 10

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1938 bis Anfang 1941 in Wien und Hainburg fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,

wobei die Tat darauf gerichtet war,

a) zur Vorbereitung des Hocverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren und inneren Bestand zu schützen,

Verbrechen gegen § 80, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 und 2, § 47 RStGB.

Der

Der Angeschuldigte war nach der Eingliederung der Ostmark innerhalb der illegalen KPÖ. als Bezirksleiter von Wien - Ottakring tätig. Er mußte diesen Posten bei Kriegsausbruch infolge seiner Einberufung abgeben, hielt aber trotzdem die Verbindung zu den illegalen kommunistischen Kreisen aufrecht. Er führte während seiner Wehrdienstzeit unter anderem Ende 1940 einen Straßenbahner, der Anschluß an illegale kommunistische Kreise suchte, einer kommunistischen Funktionärin zu und ließ sich um dieselbe Zeit als Verbindungsmann zwischen einem Wiener Funktionär und dem Letter einer kommunistischen Gruppe an seinem Standort Hainburg einsetzen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Die politische Vergangenheit des Angeschuldigten.

Bl.I R, 21 Der Angeschuldigte wurde als Weltkriegsteilnehmer und Unteroffizier am 26. August 1939 zum Wehrdienst einberufen, war bis Juni 1941 in ostmärkischen Garnisonen eingesetzt, meldete sich darauf für den Osten und wurde in einer Landesschützeneinheit bis zum 29. November 1941 bei Wach- und Sicherungsaufgaben in den besetzten Ostgebieten eingesetzt. Er wurde zum Feldwebel befördert und mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ausgezeichnet.
Bl.I R, 22 Er erhielt von seinem letzten Vorgesetzten eine gute militärische Beurteilung.

Bl.22 Der Angeschuldigte war von 1919 bis 1934 Mitglied der SPÖ., von 1932 bis 1934 Mitglied der "Roten Arbeiterhilfe" und darauf einige Zeit auch Mitglied der "Vaterländischen Front".

II. Seine illegale Tätigkeit bis zum 13. März 1938.

Bl.23/24 Im Jahre 1937 wurde der Angeschuldigte von dem kommunistischen Funktionär Antl, den er in der "Roten Arbeiterhilfe" kennengelernt hatte, für die illegale Arbeit in der KPÖ. geworben und als Leiter des Bezirks Ottakring eingesetzt. In der Folgezeit lernte er, besonders auf den regelmäßigen Funktionärbesprechungen in der Gast-

Gaststätte "Hofhansl", die führende Funktionärin Hermine Dirmhirn sowie die ebenfalls illegal tätigen Genossen Neustadl, Ehepaar Schefzik, Plotnarek und Kirchpal kennen. Neustadl war sein Verbindungsmann zum Bezirk, der damals etwa 15 Mitglieder umfaßt haben soll. Er selbst nahm bis zum Anschluß der Ostmark an das Reich als Leiter des Bezirks Ottakring an den Besprechungen der Gebietsleitung unter Antl teil, berichtete über die Ereignisse innerhalb seines Bezirks und führte die ihm erteilten illegalen Anweisungen - meist durch Vermittlung des Neustadl - in seinem Bezirk durch.

III. Seine hochverräterische Betätigung nach dem Umbruch in der Ostmark.

Bl. 26, 100

Die Tätigkeit als Bezirksleiter von Ottakring setzte der Angeschuldigte trotz des Anschlusses der Ostmark an das Reich fort. Als weiteren Mitarbeiter zog er außer Neustadl noch Plotnarek heran, während er die Ehefrau Schefzik in der "Roten Hilfe" einsetzte. Im Sommer 1938 warb er für die Mitarbeiterin der Bezirksleitung noch

Bl. 24, 140

Franz Philip. Er unterstützte seinen Kassierer Neustadl insofern, als er bis September 1939 bei den Genossen Plotnarek und Eheleute Schefzik die Mitgliedsbeiträge einzog und diese mit dem von Neustadl einkassierten Betrag bis Anfang 1939 an Antl und darauf an den ihm von Antl zugeführten Funktionär Anton abführte. Andererseits

Bl. 36

erhielt er auch von Antl wiederholt Geldbeträge für Zwecke der "Roten Hilfe" in seinem Bezirk, die er an die Ehefrau Schefzik weiterleitete. Im übrigen nahm er wiederholt an Funktionärbesprechungen in der Gaststätte "Hofhansl" teil und setzte sich für die von der illegalen Leitung in Wien verfolgten hochverräterischen Bestrebungen ein. Seine führende Stellung innerhalb der KPÖ. im Bezirk Ottakring ergibt sich unter anderem aus seiner Beteiligung an folgenden illegalen Zusammenkünften:

Bl. 24/25, 37, 114 f., 142 f.

Im Sommer 1939 vermittelte er auf Anweisung einer vorgesetzten Stelle die Verbindung zwischen den Funktionären

närren der Bezirke Ottakring (er selbst, Neustadl und Philip) und Rudolfsheim ("Gustl" und zwei weitere Personen). Zu diesem Zweck fand eine Besprechung an der "Schmelzbrücke" im 15. Wiener Gemeindebezirk statt, auf der der Angeschuldigte den Funktionär Philip als Verbindungsmann mit "Gustl" einsetzte.

Bl. 25/27, 119, 133, 151/152

Eine weitere, etwa zweistündige Besprechung der Bezirksleitung von Ottakring wurde auf der Sophienalpe abgehalten. Hierbei wurden unter Leitung des Angeschuldigten die illegale Arbeit und Organisationsfragen erörtert. Der Anregung Neustadls, durch Kettenbriefe für die hochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPÖ. zu werben, widersprach der Angeschuldigte. Da er zu dieser Zeit entweder bereits zum Wehrdienst einberufen war oder zumindest damit rechnete, wurde auch die Frage seiner Nachfolge angeschnitten. Man kam indessen nicht zu einem bestimmten Entschluß, sondern vereinbarte einen weiteren Treff in der Seitenberggasse. Hier kamen in der Folgezeit in einer Baubude der Angeschuldigte mit seinen Mitarbeitern Philip, Eheleute Schefzik, Plotnarek und Schönbauer - wahrscheinlich mehrmals - zusammen. Der Angeschuldigte übergab seine Funktion an Plotnarek, nachdem er vorher noch Neustadl wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten in der Verwendung der einkassierten Geldbeträge aus der KPÖ. ausgeschlossen und Philip mit der Überwachung Neustadls beauftragt hatte.

Trotz der nach dieser Besprechung erfolgten Einberufung zum Wehrdienst und des Ausbruchs des gegenwärtigen Krieges setzte sich der Angeschuldigte noch in folgender Weise für die KPÖ. ein:

Bl. 30/31, 166/167

1. Nach seiner Einberufung lernte er bei seiner militärischen Einheit den Straßenbahner Helfert kennen und erörterte mit diesem in der Folgezeit bis November 1939 mehrfach die politische Lage und den Einfluß des deutsch-sowjetischen Paktes auf die Verhältnisse in Deutschland. Da der Angeschuldigte und Helfert im November 1939 zu verschiedenen Einheiten versetzt wurden, trafen sie sich vorerst nicht mehr. Erst als Helfert im August 1940 aus der Wehr-

macht entlassen wurde und wieder als Straßenbahner arbeitete, begegnete er dem Angeschuldigten mehrfach auf seinen Dienstfahrten. Der Angeschuldigte lud Helfert in seine Wohnung ein und erörterte dort nach den Angaben Helferts bei etwa vier Besuchen bis Mai 1941 die politischen Ereignisse. Dabei gab er seiner kommunistischen Gesinnung offen Ausdruck, "sprach sehr viel über die kommunistische Bewegung" und vertrat die Ansicht, daß die kommunistische Partei in Hinblick auf den deutsch-sowjetischen Vertrag in Deutschland sicher wieder erlaubt werde. Im November oder Dezember 1940 machte der Angeschuldigte den Helfert mit der kommunistischen Funktionärin Hermine

Bl.73 Dirmhirn bekannt. Nach den Angaben von Hermine Dirmhirn war dieser Zuführung eine Unterredung zwischen ihr und dem Angeschuldigten vorausgegangen, auf der dieser sie gefragt hatte, ob sie einem Straßenbahner Anschluß an eine kommunistische Gruppe verschaffen könne, was sie bejaht habe. Hermine Dirmhirn hat be-

Bl.82 kundet, den Helfert nach dessen Zuführung an den Funktionär Sturm verwiesen zu haben, da er mit der kommunistischen Gruppe an seiner Arbeitsstelle Strassenbahnhof Ottakring) nicht habe in Beziehung treten

Bl.167/168 wollen. Helfert hat in Abrede gestellt, Marko um die Vermittlung der Verbindung zu kommunistischen Kreisen gebeten zu haben. Er will Hermine Dirmhirn zufällig im Herbst 1940 in Begleitung des Angeschuldigten getroffen haben und von diesem ihr vorgestellt worden sein. Hermine Dirmhirn habe sofort gefragt, ob er jetzt Zeit habe, damit sie mit ihm sprechen könne. Da er dies verneint habe, sei ein neuer Treff vereinbart worden, den er aber nicht wahrgenommen habe. Der Angeschuldigte habe sich später erkundigt, welches Ergebnis seine Unterredung mit Hermine Dirm-

Bl.31 hirn gehabt habe. Der Angeschuldigte selbst hat bestritten, Helfert zu hochverräterischen Zwecken mit Hermine Dirmhirn bekannt gemacht zu haben, dagegen hat er die Möglichkeit zugegeben, Helfert nach dem Ergebnis der Besprechungen mit Hermine Dirmhirn ge-

fragt

Bl.85/86

fragt zu haben. Hermine Dirmhirn hat außerdem angegeben, daß der Angeschuldigte mit ihr über den "nationalen Kommunismus" gesprochen und dabei erklärt habe, er kenne einen höheren Offizier, der mit ihm politisiert und ihn unter anderem gefragt habe, ob er schon etwas von den "nationalen Kommunisten" gehört habe. Der Angeschuldigte hat dies ebenfalls bestritten.

Bl.33

Bl.28/29

2. Bei der Wehrmacht lernte der Angeschuldigte ferner den Gefreiten Fuchs kennen. Im Laufe des Verkehrs mit diesem erfuhr er, daß Fuchs nach dem Februaraufstand 1934 in der Sowjetunion gewesen war. Er hatte deshalb auch keine Bedenken, diesen im Juni 1940 mit dem bereits erwähnten Plotnarek und dem ebenfalls illegal tätigen Gustav Kiesel, die ihn mit ihren Familien besuchten, bekannt zu machen. Nach seinen Angaben sollen indessen anläßlich dieses Besuchs kommunistisch-politische Gespräche nicht geführt worden sein. Im Herbst 1940 suchte der Angeschuldigte den Fuchs in dessen Wiener Wohnung auf und traf dort

Bl.52

den kommunistischen Funktionär Herbrich, der ihn seinerseits schon wegen seiner illegalen Tätigkeit vor dem Umbruch gekannt haben will. Marko erwähnte bei diesem Besuch, daß er inzwischen nach Hainburg versetzt worden sei. Da Herbrich einige Zeit später mit einem Genossen namens Auer in Hainburg in illegale Beziehungen treten mußte, diesen Auer aber bei einem Besuch in Hainburg nicht antraf, setzte er

Bl.60

den Angeschuldigten, dessen Zuverlässigkeit ihm auch von Hermine Dirmhirn bestätigt wurde, als seinen Verbindungsmann ein. Der Angeschuldigte hat hierzu behauptet, Herbrich habe ihn Ende November oder An-

Bl.30

fang Dezember 1940 in der Kaserne in Hainburg aufgesucht und ihn unter Aushändigung eines verschlossenen Briefes gebeten, diesen Brief am nächsten Tage an den auf dem Umschlag verzeichneten Empfänger, den Herbrich angeblich nicht angetroffen hatte, zu bestellen. Er habe diesen Auftrag ausgeführt und dem Empfänger dabei weisungsgemäß aufgegeben, Herbrich

in Wien aufzusuchen. Er hat indessen bestritten, den Inhalt des Briefes gekannt zu haben und in der Folgezeit mit Herbrich und Fuchs nochmals zusammengekommen zu sein. Demgegenüber hat Herbrich, der damals Kreisleiter für den 7.8. und 9. Wiener Gemeindebezirk und Mitglied der Stadtleitung war, angegeben, dem Angeschuldigten in Hainburg den Auftrag erteilt zu haben, ihn zu verständigen, wenn Auer aus dem Spital in Wien wieder nach Hainburg zurückgekehrt sei. Da er beabsichtigt habe, zwischen den kommunistischen Stützpunkten in Hainburg und Engerau die unmittelbare Verbindung herzustellen, habe er den Angeschuldigten ferner aufgefordert, ihn zum Neujahrstag 1941 aufzusuchen. Nach seinen Angaben erschien Marko auch vereinbarungsgemäß am 1. Januar 1941 in der Wohnung Herbrichs und wurde dort nach der übereinstimmenden Bekundung von Herbrich, dessen Ehefrau und Erdösi, dem Verbindungsmann in Engerau, mit letzterem bekannt gemacht. Dabei teilte Herbrich dem Erdösi mit, daß Marko die Verbindung zwischen einer in Hainburg bestehenden kommunistischen Gruppe und der Gruppe in Engerau herstellen werde, und wies Marko zugleich an, Auer zu einem Treff in Wien zu bestellen. Herbrich hat indessen in Abrede gestellt, dem Angeschuldigten einen verschlossenen Brief für Auer ausgehändigt zu haben, sondern lediglich die Möglichkeit zugegeben, ihm am 1. Januar 1941 einen Zettel als Ausweis für die Ausführung der Bestellung an Auer übergeben zu haben. Die Ermittlungen haben bisher keine genauen Anhaltspunkte dafürergeben, ob und in welcher Weise der Angeschuldigte auch in der Folgezeit noch bei der Herstellung oder Aufrechterhaltung der illegalen Verbindung zwischen Herbrich, Auer und Erdösi tätig gewesen ist.

Bl.47/49,52/53, 58,60/61

Bl.52/53,60/61, 165,162/163

s.auch Bl.93

IV. Die Einlassung des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte hat seine Tätigkeit als Bezirksleiter von Ottakring zugegeben. Bei seiner politischen Vergangenheit besteht kein Zweifel, daß er

sich

sich auch der hochverräterischen Natur seines Handelns bewußt gewesen ist. Was die Betätigung nach Kriegsausbruch anlangt, so hat er seine Beziehungen zu den kommunistischen Kreisen in Wien, die Herstellung der Verbindung zwischen Hermine Dirmhirn und Helfert sowie seine Verbindung zu Herbrich als harmlos hinzustellen versucht und behauptet, sich nach Kriegsausbruch nicht mehr hochverräterisch betätigt zu haben. Auf Grund der glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Herbrich, Erdösi, Ehefrau Herbrich und Hermine Dirmhirn in Verbindung mit den Angaben des Zeugen Helfert ist indessen als erwiesen zu erachten, daß der Angeschuldigte den Helfert bewußt zu illegalen Zwecken zugeführt hat und für Herbrich in der Absicht tätig gewesen ist, die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. zu fördern.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl. 19/37 d.A.;

II. Die Zeugen:
1. Ehefrau Hermine Dirmhirn:
Bl. 72/88 d.A.,
2. Eduard Erdösi:
Bl. 158/163 d.A.,
3. Leopold Herbrich:
Bl. 47/54, 56/59, 60/61 d.A.,
4. Ehefrau Anna Herbrich:
Bl. 164/165 d.A.,
5. Rudolf Helfert:
Bl. 166/169 d.A.,

- Die Zeugen befinden sich in anderen Sachen in Haft; ihre genaue Anschrift wird noch festgestellt -;

III. Der Strafregisterauszug des Angeschuldigten:
Hülle vor Blatt I.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten M a r k o die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, gegen ihn wegen der aus der Anklageformel ersichtlichen Beschuldigung Haftbefehl zu erlassen und ihm einen Verteidiger zu bestellen.

1. Js 2/70
(RSHA)

Fall I 42:

./. Pollitzer u.a.

Urteil

I 42

Abschrift.

7 J 158/42

2 H 113/42 .

452

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) die Ehefrau Maria P o l l i t z e r geborene Schweiger, geboren am 9. Oktober 1905 in Wien , wohnhaft in Hetzendorf Bez. Judenburg ,

2.) den Bergmann Karl P o l l i t z e r aus Hetzendorf, geboren am 9. Oktober 1902 in Wien ,

3.) die Ehefrau Maria R u m p f geborene Ziegler aus Hetzendorf, geboren am 4. November 1899 in Wolfsberg,

4.) den Bergmann Gottfried R e g e n f e l d e r aus Hetzendorf, geboren am 15. Juli 1899 in Mieting Bez. St. Veit a.Gl.

5.) den Handelsangestellten Johann R e g e n f e l d e r aus Hetzendorf, geboren am 10. Oktober 1897 in Zwattendorf Bez. St. Veit a.Gl.,

6.) die Ehefrau Maria K o l l n e g g geborene Perchthaler aus Hetzendorf, geboren am 24. Januar 1901 in Oberwölz Bez.Murau,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert , Vorsitzer.

Kammergerichtsrat Diescher.

SS-Oberführer Tscharmann,

Oberstudienrat Heinlein ,

SS-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff ,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt :

Alle

452

Alle Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Von Rechts wegen.

G r u n d e.

I.

Über das politische Vorleben der Angeklagten ist folgendes ermittelt:

Maria P o l l i t z e r hat sich politisch nicht betätigt und keiner Partei angehört. Ihr Ehemann,

der Angeklagte Karl P o l l i t z e r trat 1923 der NSDAP. bei, verlor aber die Mitgliedschaft, als er bald darauf von seinem Arbeitgeber nach Ungarn verschickt wurde und daraufhin die Zahlung der Mitgliedsbeiträge einstellte. Von 1929 bis 1934 gehörte er dem Steirischen Heimatbund an. Während des Julputsches im Jahre 1934 stand er auf seiten der Nationalsozialisten und nahm an einem Aufmarsch derselben beim Gabelhofer Schloß teil.

Maria R u m p f gehörte von 1918 bis 1922 der Gewerkschaft der Hotelangestellten an, hat sich sonst aber nicht politisch betätigt.

Gottfried R e g e n f e l d e r war von 1929 bis 1933 Mitglied der KPÖ.

Johann R e g e n f e l d e r von 1921 bis 19[illegible] Mitglied der SPÖ. Er hat am Weltkrieg und an den Kärntener Abwehrkämpfen teilgenommen und ist mit dem Karl - Truppenkreuz und dem Kärntner-Kreuz ausgezeichnet worden.

Maria K o l n e d e r, die unehelich geboren als Dienstmagd [illegible], trat 1923 einer Gewerkschaft und auch der SPÖ. bei, da sie inzwischen eine Stelle bei der "Alpine Montan-Gesellschaft" [illegible] erhalten hatte und ihr der Beitritt zu diesen Organisationen nahegelegt wurde. Ihre Mitgliedschaft war aber nur vorüber[illegible]. Als sie 1937 ihren jetzigen Ehemann, einen Briefträger,

Ra

ratete, trat sie auf dessen Wunsch der Vaterländischen Front bei. Seit 1938 gehört sie der DAF., der NSV. und dem Deutschen Frauenwerk an.

II.

Auf Grund der Hauptverhandlung ist folgendes festgestellt worden:

Als im Sommer 1939 in der Steiermark der Kommunistische Jugendverband zerschlagen wurde und auch in Fohnsdorf Verhadtungen erfolgten, gingen mehrere ehemalige Marxisten daran, die Rote Hilfe wieder aufzubauen und die Angehörigen der Verhafteten zu unterstützen. Im Fohnsdorfer Bezirk war es vor allem der Bergmann Josef Ganzger, der mit besonderem Eifer für die Rote Hilfe warb und in kurzer Zeit etwa 20 Mitglieder gewann. Die Angeklagten sind die Mitglieder der von Ganzger in Hetzendorf gebildeten Zelle der Roten Hilfe.

Die Angeklagte Maria Pollitzer wurde im Herbst 1939 von Ganzger aufgesucht und gebeten, etwas für "Eingesperrte" zu spenden. Dabei ließ Ganzger durchblicken, daß die Spenden für politische Häftlinge bestimmt seien. Die Angeklagte gab ihm eine Reichsmark und zahlte dann weiterhin etwa jeden Monat bis zum Sommer 1941 den gleichen Betrag.

Im Herbst 1940 beauftragte Ganzger sie, bei den inzwischen von ihm geworbenen Angeklagten Rumpf, Gottfried Regenfelder und Johann Regenfelder sowie bei der Ehefrau Agnes Kühberger den Beitrag einzusammeln und an ihn abzuführen. Sie tat das dann auch in der Folgezeit regelmäßig.

Als Ganzger ihr in dieser Zeit ein kommunistisches Flugblatt mitbrachte, in dem der Besuch des russischen Außenministers Molotow in Berlin im kommunistischen Sinne erörtert wurde, gab sie es ihrem Mann zum Lesen.

Karl Pollitzer erfuhr von seiner Frau, daß sie an Ganzger Beiträge für die Rote Hilfe zahlte. Er machte ihr zwar Vorwürfe, verbot ihr aber nicht ernstlich die Weiterzahlung. Als er dann selbst einmal Ganzger antraf, und dieser ihm auf seinen Vorhalt erwiderte, das Geld sei ja kein Mitgliedsbeitrag für die KP. sondern nur eine Spende für die Rote Hilfe, da erklärte Karl Pollitzer sich mit der weiteren Zahlung einverstanden.

das ihm von seiner Frau übergebende kommunistische Flugblatt gab er der Angeklagten Marie Rumpf, "damit sie etwas zum Lesen ha

Marie Rumpf wurde von Ganzger im Sommer 1940 aufgesucht und um Spenden " für die Eingesperrten der KP." gebeten. Sie erklärte sich zur laufenden Zahlung von 50 Reichspfenigen bereit, nachdem Ganzger ihr bestätigt hatte, daß sie damit nicht etwa Mitglied der KP. würde. Ihren Beitrag entrichtete sie bis zum Sommer 1941 gewöhnlich an Maria Pollitzer.

Als Karl Pollitzer ihr das Flugblatt über den Molotowbesuch brachte, las sie es und gab es ihm zurück.

Gottfried Regenfelder lehnte zwar Ganzger gegenüber, der ihn zuerst dazu aufforderte, jede Zahlung für die Rote Hilfe ab, erklärte sich aber dann der Maria Pollitzer gegenüber zur Zahlung von einer Reichsmark monatlich bereit und gab diese Spende auch regelmäßig vom Sommer 1940 bis zum Juni 1941.

Johann Regenfelder zahlte etwa die gleiche Zeit über, zuerst an Ganzger, der ihn warb, dann an die Maria Pollitzer monatlich eine Reichsmark.

Maria K o l l n e g g wurde von Ganzger im Herbst 1940 um Spenden angegangen und zahlte, anscheinend mit Unterbrechungen, bis zum Sommer 1941 monatlich eine Reichsmark.

Alle Angeklagten wußten, daß das von ihnen gezahlte Geld für solche Personen oder deren Angehörige bestimmt war, die wegen kommunistischer Betätigung verhaftet worden waren.

III

Die Angeklagten haben den festgestellten Sachverhalt seinem äußeren Hergang nach zugegeben. Karl Pollitzer hat zwar die Weitergabe des Flugblatts bestritten, ist aber insofern durch das Geständnis der Maria Rumpf überführt. Nach der inneren Tatseite haben nur Karl Pollitzer und Maria Rumpf die Kenntnis von der Zweckbestimmung der Spenden offen zugegeben, während die übrigen Angeklagten Ausflüchte gemacht und erklärt haben, sie hätten nichts davon gewußt, daß gerade kommunistische Häftlinge bedacht werden sollten. Auch über die Höhe des von ihnen gezahlten Beitrages haben sie widersprechende Angaben gemacht. Nach ihrem eigenen Vorbringen entnahmen sie jedoch aber aus den Worten Ganzgers, daß das Geld für

po-

politische Häftlinge bestimmt war. Da unter den gegebenen Verhältnissen nur die staatsfeindlichen Bestrebungen der Kommunisten in Betracht kamen, die Angeklagten auch in keinem Fall sich näher nach der Person des Bedachten erkundigt haben, ist schon von vornherein der Verdacht gerechtfertigt, daß sie sich darüber im klaren waren, daß gerade Kommunisten unterstützt werden sollten. Überdies hat Maria Pollitzer die Beitragszahlung fortgesetzt, nachdem ihr Ehemann sie auf das Gefährliche ihrer Handlungsweise hingewiesen und nachdem Ganzger ausdrücklich bestätigt hatte, daß das Geld nicht als Parteibeitrag sondern nur als Spende für die Rote Hilfe anzusehen war. Gottfried Regenfelder hat nach seinem eigenen Vorbringen gewußt, daß Ganzger für die Rote Hilfe tätig war. Wenn er ihm eine Absage erteilt hat, so doch nach seiner eigenen Darstellung nur deshalb, weil er ihn nicht leiden konnte, nicht aber aus grundsätzlichen Erwägungen. Da er kurz darauf den Werbungen der Maria Pollitzer nachgegeben hat, und schließlich auch mehrere Jahre hindurch Mitglied der KPÖ. gewesen ist, besteht kein Zweifel, daß er den Zusammenhang durchschaut hat. Johann Regenfelder war 14 Jahre hindurch Mitglied der SPÖ. und als solches mit der politischen Arbeit der marxistischen Parteien vertraut. Zudem gab er seinen Beitrag stets heimlich, damit seine Frau nichts davon erfuhr. Auch Maria Kollnegg hat ihre Spenden vor ihrem Mann geheim gehalten, offenbar weil sie wußte, daß er als Mitglied der NSDAP. sie zur Verantwortung ziehen oder gar Anzeige erstatten würde. Dieser Umstand und ihre frühere Mitgliedschaft in der SPÖ. lassen dem Senat keine Zweifel, daß auch sie die Zweckbestimmung der Spende gekannt hat.

Über die Höhe der von den Angeklagten gezahlten Beiträge hat der Senat genaue Feststellungen nicht getroffen. Alle Angeklagten haben mehrere Monate hindurch Beiträge gezahlt. Die Höhe der Spenden ist weder für die Schuldfrage noch für das Strafmaß von Bedeutung.

Schließlich hat Maria Rumpf vorgetragen, sie habe die Tat aus Verbitterung begangen. Ihr Mann sei Werksinvalide, erhalte keine Rente und verdiene nur 4,60 RM pro Schicht, so daß sie beide mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätten. Sie habe gehofft, daß der Nationalsozialismus ihnen helfen werde. Die Partei habe sich auch mit der Rentenangelegenheit ihres Mannes befaßt aber nichts erreicht. Die NSV. habe sie nicht in Anspru-

genommen, in der Annahme, daß diese nur für ihre Mitglieder da sei.

IV.

Den Angeklagten waren, wie der Senat aus ihrer Einlassung in der Hauptverhandlung bedenkenfrei entnommen hat, die im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. hochverräterischen Bestrebungen der Kommunistischen Partei bekannt. Sie wußten auch, wie bereits festgestellt, daß ihre Geldspenden für solche Personen bestimmt waren, die wegen ihrer kommunistischen Betätigung verhaftet worden waren. Selbst wenn man ihnen glaubt, daß auch Mitgefühl ihr Verhalten bestimmt hat, so liegt doch andererseits auf der Hand, daß sie durch ihre Spenden die Verhafteten in ihrer staatsfeindlichen Gesinnung bestärkten, die nun erkannten, daß sie nicht allein standen sondern Gesinnungsgenossen hatten, die sie nicht im Stich ließen. Diesen Erfolg haben die Angeklagten auch erkannt und zweifellos auch teilweise beabsichtigt. Soweit sie diese Absicht nicht gehabt haben, haben sie den Erfolg auf jeden Fall in Kauf genommen. Entscheidend ist also nicht, wie einige Angeklagte anzunehmen scheinen, ob sie durch die Beitragszahlung Mitglied der KPÖ. geworden sind oder ob lediglich Spenden für die Rote Hilfe gezahlt worden sind. Auch durch diese Spenden haben die Angeklagten die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. gefördert und sich so der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Weitergabe des kommunistischen Flugblatts durch die Angeklagten Eheleute Pollitzer und Maria Rumpf. Dadurch, daß die Angeklagten der von Ganzger geleiteten Sammlung ständig Spenden zuleiteten, haben sie sich sämtlich dieser Organisation der Roten Hilfe eingegliedert und damit den strafschärfenden Tatbestand des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB. erfüllt.

V.

Bei der Bemessung der aus § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmenden Strafe ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Angeklagten haben sich durch ihre Tat zu den hartnäckigsten und gefährlichsten Feinden des nationalsozialistischen Deutschlands bekannt, die als Söldlinge der Komintern bereit sind, ihr Va-

ter-

verlangt zu verraten und Deutschland dem Bolschewismus auszuliefern. Sie haben eine schon ohnehin äußerst verwerfliche Tat begangen zu einer Zeit, da Deutschland den ihm von den Westmächten aufgezwungenen Kampf nicht weniger als seine Existenz führen muß. Während der Soldat an der Front sein Leben einsetzt, konnten sie in Ruhe und Sicherheit ihrem Beruf nachgehen und wenn auch bei manchen von ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wünschen übrig ließen, so bedeutet das wenig gegenüber den Opfern, die von jedem Volksgenossen in einer derartigen Notzeit gefordert werden müssen und vor allem von der kämpfenden Truppe täglich und stündlich mit Selbstverständlichkeit gebracht werden. Die Angeklagten haben das Gebot der Stunde nicht verstanden, weil sie im tiefsten Innern nicht mehr zum deutschen Volk gehören. Der Kommunismus stand ihnen höher als ihr Vaterland und so lösten sie sich auch äußerlich aus der deutschen Volksgemeinschaft und gingen über in das Lager der Feinde. Ihr Verhalten ist nicht nur vom sittlichen Standpunkt aus höchst verwerflich sondern bedeutet auch, gerade mit Rücksicht auf die Kriegszeit eine Gefahr, die unter keinen Umständen unterschätzt werden darf. Es ist bekannt, daß unsere Feinde den für sie auf militärischem Gebiet aussichtslosen Krieg in der Hoffnung weiterführen, daß eines Tages doch noch die innere Front in Deutschland zerbricht. Diese Gefahr würde bestehen, wenn der Marxismus, vor allem der Kommunismus in die Lage käme, sein verräterisches Treiben von 1918 zu wiederholen und der Front damit den Dolch in den Rücken zu stoßen. Das, was die Angeklagten begonnen haben, führt gerade so auf dieses Ziel zu. Es ist bezeichnend für die Hartnäckigkeit des Kommunismus, daß während der Verhandlungen des Senats in Graz offenbar als Gegendemonstration nachts auf den Straßen der Stadt Streuzettel mit Hammer und Sichel verbreitet worden sind. Glaubt aber der Kommunismus, mit derartigen Mitteln das Volk verwirren und die innere Front ins Wanken bringen zu können, so muß mit der vollen Härte des Gesetzes gegen alle, die mit diesen Elementen gemeinsame Sache machen, auch dann eingeschritten werden, wenn ihre Tätigkeit für sich allein betrachtet, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Reiches noch nicht herbeigeführt hat. Die Angeklagten, die sich gegen das deutsche Volk gestellt haben, und zwar gerade in der Stunde der Gefahr, haben keinen Platz mehr in der deutschen Volksgemeinschaft und müssen daher für immer ausgeschaltet

gemacht werden. Der Senat hat deshalb gegen alle Angeklagte die Todesstrafe verhängt.

Die Ehrlosigkeit ihrer Handlungsweise hat zur Folge, daß den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen waren (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Engert Diescher.

1 J 2/70
(RSHA)

Fall I 43:

./. Jürke [redacted]

Anklage
Urteil

ferner:

Anklage begleit-
vfg.
Ladungsvfg.
Schreiben d.
RJM
FS an Stapelt.
Münster
Vollstreckungs-
bericht

I 43

V 20 208

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 8. Mai 1942.

9 J 330/41
~~2 H 115/42~~
54 63/42

256

HV. - Sache !
Haft !
Staatenlos !

Nebenband = "N"
Beiakten = "BA."

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung (vgl. § 353c StGB.).

Anklageschrift

I,34

Den Bäcker Alfred, Ernst Kamillo J u r k e , zuletzt in Hoek van Holland, Schlachthausweg Nr. 4, geboren am 7. August 1899 in Dresden, ledig, früheren Reichsange-
I,1 hörigen, durch Bekanntmachung vom 14. April 1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und seither staatenlos, nicht bestraft,

I,33 am 27. Mai 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund
I 44/45 des Haftbefehls des Amtsgerichts in Dortmund vom 6. Juni 1940 - 9 Gs. 1106/40 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zuletzt in der Untersuchungshaft-
II,227 anstalt Alt-Moabit in Berlin,

- bisher ohne Verteidiger -,

klage ich an,

in der Zeit von 1935 bis Anfang 1940 in Bochum und in den Niederlanden, insbesondere in Amsterdam, Enschede, Arnheim und Nymwegen fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei seine Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b)

b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und bildlichen Darstellungen gerichtet war,

c) teilweise im Ausland und dadurch begangen worden ist, daß er es unternommen hat, Schriften und bildliche Darstellungen zum Zweck der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

Verbrechen ~~gegen~~ § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 3, 4, § 47 StGB. »

I, 36, 36R

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Das Vorleben des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte war vom Jahre 1921 bis Ende 1932 gewerkschaftlich im Verbande der Bäcker und Konditoren - im Jahre 1928 in "Nahrungsmittel und Getränke" verband umbenannt - organisiert. Von 1928 bis Ende 1932 bekleidete er im Bezirk Bochum den Posten teils des ersten, teils des zweiten Vorsitzenden der Bäcker-, Konditoren- und Süßwarenindustrie. Nachdem er im Jahre 1933 noch kurze Zeit dem Transportarbeiterverband angehört hatte, wurde er im Zuge der Gleichschaltung aller gewerblichen Organisationen als Mitglied von der DAF. übernommen.

Im Jahre 1922 war er einige Zeit Mitglied der SPD., geriet dann aber völlig in das kommunistische Fahrwasser, ohne jedoch formell der KPD. beizutreten. Bei Wahlen hat er jedenfalls immer für die kommunistische Liste gestimmt.

I 36R

Von 1922 bis Mai 1936 war der Angeschuldigte ohne Unterbrechung als Bäcker in dem Bochumer Konsumverein "Wohlfahrt" beschäftigt. Hier war er bis zur Machtübernahme Betriebsratsmitglied und übte im Jahre 1933 trotz angeblichen Hinweises auf seine politische Vorbelastung noch mehrere Monate das Amt des Fach-

schafts-

schaftswartes der Bäcker und Konditoren aus. Bis zum Jahre 1935 ist er dann politisch nicht hervorgetreten.

II. Die Bochumer Tätigkeit des Angeschuldigten.

1) Anfang 1935 begann der Angeschuldigte, sich für die Bildung einer Volksfront einzusetzen. Wer hierzu den Anstoß gegeben und in wessen Auftrag er gehandelt hat, war nicht mehr festzustellen. Unter anderem wandte sich Jurke an den marxistisch eingestellten Postangestellten August Kloh in Bochum und legte ihm eine Entschließung zur Unterschrift vor, die sich für den Zusammenschluß der KPD. mit der SPD. aussprach. Kloh verhielt sich jedoch ablehnend.

I 194

Nachdem im Betriebe des Konsumvereins Wohlfahrt einige Gefolgschaftsmitglieder wegen staatsfeindlicher Betätigung festgenommen worden waren, nahm der Angeschuldigte diesen Vorgang zum Vorwand, um unter der Gefolgschaft listenmäßig Geld zu sammeln, welches angeblich zur Unterstützung von Angehörigen der Festgenommenen dienen sollte. Wie der Bäcker Adam Cyranek, ein Arbeitskamerad des Angeschuldigten, später festgestellt hat, war der Erlös der Sammlung jedoch tatsächlich für die illegale KPD. bestimmt, mit der Jurke demnach schon damals in Verbindung gestanden haben muß.

I,37

136

2) Im Oktober 1935 traf der Angeschuldigte zufällig mit dem inzwischen verstorbenen, ehemaligen kommunistischen Schriftleiter Karl Springer zusammen. Springer teilte ihm mit, daß Bestrebungen zum illegalen Wiederaufbau der alten freien Gewerkschaften und der KPD. im Gange seien, und forderte ihn auf, an diesem Ziele aktiv mitzuarbeiten. Zugleich schlug ihm Springer vor, sich an der Verbreitung illegaler kommunistischer Schriften unter den Werktätigen zu beteiligen. Nachdem Jurke sich mit beiden Vorschlägen

I 37,56ff.

ein-

einverstanden erklärt hatte, brachte ihn Springer mit dem damals als Gebietsinstrukteur der illegalen KPD. in Bochum arbeitenden Funktionär "Kurt" zusammen. "Kurt" und Jurke, der den Decknamen "Ernst" erhielt, hatten in der Folgezeit mehrere Treffs, bei denen die Richtlinien ihrer gemeinsamen Arbeit für den Wiederaufbau der Gewerkschaften und des kommunistischen Parteiapparates besprochen wurden. Dann begann Jurke, sich unter Bochumer Gesinnungsgenossen nach geeigneten Mitarbeitern umzusehen. Im einzelnen hat sich über seine Tätigkeit bis zum Frühjahr 1936 folgendes feststellen lassen :

a) Den ehemaligen kommunistischen Stadtrat August Kloh, Vater des oben erwähnten Postangestellten, veranlaßte er nach Einweihung in seine Arbeitsziele, eine Anlaufstelle für illegales Schriftenmaterial zu übernehmen, welches Springer aus Holland beschaffte und bei Kloh sen. durch einen Kurier mit dem Kennwort:"Tante Anna läßt grüßen" abliefern ließ. Unter dem Material, das dem Kloh sen. mehrmals zuging, befanden sich jeweils Stücke der "Roten Fahne", der "Inprekorr", sowie einer Hetzschrift, die sich mit dem großen Wuppertaler Kommunistenprozeß beschäftigte. Das Material wurde teils von dem Angeschuldigten selbst, teils in seinem Auftrage von Kloh sen. unter Gefolgschaftsmitgliedern des Konsumvereins Wohlfahrt und auch an außenstehende Marxisten aller Schattierungen verteilt. Als Verkaufserlös für die von ihm vertriebenen Schriften lieferte Kloh sen. Ende 1935 einmal 50 Pf. ab.

b) Durch Springer, der ihm offenbar auch noch auf anderen Wegen Material zuschickte, ließ sich der Angeschuldigte den Zimmermann August Schwing zuführen und bestimmte letzteren, sich an dem Vertrieb von Material zu beteiligen. Bei mehreren Treffs übernahm Schwing von Jurke jeweils einen Posten von Schriften, darunter Stücke des "Ruhrecho" und einige Broschüren, die er an ehemalige Kommunisten

in

in Bochum absetzte. Als Entgelt für das Material und durch Sammlungen für die illegale KPD. nahm Schwing bis Februar 1936 etwa 12 - 15 RM ein und lieferte das Geld an den Angeschuldigten ab.

I,49f,80f

An die Stelle Schwing's trat dann der Arbeiter Georg Möller, den Jurke schon aus der legalen Zeit kannte und nunmehr über seine illegalen Arbeitsziele unterrichtete. Möller erhielt später mehrmals von Jurke Material zur Verteilung.

I 62ff,69,80R

c) Durch Springer kam der Angeschuldigte Anfang Dezember 1935 auch mit dem ehemaligen KPD.-Funktionär Fritz Rudies in Verbindung und warb ihn in der üblichen Weise zur Mitarbeit. Bei drei Zusammenkünften erhielt Rudies von Jurke je vier bis fünf Zeitungen und Broschüren zum Vertrieb. Bei den Zeitungen handelte es sich um Stücke der "Roten Fahne", der "Internationalen roten Hilfe" und des "Tribunal". Die Broschüren waren in der bekannten Weise als harmlose Abhandlungen über Gartenbau oder Kakteenzucht getarnt, enthielten aber tatsächlich Berichte über den Brüsseler Parteitag der KPD. und über Prager Verhandlungen zwischen KPD. und SPD., sowie die altgewohnten Hetzereien gegen den Nationalsozialismus. Rudies vertrieb das Material, führte angeblich aber den Verkaufserlös an den Angeschuldigten nicht

I 67ff,80R

ab. Durch Rudies wurde dieser Anfang 1936 mit dem Arbeiter Theodor Sevin bekannt, der sich ebenfalls zur Mitarbeit bereit fand und Rudies bei dem Schriftenvertrieb unterstützte. Ob Sevin Geld an Jurke abgeliefert hat, ist nicht geklärt.

I,16R,8

d) Schließlich zog der Angeschuldigte auch noch seinen Arbeitskameraden Bernhard Bröggelwirth und den Mechaniker Heinrich Rupieper in den Kreis der von ihm zum Schriftenvertrieb eingesetzten ehemaligen Kommunisten. Rupieper mußte überdies seine

Wohnung zweimal

zweimal zu Zusammenkünften zwischen dem Angeschuldigten und einem unter dem Decknamen "Willi" auftretenden Kurier der KPD. aus Wuppertal hergeben. Den Broggelwirth nahm der Angeschuldigte Ende 1935 einmal 1,20 RM zur Unterstützung haftentlassener Genossen ab.

Was der Angeschuldigte insgesamt durch den Schriftenvertrieb und durch Sammlung von sonstigen Geldern zu illegalen Zwecken eingenommen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Daß er seine Einnahmen an Springer oder "Kurt" abgeliefert hat, muß angenommen werden.

I, 26f, 33Rf,
BA. Jurr Bl. 15ff

(3) Im Januar 1936 wurde der Gebietsinstrukteur "Kurt" durch den Installateur Gerhard Jurr abgelöst, der früher in Berlin-Schöneberg als Pol. Instrukteur gearbeitet hatte und später nach Moskau gegangen war, um dort an einem Lehrgang auf der Leninschule teilzunehmen. Jurr, der seine Tätigkeit in Bochum unter dem Decknamen "Bernhard" aufnahm, ließ sich von "Kurt" mit dem Angeschuldigten bekannt machen. Dieser erstattete Jurr über seine bisherige Arbeit Bericht und brachte dabei zum Ausdruck, daß man jetzt besser ohne feste Organisation arbeite und nur einen lockeren Kreis von Gesinnungsgenossen zur Mitarbeit heranziehe. Jurr stimmte seinen Ausführungen zu, übernahm ihn in seiner bisherigen Stellung als nächsten Mitarbeiter des Gebietsinstrukteurs und führte dann noch aus, daß es bei der künftigen Werbung für eine Volksfront nicht so sehr auf Erörterungen über das künftige Regierungssystem in Deutschland ankomme; vielmehr sollten die wirtschaftlichen Fragen des Arbeitertums in den Vordergrund gerückt werden, weil dadurch eher die Einigung aller staatsfeindlichen Elemente zu erzielen sei. Jurks sollte darauf achten, daß möglichst viele Mitglieder der DAF. zur Zersetzung dieser Gliederung herangezogen würden. Nach der ersten Aussprache mit Jurr, der eine Reihe weiterer Besprechungen - unter anderem auch über den Plan der Beitragserhebung - folgten, setzte

setzte der Angeschuldigte seine Wühlarbeit fort.

I,6Rff,38 a) Durch Rupieper ließ er sich im Februar 1936 mit dem schon seit langem für die KPD. tätigen Reisevertreter Friedrich Bandusch zusammenbringen und führte diesen dann dem Jurr als besonders zuverlässigen Mitarbeiter zu. Im Auftrage des Jurr suchte Jurke zusammen mit Bandusch im März 1936 den Friseur

I,10 Lübbermann auf und übertrug ihm eine Literaturanlaufstelle.

I,49f,80 b) In ähnlicher Weise zog er den ehemaligen kommunistischen Reichstagsabgeordneten Walter Frank, den oben erwähnten Georg Möller und den ihm von früher her bekannten Putzer Arno Schröpfer zur Mitarbeit

I,12f,38R heran und stellte ihre unmittelbare Verbindung mit Jurr her. Dem Schröpfer versorgte der Angeschuldigte noch bis Anfang Mai wiederholt mit illegalen Schriften, die unter Bochumer Marxisten zur Verteilung gelangten.

I,70,74f,80R c) Den ehemaligen Gruppenleiter im Reichsbanner, Arbeiter Wilhelm Zimmermann, den der oben erwähnte Sevin schon im Jahre 1935 mehrfach mit kommunistischen Schriften beliefert hatte, näherte sich der Angeschuldigte im April 1936 mit dem Versuch, ihn für den Volksfrontgedanken zu werben. Zimmermann mußte zwar seine Frage, ob er nicht alte SPD.-Genossen kenne, die "in Ordnung" seien und auf die man sich verlassen könne, verneinen, übergab dem Angeschuldigten aber zum Beweise seiner volksfrontfreundlichen Einstellung den Entwurf eines Schreibens, welches er an

I,81 den Vorstand der illegalen SPD. richten wollte.

Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut :

I 30a

> ".....Warum werden keine eigentlichen Richtlinien und Einheitsfrontabkommen von dem Vorstand aus mit der KPD. getroffen, wo von unten auf gemeinsame Aktionen beiderseits getroffen und ausgeführt werden und als ein voller Erfolg gewertet wird. (Gewerkschaftsfragen, Unterstützungen materiell). Weil wir aktiven Reichsbannerkameraden und Gewerkschaftler in der

der legalen Zeit unsere Pflicht bis zum äußersten erfüllt haben und heute die wirkliche Einstellung der klassenbewußten Arbeiter kennen, haben wir das Recht, einen Zusammenschluß aller Kräfte gegen den Faschismus zu erfassen. Sollte man aber glauben, es seien nur Teilaktionen, nein es werden Massenaktionen werden. Wir sind es unseren inhaftierten und emigrierten Genossen schuldig, die Einheitsfront zu schaffen. Die hier geschriebenen Zeilen sind keine unter irgendwelchen Druck geschehene Handlung, sondern entsprechen dem Herzensbedürfnis der klassenbewußten Arbeiter...."

I,30f Der Angeschuldigte gab dieses Schreiben zur Auswertung an Jurr weiter, der es in einen für die Amsterdamer Parteileitung der KPD. bestimmten Lagebericht hineinarbeitete.

I,31,39 BA. Jurr Bl. 5,23 4) Vor Abgang des Berichts, der ebenso wie das Schreiben des Zimmermann sichergestellt werden konnte, wurde Jurr am 11. Mai 1936 festgenommen. Der Angeschuldigte konnte sich seiner gleichzeitig vorgesehenen Festnahme im letzten Augenblick durch die Flucht nach Holland entziehen.

I,25ff Jurr ist in dem hiesigen Verfahren 9 J 388/36 2 H 55/36 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Bandusch, Rupieper, Lübbermann, Schröpfer, Bröggelwirth und Kloh sen. sind vom Oberlandesgericht in Hamm zusammen mit anderen Genossen wegen des gleichen Verbrechens in dem Verfahren 5 O.Js. 237/36 zu Zuchthausstrafen von 3 1/2 bis 6 Jahren und entsprechendem Ehrverlust verurteilt worden. Wegen der Einzelheiten der von den vorgenannten Verurteilten zusammen mit dem Angeschuldigten entfalteten illegalen Tätigkeit wird auf diese beiden Urteile verwiesen.

I,24ff

III.

B.

III. Die Tätigkeit des Angeschuldigten in Holland.

I,88R,II,229ff

1) Nach seiner Flucht über die deutsch-holländische Grenze hielt sich der Angeschuldigte kurze Zeit in Enschede auf und fuhr dann nach Amsterdam, wo er von der "Roten Hilfe" Unterstützung erhielt. Im August und September 1936 vertrieb er an Hand einer Sammelliste für die "Rote Hilfe" Unterstützungsbons. Die erlösten Beträge von 5 - 10 Cent im Einzelfall führte er an einen Funktionär der "Roten Hilfe" ab. Daß die finanzielle Unterstützung aus Deutschland emigrierter Marxisten zugleich einen politischen Zweck verfolgte, die Emigranten nämlich in ihrer staatsgegnerischen Einstellung stärken und erhalten sollte, liegt auf der Hand. Als Mitarbeiter der "Roten Hilfe" wurde er in Amsterdam "Ernst" und unter einer bestimmten Nummer geführt.

I,88R,II,233

I,40,88Rf;II 233ff, 243f

2) Im September 1936 erhielt Jurke den Auftrag, nach Enschede zurückzukehren, dort zusammen mit einem holländischen Genossen die "Rote Hilfe" weiter auszubauen und durch Fühlungnahme mit deutschen Grenzgängern Anschriftenmaterial aus dem Bezirk zwischen Bielefeld und Essen zu ermitteln. Hierbei sollten nach der Darstellung des Angeschuldigten die Anschriften aller wegen antinationalsozialistischer Betätigung festgenommenen Personen erfaßt werden, um als Unterlage für einen von dem sogenannten "Zentral-Wuppertal-Komitee" in Amsterdam angeblich zugunsten von Angehörigen der Festgenommenen geplanten Unterstützungsaktion zu dienen. In Wirklichkeit handelte es sich bei diesem Komitee um eine Gründung der Reichsleitung der illegalen KPD. mit der ausschließlich politischen Zweckbestimmung, mit Hilfe vorgeschobener holländischer Strohmänner unter dem Deckmantel scheinbar wirtschaftlicher Fürsorge für die Angehörigen der damals in Wuppertal festgenommenen Kommunistengruppe eine großangelegte Hetzaktion

Hetzaktion gegen das nationalsozialistische Reich aufzuziehen. Über die Tätigkeit des Komitees enthalten die Beiakten 9 J 192/41 weitere Einzelheiten.

In der folgenden Zeit sammelte Jurke zusammen mit dem ihm zugeteilten holländischen Genossen bei Enscheder Einwohnern für die "Rote Hilfe" und bemühte sich nebenher um die Beschaffung des gewünschten Anschriftenmaterials. Da von deutschen Grenzgängern in dieser Richtung wenig in Erfahrung zu bringen war, wandte sich der Angeschuldigte an alte Genossen in Bochum, um von ihnen zu hören, welche an seiner eigenen Straftat Beteiligten die Polizei inzwischen festgenommen habe, und inwieweit Angehörige derselben unterstützungsbedürftig geworden seien. Während eine Fühlungnahme mit der schon erwähnten Familie Kloh nicht gelang, erreichte er durch eine Mittelsperson den Maler Wilhelm Neumann aus Bochum, veranlaßte ihn zu einer Reise nach Enschede und bat ihn dort, Ermittlungen in dem gedachten Sinne anzustellen. N. Neumann verhielt sich jedoch ablehnend und nahm auch die zehn RM nicht an, die ihm Jurke zur Weitergabe an die Familie Kloh aushändigen wollte. Ein Versuch des Jurke, seinen ehemaligen Arbeitskameraden Clemens Blügel in Bochum schriftlich zu erreichen, scheiterte ebenfalls.

3) An den in Enschede lebenden reichsdeutschen Schneider Willy Zerrenner trat der Angeschuldigte mit der Frage heran, ob er Verbindungen nach Deutschland habe, die er zur Überbringung von Unterstützungsgeldern an Angehörige von Schutzhäftlingen benutzen könne. Zerrenner verwies ihn an einen Schmuggler Johann Marcziniak, der anscheinend aber auch keine Verbindung nach Deutschland herstellen konnte. Bei den Besuchen, die der Angeschuldigte dem Zerrenner teils aus dem angegebenen Grunde, teils als Kunde machte, brachte er diesem mehrmals die illegale Schrift "Der Ruhrarbeiter" als Lesestoff

stoff mit. Außerdem ließ er Zerrenner in eine von der illegalen SPD. herausgegebene Broschüre Einsicht nehmen in der marxistische Hetzreden ausländischer Marxisten in deutscher Sprache auszugsweise wiedergegeben waren, und lieferte damit einen eindeutigen Beweis für die wahren Absichten seines Auftraggebers, des oben näher gekennzeichneten "Zentral-Wuppertal-Komitees."

II,248f

4) Der Angeschuldigte selbst wurde in Enschede allmonatlich von Amsterdam aus mit illegalem Lesestoff beliefert. So erhielt er u.a. die "Rundschau", die "Internationale", die Prager "Deutsche Volkszeitung" und eine illustrierte Zeitung. Die Schriften waren sämtlich marxistisch, größtenteils kommunistisch ausgerichtet und in deutscher Sprache gedruckt. Wie der Angeschuldigte angegeben hat, ist die ständige Bearbeitung durch diesen Lesestoff auf ihn nicht ohne Einfluß geblieben.

II,249

I,197ff,204ff, II,251ff; N 19ff, 23f

5) In Erledigung des Auftrages, besonders in Gronau, Bocholt und Lingen wohnende Angehörige politischer Häftlinge im Rahmen der "Unterstützungs" aktion des Zentral-Wuppertal-Komitees zu erfassen, wandte sich der Angeschuldigte im Frühjahr 1937 an den inzwischen in dem hiesigen Verfahren 9 J 125/39 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 12 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilten Arbeiter Wilhelm Kruse in Winterswyk und ließ sich von diesem eine Zusammenkunft mit einem deutschen Grenzgänger, dem Arbeiter Hermann Mumbeck aus Bocholt vermitteln. Hierbei erklärte sich Mumbeck bereit, einigen Bocholter Marxistenfamilien Unterstützungsbeträge zu überbringen, und erhielt zu diesem Zweck von Jurke 20 RM ausgehändigt. Jurke ließ dann wieder die Maske fallen und legte dem Mumbeck fünf verschiedene kommunistische Schriften in deutscher Sprache mit der Frage vor, ob er solche Schriften nach Deutschland einschmuggeln könne. Eine der Schriften zeigte auf der ersten Seite das Bild Thälmanns, zwei weitere nannten sich "Weltrundschau" und "Junge Mutter und ihr Kind". Eine vierte trug den getarnten

Titel

Titel : "Götz von Berlichingen." Die Schriften hatten zum Teil die Größe von 25 Pfg.-Romanheften. Weiter versuchte der Angeschuldigte, Mumbeck zur Bildung einer kommunischen Zelle in Bocholt und zur Fühlungnahme mit politischen Leitern der NSV, zu überreden, die für die kommunistische Wühlarbeit gewonnen werden sollten. Schließlich sollte sich Mumbeck in seinem Bekannten-und Verwandtenkreis nach geeigneten Helfern für die kommunistische Grenzarbeit umsehen und kommunistische Funktionäre aus dem Reich nach Holland einschmuggeln. Mumbeck lehnte zwar alle diese Vorschläge des Angeschuldigten nicht ab, machte ihm aber auch keine Zusagen.

II,254 Der Angeschuldigte wird dann die Verbindung zu Kruse und Mumbeck auf Anweisung alsbald wieder abgebrochen haben, da Kruse sich durch seine aktive Betätigung schon zu stark herausgestellt hatte, und man in Amsterdam darin eine Gefahr sah.

I,40Rf,89; II 255ff b) Etwa um dieselbe Zeit ließ Jurke einen alten Freund und Arbeitskameraden, den Bäcker Hubert Roters aus Bocholt nach Winterswyk kommen, spannte ihn ähnlich wie Mumbeck in die "Unterstützungs"-aktion des Amsterdamer Komitees ein und bat ihn, sich in Bochum nach dem Schicksal seiner Tatgenossen und ihrer Familien zu erkundigen. Im April 1937 erstattete ihm dann Roters über die Verhaftungen in Bochum Bericht. Danach sahen sich beide bis zum Jahre 1938 nicht wieder.

II,258f

I,93,97R; II,260ff Anfang Mai 1937 wurde Jurke in Enschede abgelöst und nach vorübergehendem Aufenthalt in Amsterdam nach Nymwegen versetzt, wo er von Anfang Juni bis September 1937 dieselbe Tätigkeit für die "Rote Hilfe" und das "Zentral -Wuppertal-Komitee" ausübte, wie früher in Enschede. Seine Bemühungen, von Nymwegen aus Verbindungen zum deutschen Grenzgebiet anzuknüpfen, sind angeblich so gut wie erfolglos geblieben.

12

I,41,93; II,270ff

7) Ende September 1937 wurde der Angeschuldigte nach Amsterdam zurückberufen. Dort nahm er seine Sammeltätigkeit für die "Rote Hilfe" wieder auf, die auch seinen Lebensunterhalt bestritt. Der Gegenwert der von ihm vertriebenen Unterstützungsbons kam den deutschen Emigranten in Holland zugute, die dadurch einsatzfähig erhalten wurden.

Während seines Amsterdamer Aufenthalts wurde er wie früher laufend mit illegalem Lesestoff beliefert und nahm einmal auch an einem Treff teil,

I,102R; III,270R

auf dem eine deutsche Emigrantin "Hanna" einen Vortrag über die internationale Lage und Politik im kommunistischen Sinne hielt und Vorwürfe erörterte, die gegen die Arbeit der "Roten Hilfe" erhoben worden waren.

I,100R; II,272ff

8) Im Mai 1938 begab sich der Angeschuldigte auf Anweisung des Komitees zu einem Treff mit Roters nach Arnheim und übergab ihm dort 20 RM zur Weiterleitung an die unterstützungsbedürftigen Marxistenfamilien in Bocholt. Roters versprach ihm, auch künftig derartige Unterstützungsbeiträge weiterzuleiten. Kurz darauf erhielt der Angeschuldigte von einem Funktionär der "Roten Hilfe" namens "Wim" den Auftrag, zu einer der nächsten

I,91,96f,101,158; II,275ff

Zusammenkünfte mit Roters einen Posten kommunistischer Hetzschriften mitzunehmen, die Roters nach Deutschland einschmuggeln und dort in Briefkästen einwerfen sollte. "Wim" legte dem Angeschuldigten zur Einsichtnahme und zur Unterrichtung des Roters je ein Belegstück der beiden Sorten von Hetzschriften vor, die zur Verbreitung im Reich gelangen sollten. Es handelte sich einmal um den sogenannten "Totenbrief", d.h. einen als Kondolenzbrief mit Trauerrand getarnten Aufruf, der die Hinrichtung der Kommunisten Steidle, Lovasz, Goeritz und Lilo Herrmann zu einer gemeinen Hetze gegen den Führer

T335
d.T274 Bl.-278
T9697 101, 101R
274-278

Führer und die deutsche Staatspolizei ausnutzte. Ein Belegstück dieses "Totenbriefs" befindet sich in Band I Hülle Blatt 131. Bei der zweiten Schrift handelte es sich um eine illustrierte Zeitung - wahrscheinlich die "A.J.Z." -, die in deutscher Sprache abgefaßt war und ebenfalls in hochverräterischer Weise gegen das Reich hetzte.

II,275

II,276f

Im Juli 1938 hatte der Angeschuldigte die nächste Zusammenkunft mit Roters, und zwar in Nymwegen. Nachdem Roters sich die beiden Hetzschriften angesehen und ihm eine Entschädigung für ihre Verbreitung von Jurke zugesagt worden war, erklärte er sich bereit, davon einen größeren Posten in Deutschland in Briefkästen zu werfen. Die Totenbriefe und illustrierten Zeitungen sollten postfertig mit Anschriften versehen sein. Als Entgelt sollte Roters insgesamt 20 hfl erhalten, davon aber auch die entsprechenden Portounkosten bestreiten. Bei diesem Treff und den später folgenden brachte der Angeschuldigte übrigens dem Roters auch stets die illegalen Zeitschriften zur Durchsicht mit, die er regelmäßig in Amsterdam zugestellt erhielt.

II,279

II,279ff

Im August 1938 traf sich Jurke mit Roters abermals in Nymwegen. Jurke hatte in einem Paket 250 "Trauerbriefe" und 60 - 70 Stück von der illustrierten Zeitung mitgebracht. In demselben Paket will Jurke in Nymwegen noch 50 - 60 Stück einer weiteren Hetzschrift vorgefunden haben, die ihm "Wim" demnach heimlich miteingepackt haben müßte. Bei dieser Hetzschrift handelte es sich um einen als Rundschreiben der NSKOV. getarnten kommunistischen Aufruf, sich für die Haftentlassung des wegen Vorbereitung zum Hochverrat in den hiesigen Akten 15 J 162/36 zu einer Zuchthausstrafe von 13 Jahren verurteilten Kriegsinvaliden Ernst Puchmueller aus Lübeck einzusetzen. Ein Belegstück des Aufrufs befindet sich in Band I Hülle Blatt 131. Die illustrierten Zeitungen will Jurke in Nymwegen weggeworfen haben, weil sie für einen weiteren Transport zu unhandlich

I,97;II,282

F 282 - 289

I,101;II,280ff,284f

unhandlich waren. Die "Totenbriefe" und die "NSKOV."-aufrufe übergab er postfertig an Roters. Wo Roters dieses Material später gelassen hat, war nicht mehr aufzuklären. Bei derselben Zusammenkunft beauftragte der Angeschuldigte den Roters ferner auf entsprechende Weisung des "Zentral-Wuppertal-Komitees", die neuesten Adreßbücher von Essen, Dortmund, Bochum, Duisburg und Düsseldorf zu beschaffen. Angeblich sollte das darin enthaltene Anschriftenmaterial zur Ermittlung von unterstützungsbedürftigen Marxistenfamilien benutzt werden. Im Hinblick auf die oben geschilderte, durch die "Unterstützungs" aktion nur getarnte politische Werbeaufgabe des Amsterdamer Komitees unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß das Anschriftenmaterial bei der Verbreitung von illegalem Material durch Postzustellung - ähnlich der der "Totenbriefe" und NSKOV.-Schreiben - politisch ausgewertet werden konnte und sollte.

II,283ff

Der Angeschuldigte händigte dem Roters das für den Schriftenschmuggel vereinbarte Entgelt von 20 hfl, sowie weitere 20 RM, die als Unterstützung wieder den Bocholter Familien überbracht werden sollten, nicht in bar aus, sondern verabredete mit ihm ein nach deutschem Devisenrecht unzulässiges Verrechnungsverfahren, das dann später von ihnen ständig angewandt worden ist. Jurke hatte in der Zwischenzeit in Amsterdam einen Juden Cohn kennen gelernt, von dem er öfter kleine Almosen annahm. Der Jude hatte in Deutschland bekannte und verwandte Rassegenossen, deren Vermögen er auf illegalem Wege ins Ausland zu verschieben trachtete. Jurke vereinbarte nun einerseits mit Cohn, andererseits mit Roters, daß die letzterem als Entschädigung oder als Unterstützungsbeiträge für die Bocholter Familien zufließenden Gelder von dem in Deutschland lebenden Anhang Cohns aus dessen Inlandsvermögen ausgezahlt werden sollten. Dafür mußte Jurke die ihm von seinen kommunistischen Organisationen in Holland zur Weiterleitung an

I,100R,II,303ff, 310f

Roters

Roters ausgehändigten Barbeträge an Cohn abliefern. Jurke erhielt von diesem jeweils eine Provision. Auch
I,96,102f;II 285ff, 292f,303 sonst gab sich Jurke aus Gewinnsucht zu unsauberen Schmuggelgeschäften mit Cohn her, die jedoch hier nicht näher zu erörtern sind.

II 284 In der Folgezeit kam der Angeschuldigte insgesamt noch fünfmal mit Roters zusammen, und zwar auf Weisung des Zentral-Wuppertal-Komitees jedesmal in
II,311 Amsterdam. Der letzte Treff kam etwa Ende Juni 1939 zustande. Bei diesen Amsterdamer Zusammenkünften wurde zwischen Jurke und Roters jeweils eine Unterstützung der Bocholter Marxistenfamilien auf der Grundlage des oben erörterten Verrechnungsverfahrens abgesprochen und daneben mitunter noch ein privates Schmuggelgeschäft
II,296f abgewickelt. Zu der Zusammenkunft, die im November 1938 unter Teilnahme eines Komiteefunktionärs stattfand, brachte Roters ein Adreßbuch von Bochum mit. Anschließend erörterte man zu Dritt die außenpolitische Lage.

9) Im Auftrage des Amsterdamer Komitees löste der Angeschuldigte ferner noch folgende Aufgaben :

I,94Rf,105;II a) Im August 1938 traf er in Arnheim mit einer Frau Schmidt aus der Duisburg-Hamborner Gegend zusammen, deren Ehemann im Reich wegen einer politischen Straftat verfolgt wurde, überbrachte ihr einen Unterstützungsbeitrag von 20 RM und sprach mit ihr über die kostenlose Unterbringung ihres Kindes. Im Laufe der Unterhaltung legte er Frau Schmidt nahe, in die NSV. einzutreten, obwohl er ihre staatsfeindliche Einstellung kannte. Hierbei war er sich bewußt, daß
II 288f er einer Anweisung der dritten Internationale folgte, nach der alle in Deutschland verbliebenen Kommunisten in die NSV. eintreten sollten, um dort Wühlarbeit zu leisten. Frau Schmidt soll jedoch seinen Vorschlag abgelehnt haben.

I,98Rf, II,289ff b) Im September 1938 brachte er 50 - 60 Aufrufe des Komitees, in denen zur Unterstützung von Angehörigen politischer Gefangener in Deutschland aufgefor-

fordert wurde, nach Nymwegen, wo sie an eine Reihe angesehener holländischer Bürger verteilt wurden.

II,313f c) Im Sommer 1939 übernahm er die Zusammenstellung und Absendung von Lebensmittelpaketen, die für Angehörige politischer Häftlinge in Deutschland bestimmt waren. In den folgenden Monaten verschickte er insgesamt etwa 25 - 30 solcher Pakete, die sämtlich neun Pfund und mehr wogen.

II,302ff 10) Vom Jahre 1939 ab wurde der Angeschuldigte regelmäßig von dem inzwischen gegründeten überparteilich -marxistischen "Allgemeinen Flüchtlingskomitee" unterstützt. Als Gegenleistung übernahm er für dieses Komitee neben seiner sonstigen Arbeit die Sammlung von Spenden für die deutschen Emigranten in Holland, die an Hand von Sammellisten in holländischen Kreisen durchgeführt wurde. -

II,315 Im Februar 1940 fand die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten infolge seiner Internierung ihr Ende. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Holland erfolgte seine Übergabe an die deutsche Polizei.

IV. Die Würdigung des Sachverhalts.

I,37ff,45,80f,87R Der Angeschuldigte räumt seine Bochumer Tat im wesentlichen nach der äußeren und inneren Seite ein. Seine hochverräterische Tätigkeit in Holland gibt er nur mit gewissen Einschränkungen zu. So

I,87ff;II,229ff, 257,267ff,282f,315 bestreitet er, dem Mumbeck mehr als die Unterstützung

I,91Rf;II,246ff,253 ff der Bocholter Familien aufgetragen zu haben, und stellt auch eine planmäßige Belieferung des Zerrenner mit illegalen Schriften in Abrede. Insoweit wird er durch Mumbeck, Krus und Zerrenner seiner strafbaren Betätigung zu überführen sein. Weiter will er den illegalen politischen Hintergrund und Hauptzweck seiner Arbeit für die "Rote Hilfe" und das "Allgemeine Flüchtlingskomitee" nicht erkannt haben.

All-

II,232,235,266f,
II,308f,315

Allgemein bemüht er sich, die eindeutigen Zusammenhänge zwischen seinen Auftraggebern und der illegalen KPD.-Leitung zu verwischen. Nach der ganzen Sachlage besteht jedoch kein Zweifel, daß der Angeschuldigte sich mit seiner gesamten Tätigkeit in Holland bewußt in den Dienst kommunistischer Umsturzbestrebungen gegen das Reich gestellt hat. Er hat sich daher nach Maßgabe der Anklageformel strafbar gemacht.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die eigenen Angaben des Angeschuldigten :
Band I Blatt 34/41, 44/45, 80/81,86/105, 115R,116,158;
Band II Blatt 229/316;

II. die Zeugen :

1.) Kriminalsekretär Hofmann, zur Zeit bei der Staatspolizeistelle in Frankfurt a.M.:
Band I Blatt 81aff, 123f,126f,197,204ff;
Band II Blatt 224;

2.) Arbeiter Hermann Mumbeck in Bocholt, Uferstraße 21,
Band I Blatt 204/209; Nebenband Blatt 23/25;

3.) Schneider Willy Zerrenner in Enschede (Holland), Beukinkstr.20,
Band I Blatt 107/113,115,129;

4.) Postangestellter August Kloh in Bochum, Oskar Hoffmann-Straße 71c,
Band I Blatt 192/194;

5.) Bäcker Adam Cyranek in Essen-West, Stenzelstraße 16,
Nebenband Blatt 136;

6)

6) Arbeiter Wilhelm Kruse zur Zeit im Zuchthaus in Münster i.W.,
Band I Blatt 197/199;
Band II Blatt 224; Nebenband Blatt 17/22;

III. Die Urkunden :

1) Das Urteil des Volksgerichtshofs vom 11. Dezember 1936 gegen J u r r - 9 J 388/36 - 2 H 55/36 - Band I Blatt 25/31b;

2) das Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 13. November 1936 gegen Bandusch und Andere - 5 O.Js. 237/36 - Band I Blatt 2/24;

3) die Akten der Reichsanwaltschaft bei dem Volksgerichtshof gegen Mitglieder des Zentral-Wuppertal-Komitees - 9 J 192/41 -; 57, 62.

4) die Strafliste Jurke in Band I Hülle Blatt 1;

IV. die Beweisstücke :

1) Der Brief Zimmermann - SPD. in Hülle Blatt 5 der hiesigen Akten gegen Jurr - 9 J 388/36-,

2) der "Totenbrief" und der "NSKOV.-Aufruf" in Band I Hülle Blatt 131.

Ich beantrage,
gegen den Angeschuldigten Alfred J u r k e die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

~~Berlin, den~~ ~~19~~ 19.

9 J 330 / 41

V.

1) Anklageschrift bes.

2) Reinschrift der Anklageschrift
- unter Beifügung von 3 Bd. Akten, 3 Bd. beiakten Sarr, 2 Bd. beiakten bes. Wappel-Komitee nebst Anlagenheft u. 9 Anbl. Akten. . . .
an Herrn Vorsitzer des 2. Senats
des Volksgerichtshofs
mit dem üblichen Anschreiben übersenden.
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

3) ~~Berichten~~ übersenden Anklageabdruck
An den Herrn Reichsminister der Justiz
. . . . . .
in Berlin W. 8,
Wilhelmstraße 65.

~~Betrifft: Strafsache gegen~~

~~wegen Vorbereitung zum Hochverrat.~~

Bl. HdA. ~~Kein Vorbericht.~~
Sachbearbeiter: Dr. Rauch
~~Anlage : 1 Schriftstück.~~

In der Anlage überreiche ich einen Abdruck meiner Anklageschrift vom heutigen Tage.

Gleiche Abdrucke haben erhalten:
(einrücken die zu 4) bezeichneten Dienststellen).

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten unter Umschlag:

a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin SW. 11, - 3 Stck. -

b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle in München i.V. für II A. Nr. 383/40 - 1 Stck. . . .

Form. IV. 18a.

5)

5) Abdruck der Anklageschrift
an die Pressestelle
~~- mit Vermerk: Zur freien Verfügung~~
übersenden.

6) Mitteilung, daß die Anklageschrift ~~an~~ des Volksgerichtshofs eingereicht worden ist und die Brief~~kontrolle pp.~~ daher nunmehr ~~dem VGH.~~ obliegt,

a) dem ~~Amtsgericht~~ des VGH. in Berlin
zu ..... ~~Gs.~~ 536.77.42 (Anklage v. 18.)

b) dem ~~Vorstand der Untersuchungs~~Gefängnis ~~Gefängnis~~ Alt-Moabit in Berlin
~~unter Hinweis auf § 148 StPO.~~
Zu ~~Gef. Nr.~~ Nr. 4594/41 ....
.....
.....
.....

7) Nach 2 Monaten (Haftfortdauer, Termin).

8) Zu den Handakten.

~~Im Auftrage~~

Zu 2 und 6 gef. 11.5.1942 Sch.
ab : 28/5

29/5.

Abschrift.

32

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.
9 J 330 /41.

Berlin, den 30. Juli 194

Haft!

V.

1) Zum Hauptverhandlungstermin vor dem 5. Senat des Volksgerichtshofs, Saal 2, laden auf

Dienstag, den 25. August 1942 um 9 Uhr,

a) die Angeklagten Bl. 330

b) den Pflicht-Wahl-Verteidiger Bl. 331,
Zusatz: Voraussichtliche Dauer der Sitzung: 1 Tag,

c) die Zeugen Bl. 316R zu II 1 - 5,
d) den " " 327 zu II 6 - Abschrift der Ladung zu 9 J 125/39g V.Bd.

d) d Sachverständig

Form.V.37.

2.)

2) Ersuchen unter Beifügung der Ladung zu 1 a
an den Herrn Vorstand des ~~Gefängnisses~~
den Herrn Vorstand der Untersuchungshaftanstalt
Berlin Alt-Moabit
in Berlin
um Zustellung an den Angeklagten unter Beobachtung des § 216 Abs.2 Satz 2 StPO. 4594/41

3) Ersuchen um Zustellung der Ladung zu 1d
an den Herrn Vorstand des Zuchthauses ~~Gefängnisses~~
zu G.B.334/41 in Münster i.W.
zugleich mit Ersuchen um Überführung des Zeugen Angeklagten durch Sammeltransport in die Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW.40, Alt-Moabit 12a.

Zusatz: Ich ersuche dafür zu sorgen, daß d~~x~~ Gefangene möglichst zwei Wochen vor dem Termin in Berlin eintrifft treffen.
Die Gefangenen sind streng von einander getrennt zu halten.

....1.... Transportzettel füge ich in der Anlage bei.(weiß)

4) Annahmeersuchen zu 3 - Zellenhaft -
an den Herrn Vorstand der Untersuchungshaftanstalt
Berlin-Alt-Moabit
in Berlin.

Zusatz: Den Herrn Polizeipräsidenten, Abt.K., Überführungsstelle, in Berlin habe ich um Vorführung des Zeugen Angeklagten zum Hauptverhandlungstermin ersucht.
Der Zeuge ist vom Angeklagten
Die Gefangenen sind streng von einander getrennt zu halten.

5) Vorführungsersuchen zu 1a und 1d
an den Polizeipräsidenten, Abt.K., Überführungsstelle
in Berlin.

Zusatz: Mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung - 1 Tag -bitte ich, für die erforderliche Verpflegung des Gefangenen Sorge zu tragen.
Die Vorzuführenden sind streng von einander getrennt zu halten.

6.) Terminsnachricht zu 2 zu G.B.4594/41.
Zusatz: Den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin habe ich 6) um Vorführung des Angeklagten zum Termin ersucht. 7.)

Form. V.37 .

33

Geheim! L.V.-Sache! Einschreiben!

7.) 6) Schreiben:

An den Herrn Leiter der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeistelle, oder Vertreter im Amt
~~xxx~~
.....
in Münster i.W.

zu II A 383/40.

In der Strafsache gegen ...Alfred Jurke, jetzt Staatspolizeistelle in Frankfurt a.M.
wegen ~~Landes-~~ Hochverrats soll der/bei der/dortigen Dienststelle~~x~~
beschäftigte .Kriminalsikretär Hofmann
in der .Dienstag,. . . . . , den .25. August 1942 . . um .9. Uhr
vor dem . 5. Senat des Volksgerichtshofs in Berlin stattfindenden Hauptverhandlung als Zeuge vernommen werden. Gegenstand der Vernehmung des Zeugen wird die Befragung über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle die Untersuchung des Verfahrens betreffenden Tatsachen sein.

Ich bitte, dem . . . .Genannten. . . . . gemäß § 54 StPO die Aussagegenehmigung zu erteilen und mir die dortige Entschliessung möglichst umgehend zu meinen Akten zu übersenden.

~~7) Ersuchen~~
~~an das Oberkommando der Wehrmacht,- Abwehrabteilung III -~~
~~in Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76~~

~~um Namhaftmachung eines Sachverständigen, der das dortige Gutachten vom . . . . . .~~
~~in dem Hauptverhandlungstermin vor dem . . . Senat des Volksgerichtshofs in Berlin am , den~~
~~vertreten kann.~~

8) Am 21.8.42 (Antwort zu Ziffer 7/und Ladung des Sachverständigen). Einlieferung des Zeugen ist wichtig Vorlage zum Termin.

~~9) Am (Einlieferung)~~

9.) ~~10)~~ Abschrift der ganzen Verfügung zu den Handakten und zum anzulegenden Ladungsheft.

10.) 11) Mit Bd.II der Akten.

dem Herrn Präsidenten
des .5. Senats des Volksgerichtshofs

zurückgesandt.

mb: 31.7.42 Gz.

Im Auftrage
gez.: Struck, Regierungsoberinspektor.

Nach Fristablauf vorgelegt – wvf. – (Aufbewahrungsfrist)

Dresden 21. Aug. 1942

2 Abschrift.

9 J 330/ 41
5 H 63/ 42

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

14 den Bäcker Alfred Ernst Kamillo J u r k e , zuletzt in Hoek van Holland wohnhaft gewesen, geboren am 7. August 1899 in Dresden, staatenlos,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 25. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Dr. Stäckel,
SS-Brigadeführer Goetze,
Gauamtsleiter Fischer,
SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei von Gottberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Ranke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten:

Der jetzt 43 jährige Angeklagte ist der Sohn eines Ofenbauers. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Bäckerhandwerk und arbeitete einige Monate als Geselle in seinem Beruf. Im Juni 1917 wurde er zum Militärdienst eingezogen, kam jedoch nicht an die Front, da sein Vater und drei Brüder im Felde standen. Nach Beendigung des Krieges kämpfte er freiwillig im Baltikum und verblieb bei seiner Truppe, die im Vogtland gegen die damaligen Kommunistenunruhen eingesetzt war, bis 1920. Alsdann begab er sich auf Wanderschaft und gelangte 1922 nach Bochum, wo er Anstellung als Bäcker in dem Bochumer Konsumverein "Wohlfahrt" fand. Hier war er bis Mai 1936 beschäftigt.

Der Angeklagte ist ledig und unbestraft. Er war früher Reichsangehöriger, ist jedoch durch Bekanntmachung vom 14.April 1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und seitdem staatenlos.

In politischer Hinsicht gehörte er 1922 einige Zeit der SPD. an und sympathisierte dann mit der KPD., ohne jedoch dieser Partei beizutreten. Er stimmte jedoch bei Wahlen stets für die kommunistische Liste.

Gewerkschaftlich bekleidete er von 1928 bis 1932 den Posten teils des ersten, teils des zweiten Vorsitzenden der Gewerkschaft für die Bäcker= Konditoren= und Süßwarenindustrie im Bezirk Bochum. Nachdem er im Jahre 1933 noch kurze Zeit dem Transportarbeiterverbande angehört hatte, wurde er im Zuge der Gleichschaltung aller gewerkschaftlichen Organisationen als Mitglied von der DAF. übernommen.

In dem Bochumer Konsumverein "Wohlfahrt" war er bis zur Machtübernahme Betriebsratsmitglied und übte auch im Jahre 1933 noch mehrere Monate das Amt des Fachschaftswartes der Bäcker und Konditoren aus.

II.

Der Sachverhalt.

A. Die Bochumer Tätigkeit des Angeklagten.

Nachdem der Angeklagte bereits etwa 1934 versucht hatte, den marxistisch eingestellten Zeugen Postangestellten August Kloh für den Volksfrontgedanken zu interessieren, indem er ihm eine Entschließung zur Unterschrift vorlegte, die sich für den Zusammenschluß der KPD. mit der SPD. aussprach, wurde er im Oktober 1935 durch den inzwischen verstorbenen ehemaligen kommunistischen Schriftleiter Karl Springer für die illegale Arbeit gewonnen. Springer, der den Angeklagten auf der Königsallee in Bochum ansprach, teilte ihm mit, daß Bestrebungen zum illegalen Wiederaufbau der alten freien Gewerkschaften und der KPD. im Gange seien, und forderte ihn auf, an diesem Ziele aktiv mitzuarbeiten. Zugleich schlug ihm Springer vor, sich an der Verbreitung illegaler kommunistischer Schriften unter den Werktätigen zu beteiligen. Nachdem Jurke sich mit beiden Vorschlägen einverstanden erklärt hatte, brachte ihn Springer mit dem damals als Gebietsinstrukteur der illegalen KPD. in Bochum arbeitenden Funktionär "Kurt" zusammen. "Kurt" und Jurke, der den Decknamen "Ernst" erhielt, hatten in der Folgezeit mehrere Treffs, bei denen die Richtlinien ihrer gemeinsamen Arbeit für den Wiederaufbau der Gewerkschaften und des kommunistischen Parteiapparates besprochen wurden. Dann begann Jurke, sich unter Bochumer Gesinnungsgenossen nach geeigneten Mitarbeitern umzusehen. Im einzelnen hat sich über seine Tätigkeit bis zum Frühjahr 1936 folgendes feststellen lassen:

Den ehemaligen kommunistischen Stadtrat August Kloh, Vater des oben erwähnten Zeugen, veranlaßte er nach Einweihung in seine Arbeitsziele, eine Anlaufstelle für illegales Schriftenmaterial zu übernehmen, welches Springer aus Holland beschaffte und bei Kloh sen. durch einen Kurier mit dem Kennwort: "Tante Anna läßt grüßen" abliefern ließ. Unter dem Material, das dem Kloh sen. mehrmals zuging, befanden sich jeweils Stücke der "Roten Fahne", der "Inprekorr" sowie einer Hetzschrift, die sich mit dem großen Wuppertaler Kommunistenprozeß beschäftigte. Das Material wurde teils von dem Angeklagten selbst, teils von Kloh sen. unter Gefolgschaftsmitgliedern des Konsumsvereins Wohlfahrt verteilt.

Weiterhin spannte der Angeklagte den ihm aus der legalen Zeit als

Ge-

Gewerkschafter bekannten Fabrikarbeiter Georg Möller, der ihm durch einen gewissen Schwing zugeführt worden war, in die illegale Arbeit ein und gewann ihn für den Gedanken der Volksfront, indem er ihm illegales Material zuleitete.

Durch Springer kam der Angeklagte Anfang Dezember 1935 auch mit dem ehemaligen KPD.-Funktionär Fritz Rudies in Verbindung und warb ihn in der üblichen Weise zur Mitarbeit. Bei mehreren Zusammenkünften erhielt Rudies von Jurke eine Anzahl Zeitungen und Broschüren zum Vertrieb. Bei den Zeitungen handelte es sich in der Hauptsache um Stücke der "Roten Fahne" und des "Tribunal". Die Broschüren waren in der bekannten Weise als harmlose Abhandlungen über Gartenbau etc. getarnt, enthielten aber tatsächlich Berichte über den Brüsseler Parteitag der KPD. und über Prager Verhandlungen zwischen der KPD. und der SPD. sowie die altgewohnte Hetzerei gegen den Nationalsozialismus. Rudies vertrieb das Material, ohne jedoch den Verkaufserlös an den Angeklagten abzuführen. Durch Rudies wurde dieser Anfang 1936 mit dem Arbeiter Theodor Sevin bekannt, der sich ebenfalls zur Mitarbeit bereit fand und Rudies bei dem Schriftenvertrieb unterstützte.

Schließlich zog der Angeklagte auch noch seine Arbeitskameraden Bernhard Bröggelwirth und den Mechaniker Heinrich Rupieper in den Kreis der von ihm zum Schriftenvertrieb eingesetzten ehemaligen Kommunisten.

Im Januar 1936 wurde der Gebietsinstrukteur "Kurt" durch den Installateur Jurr abgelöst. Jurr, der seine Tätigkeit in Bochum unter dem Decknamen "Bernhard" aufnahm, ließ sich von "Kurt" mit dem Angeklagten bekannt machen. Dieser erstattete Jurr über seine bisherige Arbeit Bericht und brachte dabei zum Ausdruck, daß man jetzt besser ohne feste Organisation arbeite und nur einen lockeren Kreis von Gesinnungsgenossen zur Mitarbeit heranziehe. Jurr stimmte seinen Ausführungen zu, übernahm ihn in seiner bisherigen Stellung als nächsten Mitarbeiter des Gebietsinstrukteurs und besprach mit ihm den Neuaufbau der freien Gewerkschaften mit dem Endziel der Schaffung einer Einheitsfront.

Als engster Mitarbeiter des Gebietsinstrukteurs Jurr und dessen rechte Hand entfaltete dann der Angeklagte in der Folgezeit eine umfangreiche Tätigkeit für die Ziele der Volksfront. So ließ er sich durch den oben erwähnten Rupieper im Februar 1936 mit dem schon seit langem für die KPD. tätigen Reisevertreter Friedrich Bandusch zusammenbringen und führte diesen dann dem Jurr als besonders zuverlässigen Mitarbeiter zu. Zusammen mit Bandusch suchte Jurke ferner im März 1936 den Friseur Lübbermann auf und übertrug ihm eine Literaturanlaufstelle.

In ähnlicher Weise zog er den ehemaligen kommunistischen Reichstagsabgeordneten Walter Frank, den oben erwähnten Georg Möller und den ihm von früher her bekannten Putzer Arbo Schröpfer zur Mitarbeit heran und stellte ihre unmittelbare Verbindung mit Jurr her. Den Schröpfer versorgte der Angeklagte noch bis Anfang Mai 1936 wiederholt mit illegalen Schriften, darunter die "Rote Fahne" .

Endlich machte der Angeklagte im April 1936 auch den Versuch, den ehemaligen Gruppenleiter im Reichsbanner Arbeiter Wilhelm Zimmermann, mit dem der oben erwähnte Sevin die Verbidnung hergestellt hatte, für den Volksfront-Gedanken zu werben. Zum Beweise seiner volksfrontfreundlichen Einstellung übergab Zimmermann dem Angeklagten den Entwurf eines an den Vorstand der illegalen SPD. gerichteten Schreibens, das der Angeklagte an Jurr weiterleitete, wo es bei dessen Festnahme, die am 11.Mai 1936 erfolgte, sichergestellt werden konnte.

Der Angeklagte konnte sich damals seiner gleichzeitig vorgesehenen Festnahme im letzten Augenblick durch die Flucht nach Holland entziehen.

Jurr ist in dem Verfahren $\frac{9 \text{ J } 388/36}{2 \text{ H } 55/36}$ vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Bandusch, Rupieper, Schröpfer, Bröggelwirth und Kloh sen. sind vom Oberlandesgericht in Hamm wegen des gleichen Verbrechens in dem Verfahren 5 O.Js. 237/36 zu Zuchthausstrafen von 3 1/2 bis 6 Jahren und entsprechendem Ehrverlust verurteilt worden.

B. Die Tätigkeit des Angeklagten in Holland.

Nach seiner Flucht über die deutsch-holländische Grenze hielt sich der Angeklagte kurze Zeit in Enschede auf und fuhr dann nach Amsterdam, wo er von der Roten Hilfe Unterstützung erhielt, die bereits darüber unterrichtet war, daß der Angeklagte als politischer Flüchtling anzusehen sei, da er sich in Bochum durch die Verteilung kommunistischer Schriften für die verbotene KPD. betätigt hatte. Im August und September 1936 vertrieb er an Hand einer Sammelliste für die "Rote Hilfe" Unterstützungsbons. Die erlösten Beträge von 5 - 10 Cent im Einzelfall führte er an einen Funktionär der "Roten Hilfe" ab. Als Mitarbeiter der "Roten Hilfe" erhielt er in Amsterdam den Decknamen "Ernst" und wurde unter einer bestimmten Nummer geführt.

Im September 1936 erhielt Jurke den Auftrag , nach Enschede zurück-

rückzukehren, dort zusammen mit einem holländischen Genossen die "Rote Hilfe" weiter auszubauen und durch Fühlungnahme mit deutschen Grenzgängern Anschriftenmaterial aus dem Bezirk zwischen Bielefeld und Essen zu ermitteln. Hierbei sollten die Anschriften aller wegen antinationalsozialistischer Betätigung festgenommener Personen erfaßt werden, um als Unterlage für einen von dem sogenannten "Zentral-Wuppertal-Komitee" in Amsterdam angeblich zugunsten von Angehörigen der Festgenommenen geplanten Unterstützungsaktion zu dienen. In Wirklichkeit handelte es sich bei diesem Komitee, das späterhin auch den Decknamen "Hilfe für Mutter und Kind" und "Hilfskomitee für Deutsche in Not" führte, wie dem Senat aus einer Anzahl vor dem Volksgerichtshof verhandelter Verfahren bekannt ist, und sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Auskunft der Staatspolizei vom 15.September 1941 (Beiakten Band I S.51) ergibt, um eine Gründung der Reichsleitung der illegalen KPD. mit der ausschließlich politischen Zweckbestimmung, mit Hilfe vorgeschobener holländischer Strohmänner unter dem Deckmantel scheinbar wirtschaftlicher Fürsorge für die Angehörigen der damals in Wuppertal festgenommenen Kommunistengruppe eine großangelegte Hetzaktion gegen das nationalsozialistische Reich aufzuziehen.

In der folgenden Zeit sammelte Jurke zusammen mit dem ihm zugeteilten holländischen Genossen, der unter dem Decknamen "Jan" auftrat, bei Enscheder Einwohnern für die "Rote Hilfe" und bemühte sich nebenher um die Beschaffung des gewünschten Anschriftenmaterials. Da von deutschen Grenzgängern in dieser Richtung wenig in Erfahrung zu bringen war, wandte sich der Angeklagte an alte Genossen in Bochum, um von ihnen zu hören, welche an seiner eigenen Straftat Beteiligten die Polizei inzwischen festgenommen habe, und inwieweit Angehörige derselben unterstützungsbedürftig geworden seien. Während eine Fühlungnahme mit der schon erwähnten Familie Kloh nicht gelang, erreichte er durch eine Mittelsperson den Maler Wilhelm Neumann aus Bochum, veranlaßte ihn zu einer Reise nach Enschede und bat ihn dort, Ermittlungen in dem gedachten Sinne anzustellen. Neumann verhielt sich jedoch ablehnend und nahm auch die zehn RM nicht an, die ihm Jurke zur Weitergabe an die Familie Kloh aushändigen wollte. Ein Versuch des Jurke, seinen ehemaligen Arbeitskameraden Clemens Blügel in Bochum schriftlich zu erreichen, scheiterte ebenfalls.

An den in Enschede lebenden reichsdeutschen Schneider Willy Zerrenner trat der Angeklagte, indem er sich unter dem Decknamen "Anton" vorstellte, mit der Frage heran, ob er Verbindungen nach Deutschland

land habe, die er zur Überbringung von Unterstützungsgeldern an Angehörige von Schutzhäftlingen benutzen könne. Zerrenner verwies ihn an einen Schmuggler Johann Marciniak, der aber auch keine Verbindung nach Deutschland herstellen konnte. Daß der Angeklagte, wie die Anklage annimmt, an den Zeugen Zerrenner kommunistisches Material weitergeleitet hat, hat sich in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Immerhin fand der Zeuge in Kleidungsstücken des Angeklagten, die ihm zur Ausbesserung von diesem übergeben waren, verschiedentlich Schriften kommunistischen Inhalts, in die er Einsicht nahm. Offenbar handelt es sich hier um Schriften, die dem Angeklagten in Enschede allmonatlich von Amsterdam aus geliefert wurden. So erhielt er zur eigenen Information unter anderem die "Rundschau", die "Internationale", die Prager "Deutsche Volkszeitung" und eine illustrierte Zeitung. Die Schriften waren sämtlich marxistisch, größtenteils kommunistisch ausgerichtet und in deutscher Sprache gedruckt.

In Erledigung des ihm schon früher in Amsterdam von einem unter dem Decknamen "Ernst" auftretenden Funktionär erteilten Auftrages, besonders in Gronau, Bocholt und Lingen wohnende Angehörige politischer Häftlinge im Rahmen der "Unterstützungsaktion des Zentral-Wuppertal-Komitees" zu erfassen, wandte sich der Angeklagte angeblich auf Veranlassung des oben erwähnten Funktionärs der "Roten Hilfe" "Jan" im Frühjahr 1937 an den inzwischen in dem hiesigen Verfahren 9 J 125/39 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilten Arbeiter Wilhelm Kruse in Winterswyk und ließ sich von diesem eine Zusammenkunft mit einem deutschen Grenzgänger, den Arbeiter Hermann Mumbeck aus Bocholt vermitteln. Hierbei erklärte sich Mumbeck bereit, einigen Boholter Marxistenfamilien Unterstützungsbeträge zu überbringen, und erhielt zu diesem Zweck von Jurke 20 RM ausgehändigt. Jurke legte ferner dem Mumbeck fünf verschiedene kommunistische Schriften in deutscher Sprache mit der Frage vor, ob er solche Schriften nach Deutschland einschmuggeln könne. Eine der Schriften zeigte auf den ersten Seite das Bild Thälmanns, zwei weitere nannten sich "Weltrundschau " und "Junge Mutter und ihr Kind". Eine vierte trug den getarnten Titel: "Götz von Berlichingen". Die Schriften hatten zum Teil die Größe von 25 Pfg.-Romanheften. Weiter versuchte der Angeklagte, Mumbeck zur Bildung einer kommunistischen Zelle in Bocholt und zur Fühlungnahme mit politischen Leitern der NSV. zu überreden, die für die kommunistische Wühlarbeit gewonnen werden sollten. Schließlich sollte sich Mumbeck in seinem Bekannten- und Verwandten-

kreis

kreis nach geeigneten Helfern für die kommunistische Grenzarbeit umsehen und kommunistische Funktionäre aus dem Reich nach Holland einschmuggeln. Mumbeck lehnte zwar alle diese Vorschläge des Angeklagten nicht ab, machte ihm aber auch keine Zusagen.

Auf Weisung des "Jan" brach der Angeklagte dann die Verbindung zu Kruse und Mumbeck alsbald wieder ab, da Kruse sich durch seine frühere aktive Betätigung schon zu stark herausgestellt hatte und man in Amsterdam darin eine Gefahr sah.

Etwa um dieselbe Zeit ließ Jurke einen alten Freund und Arbeitskameraden, den Bäcker Hubert Roters aus Bocholt nach Winterswyk kommen, spannte ihn ähnlich wie Mumbeck in die "Unterstützungs"-Aktion des Amsterdamer Komitees ein und bat ihn, sich in Bochum nach dem Schicksal seiner Tatgenossen und ihrer Familien zu erkundigen. Im April 1937 erstattete ihm dann Roters über die Verhaftungen in Bochum Bericht. Danach sahen sich beide bis zum Jahre 1938 nicht wieder.

Anfang Mai 1937 wurde Jurke in Enschede abgelöst und nach vorübergehendem Aufenthalt in Amsterdam nach Nymwegen versetzt, wo er von Anfang Juni bis September 1937 dieselbe Tätigkeit für die "Rote Hilfe" und das "Zentral-Wuppertal-Komitee" ausübte, wie früher in Enschede. Seine Bemühungen, von Nymwegen aus Verbindungen zum deutschen Grenzgebiet anzuknüpfen, sind angeblich so gut wie erfolglos geblieben.

Ende September 1937 wurde der Angeklagte nach Amsterdam zurückberufen. Dort nahm er seine Sammeltätigkeit für die "Rote Hilfe" wieder auf, die auch seinen Lebensunterhalt bestritt. Der Gegenwert der von ihm vertriebenen Unterstützungsbons kam den in Holland lebenden Emigranten aus Deutschland zugute, wie dem Angeklagten bekannt war..

Währens seines Amsterdamer Aufenthalts wurde er wie früher zur eigenen Information laufend mit illegalem Lesestoff beliefert und nahm einmal auch an einem Treff teil, auf dem eine deutsche Emigrantin "Hanna" einen Vortrag über die internationale Lage und Politik im kommunistischen Sinne hielt und Vorwürfe erörterte, die gegen die Arbeit der "Roten Hilfe" erhoben worden waren.

Im Mai 1938 begab sich der Angeklagte auf Anweisung des Komitees zu einem Treff mit Roters nach Arnheim und übergab ihm dort 20 RM zur Weiterleitung an die angeblich unterstützungsbedürftigen Marxistenfamilien in Bocholt. Roters versprach ihm, auch künftig derartige "Unterstützungsbeiträge" weiterzuleiten. Kurz darauf erhielt der Angeklagte von einem Funktionär der "Roten Hilfe" namens "Wim" den Auftrag, zu einer der nächsten Zusammenkünfte mit Roters einen Posten kommunistischer

Hetz-

Hetzschriften mitzunehmen, die Roters nach Deutschland einschmuggeln und dort in Briefkästen einwerfen sollte. "Wim" legte dem Angeklagten zur Einsichtnahme und zur Unterrichtung des Roters je ein Belegstück der beiden Sorten von Hetzschriften vor, die zur Verbreitung im Reich gelangen sollten. Es handelte sich einmal um den sogenannten "Toten - brief", d.h. einen als Kondolenzbrief mit Trauerrand getarnten Aufruf, der die Hinrichtung der Kommunisten Steidle, Lovasz, Goeritz und Lilo Herrmann zu einer gemeinen Hetze gegen den Führer und die deutsche Staatspolizei ausnutzte. Bei der zweiten Schrift handelte es sich um die marxistische, damals in Holland allgemein käufliche, nicht getarnte illustierte Zeitung AJZ., die in deutscher Sprache abgefaßt war.

Im Juli 1938 hatte der Angeklagte die nächste Zusammenkunft mit Roters, und zwar in Nymwegen. Nachdem Roters sich die beiden Hetzschriften angesehen und ihm eine Entschädigung für ihre Verbreitung von Jurke zugesagt worden war, erklärte er sich bereit, davon einen größeren Posten in Deutschland in Briefkästen zu werfen. Die "Totenbriefe" und illustrierten Zeitungen sollten postfertig mit Anschriften versehen sein. Als Entgelt sollte Roters insgesamt 20 Gulden erhalten, davon aber auch die entsprechenden Portounkosten bestreiten. Bei diesem Treff und den später folgenden brachte der Angeklagte übrigens dem Roters auch stets die illegalen Zeitschriften zur Durchsicht mit, die er regelmäßig in Amsterdam zur eigenen Information zugestellt erhielt.

Im August 1938 traf sich Jurke mit Roters abermals in Nymwegen. Jurke hatte in einem Paket 250 "Trauerbriefe" und 60 - 70 Stück von der illustrierten Zeitung mitgebracht. In demselben Paket fanden sich noch 50 bis 60 Stück einer weiteren Hetzschrift vor, die "Wim" heimlich miteingepackt hatte. Bei dieser Hetzschrift handelte es sich um einen als Rundschreiben der NSKOV. getarnten kommunistischen Aufruf, sich für die Haftentlassung des wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe von 13 Jahren verurteilten Kriegsinvaliden Ernst Puchmüller aus Lübeck einzusetzen. Die illustrierte Zeitung warf Jurke in Nymwegen weg, weil das Paket zu schwer war und er wußte, daß Roters nur leichte Pakete illegal über die Grenze bringen konnte. Die "Totenbriefe" und die NSKOV.-Aufrufe übergab er postfertig in zwei kleinen handlichen Paketen an Roters, der vereinbarungsgemäß die Drucksachen nach Deutschland hinüberschaffen, dort mit Marken bekleben und in die Briefkästen werfen sollte. Bei derselben Zusammenkunft beauftragte der Angeklagte den Roters ferner auf entsprechende Weisung

sung des "Zentral-Wuppertal-Komitees" die neuesten Adreßbücher von Essen, Dortmund, Bochum, Duisburg und Düsseldorf zu beschaffen, da angeblich das darin enthaltene Anschriftenmaterial zur Ermittlung von "unterstützungsbedürftigen marxistischen Familien" benutzt werden sollte.

Das für den Schriftenschmuggel vereinbarte Entgelt von 20 Gulden sowie weitere 20 RM, die als Unterstützung wieder den Bocholter Familien überbracht werden sollten, händigte der Angeklagte an Roters nicht in bar aus, sondern verabredte mit ihm ein nach deutschem Devisenrecht unzulässiges Verrechnungsverfahren, das dann später von ihnen ständig angewandt worden ist. Jurke hatte nämlich in der Zwischenzeit in Amsterdam einen Juden Cohn kennengelernt, von dem er öfter kleine Almosen annahm. Der Jude hatte in Deutschland bekannte und verwandte Rassegenossen, deren Vermögen er auf illegalem Wege ins Ausland zu verschieben trachtete. Jurke vereinbarte nun einerseits mit Cohn, andererseits mit Roters, daß die letzterem als Entschädigung oder als Unterstützungsbeiträge für die Bocholter Familien zufließenden Gelder von dem in Deutschland lebenden Anhang Cohns aus dessen Inlandsvermögen ausgezahlt werden sollten. Dafür mußte Jurke die ihm von seinen kommunistischen Organisationen in Holland zur Weiterleitung an Roters ausgehändigten Barbeträge an Cohn abliefern. Jurke erhielt von diesem jeweils eine Provision.

In der Folgezeit kam der Angeklagte insgesamt noch fünfmal mit Roters zusammen, und zwar auf Weisung des Zentral-Wuppertal-Komitees jedesmal in Amsterdam. Der letzte Treff kam etwa Ende Juni 1939 zustande. Bei diesen Amsterdamer Zusammenkünften wurde zwischen Jurke und Roters jeweils eine "Unterstützung" der Bocholter Marxistenfamilien auf der Grundlage des oben erörterten Verrechnungsverfahrens abgesprochen und daneben mitunter noch ein privates Schmuggelgeschäft abgewickelt. Zu der Zusammenkunft, die im November 1938 unter Teilnahme eines Komiteefunktionärs stattfand, brachte Roters ein Adreßbuch von Bochum mit. Anschließend erörterte man zu Dritt die außenpolitische Lage, wobei Roters einen Stimmungsbericht über die Verhältnisse in Deutschland gab.

Im Auftrage des Amsterdamer Komitees löste der Angeklagte ferner noch folgende Aufgaben:

a) Im August 1938 traf er in Arnheim mit einer Frau Schmidt aus der Duisburg-Hamborner Gegend zusammen, deren Ehemann im Reich wegen einer politischen Straftat verfolgt wurde, überbrachte ihr einen Unterstütz-

zungsbeitrag von 20 RM und sprach mit ihr über die kostenlose Unterbringung ihres Kindes. Im Laufe der Unterhaltung legte er Frau Schmidt nahe, in die NSV. einzutreten, obwohl er ihre staatsfeindliche Einstellung kannte. Hierbei war er sich bewußt, daß er einer Anweisung der dritten Internationale folgte, nach der alle in Deutschland verbliebenen Kommunisten in die NSV. eintreten sollten, um dort Wühlarbeit zu leisten. Frau Schmidt lehnte jedoch den Vorschlag ab.

b) Im September 1938 brachte er 50 - 60 Aufrufe des Komitees, in denen zur Unterstützung von Angehörigen politischer Gefangener in Deutschland aufgefordert wurde, nach Nymwegen, wo sie an eine Reihe angesehener holländischer Bürger verteilt wurden.

c) Im Sommer 1939 übernahm er die Zusammenstellung und Absendung von Lebensmittelpaketen, die für Angehörige politischer Häftlinge in Deutschland bestimmt waren. In den folgenden Monaten verschickte er insgesamt etwa 25 - 30 solcher Pakete, die sämtlich neun Pfund und mehr wogen.

d) Vom Jahre 1939 ab wurde der Angeklagte regelmäßig von dem inzwischen gegründeten überparteilich-marxistischen "Allgemeinen Flüchtlingskomitee" unterstützt. Als Gegenleistung übernahm er für dieses Komitee neben seiner sonstigen Arbeit die Sammlung von Spenden für die deutschen Emigranten in Holland, die an Hand von Sammellisten in holländischen Kreisen durchgeführt wurde.

Im Februar 1940 fand die illegale Tätigkeit des Angeklagten infolge seiner Internierung ihr Ende. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Holland erfolgte seine Übergabe an die deutsche Polizei.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, auf den Bekundungen der vernommenen Zeugen und auf den im Sitzungsprotokoll angeführten und in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstükken und Urkunden.

III.

III.

Die Anklage und die Einlassung des Angeklagten.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last,

in der Zeit von 1935 bis Anfang 1940 in Bochum und in den Niederlanden, insbesondere in Amsterdam, Enschede, Arnheim und Nymwegen fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und bildlichen Darstellungen gerichtet war,

d) teilweise im Ausland und dadurch begangen worden ist, daß er es unternommen hat, Schriften und bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 3, 4, § 47 StGB.

Der Angeklagte hat bei seinen polizeilichen Verhören im Vorverfahren seine Bochumer Tat im wesentlichen nach der äußeren und inneren Tatseite eingeräumt und auch bei seiner richterlichen Vernehmung vom 6. Juni 1940, die sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt erörterten Hauptpunkte der Anklage bezog, sein Geständnis wiederholt. In der Hauptverhandlung hat er mit großem Wortschwall versucht, den Sachverhalt abzuschwächen. So will er insbesondere mit dem Gebietsinstrukteur "Kurt" über den Wiederaufbau der Gewerkschaften und des kommunistischen Parteiapparates nicht gesprochen, auch mit dessen Nachfolger Jurr keine auf Schaffung einer Volksfront abzielende Verhandlung gepflogen haben und hat lediglich zugegeben, seine Mitarbeiter gelegentlich mit einer illegalen Schrift versorgt zu haben.

Zu seiner illegalen Tätigkeit in Holland ist der Angeklagte nach

ein-

eingehendem polizeilichen Verhör in einem 87 Seiten umfassenden, ganz ausführlichen Protokoll tagelang vom Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs vernommen worden. Er hat damals den äußeren Ablauf des Geschehens im allgemeinen so geschildert, wie er unter II B dargestellt worden ist und im wesentlichen nur bestritten, dem Zeugen Mumbeck mehr als die Unterstützung der Bocholter Familien aufgetragen zu haben. Nach Zustellung der Anklage hat er dann in einer schriftlichen Eingabe im Gegensatz zu seiner richterlichen Bekundung behauptet, Kruse und Mumbeck überhaupt nicht zu kennen. Bei dieser Einlassung ist er in der Hauptverhandlung geblieben und hat im übrigen auf jede nur mögliche Weise versucht, seine Tätigkeit in Holland abzuschwächen und als harmlos und geringfügig erscheinen zu lassen, wobei er lediglich bezüglich seiner Zusammenarbeit mit Roters die frühere einräumende Einlassung aufrechterhielt.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte, soweit seine Emigrantenarbeit in Frage kommt, bei seiner richterlichen Vernehmung erklärt, er sei sich völlig klar darüber gewesen, daß durch die mit Roters besprochene Einführung der "Totenbriefe" und des anderen illegalen Materials nach Deutschland eine propagandamäßige Wirkung für die verbotene KPD. ausgelöst und so deren illegale Ziele gefördert werden sollten. Weiter hat er vor dem Richter zugegeben, daß er seine Tätigkeit für das Amsterdamer Komitee für illegal erachtet habe, dagegen die Ansicht vertreten, daß seine Mitarbeit für die "Rote Hilfe", deren Ersatzorganisationen und später für das allgemeine Flüchtlingskomitee nicht staatsfeindlich gewesen sei. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte seiner sonstigen Einstellung entsprechend zur inneren Tatseite noch mehr als früher versucht, die Zusammenhänge zwischen seinen Auftraggebern und der illegalen KPD.-Leitung zu verwischen und das Unterstützungsmoment, das für ihn maßgebend gewesen sei, zu betonen.

IV.

Die Würdigung.

Der Senat trägt nicht die geringsten Bedenken, bei Feststellung des äußeren Sachverhalts die frühere einräumende Einlassung des Angeklagten zugrunde zu legen. Sein ganzes Auftreten und Verhalten in der Hauptverhandlung und sein Versuch, den Sachverhalt abzuschwächen, trägt

so offensichtlich den Stempel der Unwahrhaftigkeit, daß der Senat den Bekundungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung kein Gewicht beizulegen vermag und diese lediglich als zweckbestimmte Ausflucht wertet. Wenn auch bezüglich der Bochumer Tätigkeit eine den ganzen Komplex umfassende richterliche Vernehmung nicht vorliegt, so hat doch immerhin der Angeklagte vor dem Richter seine engen illegalen Beziehungen zu den Gebietsinstrukteuren "Kurt" und Jurr bestätigt und seine Verbindungen zu Rupieper, Springer, Bandusch und andere offengelegt. Es kommt hinzu, daß diese richterlichen Angaben des Angeklagten und seine späteren polizeilichen Bekundungen sich im wesentlichen decken mit den Feststellungen , die in den unter II erwähnten, zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Urteilen des Oberlandesgerichts Hamm gegen Bandusch und andere und des Volksgerichtshofs gegen Jurr getroffen worden sind. Danach hat der Angeklagte von Herbst 1935 bis Mai 1936 im engsten Einvernehmen mit den Gebietsinstrukteuren "Kurt" und Jurr, als dessen rechte Hand er anzusehen ist, versucht, in Bochum und Umgebung einen illegalen Apparat zu schaffen, dessen Aufgabe es war, Verbindung mit Gesinnungsgenossen in Industriebetrieben herzustellen, die Lage und Stimmung der Arbeiterschaft zu erforschen und Propaganda für die Errichtung einer Einheitsfront bezw. Volksfront zu treiben. Zu diesem Zweck wurde auch illegales kommunistisches Schriftenmaterial vom Ausland eingeführt und teilweise vom Angeklagten vertrieben. Dagegen hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, daß der Angeklagte, wie die Anklage annimmt, schon in Bochum sich im Sinne der Bestrebungen der "Roten Hilfe" für die Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge eingesetzt hat, indem er unter den Gesinnungsgenossen Sammlungen für diese und ihre Familien veranstaltete. Die Hauptverhandlung hat auf Grund der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten und den Bekundungen des Zeugen Cyranek lediglich ergeben, daß etwa 1935 im Konsumverein Wohlfahrt für eine Frau Limberg gesammelt worden ist und daß der Angeklagte sich durch eine Spende beteiligt hat, ohne daß jedoch nachzuweisen ist, daß der Angeklagte diese Sammlung veranstaltet hat oder der Erlös der Sammlung der illegalen KPD. zugeführt werden sollte.

Bezüglich der Tätigkeit des Angeklagten in Holland hat der Senat die Bekundungen, die der Angeklagte vor dem Ermittlungsrichter gemacht hat, seinen Feststellungen zugrunde gelegt. Im Falle Mumbeck sieht er als erwiesen an, daß der Angeklagte auch versucht hat, wie es im einzelnen unter II geschildert worden ist, diesen Zeugen zum Einschmuggeln kommunistischer Schriften nach Deutschland zu veranlassen und zur

Bil-

Bildung einer kommunistischen Zelle in Bocholt sowie zur Fühlungnahme mit politischen Leitern der NSV. zu überreden. Der Angeklagte hat zwar in der Hauptverhandlung sich darauf beschränkt, zu erklären, daß er die Zeugen Kruse und Mumbeck nicht wiedererkenne. In gleicher Weise hat sich Kruse geäußert, der den Angeklagten auch nach einem ihm vorgelegten älteren Lichtbild nicht zu erkennen vorgibt, während Mumbeck bekundet hat, der Angeklagte habe sich offenbar sehr verändert, mit Sicherheit könne er jedoch nicht sagen, ob der Angeklagte damals mit ihm verhandelt habe. Immerhin hat dieser Zeuge glaubhaft angegeben, daß er damals in Winterswyk bei Kruse mit einem unter dem Decknamen "Anton" arbeitenden Emigranten zusammengebracht worden sei, und hat dann bezüglich der Unterstützungsaktion die gleiche Schilderung gegeben, die der Angeklagte vor dem Ermittlungsrichter gebracht hat. Decken sich mithin insoweit vollinhaltlich die früheren richterlichen Bekundungen des Jurke mit den Angaben dieses Zeugen in der Hauptverhandlung, so kann an der Identität des Angeklagten kein Zweifel bestehen. Dann sind aber auch keine Bedenken ersichtlich, die über die Unterstützungsaktion hinausgehenden Vorgänge, die der Zeuge in gleicher Weise bei zwei Vernehmungen auch im Vorverfahren geschildert hat, als erwiesen anzusehen.

Der somit festgestellte äußere Sachverhalt ist - wie folgt - rechtlich zu werten: Die KPD. hat von jeher das Ziel verfolgt, durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg die in Deutschland bestehende Staatsform zu stürzen und an ihrer Stelle nach sowjetischem Muster die "Diktatur des Proletariats" und die Räterepublik zu setzen. Hieran hat sie auch festgehalten, nachdem durch die nationalsozialistische Revolution ihr Parteiapparat im wesentlichen zerschlagen worden war. Nachdem in der ersten Zeit nach dem Umbruch noch der Versuch gemacht worden war, feste kommunistische Organisationen mit Zellenbildung und beitragzahlenden Mitgliedern zu errichten, hat die illegale KPD. dieses Vorhaben später aufgegeben und sich damit begnügt, einen lockeren Kreis von Gesinnungsgenossen zur Mitarbeit heranzuziehen, wobei bei der Werbung nicht so sehr auf Erörterung über das künftige Regierungssystem in Deutschland abgestellt wurde, vielmehr die wirtschaftlichen Fragen der Arbeiterschaft in den Vordergrund gerückt wurden, weil dadurch nach Meinung der Parteifunktionäre eher die Einigung aller staatsfeindlichen Elemente zu erzielen war. In Bochum und Umgebung ging diese Werbung für einen Zusammenschluß von KPD. und SPD. unter dem Motto der Bildung einer Volksfront vor sich. Dadurch, daß der Angeklagte in Bochum diese auf gewaltsamen Sturz der Verfassung des Reichs gerichteten Ziele der KPD.

ge-

geständlich bewußt gefördert hat, hat er, wie keiner besonderen Begründung bedarf, den kommunistischen Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 StGB. vorbereitet. Dieses Verbrechen hat er in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziffer 1 und 3 StGB. verwirklicht; denn seine Tat war, wie der Sachverhalt ergibt, auf die Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts sowie auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet.

In gleicher Weise hat der Angeklagte auch nach seiner Flucht aus Deutschland sich in den Niederlanden für die hochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPD. eingesetzt. Hier hatte sich, wie gerichtsbekannt ist, eine kommunistische Emigrantenorganisation gebildet, deren Zweck es war, die aus politischen Gründen dorthin geflüchteten Anhänger der illegalen KPD. zusammenzufassen und im kommunistischen Sinne fortzuschulen, sowie unter dem Deckmantel von Sammlungen zugunsten politischer Flüchtlinge einen Teil der für die illegale Arbeit der KPD. erforderlichen Mittel aufzubringen. Diese Organisation arbeitete im engsten Einvernehmen mit der "Roten Hilfe". Daß auch deren Geldsammlungen und finanziellen Unterstützungen den politischen Zweck verfolgten, die Emigranten in ihrer stattsgegnerischen Einstellung gegenüber der nationalsozialistischen Staatsführung des Deutschen Reiches zu stärken und zu erhalten, liegt auf der Hand. Auch diese hochverräterischen Bestrebungen hat der Angeklagte dadurch unterstützt, daß er Sammlungen der "Roten Hilfe" durchführte, sich an ihnen beteiligte und in dem Amsterdamer Komitee als Mitarbeiter tätig war, wobei er zugleich die "Grenzarbeit" dieses Komitees dadurch unterstützte, daß er Verbindung zu Gesinnungsgenossen in Deutschland aufnahm und mit Roters Verhandlungen über die Einfuhr illegaler Schriften nach Deutschland führte.

Zur inneren Tatseite ist der Angeklagte, wie unter III im einzelnen ausgeführt worden ist, in seinen richterlichen Vernehmungen im wesentlichen geständig gewesen. Soweit er die Zusammenhänge zwischen der "Roten Hilfe" und der illegalen KPD.-Leitung nicht erkannt haben will, erscheint sein Bestreiten unglaubhaft, wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte seit 1922 genau in die Gedankengänge der KPD. eingeweiht war und sein vertrauter Umgang in Holland mit führenden Funktionären ihm nach Auffassung des Senats zweifelsfrei die erforderliche Klarheit und Einsicht in die Zusammenhänge verschafft hat. Auch durch seine Tätigkeit in Holland hat sich der Angeklagte demzufolge in objektiver und subjektiver Hinsicht der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht und zwar unter den strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 und 4 StGB.

StGB., denn der Angeklagte hat sich bewußt der Leitung der illegalen KPD. untergeordnet, sich deren Aufbau eingefügt und hierdurch sowie durch den Ausbau der Emigrantenorganisation einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten versucht (Ziffer 1). Seine Tat ist weiterhin im Ausland und dadurch begangen worden, daß er es durch seine Verbindung mit Roters unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen (Ziffer 4). Dieser erschwerenden Umstände war sich der Angeklagte auch, wie oben dargelegt worden ist, bewußt.

Das strafbare Verhalten des Angeklagten erstreckt sich auf eine Reihe von Jahren. Die Einzelhandlungen, durch die er den Hochverrat vorbereitete, waren aber von einem einheitlichen Gesamtvorsatz umfaßt. Im Ergebnis ist daher der Angeklagte des fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1, 3, 4 StGB. überführt.

V.

Strafzumessung.

Die Strafe war dem § 83 Abs.3 StGB. zu entnehmen. Daß eine Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten als minder schwerer Fall im Sinne des § 84 StGB. nicht in Frage kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die hochverräterische Betätigung des Angeklagten erstreckt sich auf einen langen Zeitraum und endet erst mit seiner Festnahme im Februar 1940. Damit reicht sie erheblich in die Zeit des gegenwärtigen Krieges hinein und erscheint aus diesem Grunde besonders gefährlich und verwerflich. Das deutsche Volk ist zu seinem Schicksalskampf angetreten. Der Ausgang dieses Krieges wird entscheidend dafür sein, ob es in Zukunft noch eine deutsche Volksgemeinschaft, ja überhaupt noch eine deutsche Kultur geben wird. Jeder, der den Versuch macht, die Geschlossenheit des deutschen Volkes zu untergraben, ist ein Verräter am deutschen Volk und muß als solcher behandelt werden. Der Angeklagte hat den deutschen Zusammenbruch erhofft und durch seine hochverräterische und zersetzende Tätigkeit darauf hingewirkt, weil ihm die kommunistische Idee höher stand als das deutsche Volk, dem er früher angehört hat. Deshalb verlangt auch das gesunde Volksempfinden , daß gegen den

An-

Angeklagten die schwerste Strafe verhängt wird, die das Gesetz zuläßt. Nicht der Schaden, den er im einzelnen angerichtet hat, ist entscheidend, sondern der Erfolg, den er sich vorgestellt und zielbewußt erstrebt hat. Irgendwelche Milderungsgründe, die für den Angeklagten angeführt werden können, sind nicht ersichtlich. Er hat in der Hauptverhandlung durch sein unsinniges Bestreiten einen denkbar ungünstigen Eindruck auf den Senat gemacht und auch durch dies Verhalten klar zu erkennen gegeben, daß er ein verbissener Marxist ist, der sich strang an die von der KPD. ausgegebenen Richtlinien hält, vor Gericht jede strafbare Tätigkeit möglichst abzuleugnen. Der Senat hat nach allem entsprechend dem Antrage des Vertreters der Anklagebehörde auf die Todesstrafe als einzig schuldangemessene Sühne erkannt.

Trotz der Ehrlosigkeit seines Verhaltens hat der Senat von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abgesehen, da der Angeklagte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.:Dr.Merten Dr.Stäckel

57

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 1363/42g

Durchschlag

Berlin W 8, den 26. Oktober 1942

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

in

Berlin

Sofort!

Geheim

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 9 J 330/41 vom 3.10.1942

Anlagen: 3 Bände,
1 Heft,
Erlaß vom 20.Oktober 1942 in Reinschrift,
1 begl.Abschrift des Erlasses,
3 weitere Schriftstücke,
1 weiteres Schriftstück mit 8 Anlagen

In der Strafsache gegen den durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 25.August 1942 zum Tode verurteilten Alfred J u r k e übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 20.Oktober 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziff.39 der RV. vom 19.Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Von Plakatanschlag und einer Veröffentlichung in der Presse bitte ich abzusehen.

Im Auftrag
gez.Dr.Crohne

Fernschreiben Nr. 56

von Stapoleit

an

in Münster

eingegangen am ____ um ____ aufgenommen: ____

ausgegangen am 19.I.1942 um 1415 aufgegeben: Winter

-- ORA. B. VGH. NR. 56, 19.1.1942, 1415= WINTER.

AN STAPOLEIT MUENSTER,

Z HAENDEN VON HERRN KRIM. SEKR. HOFMANN.

IN DER STRAFSACHE GEGEN DEN BAECKER ALFRED J U R K E ERINNERE ICH NOCHMALS AN ERLEDIGUNG MEINES ERSUCHENS VOM 8. DEZEMBER 1941.

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.

--9 J 330/41 --

-- 1 RRR FUER ORA. B. VGH. NR. 56, 19.1.1942, 1420 MUENSTER/KUHLMANN+

orm. V. 104.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
9 J 330 / 41

Berlin W 9, den 4. Nov. 42
Bellevuestraße 15.

Vfg.

Sofort (für Kanzlei) !
Einschreiben!

1) Zu berichten:
An den

Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadermann
oder Vertreter im Amt
in

B e r l i n W 8,
Wilhelmstraße 65,

- unter Beifügung der Urschrift des Erlasses über die Nichtausübung des Gnadenrechts (aus der Hülle Blatt 8 des Vollstreckungsbandes): -

Betrifft: Vollstreckung der Todesstrafe an dem Bäcker Alfred Jenke aus Hoek van Holland

wegen ~~Landesverrats~~ Unterstützung feindl. HV.

6 Vollstr.Bd. Erlaß vom 26. Oktober 1942
- IV g Wa. 136 3/42 g -

58 Hd.A. Letzter Vorbericht vom 20. Oktober 1942
- X X -

Anlage: 1 Schriftstück.
Sachbearbeiter: Frau Rauke

Die durch Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofs vom 25. August 1942 gegen den Obergefreiten Konstantin ~~Jenke~~ erkannte Todesstrafe ist am 3. Nov. 1942 vorschriftsmäßig vollstreckt worden. Die Hinrichtung ist ohne Zwischenfall verlaufen; sie hat vom Zeitpunkt der Vorführung ~~bis zur Übergabe an den Scharfrichter 10 Sekunden und von der Übergabe an diesen~~ bis zur Meldung des Scharfrichters, daß das Urteil vollstreckt sei, 18 Sekunden gedauert.

Den anliegenden Erlaß reiche ich zurück.

2.) Nach Absendung des Berichts dem Sachbearbeiter wieder vorlegen, spätestens nach 3 Tagen.

1) gef. 5.11. Wa.
ab: 4.XI.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 44:

./. Kratz

Mitt. an ORA
über Vollstreckg.
d. Todesurt.

I 44

2

Der Generalstaatsanwalt.

Geschäftsnummer: O.J.604/33.

Hamm (Westf.), den 5. August 1937.
Fernsprecher 1780—1785.

Einschreiben! Hochverratssache! Vertraulich!

An den
Herrn Reichsanwalt beim Volksgerichtshof
in
Berlin W. 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Willi Kratz wegen Vorbereitung zum Hochverrat - O.J.604
dortiges Aktenzeichen: 15 J 614/33.
Anlagen: 2 Bd. Akten - O.J. 604/33 -.

Staatsanwaltschaft bei ... Gericht
Eing. 9. AUG. 1937 — Anl. — Abs. — Anl. 2 Bl.

9 J 493/37

Bd.I Bl.94

Gegen den Angeschuldigten Willi Kratz, gegen den ich am 17. April 1934 Anklage erhoben habe, hat der 1. Strafsenat des hiesigen Oberlandesgerichts durch Beschluß vom 4. Mai 1934

Bd.I Bl.100r.

das Verfahren wegen Abwesenheit vorläufig eingestellt.

Bd.I Bl.192r.

Der Angeschuldigte hält sich in Holland auf.

Wegen der Vorgänge, die Gegenstand der Anklage bilden, darf ich auf diese Bezug nehmen.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß der Angeschuldigte Kratz von Holland aus weiter für die KPD. arbeitet.

Bd.II Bl.6,8

Im August oder September 1935 ist er für einige Zeit in Deutschland gewesen und hat versucht, Verbindungen für eine Wiederherstellung eines organisatorischen Zusammenschlusses der früheren KPD.-Mitglieder in Solingen-Wald anzuknüpfen. Zu diesem Zwecke suchte er die ihm als Gesinnungsgenossen bekannten Paul Büscher und Albert Teichert, die ich in 6 O.Js.32/37 wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt habe, auf und erkundigte sich bei diesen nach der Stimmung bei den früheren Genossen und nach der Möglichkeit, in Solingen-Wald die illegale KPD. aufzu-

9 J

aufzubauen. Er vereinbarte dann mit Teichert, in der nächsten Zeit einen anderen Genossen zu schicken, der bei ihm anlaufen sollte.

Bd.II Bl.12r. Der Angeschuldigte traf während seines Aufenthaltes in Deutschland auch mit seiner Ehefrau zusammen, mit der er verabredete, ihr kommunistische Flugblätter zu senden, die sie an Teichert weitergeben sollte.

Auch die Ehefrau Kratz habe ich wegen dieser Vorgänge in 6 O.Js.32/37 angeklagt.

Die Anklageschrift vom 22.VII.1937 - 6 O.Js. 32/37 - habe ich mit Schreiben vom gleichen Tage zu den dortigen Vorgängen 9 J 18/37 überreicht.

Bd.II Bl.4 Nachdem dann Kratz nach Holland zurückgekehrt war, wurde von Amsterdam der Funktionär Ernst Lörcher, der dort in 14 J. 380/36 verfolgt wird, nach Deutschland geschickt. Dieser lief, wie mit Kratz vereinbart, in Solingen-Wald Teichert an.

Bd.II Bl.13 Der Angeschuldigte Kratz schickte kurz nach seiner Rückkehr nach Holland schließlich auch seiner Ehefrau ungefähr 100 kommunistische Broschüren verschiedener Art, u.a. die getarnte Hetzschrift " Wasche mit Persil ", die die Ehefrau Kratz zum größten Teil an Teichert weitergegeben hat.

Da diese weitere illegale Tätigkeit des Kratz bei der Abgabe der Vorgänge nach hier noch nicht bekannt war, habe ich geglaubt, die Akten zwecks Prüfung der Rücknahme vorlegen zu sollen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Conrady,
Erster Staatsanwalt.

Beglaubigt:
Justizangestellter.

Abschrift.

Zum Merkblatt 9 J 493/37.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9, den 5. April 193 9.
Bellevueſtraße 15
Fernſprecher: 21 83 41

Geſchäftszeichen: 9 J 125/39g.
(Bitte in der Antwort anzugeben)

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht
in
H a m m.

Zu QJ 604/33.

Anlage: 1 Blattsammlung.

In dem bei mir anhängigen Ermittlungsverfahren 9 J 125/39g gegen K r u s e und Andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat haben sich die aus den anliegenden Abschriften ersichtlichen Belastungen des Wilhelm K r a t z aus Solingen-Wald ergeben. Ein Vorgang gegen Kratz ist hier unter dem Aktenzeichen 9 J 493/37 bearbeitet worden. Zu diesem Vorgang haben Sie mir unter dem 5. August 1937 mitgeteilt, daß Sie gegen Kratz bereits am 17. April 1934 Anklage vor dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm erhoben haben(dortiges Aktenzeichen: QJ 604/33).

Ich ersuche, dieses Schreiben mit den Anlagen zu Ihren Akten gegen Kratz zu nehmen und ihren Inhalt in dem Verfahren zu verwerten.

Im Auftrage
gez.: Spahr.

4/
5.2.40.
B 22. 4. 39

5

Der Generalstaatsanwalt
O.J.604/33

Hamm (Westf.), den 10. Oktober 1942.
Fernsprecher: 1780/87

Verfg.

1) Das Verfahren gegen den Rasiermesserschleifer Wilhelm K r a t z aus Solingen-Wald, zuletzt wohnhaft in Antwerpen-Deurne, geb. am 10. Juni 1906 in Solingen-Wald, verheiratet, wegen Vorbereitung zum Hochverrat wird eingestellt, da der Angeschuldigte am 31. August 1942 vom Sondergericht in Essen zum Tode verurteilt und das Urteil vollstreckt worden ist; das Verfahren ist dadurch erledigt.

2) -5) pp.

Im Auftrage:
gez. Albrecht,
Oberstaatsanwalt.

=====

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 15. OKT. 1942 Anl.

9 J 193/38 Abdr. mit Anl. pp

Hamm (Westf.), den 10. Oktober 1942.

Vorstehende Abschrift wird zur gefl. Kenntnisnahme überreicht.

Im Auftrage:
gez. Albrecht,
Oberstaatsanwalt.

Beglaubigt:
Justizangestellter.

den
rn Oberreichsanwalt
m Volksgerichtshof
in B e r l i n W. 9.

B. 9. 19. 10. 42.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 45:

./. Maly

Anklage
Urteil

ferner:
Terminsprot.
Gnadenheft
u.a. (vollständig)
Original schnellbr.
d. RSHA m. d. U.
Lindows u. dem
Diktatzeichen „se"
Stellungnahme
d. Stapo Prag

Ers.-E. d. RJM
nebst Anschr.
Gnadenbericht
Vollstr. Vfg. u.
Prot.

I 45

1 Js 2/70 (RSHA) Fall Lös:

Vermerk:

Akten des Verfahrens ./. Hynes Maly. Es sind vorhanden:

1) Sachakten band

(Ermittlungsvorgang, Anklage, Urteil, Termins-protok.; techn. Vfg.)

2) Gnadenheft

(Bl. 1-14 vollständig abgelichtet; u.a. Gns-Vfg. des ORA; Gnadengesuche, Stellungnahmen der Strafanstalt, des Gerichts, der Staats Prag u. des RSHA (Original-SIB. m. d. U. Undows u. dem Zitat-Zeichen „se")

3) Vollstreckungsheft

(Gns-E des RJM nebst Anschreiben; Vollstreckungs-Vfg. d. ORA; Vollstreckungsprot.)

4) Handakten des ORA
(Gnadenbericht an RJM)

4

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 8. Juni 1942.

8a J 28/42

H a f t !

Protektoratsangehörige!

A n k l a g e s c h r i f t .

Bl.5/R,20 Die Arbeiterin Agnes **M a l y** geborene Mladek aus Smirschitz (Böhmen), geboren am 7. Januar 1910 ebenda, Protektoratsangehörige, verheiratet,

Bl.6R angeblich unbestraft,

Bl.4,20, 21R,25,27 am 21. Juni 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 8. Januar 1942 - 556c Gs.2020/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Bautzen,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Jahre 1939 bis 1941

zu Königgrätz, Jermer und Böhmisch Skalitz fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben,

wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) auf Beeinflussung von Massen durch Herstellung von Schriften gerichtet war.

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigte hat die hochverräterischen Bestrebungen der illegalen kommunistischen Partei als Gebietsleiterin des zum Kreise Königgrätz gehörigen Gebietes V Jermer-Josefstadt (Bezirke Jermer und Böhmisch-Skalitz) gefördert.

Wesentliche

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl.6R,7,20 Die Angeschuldigte **M a l y** gehörte von 1934 bis zur Auflösung im Jahre 1938 der KPC. an, und zwar ab 1936 als Mitglied der Kreisleitung. 1937 wurde sie von der KPC. in den Gemeindeausschuß in Smirschitz gewählt. Ferner war sie von 1934 bis 1937 Mitglied des kommunistischen Textil-Gewerkschaftsverbandes, der sie im März 1936 auf zwei Monate nach Moskau zum Internationalen Frauentag entsandte.

Bl.7/17,20 /24 Im Juni 1934 erfuhr die Angeschuldigte von dem in 8a J 206/41 verfolgten Bohumil Sliva, der seinerzeit Mitglied der Kreisleitung der KPC. in Königgrätz gewesen war, von dem Wiedererstehen der illegalen kommunistischen Partei. Sie erklärte sich Sliva gegenüber zur Mitarbeit bereit, der sie dann beauftragte, ehemalige Kommunisten als neue Mitglieder der illegalen KPC zu werben, insbesondere eine zuverlässige Person für den Aufbau der Bezirke Jermer und Böhmisch-Skalitz zu suchen. Die Angeschuldigte Maly entschloß sich darauf, die Leitung der genannten Bezirke, die als Gebiet V - Jermer-Josefstadt zum Kreise Königgrätz gehörten, selbst zu übernehmen und wurde auch bald darauf zur Gebietsleiterin ernannt. Durch Vermittlung Slivas lernte sie sodann auf einem Treff in Königgrätz den Kreissekretär Taussig von der Zentralleitung in Prag unter dem Decknamen "Tuma" kennen, der sie ebenfalls beauftragte, nach den Regeln der Komintern in den Städten Jermer und Böhmisch-Skalitz Bezirksleitungen aufzuziehen. Mit ihm arbeitete sie bis zum Oktober 1939 zusammen. Sein Nachfolger wurde der Kreissekretär Karl Terer, der mit ihr bis zum März 1940 tätig war. Die Angeschuldigte Maly zog nun zunächst in Jermer eine Bezirksleitung mit Emitko als Bezirksleiter, Horak als technischem Leiter und Halaxa als Kassierer auf. Mit den Mitgliedern dieser Bezirksleitung hielt sie etwa alle 14 Tage, meistens im Freien, illegale Zusammenkünfte ab, bei denen sie politische, den Zeitverhältnissen angepaßte Vorträge hielt, und zwar auf Grund von Lageberichten und Weisungen, die sie auf den 14 tägigen Treffs von Taussig erhalten hatte. Ferner verteilte sie gelegentlich dieser Zusammenkünfte je-

Bl.11 weils 15 bis 25 illegale Flugschriften, die sie von der Kreisleitung in Königgrätz über die Ablieferungsstelle Melichar erhalten hatte. Auch nahm sie von dem Bezirkskassierer Halaxa die Mitgliedsbeiträge und Einkünfte aus dem Vertrieb von Flugschriften entgegen,

die

die sie mit ihrem eigenen Monatsbeitrag von 2 Kr. durch die Kreissekretäre Terer und Taussig der Kreisleitung in Königgrätz zuführte. Schließlich veranlaßte sie, daß in Jermer ein technischer Ap-
Bl.9 parat errichtet wurde, der Flugschriften nach Entwürfen, die ihr Taussig und Terer zugeleitet hatten, selbst herstellte. Im Früh-
Bl.13 jahr 1940 führte sie den neuen Kreissekretär Brunzlik, der Terer abgelöst hatte, in Jermer ein. Zu dieser Zeit hatte der Bezirk Jermer etwa 25 Mitglieder.

Auch im Bezirk Böhmisch-Skalitz, der acht Mitglieder zählte, bildete die Angeschuldigte Maly eine aus drei Personen bestehende
Bl.21, 21R Bezirksleitung, mit denen sie ebenfalls alle vierzehn Tage Besprechungen, zum Teil in einem kleinen Saal des Genossenschaftshauses, abhielt. Dabei unterrichtete sie sie über die politische Lage und gab ihnen Weisungen über den weiteren Aufbau, belieferte sie mit illegalen Flugschriften sowie Entwürfen für die Herstellung von Flugschriften am Orte und zog von ihnen Beiträge und Einkünfte
Bl.11,12 aus dem Verkauf von Flugschriften ein, die sie alsdann weiterleitete.

Bl.15,24 Als im Juni 1940 in Königgrätz die ersten Festnahmen von Angehörigen der kommunistischen Partei erfolgten, stellte die Angeschuldigte Maly, von Taussig wegen der Gefahr ihrer Festnahme hierzu veranlaßt, ihre Arbeit als Gebietsleiterin ein. Trotzdem erschien im Frühjahr 1941 der Kreissekretär Kovar bei ihr, um Auskunft über den Stand der Aufbauarbeit des von ihr früher betreuten Gebietes einzuholen. Die Angeschuldigte Maly erklärte ihm, nicht in der Lage zu sein, die gewünschte Auskunft zu erteilen, versprach aber, diese zu beschaffen. Sie wandte sich deshalb an Franz Knitte von dem sie gehört hatte, daß er in der illegalen kommunistischen Partei tätig sei, und brachte ihn Pfingsten 1941 mit Kovar zusammen.

Bl.22R Bei den ihr über Melichar allmonatlich zugeleiteten Flugschriften, die in Paketen zu 40 Stück verpackt waren, handelte es sich überwiegend um die Flugschrift "Cin" (Die Tat), über deren
Hülle Bl.30 hochverräterische Tendenz in der Anklageschrift 8a J 206/41 eingehende Ausführungen gemacht worden sind, die hiermit in Bezug genommen werden, und um die Flugschrift "Das Rote Recht", deren hochverräterischer Inhalt ebenfalls gerichtsbekannt ist. Zu dem
Bl.12 Inhalt dieser Schriften hat die Angeschuldigte Maly selbst angegeben, daß in ihnen gegen das Deutsche Reich gehetzt und die gewaltsame

gewaltsame Losreißung des Protektoratsgebietes vom Reiche gefordert worden sei. Für dieses Ziel habe auch sie mit ihrer ganzen Kraft gearbeitet.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
Bl. 5/16, 20/24R;

II. die Urkunden:
1) der Strafregisterauszug der Angeschuldigten Maly,
2) die Anklageschriften 8a J 206 und 208/41, Hülle Bl.30.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigte Agnes M a l y die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und ihr einen Verteidiger zu bestellen.

gez. L a u t z

Beglaubigt
Mangelsdorf
Justizangestellter

17 Abschrift.

8aJ 28/ 42
1 H 157/ 42

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen
die Arbeiterin Agnes M a l ý geborene Mladek aus Smirschitz (Böhmen), geboren am 7. Januar 1910 ebenda, Protektoratsangehörige,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. August 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalmajor z.V. Gempp,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Janssen,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Engelhardt,
für Recht erkannt :

Die Angeklagte Agnes M a l ý wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf Lebenszeit aberkannt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Die jetzt 32 Jahre alte Angeklagte ist Protektoratsangehörige und gehört dem tschechischen Volkstum zu. Sie besuchte die Volks- und Bürgerschule und erlernte das Schneidern. Seit 1927 war sie als Aushilfsarbeiterin in der staatlichen Zuckerfabrik in ihrem Geburtsort Smirschitz in Böhmen beschäftigt. Sie ist verehelicht und hat einen 14jährigen Sohn.

Im achten Lebensjahr trat die Angeklagte, deren Vater der tschechischen sozialdemokratischen Partei angehörte, in die Kindergruppe dieser Partei ein. Später gewann angeblich ihr Ehemann sie für den Kommunismus. Sie wurde im Jahre 1934 Mitglied der tschechischen kommunistischen Partei (im folgenden KPČ.) und gehörte dieser bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1938 an. Von 1936 ab war die Angeklagte Mitglied der Kreisleitung der KPČ. in Königgrätz. 1937 entsandte die Partei sie in den Gemeindeausschuß von Smirschitz. Sie gehörte ferner von 1934 bis 1937 als Mitglied dem der KPČ. nahestehenden tschechischen Textil-Gewerkschaftsverbande an. Zusammen mit etwa 18 weiblichen Mitgliedern des Verbandes nahm sie im Jahre 1936 an einer internationalen Frauentagung in Moskau teil.

Seit dem 8. Januar 1942 befindet sie sich in vorliegender Sache in Untersuchungshaft.

II.

1.

Im Oktober 1938 wurde der kommunistischen Partei in der damaligen Tschecho-Slowakei jede Betätigung untersagt und am 28. Dezember 1938 wurde sie aufgelöst. Bereits im Anfang des Jahres 1939 begann sie jedoch durch Aufbau der Organisation und Werbung von Mitarbeitern ihre Tätigkeit illegal fortzusetzen. In der Folgezeit dehnte sich diese Arbeit auf die Werbung von Mitgliedern, Einziehung von Mitgliedsbeiträgen und Herstellung und Verbreitung von Flugschriften aus. Die oberste Leitung lag bei der illegalen Zentralleitung in Prag. Dieser waren die Landesleitungen für Böhmen und Mähren unterstellt. Diesen unterstanden Kreis-, Gebiets- und Bezirksleitungen.

Die

Die illegale Tätigkeit der KPČ. wurde, wie dem Senat aus mehreren Verfahren bekannt ist, auch im Kreise Königgrätz betrieben.

2.

Nachdem die Angeklagte seit dem Verbot der KPČ. im Jahre 1938 sich für diese angeblich nicht mehr betätigt hatte, trat im Mai oder Juni 1939 der ihr unbekannte Sliva, der - wie dem Senat aus einem anderen Verfahren bekannt ist - Mitglied der illegalen Kreisleitung der KPČ. in Königgrätz war, an sie in Smirschitz mit der Aufforderung heran, sich in Königgrätz zur Besprechung bei der Kreisleitung einzufinden. Sie erklärte sich dazu bereit und kam durch die Vermittlung des Sliva etwa zwei Wochen später mit dem jüdischen Kreissekretär Taussig zusammen, dem sie unter dem Decknamen „Tuma" kennenlernte. Dieser betraute sie in ihrem Einverständnis mit dem Aufbau der Bezirksleitungen in Jermer und Böhmisch-Skalitz, die der bisher unbesetzten Gebietsleitung von Jermer-Josefstadt unterstanden. Taussig wies sie hierbei auf die Notwendigkeit der konspirativen Durchführung der illegalen Tätigkeit hin. Die Angeklagte gewann gemäß dem ihr erteilten Auftrage den ihr bekannten Arbeiter Jaroslav Zmitko zur Mitarbeit als Bezirksleiter in Jermer. Dieser zog auf ihre Weisung weitere Mitarbeiter hinzu und besetzte den Posten des Kassierers mit einem gewissen Rudolf Horak und die Stelle des „Technikers" mit einem gewissen Stanislav Halaxa, die der Angeklagten bekannt waren. In Böhmisch-Skalitz bestimmte sie den ihr bekannten Josef Křenek zur illegalen Mitarbeit. Dieser warb weitere Mitglieder.

Mit dem Kreissekretär Taussig stand die Angeklagte bis zum Herbst 1939 und mit dessen Nachfolger Terer bis zum Februar oder März 1940 und sodann mit dem Kreissekretär Adamek bis zum Juni 1940 in Verbindung. Den Adamak führte sie mit den Mitgliedern der Bezirke Jermer und Böhmisch-Skalitz zusammen. Sie hatte mit den Kreissekretären anfangs in Königgrätz und später in Jermer und außerdem mit den Mitarbeitern der Bezirke Jermer und Böhmisch-Skalitz ungefähr alle zwei Wochen in Böhmisch-Skalitz seltener - verabredete Zusammenkünfte. Von den Kreissekretären nahm sie die Weisungen für die illegale Arbeit entgegen, die in den Bezirken geleistet werden sollte, und veranlaßte in Rücksprachen mit den Bezirksleitern von Jermer und Böhmisch-Skalitz die Durchführung. Bei diesen Rücksprachen, in denen der weitere Ausbau der illegalen Arbeit behandelt wurde und bei denen

bis-

bisweilen der Kreissekretär zugegen war, waren öfter auch die Mitglieder der Bezirke anwesend. Die Mitgliederzahl in Jermer wuchs auf 25, während in Böhmisch-Skalitz 8 Mitglieder gewonnen wurden.

Gemäß den Weisungen der Kreissekretäre veranlaßte die Angeklagte in den beiden Bezirken auch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Sie selbst zahlte Mitgliedsbeiträge in Höhe von 2 Kronen monatlich, und zwar bis zum Herbst 1940.

Die Angeklagte veranlaßte auch die Verteilung illegaler Flugschriften. Mit dem Kreissekretär Taussig vereinbarte sie, daß die Kreisleitung das Propagandamaterial in Königgrätz beim Kolonialwarenhändler Melichar in verschlossenen Paketen ablegte. Dort ließ sie die Schriften laufend, anfangs durch ihren Bekannten Vlček und später durch den Bezirksleiter Zmitko, abholen und in ihre Wohnung bringen. Jedes Paket enthielt rund 40 Stück der Flugschrift „Čin" („Die Tat") und bisweilen auch einige Exemplare der Flugschrift „Das Rote Recht". 25 Exemplare teilte sie dem Bezirk Jermer und den Rest dem Bezirk Böhmisch-Skalitz zu. Für Jermer gab sie das Material dem Bezirksleiter Zmitko zur Verteilung; auch ihren Ehemann setzte sie bei der Beförderung der Schriften ein.

Schließlich wirkte die Angeklagte im Auftrage der Kreisleitung dahin, daß im Bezirk Jermer technische Vorkehrungen zur Herstellung und Vervielfältigung illegaler Schriften getroffen wurden. Ob und in welchem Umfange dort Schriften hergestellt wurden, ist nicht festgestellt.

Als im Sommer 1940 in Königgrätz illegal tätige Kommunisten festgenommen wurden, stellte die Angeklagte auf Aufforderung des Taussig ihre Tätigkeit ein, um ihrer Festnahme und damit der Gefährdung der illegalen Organisation vorzubeugen. Sie hielt sich während der Folgezeit in Jermer und Prag verborgen.

Nachdem die Angeklagte im Frühjahr 1941 in ihre Wohnung zurückgekehrt war, erschien einige Zeit später der damalige Kreissekretär der illegalen KPČ. namens Kovář bei ihr und bat sie, ihn über den Stand der illegalen Arbeit in ihrem früheren Tätigkeitsbereich zu unterrichten. Dabei kam es Kovář besonders auf die Parteigelder an, die gesammelt worden waren. Da die Angeklagte hierüber nicht mehr Bescheid wußte, versprach sie Kovář, ihn mit einer geeigneten Auskunftsperson bekannt zu machen. Sie wandte sich deshalb an den Bruder des inzwischen festgenommenen Kommunisten Frantisek Knittel in Politz und teilte in seinem Einverständnis seine Anschrift dem Kovář verabredungs-

gemäß

gemäß postlagernd mit. Ob Kovář und Knittel hernach zusammentrafen, wurde der Angeklagten angeblich nicht bekannt.

Am 21. Juni 1941 wurde sie festgenommen.

III.

1.

Die Angeklagte gibt den Sachverhalt nach der äußeren Tatseite zu.

Sie räumt ferner ein, gewußt zu haben, daß die Arbeit der illegalen KPČ. verboten ist und auf die Errichtung eines selbständigen Tschechenstaates abzielt. Dagegen bestreitet sie, erkannt zu haben, daß die Tätigkeit der KPČ. gegen das Reich gerichtet ist. Sie macht geltend, sie hätte dies nicht annehmen können, da zwischen dem Reich und der Sowjetunion ein Freundschaftsvertrag geschlossen worden sei.

Diese Einlassung der Angeklagten ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung widerlegt. Der intelligenten Angeklagten war nach der Überzeugung des Senats nicht bloß klar, daß die Errichtung eines selbständigen Staates der Tschechen und folgeweise die Abtrennung des böhmisch-mährischen Raumes vom Reichsgebiet auf den Widerstand des Reiches stoßen mußte, sondern als geschulter und eifrig tätiger Kommunistin war ihr auch bekannt, daß das damalige Abkommen mit der Sowjetunion nichts an der Bekämpfung der kommunistischen Bestrebungen durch das nationalsozialistische Reich änderte. Abgesehen davon erkannte die Angeklagte auch aus der gesamten Tätigkeit, die ihr übertragen wurde und die sie ausübte, sowie aus den Schriften, die sie nach der Überzeugung des Senats gelesen hat, daß die KPČ. trotz jenes Vertrages auf einen Umsturz im Protektorat hinarbeitete.

Die Angeklagte bestreitet ferner, Gebietsleiterin gewesen zu sein und macht geltend, sie habe lediglich die Aufträge der übergeordneten Kreissekretäre ausgeführt und deren Weisungen den Bezirksleitungen übermittelt. Dieses Vorbringen ist dadurch widerlegt, daß die Angeklagte, wenn auch entsprechend den ihr im Rahmen der Organisation erteilten Aufträgen, über die bloßen Verrichtungen eines Boten oder Kuriers selbständig die für den Aufbau der beiden Bezirke nötigen leitenden Personen ausgewählt und, diesen übergeordnet, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen veranlaßte, die Verbreitung des Propagandamaterials für den Bereich beider Bezirke durchführte und zumindest

die

die Weisungen für den Aufbau eines technischen Apparates zur Herstellung von Flugschriften weitergab. Die Angeklagte ist also nicht nur als Gebietsleiterin eingesetzt worden, sondern hat sich auch als solche betätigt.

2.

Das Ziel der illegalen KPČ. geht auf die Beseitigung des Protektorats Böhmen und Mähren und die Errifhtung einer selbständigen tschechischen Räterepublik. Die illegale KPČ. - eine Sektion der Kommunistischen Internationale - will dieses Ziel mittels des bewaffneten Aufstandes der Massen erreichen.

Dies ist gerichtsbekannt.

Die Bestrebungen der illegalen KPČ. sind mithin hochverräterisch im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 StGB. Da sie, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts gehen, sind zugleich auch die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB. gegeben.

Die Angeklagte hat diese Bestrebungen in Kenntnis aller Tatumstände dadurch gefördert, daß sie etwa ein Jahr lang die Bezirke Jermer und Böhmisch-Skalitz als Gebietsleiterin betreute, bis zum Herbst 1940 Mitgliedsbeiträge zahlte und im Frühjahr 1941 für den Funktionär Kovář eine neue Verbindung herstellte. Sie ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat im dargelegten Sinne schuldig.

Da sie sich auch an der Verbreitung von Schriften beteiligt hat, hat sie den Hochverrat auch in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. vorbereitet. Dem steht, wie die Verteidigung meint, nicht etwa entgegen, daß die Angeklagte <u>persönlich</u> keine Schriften verteilt hat.

Alle ihre Handlungen stellen eine fortgesetzte Straftat dar.

IV.

Die Tat der Angeklagten kann in ihrer Schwere nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man sie im Rahmen der kommunistischen Gesamtbestrebungen betrachtet. Diese bedeuteten vor allem nach Ausbruch des Krieges eine schwere Gefahr für das deutsche Volk. Die Absichten der bolschewistischen Machthaber in Moskau, die inzwischen vollends zutage getreten sind, und die gewaltigen bolschewistischen Kriegsrüstun-

<u>gen</u>

gen, die sich beim Kampf gegen diesen Feind gezeigt haben, kennzeichnen diese Gefahr eindeutig.

Die Angeklagte war zudem in keineswegs untergeordneter Stellung tätig, sondern war als erfahrene und geistig regsame alte Kommunistin, die auch schon als Delegierte in der Sowjetunion gewesen war, mit durchaus wichtigen Aufgaben betraut. Sie hat sich auch nach Kräften bemüht, das Vertrauen, das sie schon früher genossen hatte und die übergeordneten Parteistellen aufs neue in sie setzten, zu rechtfertigen. Sie war eine gefährliche Kraft. Weder der Gedanke an ihren unmündigen Sohn noch die vielen amtlichen Warnungen, die im Protektorat ergingen, konnten sie abschrecken, bis weit in die Kriegszeit hinein (etwa Mitte 1940) ihr Treiben fortzusetzen. Der Senat ist überzeugt, daß sie auch später noch als Funktionärin tätig gewesen wäre, wenn sie nicht ihre Festnahme befürchtet hätte.

Das Schutzbedürfnis des deutschen Volkes verlangt, solchen Taten mit aller Schärfe entgegenzutreten. Nur dann wird es möglich sein, Gleichgesinnte abzuschrecken und die Ruhe im Protektorat aufrechtzuerhalten.

Der Senat hat daher auf die Todesstrafe erkannt.

Als Protektoratsangehörige genießt auch die Angeklagte den Schutz des Großdeutschen Reiches. Die ihr danach obliegende Treuepflicht hat sie auf das schwerste verletzt. Daher sind ihr nach § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Koehler Preußner

Öffentliche Sitzung
des 1. Senats des Volksgerichtshofs.

Berlin, den 26. August 1942

8a J 28/42
1 H 157/42

Gegenwärtig: als Richter

Oberlandesgerichtsrat Dr.Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalmajor z.V. Gempp,

als Vertreter des Oberreichsanwalts
Landgerichtsrat Dr. Jansen,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Justizsekretär Engelhardt,

In der Strafsache

gegen
die Arbeiterin ~~Aneika~~ Agnes M a l y geborene Mladek aus Smirschitz (Böhmen),
geboren am 7. Januar 1910 ebenda, Protektoratsangehörige,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:
1. die Angeklagte, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse vorgeführt,

2. als Verteidiger:

der Rechtsanwältin Dr. Schmelzeisen-Servaes aus Berlin.

Die Hauptverhandlung begann, ~~mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen~~.

~~Es meldeten sich~~:

~~D Zeuge und d Sachverständige wurden durch den Vorsitzen~~ mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt ~~sowie~~ auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

D Zeuge ~~verließ~~ sodann den Sitzungssaal, nachdem ih bekannt gegeben ~~worden war~~, daß an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs ~~jederzeit gewärtig zu sein hätte~~.

Die Angeklagte äußerte sich zur Person.

Sodann wurde de Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt wird.

~~D ie Angeklagte erklärte sich zur Sache~~.

Die Anklage des Vertreters des Oberreichsanwalts wurde der Angeklagten durch den Vorsitzenden in deutlicher Form bekanntgegeben.

Die Angeklagte erklärte sich zur Sache.

Zum Inhalt der Beweisaufnahme über im Übrigen wurde die Feststellung der Angeklagten auf Blatt 44 der Akten in dem richterlichen Protokoll des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts in Dresden vom 8. 1. 1942 verlesen.

57

~~Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks~~ wurde die Angeklagte befragt, ob sie etwas zu erklären habe. ~~Er~~ - Sie - erklärte sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und der Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

Todesstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Der Verteidiger beantragte: Todesstrafe und Anerkennung der Untersuchungshaft.

Die Anträge des Vertreters des Oberreichsanwalts und der Verteidigerin wurden der Angeklagten durch den Dolmetscher in die russische Sprache bekanntgegeben.

Die Angeklagte, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung anzuführen habe, erklärte sich.

Die Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Es

Es wurde folgendes Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe um 15.45 Uhr verkündet:

Im Namen des Deutschen Volkes.

Aguas

Die Angeklagte Anežka Malý wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf Lebenszeit aberkannt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Urteilsformel wurde der Angeklagten durch den Dolmetscher in tschechische Sprache übersetzt.

L Kaufler

Schluß der Sitzung um 13 Uhr 40 Minuten.

L Kaufler

Langelhardt.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin W.9, den 21. September 1942
Bellevuestraße 15!

Ha J 28/42

V.

1) Zu berichten mit Rückgabe der beigefügten Anlagen
an den
Herrn Reichsminister der Justiz
z.Hd. von Herrn Oberstaatsanwalt Hedemann o.V.i.A.
in B e r l i n W.8,
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Strafsache gegen
~~Arbeiter~~ Beifügung ... [illegible] ... Dr. 16 ...
...
...
~~Betrifft: Strafsache gegen~~ ...
...
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
Bl. ... Gnadenerweis gemäß § 13 d. Gnadenordnung ...
...
~~Ohne Anlagen~~.
Bl. ... HdA. Letzter ~~Vor~~bericht vom Übersendung der Anklageschrift vom 9.9.42
Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Dr. Jansen
Anlagen: 1 Band Schriftstücke
1 Gnadenerweis
5 Urteilsabschriften
4 Gutachten über Geisteszustand
1 mit der Begründung der Revisionsverwerfung versehene Abschrift des Urteilsspruches

In der Anlage übersende ich die Akten mit dem Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 26. August 1942, durch das der Angeklagte zum Tode verurteilt wurde, mit dem Vorschlage, den Antrag auf Bestätigung des Urteils abzulehnen.

Form. V. 36

Berlin N.C. 18, Bergmannstrasse
Lorenz [illegible] der [illegible] Akten [illegible]

~~Gnadenakte vorliegen~~ hat sich kein Fall für einen Gnadenerweis ausgesprochen.

~~Die Hauptverhandlung~~ Die Liste der Verurteilten wird ins Ausland ~~übergeben~~.

Bei dem Ausmaß der von der Kommission Maly festgestellten Tatsachen kann eine aufgedeckte Tatsache als kommunistische Propaganda und als Beweis auf die Gesinnung der Gefährlichkeit der kommunistischen Umtriebe im Protektorat sowie auf Grund der Begründung halte ich die Vollstreckung der Strafe für erforderlich. Todesstrafe beantragt.

Die Akten darüber

Bei der Kommission Maly von den Gnadenakten keinen Gebrauch gemacht

2. Zur Geschäftsstelle
3 Bis zur Hauptverhandlung
4 Vorlegen

26. Sep. 1942

Gnadenheft.

Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Mahler

Strafsache

gegen Mahler, August

Betrifft: Mahler, August, Rechtsanwalt in Spremberg

3a IV g 10a 337/42 5

Berichterstattung angeordnet .....

Gnadenerweis:

abgelehnt .....

bewilligt .....

---

g. J 28 . 42.

g. 15. 19

8aJ 28/ 42
1 H 157/ 42

1

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen
die Arbeiterin Agnes M a l ý geborene Mladek aus Smirschitz (Böhmen), geboren am 7. Januar 1910 ebenda, Protektoratsangehörige,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. August 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalmajor z.V. Gempp,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Janssen,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Engelhardt,
für Recht erkannt :

Die Angeklagte Agnes M a l ý wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr auf Lebenszeit aberkannt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

n

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 a J 28 /42.
Gns. 150 /42.

Berlin, den 1 Sep. 1942 19

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

W. 1067.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle
in
Zu II A1-1073/41 Aufbau: Prag
Kriminalpolizei Königgrätz

Der - Die Arbeiterin Agnes Malý geb. Mladek aus Smirschitz, geboren am 7. Januar 1910 in Smirschitz ist vom Volksgerichtshof am 26. August 19 42 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird, und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zu schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - die Verurteilte - n, der - die - sich zur Zeit im Gefängnis in Strafhaus Pankratz befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :
An die Geheim! L.V.-Sache! Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn 44 Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen die Arbeiterin Agnes Malý geb. Mladek
wegen Hochverrats
Anlage: 1 Schriftstück.

In

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Prag vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Bautzen

~~b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der - Die - ehemalige Untersuchungsgefangene Agnes Malý geb. Mladek ist vom Volksgerichtshof am 25. August 1942 ~~19~~ wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach einer Woche

VI. Dies zum Gnadenheft.

Jm Auftrage

19 Frifforkel.

Pu 19/9.42

3. IX. 42 fl. Ue zu A-U zu U. Sch. 4. Sep. 1942

19 42 11 82

Schmelzeisen
DR. JLSE EBEN-SERVAES
RECHTSANWÄLTIN
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 57356
BANKKONTO: DRESDNER BANK, STADTZENTRALE,
BERLIN W 8, FRANZÖSISCHE STRASSE 35
SPRECHZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG
AUSSER MITTWOCHS UND SONNABENDS

Mitgl. d. NSRB

BERLIN-NIKOLASSEE, DEN 27. August 1942
HOHENZOLLERNPLATZ 1
GEGENÜBER DEM BAHNHOF
FERNSPRECHER: 80 61 39
BAHNVERBINDUNG: S-BAHN u. NORD-SÜD-BAHN

3

In der Strafsache

gegen

Maly

8a. J. 28/42

1. H. 157/42

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 31. AUG. 1942
Anl.
Abdr. mit Bd.

An den Führer des Deutschen
Reiches,
durch den Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof,
Berlin W.

Im Auftrage und in Vollmacht der Verurteilten Maly reiche ich nachstehendes Gnadengesuch ein und beantrage:

im Gnadenwege die durch Urteil des Volksgerichtshofes vom 26. August 1942 erkannte Todesstarfe in eine Freiheistsstrafe umzuwandeln.

Bei dem Gnadengesuch bitte ich, vor allem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verurteilten um einen Menschen handelt, der durch eine fehl geleitete Erziehung schon in den frühesten Kindheitsjahren in eine politische Richtung gedrängt worden ist, aus der sie nicht mehr heraus kam. Mit 8 Jahren war sie bereits in der sozialdemokratischen Jugendorganisation und, wie sie ausdrücklich der Unterzeichneten gegenüber betont hat, immer schon als Kind in einem Hass gegen alles, Deutsche erzogen worden. Schon in der Schule wurde dauernd gegen das Deutsche gehetzt. Mit

C/0757.

17 Jahren heiratete sie, und zwar einen Mann, der schon damals Komunist war. Sie las nur kommunistische Zeitungen, und kam so ganz in kommunistische Gedankengänge hinein. Ihr Ehemann war 11 Jahre älter, und hatte auf diese sehr junge Frau ganz naturgemäss einen ausserordentlich starken Einfluss, vor allem in politischer Hinsicht, ganz abgesehen davon, dass der Schritt von der sozialdemokratischen Jugendorganisation zum Kommunismus sowieso kein grosser mehr war. Wenn man das alles bedenkt, so wird man zu dem Schluss kommen können, dass die Verurteilte in einer vollkommen politischen Verblendung gehandelt hat, und dass sie sich der vollen Tragweite ihres Handelns für Deutschland vielleicht doch nicht ganz bewusst geworden ist. Sie war Kommunistin und erklärte, dass es ihr selbstverständlich gewesen sei, wenn sie gerufen würde, dass sie auch mitarbeitete. Sie ist wohl Gebietsleiterin gewesen, aber die grössere Aktivität wurde von der Bezirksleitung ausgeübt. Ihre Aufgabe bestand im wesentlichen darin, die Verbindung zwischen Kreis und Bezirk herzustellen. Dafür hatte sie alle 14 Tage Zusammenkünfte.

Es ist selbstverständlich, dass die Verurteilte falsch gehandelt hat, und dass die Voraussetzungen des § 83 Abs. 3, Ziffer 1) St.G.B. vorliegen. Sie muss auch hiernach bestraft werden. Es ist nur die Frage, ob hier die Tat nur durch die Todesstrafe gesühnt werden kann, oder ob nicht unter Berücksichtigung gerade des persönlichen Werdeganges der Verurteilten, die als sehr junger Mensch doch schon in die Hände kommunistischer Agitatoren gekommen, und daher in ihrer Jugend schon sehr verhetzt war, eine empfindliche Freiheitsstrafe ausreicht. Die Verurteilte hat sich sonst im Leben auch in der Arbeit bewährt, und es besteht begründete Aussicht, dass sie sich späterhin in die Gemeinschaft einfügen wird,

5

und ihre Kräfte zur Verfügung stellen. Wie sie betonte, hat sie, um in einem kleinen Umfange wieder gut machen zu können, gerade auch dafür gesorgt, dass ihr 14 jähriger Sohn alle Aufgaben erfüllt, und zwar in einem besonderen Umfange, die an ihn gestellt werden. Auch soll er eine Belobigung für Sammlungen bekommen haben, und überhaupt alles tun, um seine Kräfte der Volksgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die Verurteilte versichert, dass es ihr Ernst damit ist, für ihre Tat zu sühnen, und nach Kräften wieder gut zu machen, was sie gefehlt hat.

Ich bitte, zu erwägen, ob nicht unter Berücksichtigung all dieser Umstände im Gnadenwege doch noch von der höchsten Strafe abgegangen werden, und auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

Gleichzeitig beantrage ich:

bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch die Vollstreckung der am 26. August 1942 verhängten Strafe auszusetzen.

Rechtsanwältin.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Geschäftszeichen: 8a J 28/42
(Bitte in der Antwort anzugeben)

Berlin W 9, den 1. Sep. 1942 19
Bellevuestraße 15
Fernsprecher: D 1 Kurfürst 4341

5. Sep. 1942

1. Vorf. Entscheidung über Bewährung
M
2 2

4.

I. Mit 1 Gnadenheft

dem Herrn Präsidenten
des 1. Senats des Volksgerichtshofs

mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Gnadengesuch Bl. 3 bis 5

2. Nach 2 Wochen.

Der Vorstand
des Strafgefängnisses
und der
Untersuchungshaftanstalt
Bautzen.
Gef.B.Nr.614/41
Zu:8a J 28/42.

Bautzen, am 8.Sept.1942.

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 9 SEP. 1942
Abdr. mit Anl. Bd.

Vertraulich ! Eilt sehr !

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
-oder Vertreter im Amt-
in Berlin W.9.
Bellevuestraße 15.

Auf das Schreiben vom 1.Sept.1942:

Die ehem. Untersuchungsgefangene Agnes Maly geb.Mladek hat sich in der hiesigen Untersuchungshaftanstalt einwandfrei geführt.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind, sind hier nicht hervorgetretem.

J.V.

Oberregierungsrat.

4
J Gefgl.
L 11.9.42
8a

An den
Herrn Oberpräsidenten

über Landesverwaltung Hannover.

Berlin, den 7. 9. 1942
Der Präsident des I. Senats des Volksgerichtshofs
i. V.
Dr. Engelhardt.

Smipschitz, den 3. September 1942.

8

Euer Hochwohlgeboren!

Ich, Karl Maly, geboren am 19/10 1928 und wohnhaft in Smipschitz No 284 (Protektorat Böhmen und Mähren) bitte Euer Hochwohlgeboren um Gnade für meine im Strafgefängnis in Berlin N.O. Barnimstraße 10 befindliche und am 26. August d. J. zum Tode verurteilte Mutter.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren um gütiges Gehör.

Vom zartesten Kindesalter an war mein teueres Mütterchen der Gegenstand meiner ausschließlichen Liebe. Auch sie hing an mir mit der ganzen Seele einer siebzehnjährigen Mutter. Sie verbrachte lange Nächte an meinem Lager, wenn ich krank war, ihr Lächeln

TY 10 5377 a1

verscheuchte jeden Schmerz. So vergingen in gegenseitiger Liebe ein paar Jahre des Glücks. Als ich begreifen lernte, überkam mich das Gefühl, als ob die Liebe und Anhänglichkeit meiner Mutter zu mir nachgelassen hätte. Meine Kinderseele bemühte sich vergeblich den wahren Sachverhalt zu ergründen. Innerlich begann ich sogar gegen den Vater abweisend zu werden; denn ich fühlte stolz meines jugendlichen Alters, daß seine geradezu krankhaften Auffassungen die einzige Ursachen sind, warum meine Mutter sich so plötzlich verändert hatte. Erst jetzt wurde es mir klar, daß der frühere Hausfriede von uns gewichen ist, und daß meine Mutter dem Verderben entgegen geht.

Wie ich vordem betont habe, war meine Mutter 17 Jahre alt, als sie heiratete. Fast ebensoviel wie ich. Sie war, wie meine Großeltern erzählen, ein anmutiges Mädchen und war auch ihr Stolz. Wie mußten die armen Großeltern betrübt gewesen sein, als sie ihr Er-

kenntnis gekommen waren, daß ihre unbescholtene Tochter sich dem politischen Ringen ergeben hatte.

Zu dieser Zeit war ich allerdings zu klein. Von Tag zu Tag wurde ich verlassener und so kam es, daß ich schließlich Zuflucht bei meinen Großeltern suchte. So vergingen einige Jahre. Zum Glück sollte dieser Zustand nicht lange währen; denn als Böhmen und Mähren sich in den Schutz Adolf Hitlers begeben hatten, änderte sich auf einmal auch unser Familienleben. Meine Mutter war sichtlich bestrebt alles nachzuholen. Ihre Liebe zu mir nahm immer mehr zu und ich war ausnehmend überglücklich, wenn ich mein geliebtes Mütterchen umarmen konnte. Wenn ich über ihr Schicksal reiflich nachdenke, dann ergreift mich bitterer Schmerz. Mein eigenes Leben möchte ich für sie hingeben. Denn was ist das Leben eines 14-jährigen Jungen ohne Mutter? Ich habe erst jetzt die Schule ausgegangen und bin Lehrling. In der Schule war ich der beste Schüler. Noch niemals hat

sich mein Herz so nach der Mutter gesehnt, wie jetzt. Unbeschreiblich ist die Angst, die ich ihretwegen ausstehe. Und dieses arme Mutterherz sollte ich auf immer verlieren? Ich bin ja noch ein Junge, ihr Herz ist mit dem meinigen vereint. Die Mutter verlieren, heißt alles verlieren.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren inständigst um Gnade für mein Mütterchen. Die Arme muß gewiß schon genug Ängsten ausgestanden haben.

Erbarmen Sie sich eines armen unschuldigen Jungen und geben Sie ihm seine Mutter wieder. Zeitlebends will ich Ihnen für Ihre Großmütigkeit dankbar sein.

Kaly Karl.
wohnhaft in Senftenhütte a/E. Horn
Großherzogtum Böhmen und Mähren

Seiner Hochwohlgeb

Herrn

Heinrich Himler

Chef der Geheimen Staatspol

Eingeschrieben DURCH EILBOTEN SPĚŠNĚ in Berlin.

R Smirschitz Smiřice 34

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Adjutant
B.Nr. I 776 /42 Ads.Rn.

Berlin SW 11, den 5. September 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8

7. Sept 1942

Reichsjustizministerium
-8.SEP.1942
Abt. IV Gst.

An das
Reichsministerium der Justiz

Berlin W 8
Wilhelmstr.65

Anliegend übersende ich ein Gesuch des Carl M a l y zuständigkeitshalber mit der Bitte um weitere Veranlassung. Abgabenachricht wurde erteilt.

I.V.

Jüngling
SS-Hauptsturmführer

IV g 1 1645 - 2 - 42 1 Anl.

Carl Maly Swinoschitz.
284.

BERLIN S.W. 11
04.9.42-20
ce

Der Reichsminister der Justiz

IV a Ltg 3377a / 42 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 14. September 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

2 Anlagen

Geheim

an

den Herrn Oberreichsanwalt
bei dem Volksgerichtshof
in Berlin

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 16. SEP. 1942
Abdr. mit Anl. Bd.

Zu 8a J 28/42

mit der Bitte um Berücksichtigung bei dem gemäß § 13 GnO. zu erstattenden Bericht.

Im Auftrag
gez. Dr. Dittrich

Beglaubigt
Ministerialangestellte

C 2001

Reichsanwaltschaft
beim [illegible]
Eing. 29 SEP. 1942
Abdr. nur [illegible] eint.

Der Vorstand des Frauenstrafgefängnisses

Berlin NO 18, den 28. September 1942
Barnimstraße 10
Fernsprecher: 53 25 81/82

Tgb.-Nr. .....

Betr: Agnes M a l y
geb. Mladek

Akt.Z.: 8 a J.28/42
1 H. 157/42

Urschriftlich mit einem Schriftstück
dem Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15

übersandt.

Agnes M a l y zeigt sich hier als ein stiller, zurückhaltender, sehr bescheidener Mensch. Unter der Strafe scheint sie sehr schwer zu leiden, doch jammert sie nicht. Ihre Angabe, dass sie ihre Tätigkeit für die kommunistische Partei als einen Irrweg empfindet, möchte ich für wahr halten. Ihrer Strickarbeit geht sie fleissig, willig und geschickt nach. Es berührt sympathisch, dass sie über all ihr Leid, das sie so sichtlich niederdrückt, und über all ihre Erkenntnisse nicht von selbst redet und auch auf Fragen hin so verhalten bleibt.

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass sie, wenn sie ins freie Leben zurück könnte, ihre Kräfte nur für ihre

C 2001

Zu IV g 10a 42 g

1. Mappe Prag Kl 2 pw II
Ring Fernschreiben
minimum.

2. Anl. I/V

Re 19/9.42

1.10.
Mol

FS # 1217
ab: 21. SEPT. 1942
Re

ihre Familie einsetzen würde. Ich möchte deshalb ihr Gnadengesuch befürworten, vorausgesetzt, dass sich dies mit den Urteilsgründen vereinbaren lässt, die hier nicht bekannt sind.

Regierungsrätin

Frauengefängnis
Es

Berlin NO 18, den 5. 9. 1942 12
Barnimstraße 10 194

Rand darf nicht beschrieben werden!

Du Du Liebste!

Ich bin am 26.8.1942 zum Tode verurteilt worden, weil ich in der illegalen Kommunistischen Partei Deutschlands für Frieden und Freiheit kämpfte und mit Hitler Krieg führte. Ich war schon lange in der Kommunistischen Partei. Da habe ich mich dafür eingesetzt. Ich habe als Ihre Briefe Anfang Oktober 1940 von meinen Kameraden fort und auf Arbeit gehen mußte. Ich habe Ihre Briefe und Karten alle gelesen und Ihr Leben wohl kennengelernt. Im Januar 1941, kurz vor meiner Verhaftung, bin ich Ihnen mal von der Partei Arbeit machen und sollen Ihnen helfen.

Ich habe Fingerabdrücken gelassen von allen und habe meinen Kopf 2 Tage lang nicht waschen dürfen. Ich habe nimmer glauben gewollt und mich gut gefühlt. Ich möchte Ihnen Briefe schreiben. Aber ich vergessen habe. Ich möchte so gern noch Briefe haben und mit meinen Sohn leben. Mein Sohn ist so lieb, artig gut zu machen. Ich

Bd IV Bl. 2377

Herr Orth meine Meinung
genommen. Ich werde mir Mühe
Bücher- und Wirthschaftsführung
Ihnen Brief auf die Frau Gemahlin
für die Bücher und Führung zu übergeben
und bei Gelegenheit in die Bücher mit
& Proben abzugeben. Herr Herr ist
Ihnen gehorsam, daß der mir
Herrschaft Mann wäre, aber nun ist
es zu spät.

Ich bitte um mein Leben.

Fernschreiben

12

von Kappler (*1217)
an

in Prag

eingegangen am: _____ um _____ aufgenommen: _____

ausgegangen am 21. Sept. 1942 um 11 00 aufgegeben: Klein

+ ORA B VGH NR. 1217 21.9.1942 11.00 / KLEIN++

++ AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE IN P R A G .

ZU : ROEM.2 A 1 - 1073/41 ADST.KOENIGGRAETZ====

ICH ERINNERE AN ERLEDIGUNG MEINES FS. VOM 2.SEPT.42 NR. 1067 -. =

OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF==

= 8A J 28/42 ==

1 RRR FUER ORA B VGH NR. 1217 11,05 21.9.1942/ PRAG/TYMAL

Form.V.104.

14

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 572/41 - II A 1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 16.September 1942
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11

Betrifft: Strafsache gegen Agnes M a l y geb.Mladek, geb.am 7.1.10 in Smirschitz.
Vorgang: Dort.FS.Nr.1067 v.2.9.42 - 8 a J 28/42 -

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für die Agnes M a l y zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder der Verurteilten werden nachgereicht.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen der Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

Dr. Geschke

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 4193/42 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 23. September 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

13

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eingg. 24 SEP. 1942
Abdr. mit ... Anl. ... Bd.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Gnadensache Agnes M a l y,
geboren 7.1.1910 Smirschitz.

Bezug: Dort. Schreiben vom 2.9.42 - 8a J 28/42 -.

Anlage: 1 Bericht.

- - -

Einen Gnadenerweis für die Verurteilte M a l y vermag ich nicht zu befürworten. Tatsachen, die eine Milderung der Strafe angezeigt erscheinen liessen, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Kindorf

se-

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 3377/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 12. November 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

in

Berlin

Sofort!

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 18. NOV 1942
Geheim

m.d.Bitte Kenntnis.

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 8a J 28/42 vom 23.9.42

Anlagen: 1 Band,
1 Heft,
1 Erlaß vom 12.November 1942 in Reinschrift,
1 begl.Abschrift des Erlasses,
1 Pressenotiz.

In der Strafsache gegen die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 26.August 1942 zum Tode verurteilte Agnes M a l ý übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 12.November 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziff.39 der RV. vom 19.Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Von einer Veröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen aber wie üblich zu verfahren.

Im Auftrag

Dr. Schäfer

9

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 26.August 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilte

Agnes M a l ý

habe ich mit Ermächtigung des Führers und im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 12. November 1942

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) gez.Dr.Thierack

- - -

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 16.November 1942

Behrendt

als Ministerialkanzleiobersekretär

10a
IV g 3377/42g

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 3377/42g

Durchschlag

Berlin W 8, den 12. November 1942

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

in

Berlin

Sofort!

Geheim

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 8a J 28/42 vom 23.9.42

Anlagen: 1 Band,
1 Heft,
1 Erlaß vom 12.November 1942 in Reinschrift,
1 begl.Abschrift des Erlasses,
1 Pressenotiz.

In der Strafsache gegen die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 26.August 1942 zum Tode verurteilte Agnes M a l ý übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 12.November 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziff.39 der RV. vom 19.Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Von einer Veröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen aber wie üblich zu verfahren.

Im Auftrag

gez.Dr.Schäfer

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 28 / 42

Berlin, den 19. November 1942

13

Sofort!

Verfügung

betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. Vermerk:

Verurteilte: Arbeiterin Agnes Maly geb. Mladek aus Saubsitz, geboren am 7. Januar 1910 Brüx

Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 26. August 1942

Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 12. November 1942 – IV g 6a – 3377/42 g

Vollstreckungsauftrag vom 12. November 1942

Termin zur Eröffnung an ~~den~~ – die – Verurteilte~~n~~
Heute, den 24. November 1942, um 18 Uhr.

Termin zur Hinrichtung:
Heute, den 24. November 1942, um 20 Uhr.

Leitung der Vollstreckung: Staatsanwalt Hannemann

Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Dr. Jansen

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA.: Justizobersekretär Kasse

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Hans Schmidt-Leonhardt in Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188; Fernsprecher 806139

Bestimmung über die Leiche: Anatomisches Institut der Universität Berlin

Dolmetscher ist – Justizobersekretär Kasse

II. Zu schreiben:

1.) An den

Durch Rohrpost! Persönlich!

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Wagner oder Vertreter im Amt
in
Berlin – Plötzensee.
Königsdamm 7.

(Im Doppelumschlag
(Innenstempel: "Vertraulich!")

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an ~~dem~~ – der – Verurteilten Agnes Maly

soll

soll unter Leitung des Staatsanwalts Kanzmann
Dienstag, den 24. November 1942 ab 20 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird Dienstag, den 24. November 1942, um 13 Uhr erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Röhr aus Berlin bei Jhnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Sonnenberg-Krause ist der Zutritt zu ~~dem~~ der - Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Oberstaatsanwalts Hintzenberg - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.) An den Kanzleirat [illegible]
Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs
- oder Vertreter im Amt -,
hier.

Außenanschrift:
"Persönlich!"
Eilt sehr!

Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 26. August 1942 erkannten Todesstrafe an ~~dem~~ der Verurteilten soll Dienstag, den 24. November 1942, ab 20 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an ~~den~~ die - Verurteilte - wird Dienstag, den 24. November 1942, um 15 Uhr erfolgen.

3.) Jch bitte um Übersendung eines [illegible] - unter Beifügung der Einlaßkarte zu Ziffer 7 dieser Verfügung -:

An

14

An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Jnstituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Durch Rohrpost!
Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Anlage: 1 Ausweiskarte.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an ~~dem~~ - der - 32 Jahre alten Verurteilten findet Dienstag, den 24. November 19 42, um 20 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Jnstitut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Eine Einlaßkarte füge ich in der Anlage zum Gebrauch für den von Jhnen mit der Abholung der Leiche Beauftragten bei.

Jch ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Obersstaatsanwalts Hustenbeck oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor
S t i e r - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

S o f o r t !
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 20. August 19 42 erkannten Todesstrafe an ~~dem~~ - der - Verurteilten soll Dienstag, den 24. November 19 42 um 20 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckung in der Presse in folgender Form zu veranlassen:

(einrücken wie Blatt 11 des Vollstreckungsbandes [illegible] Blauklammern).

5.) ~~unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11~~ dieser Verfügung- :

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.

Grünstraße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung ~~zu übersenden.~~

5.) - unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

An Rechtsanwalt Dr. Schulze-Boysen

in Berlin-Wannsee, Hohenzollernplatz 7

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 16. August 1942 erkannten Todesstrafe an

dem

15

~~dem~~ - der - Verurteilten
soll Dienstag, den 24. November 1942 um 10 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu ~~dem~~ - der - Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Weisung)

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

~~Dem~~ - der - Verurteilten werden Dienstag, den 24. November 1942 um 13 Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem - der - Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Oberreichsanwalts Hitlerwerk - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.) Folgende Einlaßkarte (vgl. Nr. 3) und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

J / .

Dem Jnhaber dieser Karte
wird gestattet, die Leiche des - der -
dessen - deren - Hinrichtung den
19 um Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindet, von dort abzuholen und dazu Einlaß in das Gefängnis zu erhalten.

Berlin, den 19

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

8.)

8.) Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

Sa J 28 / 42.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung den 19. November 1942 um 10 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an ~~dem~~ - der - <> teilzunehmen.

Berlin, den 19. November 1942.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.) Folgende Einlaßkarte für den Kraftwagenfahrer der Reichsanwaltschaft und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

J / .

Dem Kraftwagenfahrer der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof wird gestattet, anläßlich der den 19 um Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Hinrichtung Einlaß in das Gefängnis zu erhalten.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

10.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Wagner aus Berlin wird beauftragt, ~~den~~ die - rechtskräftig zum Tode verurteilte-n - <> mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

~~11.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5).~~ (ohne Berufsangabe)

~~Bekanntmachung~~

~~Bekanntmachung.~~

Der - die - am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Jahre alte

aus ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

~~Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.~~

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden, ~~zu Nr. 6.~~

IV. Aufstellung einer Liste der Personen, an welche Einlaßkarten behändigt worden sind (vgl. zu II Nr. 1 Abs. 12) sowie - getrennt - der bereitstehenden Mitglieder des erkennenden Senats und des Urkundsbeamten des Volksgerichtshofs.

IV. Sperrung des Gebäudes.

F. zu wissen: an den Herrn Umand des Kriegsgefangenen

Im Auftrage

Gefr. Nr. 18

Garnison. lä

(Sef. Ers. Nr. 801/42)

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 28 /42

Berlin, den 24. Nov. 1942 194

Gegenwärtig:

. Staatsanwalt . . H. a. r. z. m. a. . n. n. . . . . .
als Vollstreckungsleiter,

Justizangestellter K a r p e

. . . . . .
als Beamter der Geschäftsstelle.

Die unterzeichneten Beamten der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof begaben sich heute zur Vollstreckung des gegen Agnes M a l y
ergangenen rechtskräftigen Todesurteils in das Strafgefängnis Plötzensee in Berlin.

~~Um ——— Uhr wurde der zur Vollstreckung des Urteils bestimmte Raum betreten.~~ Der Scharfrichter Röttger
aus Berlin meldete dem mit der Leitung der Urteilsvollstreckung Beauftragten, daß er mit seinen Gehilfen zur Ausführung der Vollstreckung bereit stehe. In dem vorderen Teil des durch elektrisches Licht hell erleuchteten Vollstreckungsraumes befand sich ein schwarz verhangener Tisch, auf dem ein Kruzifix und zwei brennende Kerzen standen. Der hintere Teil des Vollstreckungsraumes, in dem das Fallbeilgerät steht, war durch einen schwarzen Vorhang abgetrennt.

Die Unterzeichneten nahmen hinter dem Tisch Aufstellung. Der Scharfrichter stellte sich mit seinen drei Gehilfen vor dem geschlossenen Vorhang auf.

Anwesend waren ferner:
Gerichtsvollzieher Seeliger.

Der Vollstreckungsleiter ordnete die Vorführung ~~des~~ der Verurteilten an. ~~Diesem~~ wurde um 20^{06} Uhr, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängniswachtmeister an der Richtstätte vorgeführt. Die Tür des Vollstreckungsraumes wurde geschlossen.

Die

Die Personengleichheit ~~der~~ Vorgeführten mit ~~dem~~ der Verurteilten wurde sodann durch den Vollstreckungsleiter festgestellt. Dieser beauftragte darauf den Scharfrichter mit der Vollstreckung des Urteils ~~des Volksgerichtshofs vom~~.
Sofort wurde der Vorhang zurückgezogen und die drei Gehilfen des Scharfrichters traten an die Stelle der beiden Gefängniswachtmeister.

Die ~~Der~~ Verurteilte gab keine Äußerung von sich. ~~Er~~ Sie war ruhig und gefaßt. ~~Er~~ Sie ließ sich ohne Widerstreben vor das Fallbeilgerät führen und dort ~~mit entblößtem Oberkörper~~ niederlegen. Der Scharfrichter trennte sodann mittels Fallbeils den Kopf ~~des~~ der Verurteilten vom Rumpfe und meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von dem Zeitpunkt der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 9 Sekunden und von der Übergabe an diesen bis zur Meldung des Scharfrichters, daß das Urteil vollstreckt sei, lo Sekunden.

Hatzmann. Lange

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 48:

./. Schöber

Karteikarte
m. Hinrichtungs-
datum

I 48

A B CD E F G H I K L M N O PQ R V T U VW XZ

Strafg. Plötzensee

Eingeliefert — Gestellt
am 6. 11. 1942 8 Uhr
von U. Justizwache Berlin

(Rufname) Johann (Familienname) Schöber

geb. am 20. 12. 02 in Wien

bei U. Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: U. Wohnung: Wien XII Dallingasse 1-3

Zuletzt polizeilich gemeldet: Leipzig

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: geb. Koppe Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Johann sen. V.

Gefangenenbuchnummer: 1733/42

Unterbringung: III

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung u. Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgericht beim 7 J 44/42	4. 11. 42	Verdacht zum Hochverrat	Todesstrafe	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	6. 11. 42 Uhr Min.	Hingerichtet
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

Vollzv. A 7 Karteikarte. 198 x 210 mm Manilakarton (hart)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 49:

./. Becker u.a.

Anklage
Urteil

ferner:

Karteikarte m.
Hinrichtungsdat.

I 49

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 27. Juni 1942

10. J. 40.42

H a f t !

H = Hauptband,
Anl. = Anlagenband,
A)
B) = Protokollbände A,B
C) u.C der Beiakte,
Anl. I - II
= Anlagenbände I oder II
der Beiakte 17.J.129.35.

A n k l a g e s c h r i f t.

H 1.25 1.) Den Schriftsetzer Karl Albin Friedrich B e c k e r, geboren am 19. November 1894 zu Hannover, ohne feste Wohnung, verheiratet, Deutschen Reichsangehörigen,

2 mal bestraft,

H 2 polizeilich festgenommen am 18. Juni 1941 in Paris,

H 43 in dieser Sache in Untersuchungshaft seit dem 22. Januar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin - 709. Gs. 99.42 - vom gleichen Tage in der Unter-

H 44 suchungshaftanstalt Berlin, Lehrterstraße,

H 33 2.) die kaufmännische Angestellte Frau Elsa Julia Wilhelmine Auguste A r n o l d geborene Sens, geboren am 9. Oktober 1903 zu Hamburg, ohne feste Wohnung, verheiratet, Deutsche Reichsangehörige,

nicht bestraft,

polizeilich festgenommen am 18. Juni 1941 in Paris,

H 55R in dieser Sache in Untersuchungshaft seit dem 3. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin - 709. Gs. 127.42 - vom gleichen Tage in der Unter-

H 56 suchungshaftanstalt Berlin NW.40, Alt-Moabit,

beide bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im In- und Auslande, insbesondere in Berlin, Amsterdam

dam, Paris und Moskau,
in den Jahren 1933 bis 1941 untereinander und mit anderen gemeinschaftlich fortgesetzt handelnd

das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Reiches mit Gewalt zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei ihre Taten

1.) darauf gerichtet waren, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2.) auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet waren und
3.) zum Teil im Ausland und dadurch begangen worden sind, daß sie es unternommen haben, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inlande aus dem Ausland einzuführen.

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1, 3 und 4, § 47 Str.G.B.

Der Angeschuldigte Karl B e c k e r gehörte der KPD seit deren Gründung an. Nachdem er von der KPD 1928 als Abgeordneter in den Preußischen Landtag entsandt worden war, wurde er 1930 zum Reichsleiter des deutschen Kartells des Bundes der Sowjetfreunde bestimmt. Nach der polizeilichen Auflösung dieses Bundes am 4. März 1933 führte Becker den Bund illegal weiter und baute insbesondere die örtlichen Organisationen des Bundes in Berlin, Leipzig und Magdeburg neu auf.

Im Oktober 1934 emigrierte er nach Prag, von wo er nach kurzem Aufenthalt nach Amsterdam übersiedelte. Dort und später in Paris betätigte er sich im Internationalen Büro des Bundes der Sowjetfreunde als maßgeblicher Funktionär. Ihm unterstanden die Sachgebiete Organisation, Filmpropaganda und Zeitschriftenherausgabe, später auch noch das der Korrespondenz des Bundes mit den deutschsprachigen Ländern.

Nachdem die französische Polizei nach Kriegsausbruch das Pariser Bundesbüro geschlossen hatte, betätigte der Angeschuldigte sich illegal weiter und hat noch kurz vor seiner Festnahme - am 18. Juni 1941 - in französischer Sprache verfaßte

faßte Flugschriften herausgegeben, die sich für eine Zusammenarbeit Frankreichs mit der Sowjetunion einsetzten.

Die Angeschuldigte Frau A r n o l d wurde 1930 durch Vermittlung der R.G.O. bei dem Internationalen Büro des Bundes, welches damals seinen Sitz in Berlin hatte, als Stenotypistin und Übersetzerin angestellt. Diese Stellung behielt sie auch nach Übersiedlung des Büros nach Amsterdam und später in Paris bei. Sie war dort Mitarbeiterin des Becker bis zu ihrer gemeinsamen Verhaftung im Juni 1941.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

A.

Der Angeschuldigte B e c k e r.

H 26R

Nach dem Besuch der Volksschule erlernte Becker den Schriftsetzerberuf, den er bis 1916 ausübte.

Im Alter von 16 Jahren trat Becker der Jugendorganisation der SPD bei. 1917 wurde er in Untersuchungshaft genommen, weil er gegen die Fortführung des Weltkrieges gehetzt hatte. Zu jener Zeit war er verantwortlicher Schriftleiter der Zeitschrift "Arbeiterpolitik", des Organs der linksradikalen Gruppe der SPD. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren gelangte jedoch nicht zur Durchführung, weil er nach der Novemberrevolte 1918 von seinen Gesinnungsgenossen aus der Untersuchungshaft befreit wurde.

F 7

Noch im November 1918 trat er dem Spartakusbund und später der aus diesem hervorgegangenen KPD bei, in welcher er bis zu deren Auflösung im Jahre 1933 führende Funktionen bekleidete. 1920, 1923 und 1927 gehörte er dem ZK. der KPD an und wurde

H 26 R

1928 als Abgeordneter der KPD in den preußischen Landtag entsandt. In diesen Jahren war er nacheinander in Dresden, Bremen, Breslau und Hamburg Schriftleiter kommunistischer Zeitungen.

1930 wurde ihm die Funktion des Reichsleiters des deutschen Kartells des "Bundes der Sowjetfreunde" (Bund) übertragen. Diese Funktion übte er auch nach der am 4. März 1933 verfügten

fügten Auflösung des Bundes illegal weiter aus.

B.

Die Angeschuldigte Frau A r n o l d.

H 34R

Frau Arnold war nach dem Besuch der Volksschule in Hamburg bei mehreren Firmen als kaufmännische Angestellte tätig.

H 53

1926 heiratete sie in Paris den österreichischen Staatsangehörigen Dr. Arnold und verlor durch diese Heirat ihre deutsche Staatsangehörigkeit, die sie jedoch nach dem Anschluß der Ostmark am 13. März 1938 wiedererlangte.

Von 1918 - 1920 gehörte sie in Hamburg der S.A.J. an. Nachdem sie sich 2 Jahre nach ihrer Eheschließung von ihrem Manne wieder getrennt hatte, wurde sie in Paris von der C.G.T.U. (Conféderation Générale du travail unitaire) - der französischen R.G.O. - als Übersetzerin und Stenotypistin angestellt und trat auch der CGTU als Mitglied bei. Wegen dieser Tätigkeit

H 3/20R

wurde sie 1930 aus Frankreich ausgewiesen und nach Belgien abgeschoben, von wo aus sie sofort nach Berlin fuhr. Hier meldete sie sich bei der R G O zur Vermittlung einer Anstellung. Daraufhin wurde sie dem Internationalen Büro des Bundes als Übersetzerin und Stenotypistin zugeteilt.

H 54R

In dieser Stellung lernte sie Becker kennen, mit dem sie 1932 an einem Bundeskongreß in Moskau teilnahm. In diesem Jahr

H 20R

trat sie auch der KPD bei.

Nach der Schließung des Internationalen Büros des Bundes im März 1933 übersiedelte die Angeschuldigte Arnold mit den übrigen Angestellten des Büros nach Amsterdam und von dort, wo sie 1935 wieder mit Becker zusammengetroffen war, 1937 mit diesem nach Paris.

II.

Die Ziele des Bundes der Sowjetfreunde.

Die KPD strebt - wie gerichtsbekannt ist - durch den Klassenkampf und den sich aus diesem entwickelnden Bürgerkrieg den gewaltsamen Umsturz der im Deutschen Reich bestehenden Staatsordnung an, um auf diesem Wege in den Besitz der politischen Macht gelangen und sodann an die Stelle der deutschen Staatsordnung die Diktatur des Proletariats und schließlich eine Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Muster setzen

setzen zu können.

Die Erreichung dieses Zieles gab die KPD auch nach der Machterringung des Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 nicht auf, sie war vielmehr bemüht, durch verstärkten Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel den Staatsumsturz im Reiche herbeizuführen. Hierbei bediente sie sich in dieser Zeit der Illegalität neben ihrem eigentlichen Parteiapparat auch der zahlreichen von ihr schon früher geschaffenen Nebenorganisationen, die sie nach außen meist als caritative , angeblich nur Wohlfahrtszwecken dienende Verbände getarnt hatte. Zu diesen gehörten z.B. die "Rote Hilfe" und "J.A.H.". Zum Kreis dieser Nebenorganisationen zählte auch der "Bund der Sowjetfreunde" dem allerdings andere Aufgaben als den beiden vorgenannten Organisationen übertragen worden waren.

Der Bund war 1927 in Moskau auf der 10-Jahresfeier der bolschewistischen Oktoberrevolution von namhaften Kommunisten wie Klara Z e t k i n, M ü n z e n b e r g, Karl S t ö c k e r, Henry B a r b u s s e, L a n s b u r y, Maxim G o r k i und Upton S i n c l a i r gegründet worden. Nach außen gab der Bund sich ähnlich wie die "Rote Hilfe" oder die "J.A.H." den Anschein einer überparteilichen und unpolitischen Organisation, die angeblich lediglich die Aufgabe hatte, Nachrichten über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Sowjetunion zu verbreiten sowie die Pflege wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zur Sowjetunion zu fördern. Um diesen Schein wahren zu können, wurde keine internationale Organisation geschaffen, sondern in den einzelnen Ländern wurden - angeblich selbständige - Landesorganisationen, sog. nationale Kartelle gegründet, die ihre Organisation jeweils den Bedürfnissen der einzelnen Länder anpassen sollten. Diese Kartelle erhielten für ihre Arbeit von einem 1928 auf einem Kongreß in Essen geschaffenen Internationalen Büro (J.B.) Richtlinien, die jedoch - angeblich - für sie nicht bindend sein sollten. Die Leitung dieses J.B. lag in den Händen des Engländers Albert J n k b i n, zu dessen Stellvertreter der deutsche kommunistische Reichstagsabgeordnete S t ö c k e r, einer der Mitbegründer des Bundes, bestellt wurde.

H 73

Die

Die genannten politischen Richtlinien des J.B. sollen folgende gewesen sein:

H 77

a) Wahrung des Charakters einer überparteilichen Massenorganisation durch systematische Heranziehung nichtkommunistischer Funktionäre und Intellektueller zu den leitenden Bundesfunktionen und

b) Vermeidung jeder Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse der einzelnen Länder und unbedingte Einhaltung der Landesgesetze.

Die einzelnen Kartelle wurden jedoch fast ausnahmslos von namhaften Kommunisten geführt, so in Deutschland von dem Angeschuldigten B e c k e r, in Österreich von K o h m a n n, in Frankreich von dem Abgeordneten der französischen kommunistischen Partei G r e n i e r, in England von J a k b i n. Demnach kann von einer überparteilichen Organisation keine Rede sein. Die kommunistische Partei hatte durch diese Besetzung der leitenden Funktionärstellen in den einzelnen Kartellen und im J.B. von vornherein das Eindringen einer anderen politischen Richtung oder Partei in den Bund ausgeschaltet. Der Bund stand mithin völlig unter dem Einfluß der Komintern.

Die sonstige enge Bindung des Bundes an die Komintern kam auch in den dem Bund übertragenen Aufgaben zum Ausdruck. Er hatte nämlich lediglich Propaganda für die Sowjetunion zu treiben.

Diese Propaganda wurde in erster Linie durch die Verbreitung periodisch erscheinender Druckschriften sowie durch die Abhaltung von Vorträgen betrieben. Das hierzu benötigte Material - Zeitschriften, Flugblätter, Filme usw. - wurde den einzelnen Landesleitungen über das J.B. von der Druckerei der sowjetrussischen Gewerkschaft in Moskau zugeleitet. In den Schriften und Vorträgen wurden den Lesern bezw. Hörern unter Verschleierung und Ableugnung der in der Sowjetunion bestehenden Mißstände ein überaus verlockendes Bild der sowjetrussischen Verhältnisse, insbesondere der sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen gegeben.

Ein weiteres wichtiges Propagandamittel waren die Delegationsreisen nach der Sowjetunion. Hierbei trat zwar der Bund

nach

nach außen als Veranstalter auf. Tatsächlich finanziert wurden diese Reisen jedoch vom Zentralrat der sowjetrussischen Gewerkschaft in Moskau. Den Reiseteilnehmern wurde durch geschickte Führung jeder Einblick in das in der Sowjetunion herrschende Elend unmöglich gemacht, so daß sie ein völlig falsches Bild von den Verhältnissen erhielten. Außerdem wurden sie in den kommunistischen Gedankengängen weitgehend geschult und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, mit führenden Kommunisten in Fühlung zu treten. Hierdurch wurde bezweckt und erreicht, daß die Reiseteilnehmer nach ihrer Rückkehr aus der Sowjetunion in Vorträgen, zu deren Abhaltung sie sich vor ihrer Abreise hatten verpflichten müssen, für die kommunistische Idee und die Einrichtungen der Sowjetunion warben.

Endlich betrieb der Bund - wie alle anderen kommunistischen Organisationen - eine starke Antikriegspropaganda, durch welche insbesondere der werktätigen Bevölkerung eingehämmert werden sollte, die Kriegsrüstungen der imperialistischen Staaten, unter denen Deutschland an erster Stelle genannt wurde, richteten sich ausschließlich gegen die Sowjetunion, die wahre Heimat der Werktätigen. Es wurde deshalb für die Pflicht eines jeden Arbeiters erklärt, bei Ausbruch eines Krieges der imperialistischen Staaten sofort am Generalstreik teilzunehmen, um auf diese Weise den Krieg zwecks Erreichung des Zieles der Weltrevolution in einen Bürgerkrieg umwandeln zu können.

Fotokopie des Kongreßprotokolls in Anl. I. Halle 1.

Am 4. November 1928 fand in Berlin der Reichsgründungskongreß des deutschen Kartells des Bundes statt. An diesem Kongreß nahmen unter anderem folgende bekannte Kommunisten teil: Münzenberg, Ledebour, Toller, Overlach und Prof. Gumpel-Heidelberg. Sämtliche auf diesem Kongreß gehaltenen Referate hatten die vom Bund betriebene Antikriegspropaganda zum Thema. So führte zum Beispiel Münzenberg aus:

> "Wir wollen keinen Krieg mehr, aber wir dulden in erster Linie keinen Krieg gegen die Sowjetunion. Aber wenn wir schon den Krieg nicht verhindern können, dann sind heute schon in Deutschland Hunderttausende bereit, sich am anderen Morgen einzusetzen, damit dieser Krieg der letzte imperialistische Krieg wird und aus diesem Krieg geboren wird der Bürgerkrieg zur Zertrümmerung der alten Welt und zur Schaffung der neuen Welt des Sozialismus."

Diese Worte Münzenbergs, der später im Bund eine maßgeb-

liche

liche Rolle gespielt hat durch seine literarischen Beiträge zur Bundeszeitschrift, enthüllen zugleich die vom Bund verfolgten hochverräterischen Ziele. Der Bund war eben nur ein Glied der Komintern und wurde von dieser wie die übrigen Nebenorganisationen der kommunistischen Partei zur Vorbereitung der Weltrevolution eingesetzt.

In diesem Bund hatte der Angeschuldigte B e c k e r seit 1930 eine der einflußreichsten Funktionen, nämlich die des Reichsleiters des deutschen Kartells inne. Die Angeschuldigte Frau A r n o l d war - ebenfalls seit 1930 - im Internationalen Büro des Bundes, dessen Geschäftsräume ebenso wie die der Reichsleitung in dem Gebäude Dorotheenstraße 77/78 in Berlin in enger räumlicher Beziehung neben denen der "Roten Hilfe" untergebracht waren, als Übersetzerin und Stenotypistin tätig.

III.

Der Sachverhalt.

A.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten B e c k e r bis zum Sommer 1935.

1.

Der Aufbau der illegalen Bundesorganisation.

a) In Berlin.

Der Angeschuldigte B e c k e r hat über seine illegale Tätigkeit nach der am 4. März 1933 erfolgten Auflösung des Bundes im Reich nur allgemein gehaltene Angaben gemacht und erklärt, er könne sich wegen seines schwachen Gedächtnisses an Einzelheiten nicht mehr erinnern.

H 84 R

Die Feststellungen der als Beweismittel benannten Urteile des Volksgerichtshofs und des Kammergerichts, die gegen die Mitglieder der illegalen Berliner Bundesorganisation ergangen sind, beweisen jedoch, daß Becker in erheblich größerem Umfange illegal tätig gewesen ist, als er es jetzt selbst noch zu wissen vorgibt. Auf Grund der Feststellungen dieser Urteile sowie der eigenen Angaben des Angeschuldigten Becker ergibt sich folgender

folgender Sachverhalt:

Anfang März 1933 gehörten der Reichsleitung des Bundes folgende Funktionäre an:

H 29R

B e c k e r ("Karl")	als Reichsleiter,
D i e t r i c h ("Jolly")	als stellvertretender Reichsleiter,
M ü l l e r ("Egon")	als Schriftleiter der Bundeszeitschrift und
P l a t s c h e k, Gerda,	als Kassenverwalterin.

In dem vor dem Volksgerichtshof anhängig gewesenen Strafverfahren gegen Sredzki u.And. 17.J.129.35 sind Müller und Gerda Platschek bereits abgeurteilt worden. Dietrich ist noch flüchtig.

Nachdem am 4. März 1933 der Bund durch die Polizei aufgelöst worden war, kam Becker sehr bald und zwar vermutlich noch im Laufe des Monats März mit den Funktionären Dietrich und Gerda Platschek von der Reichsleitung sowie Scharfenberger und Steglich von der örtlichen Berliner Bundesorganisation überein, den Bund weiter zu führen. Er war sich zwar auf Grund der gegen den Bund durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und des inzwischen gegen die KPD ergangenen Verbots, das sich zwangsläufig auf sämtliche Nebenorganisationen erstreckte, darüber klar, daß eine Weiterbetätigung des Bundes nur auf illegalem Wege möglich sein würde. Trotzdem versuchte er, eine "Legalisierung" der Bundesarbeit zu erhalten.

H 26;C 422 und 433

Diese Hoffnung gab er jedoch sehr bald auf und entschloß sich Ende März/Anfang April 1933 gemeinsam mit Dietrich, Gerda Platschek, Scharfenberger und Steglich die Bundesorganisation im Reiche illegal neu aufzubauen. Zu diesem Zwecke berief er eine Zusammenkunft der ehemaligen Berliner Bundesmitglieder in die Tegeler Heide ein. Auf diesem Treff kamen etwa 30 - 40 Bundesmitglieder zusammen. Nach kurzen einleitenden Worten des Dietrich setzte Becker den Anwesenden auseinander, daß gerade jetzt im Zeitpunkt höchster politischer Spannungen es oberste Pflicht eines jeden Bundesmitgliedes sei, den Zusammenhalt mit den übrigen Mitgliedern aufrechtzuerhalten und dem Bund die Treue zu bewahren. Er forderte deshalb die Bundesmitglieder auf, rege Propaganda zu treiben, die ehemaligen Gesinnungsgenossen

H 28;Anl.II. Urteil d.KG. 7a O.Js.86. 35C Seite 6

C 499

nossen wieder zur Mitarbeit heranzuziehen und Beiträge einzukassieren. Außerdem stellte er das baldige Erscheinen einer illegalen, im Ausland hergestellten neuen Bundeszeitschrift in Aussicht.

A 167;B 267R, 268;C 446 u. 433

Ähnlichen Zwecken diente eine zweite wenige Wochen später ebenfalls in der Tegeler Heide abgehaltene Versammlung. Auf dieser wurde nach einer Ansprache des Becker von einigen Mitgliedern bemängelt, daß in den beiden inzwischen bereits herausgekommenen Flugschriften lediglich Nachrichten über die Sowjetunion und keine über Deutschland veröffentlich worden seien. Hierauf erklärte Becker, er müsse es ablehnen, in der Bundeszeitschrift Nachrichten über das Reich verbreiten zu lassen, da der Bund kein deutscher, sonder ein internationaler sei, der die Wahrheit über die Sowjetunion ins Volk zu tragen hätte.

Trotz eifrigster Bemühungen Beckers und seiner engsten Mitarbeiter Dietrich, Scharfenberger und Gerda Platschek konnte im Sommer 1933 der Bund zunächst auf keine breitere Grundlage gestellt werden. Hierin trat erst eine Wendung ein, nachdem es im Oktober 1933 Dietrich gelungen war, das frühere Mitglied der Reichsleitung Müller ("Egon") zur Mitarbeit in der

B 167 und C 402

illegalen Bundesorganisation zu gewinnen. Dietrich stellte alsbald die Verbindung zwischen Müller und Becker her und dieser betraute den Müller mit der Funktion des Verbindungsmannes zwischen der Reichsleitung und der Berliner Bezirksleitung, die kurz zuvor S t e g l i c h ("Robert") übertragen worden war.

C 404R

Steglich arbeitete jedoch nicht zur Zufriedenheit der Reichsleitung. Becker erteilte deshalb dem Müller den Auftrag, einen Ersatzmann für Steglich ausfindig zu machen. Diesen fand Müller in der Person des L i n d e m a n n ("Olga"), den er alsbald mit Dietrich und im Januar 1934 auch mit Becker zusammenbrachte. Auf die Dauer konnte jedoch auch Lindemann keine die Reichsleitung und insbesondere den Scharfenberger zufriedenstellende Ergebnisse erzielen. Hierdurch kam es zwischen Lindemann und Scharfenberger zu erheblichen Auseinandersetzungen. Zur Beilegung derselben berief Becker eine Zusammenkunft ein, die in der Wohnung des Scharfenberger stattfand. Zu dieser

waren

C 463R

waren geladen worden: Lindemann, Müller und Scharfenberger. Da auf dieser Zusammenkunft keine Einigung erzielt werden konnte, fand bald danach eine weitere Zusammenkunft in der Wohnung eines Mitgliedes der Berliner Organisation, L e m p f u h l, statt, zu welcher auch Becker erscheinen wollte, jedoch ausblieb. Auf dieser Zusammenkunft übernahm schließlich Lindemann

B 355;C440-441 u.447R

die endgültige Leitung der Berliner Organisation, obwohl auf ihr eigentlich die gegen ihn wegen seiner eigenen Nachlässigkeiten erhobenen Vorwürfe hatten geklärt werden sollen.

Anfang 1934 bereitete der Bund aus Anlaß des im März in Moskau stattfindenden Frauenkongresses die Entsendung einer Delegation vor. Als Teilnehmerin an dieser Reise warb Becker

C 485 und 471R

selbst Frau Margarete Sredzki (Näheres hierüber im Abschnitt III A 3), die er zur Besprechung der mit der Reise zusammenhängenden Fragen wiederholt in ihrer Wohnung aufsuchte. Bei diesen wiederholten Besuchen lernte er auch Frau Sredzki`s Mann, Siegmund Sredzki, kennen. Diesen forderte er bereits bei seinem ersten Besuch zur Mitarbeit im Bund auf. Siegmund Sredzki lehnte zunächst jedoch dieses Ansuchen ab. Erst nach der Rückkehr seiner Frau aus der Sowjetunion erklärte er sich Becker gegenüber zur Übernahme einer Funktion im Bund bereit. Gleichwohl kam es erst nach einer erneuten Besprechung zwischen

C 472

Becker, Sredzki und einem anderen Berliner Funktionär, Heller, im Juni 1934 zur Mitarbeit des Siegmund Sredzki. Auf dieser Besprechung wurde beschlossen, daß Heller Pol.-Leiter und Sredzki Agit.Prop. und Kassierer der Berliner Bezirksleitung werden sollten. Diese Funktionen haben beide in der Folgezeit unter Beckers Anleitung bis zu ihrer Festnahme innegehabt. Heller ist im Verlaufe des Strafverfahrens gegen Sredzki u.And. 17.J.129.35 gestorben.

C 472

Im August war Sredzki in Schutzhaft genommen worden. Nach seiner Entlassung bat er Becker, ihn von seiner Funktion zu entbinden, was Becker jedoch mit dem Hinweis ablehnte, daß zunächst ein geeigneter Nachfolger gefunden werden müsse.

Durch diese Tätigkeit der von Becker geführten Reichsleitung des Bundes war insbesondere die Bezirksleitung in Berlin im Herbst 1934 völlig durchorganisiert.

b)

b) Im Reich.

B 173

Der Bund beschränkte jedoch seine Tätigkeit nicht auf die Reichshauptstadt allein, so daß Anfang 1934 bereits in Leipzig, Magdeburg und in verschiedenen Städten Westdeutschlands Ortsgruppen bestanden. Um eine engere Bindung besonders der beiden mitteldeutschen Ortsgruppen an die Reichsleitung zu erreichen, entsandte Becker im Januar oder Februar 1934 Müller mit dem Auftrage nach Leipzig und Magdeburg, mit diesen Ortsgruppen über allgemeine organisatorische Fragen wie Aufbau der Bundesorganisation, Mitgliederwerbung und Beitragseinziehung und -abführung an die Reichsleitung zu verhandeln. Außerdem sollte den beiden Ortsgruppen die Herausgabe eigener Druckschriften nahe gelegt werden.

Becker stellte Müller das erforderliche Reisegeld zur Verfügung und übergab ihm 2 verschlossene für die Ortsgruppenleiter bestimmte Briefe. Nachdem Becker sodann die Treffs für Müller festgelegt und diesem die Anlaufstellen mitgeteilt hatte, fuhr Müller nach Leipzig, wo er den ihm früher bereits in Berlin von Dietrich vorgestellten "Waldi", und nach Magdeburg, wo er "Benno" traf. Nach seiner Rückkehr nach Berlin erstattete er Becker ausführlichen Bericht über seine Besprechungen auf den Treffs.

Nachdem auf diese Weise die Verbindung zwischen der Reichsleitung und den beiden mitteldeutschen örtlichen Bundesorganisationen hergestellt worden war, beauftragte Becker im Sommer

C 374, 377R und 409

Müller mit der Einrichtung einer Postanlaufstelle, über welche die für die Reichsleitung bestimmten Briefe der Organisation Leipzig geleitet werden sollten. Müller richtete diese Poststelle bei dem Bundesmitglied Heinhold Jahr ein.

Anl. II Urteil d.KG. 7a O Js. 106.35

2.

Die Herausgabe der Druckschriften.

Wie im Abschnitt III. A 1 a bereits erwähnt, hatte Becker schon auf der ersten illegalen Bundesversammlung in der Tegeler Heide am 14. April 1933 das Erscheinen einer illegalen Bundeszeitschrift in Aussicht gestellt. Noch im Laufe des Monats April erschien die erste Ausgabe eines auf der Schreibmaschine vervielfältigten

vervielfältigten Flugblattes. Da diese Herstellungsart naturgemäß nur die Anfertigung einer sehr geringen Zahl von Flugblättern zuließ und diese schlecht leserlich waren, regte Becker die Anfertigung der Flugschriften im Wege des Abzugsverfahrens an. Zu diesem Zwecke traf er sich im Mai in der Wohnung des Bundesmitglieds Erwin S k i b a mit M a y e r, T e c h und D i e c k o w, Mitgliedern des Berliner technischen Apparates. Auf dieser Zusammenkunft wurde die Herausgabe der Bundeszeitschrift entsprechend Beckers Wunsch im Wege des Abzugsverfahrens beschlossen und die Herstellung der Zeitschrift dem Berliner technischen Apparat übertragen.

Anl.II Urteile d.KG.7a.O. Js.86.35 B.C. und D

Zu dieser Zeit gab die Reichsleitung bereits wieder - wie vor der Auflösung - den sog. "Pressedienst" heraus, der jedoch nur den führenden Funktionären des Bundes zugänglich gemacht wurde. Dieser"Pressedienst", welcher Nachrichten aus sowjetrussischen und anderen ausländischen Zeitungen sowie Schmähartikel gegen die Reichsregierung und staatliche Einrichtungen enthielt, wurde nun dem Berliner technischen Apparat zur Verfügung gestellt und diente diesem fortan für die Bundeszeitschrift als Vorlage für die Beiträge. Für die Herausgabe des "Pressedienstes" war Becker verantwortlich.

C 404 und 426R

Ab Mai/Juni wurde sodann die Bundeszeitschrift, für welche Becker und Dietrich neben ihren bereits im "Pressedienst" veröffentlichten Artikel noch besondere Beiträge verfaßten, vom Berliner technischen Apparat bis Anfang 1934 hergestellt, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im August 1933, bedingt durch die Festnahme des Ap.-Mannes Tomaszik. Monatlich erschien eine Ausgabe von etwa 300 Exemplaren. Für die Verbreitung im Berliner Bezirk war Scharfenberger verantwortlicher Funktionär.

H 83; C 463R

C 510

C 449R ff.

Auf Anweisung Beckers wurde diese Druckschrift auch den auswärtigen Ortsgruppen zugesandt. Insbesondere wurde Ende März 1934 eine größere Zahl der Zeitschrift nach Magdeburg und Leipzig verschickt.

C 410 u.452

Bereits im Sommer 1933 beschloß indessen Becker, da auf die Dauer auch die Herstellung der Zeitschrift im Wege des Abzugsverfahrens Schwierigkeiten bereitete, diese im Saargebiet drucken zu lassen. Nachdem sich dieser Plan jedoch offenbar nicht

C 434

nicht hatte durchführen lassen, beauftragte Becker Anfang
C 463 1934 Lindemann, einen Drucker ausfindig zu machen, bei welchem die Zeitschrift im echten Druckverfahren hergestellt werden sollte. Lindemann will diesen Auftrag Beckers jedoch nicht ausgeführt haben.

Seit Juni 1934 wurde dann durch die Reichsleitung der Berliner Bezirksleitung die im Kleindruckverfahren hergestellte Bundeszeitschrift "Rußland von heute" zur Verfügung gestellt,
H 28R/29 und 83 die das J.B. von Amsterdam aus mit Hilfe der illegalen KPD ins Reich einschmuggeln ließ. Die Druckschrift wurde im Auftrage des J.B. in der Schweiz redigiert, aus finanziellen Gründen jedoch in Straßburg gedruckt. Über das Eintreffen der einzelnen Sendungen war Becker jeweils genau unterrichtet. So beauftragte er im Juni und Oktober 1934 Müller in Berliner Cafés Treffs mit einem Holländer "Piet" wahrzunehmen. Dieser übergab auf den Treffs dem Müller jeweils ein größeres Paket mit je 500 - 600 Exemplaren der Zeitschrift, die Müller sofort auftragsgemäß an Heller, den Berliner Pol.-Leiter weitergab.

Diese Zeitschrift hielt jedoch ebensowenig wie die vorher von dem Berliner Techn.Apparat hergestellte Zeitschrift die angeblich vom J.B. herausgegebene Richtlinie, jede Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse der Länder zu unterlassen, ein. Sie hetzte unzweideutig zum Hochverrat. Die Titelblätter
Anl.I Hülle 3 der Nr. 8, 10 und 12 trugen Bilder von Thälmann und Stalin. In der Nr. 8 wird zum Kampf um die Befreiung Thälmanns und der übrigen verhafteten Kommunisten aufgefordert.

Ein Artikel mit der Überschrift

" Die Aufgabe der FSU in Deutschland"

umreißt diese folgendermaßen:

> Wir müssen verstehen und danach handeln:
> 1. daß unser Kampf für die Wahrheit über die Sowjetunion und ihre Verteidigung nur als Kampf gegen die Hitlerregierung geführt werden kann ...
> 2. daß der Kriegspolitik der deutschen Bourgoisie gegen Sowjetrußland nur mit dem Sturz der Hitlerregierung und dem Sieg der sozialistischen Revolution ein Ende gemacht werden kann.

Weiter heißt es in diesem Artikel:

> Unsere gesamte Tätigkeit ist illegal, denn die Hitlerdiktatur verfolgt auch die Verbreitung der Wahrheit über die Sowjetunion mit demselben Terror wie die gesamte revolutionäre

volutionäre Bewegung.

Als besonders geeignetes Propagandamittel wird das organisierte Abhören des Moskauer Senders bezeichnet. Schließlich wird angeführt, daß zukünftig die Entsendung der Delegation auf eine breitere Basis als bisher gestellt werden müsse, wobei es von Wichtigkeit sei,

> "daß wir mit unserer ganzen Agitation Richtung nehmen auf die Arbeiter in den kriegswichtigen Betrieben und Industrieen, aus ihren Reihen Delegierte entsenden und in ihren Reihen Bericht erstatten.
>
> Ebenso gilt es, in den faschistischen Massenorganisationen wie Arbeitsfront, Hitlerjugend usw. jede Möglichkeit für unsere Agitation auszunützen."

3.

Die Entsendung der Delegationen nach der Sowjetunion.

Entsprechend seinem früherem Brauch begann der illegale Bund im Jahre 1934 mit der Entsendung von Arbeiterdelegationen nach Sowjetrußland. In diesem Jahre wurden 3 Delegationen in Marsch gesetzt und zwar:

die erste zu dem Weltfrauenkongreß im März,
die zweite zu den Maifeiern und
die dritte zu den Oktober-Revolutionsfeiern.

B 168R und C 407

Die beiden ersten Delegationen wurden von Becker mit Unterstützung durch Müller vorbereitet. In ihren Händen lag die Auswahl der Reiseteilnehmer und deren Überprüfung auf ihre Zuverlässigkeit. Nach erfolgter Anwerbung der Teilnehmer gaben sie diesen die notwendigen Verhaltungsmaßregeln, verpflichteten sie zur Abhaltung von Vorträgen nach der Rückkehr, statteten sie mit den erforderlichen Reisegeldern aus und gaben ihnen schließlich die Anlaufstellen, die sich in Prag im dortigen Bundesbüro oder im russischen Reisebüro "Intourist" befanden, bekannt.

C 471R und 485

Becker warb selbst Ende Februar 1934 Frau Margarete S r e d z k i als Reiseteilnehmerin an der Märzdelegation, händigte ihr 25.- RM Reisegeld aus und teilte ihr als Anlaufstelle das Prager Reisebüro "Intourist" mit.

Während Frau Sredzki sich noch in der Sowjetunion befand,

C 424R

machte Becker in Berlin Gerda Platschek mit einem Tschechen bekannt

bekannt und beauftragte sie sodann, nach Prag zu fahren und dort Frau Sredzki mit diesem Tschechen in Verbindung zu bri-
A 123 ff u. C 486 gen, damit dieser Frau Sredzki illegal über die deutschtsche-chische Grenze ins Reich zurückführen könne.

C 415 ff An der Mai-Delegation nahmen unter anderem Frau D o r f-
Anl.II Ur-teil d.KG.7a O.Js.86.35D n e r und Frau F e y e r h e r m teil. Die erste dieser bei-den Frauen ist von Becker selbst als Reiseteilnehmerin gewor-ben worden. Müller hatte Frau Dorfner und Becker miteinander bekannt gemacht. Als sich nun herausstellte, daß Frau Dorfner Interesse für die Sowjetunion zeigte, erklärte Becker, er sei in der Lage, ihr eine Reise durch die Sowjetunion entweder durch
C 415 das russische Reisebüro "Intourist" oder auf einem noch billi-geren Wege zu besorgen. Nach einer weiteren Besprechung wurde die Teilnahme der Dorfner an der Mai-Delegation festgelegt. Müller stellte Frau Dorfner dem Reiseleiter "Hans" vor, den sie
C 416 später in Prag vor der Ausreise nach der Sowjetunion wieder-traf.

Frau Feyerherm war durch Scharfenberger und das Bundes-
C 453 u.491 mitglied B r a c h m a n n geworben worden und Becker hatte sich auf deren Vorschlag und Empfehlung mit der Teilnahme der Feyerherm an der Reise einverstanden erklärt.

Beide Delegationen fuhren zunächst von Prag aus mit Son-derzügen nach Moskau und von dort nach mehrtägigem Aufenthalt nach Charkow, dem Kraftwerk Dnjepostroi, dem Kaukasus und von da zurück über Moskau nach Leningrad. Die Teilnehmer der Mai-delegation hatten Gelegenheit, der Maiparade auf dem Roten Platz in Moskau beizuwohnen und wurden außerdem von Dimitroff empfangen.

Auch die Maidelegation wurde im Auftrage Beckers auf der
B 174 und C 407R Rückreise in Prag abgeholt, da Becker vermeiden wollte, daß die Reiseteilnehmer nach ihrer Rückkehr ins Reich die Verbin-dung zum Bund verlören.

Frau Feyerherm hielt nach ihrer Rückkehr auf zwei vom
B 262R/263 u.C 455 Bund organisierten Zusammenkünften Vorträge über ihre Eindrük-ke und Erlebnisse.

Ob Becker auch an den Vorbereitungen und der Zusammen-stellung der 3. Delegation, die zu den Oktober-Revolutions-

Feiern

Feiern entsandt wurde, beteiligt gewesen ist, konnte nicht festgestellt werden.

4.

Die Flucht Beckers
und seine illegale Tätigkeit in Prag.

A 140 und C 422R

Anfang Oktober 1934 stellte B e c k e r der Gerda Platschek den Funktionär "Max" als seinen Nachfolger vor und wies sie an, zukünftig die von ihr eingesammelten Beiträge an "Max" abzuliefern. Im Laufe des Oktobers flüchtete Becker sodann nach Prag, wo er sich zunächst im Büro des tschechischen Bundeskartells betätigte.

Anfang November forderte er von hier aus Müller auf, ihn in Prag zu besuchen. Diese Reise war zwischen den beiden noch vor Beckers Flucht besprochen worden und hatte Müller von Bekker auch bereits das Reisegeld erhalten. In Prag ließ sich Becker sodann nach dem Eintreffen des Müller von diesem über die Tätigkeit des Bundes in Berlin berichten und trug ihm auf, die beiden Ortsgruppen in Leipzig und Magdeburg erneut aufzusuchen, sobald er hierüber von ihm weitere Nachricht erhalten hätte. Wenige Tage nach seiner Rückkehr nach Berlin erhielt Müller dann von Becker die Anweisung, die beiden Ortsgruppen aufzusuchen, deren leitende Funktionäre "Waldi" und"Benno" bereits von seinem Eintreffen durch Becker unterrichtet worden waren. Nachdem Müller sich mit diesen beiden Funktionären in Leipzig bezw. Magdeburg jeweils auf dem Hauptbahnhof getroffen hatte, erstattete er Becker schriftlich Bericht über seine Besprechungen.

B 174R

H 8

Nachdem sich B e c k e r bis zum Sommer 1935 im Prager Bundesbüro betätigt hatte, wandte er sich aus finanziellen Gründen an das J.B. in Amsterdam und bot diesem seine Mitarbeit an. Da Jnkbin dieses Angebot annahm, reiste er bald danach nach Amsterdam, wo er im J.B. die Mitangeschuldigte Frau A r n o l d, zu welcher er bereits 1931 in Berlin in nähere Beziehungen getreten war, wiedertraf.

B.

B.

Die illegale Tätigkeit der Angeschuldigten Frau A r n o l d bis zum Sommer 1935.

Nachdem das J.B. am 4. März 1933 in Berlin durch die Polizei geschlossen worden war, hatte der Leiter des Büros, J n k b i n, dieses nach Amsterdam verlegt. Dorthin übersiedelte mit den übrigen Angestellten, soweit diese nicht - wie der kommunistische Reichstagsabgeordnete Karl Stücker - verhaftet
H 25 worden waren, auch die Angeschuldigte Frau A r n o l d. Sie
H 53R nahm in Amsterdam ihre frühere Tätigkeit als Stenotypistin und Übersetzerin sofort wieder auf und übte diese auch bis zu ihrer Festnahme aus.

In den Jahren 1933 - 1935 nahm sie im Auftrage des J.B. an mehreren Bundeskongressen in Paris, Brüssel und London teil.

Die Angeschuldigte weigert sich "grundsätzlich" über ihre Tätigkeit in diesen und den folgenden Jahren irgendwelche nähere Angaben zu machen.

C.

Die illegale Tätigkeit der beiden Angeschuldigten seit 1935 in Amsterdam und Paris.

Wie schon erwähnt, hatten die beiden Angeschuldigten sich
H 21/29 bereits 1931 in Berlin kennen gelernt. Nachdem Becker im Sommer 1935 seine Tätigkeit im J.B. in Amsterdam aufgenommen hatte, traten die beiden Angeschuldigten alsbald wieder in nähere
H 54R/35R Beziehungen zu einander und lebten seitdem bis zu ihrer Festnahme zusammen.

H 27R Im J.B. bearbeitete Becker die Organisations- und Propa-
H 14 ganda-Fragen, in erster Linie befaßte er sich aber mit Abfassung von Beiträgen für die vom J.B. herausgegebene deutschsprachige Bundeszeitschrift.

Im Frühjahr 1937 wurde das J.B. nach Paris verlegt, wohin die beiden Angeschuldigten im Herbst ebenfalls übersiedelten, ohne sich dort jedoch polizeilich anzumelden. Sie hielten sich vielmehr bei politischen Gesinnungsgenossen verborgen. Lediglich während weniger Monate in den Jahren 1939 und 1940 meldete sich Frau Arnold unter Benutzung eines falschen Passes in

Vanves

Vanves bei Paris polizeilich als Frau Géanotti an.

Bald nach der Verlegung nach Paris wurde das J.B. in zwei Abteilungen aufgeteilt. Das Hauptbüro unter der Leitung des französischen kommunistischen Kammermitgliedes G r e n i e r verblieb in Paris, während in London ein Nebenbüro unter der Leitung Jnkbins errichtet wurde. Von nun an unterstanden dem Hauptbüro diejenigen Bundeskartelle, mit denen in deutscher und französischer Sprache korrespondiert wurde. Zu ersteren gehörten Deutschland, die Niederlande, Skandinavien, die Schweiz, die Tschecho-Slowakei und Österreich. Dem Londoner Büro wurden sämtliche englischsprechenden Länder unterstellt.

Im Zuge dieser Umgestaltung des J.B. wurde dem Angeschuldigten B e c k e r im Hauptbüro eine maßgebliche Funktion übertragen. Er war fortan Org.- und Agit.-Prop.Leiter des Hauptbüros, außerdem gehörte die Führung der deutschsprachigen Korrespondenz zu seinem Aufgabenkreis. Da die Anweisungen Beckers auf dem Gebiete des Organisations- und Propaganda-Wesens auch für das Londoner Nebenbüro verbindlich waren, war Becker durch diese Neuordnung der Funktionen praktisch zum Leiter des ganzen Bundes geworden.

H 53R Die Angeschuldigte A r n o l d war von diesem Zeitpunkt an die erste Sekretärin Beckers, in welcher Stellung sie ihn u.a. bei der Abfassung der Beiträge für die Bundeszeitschrift durch deren Niederschrift unterstützte.

In seiner Eigenschaft als Agit-Prop.Leiter unternahm Becker in Begleitung der Arnold in den Jahren 1935 - 1939 zahlreiche Reisen nach England, Skandinavien, der Tschecho-Slowakei, Rotspanien (Valencia) und - im Jahre 1937 - auch nach Moskau. Mit Ausnahme der Reise nach Moskau dienten sämtliche Fahrten, die im übrigen beide Angeschuldigten unter Benutzung falH 54R/59 scher Ausweispapiere durchführten, der Untersuchung der Möglichkeiten propagandistischer Filmvorführungen des Bundes in den genannten Ländern oder der Teilnahme an Bundestagungen. In Moskau nahmen die beiden Angeschuldigten an dem Kongreß der kommunistischen Partei teil, der aus Anlaß des 20. Jahrestages der bolschewistischen Revolution stattfand.

Nach Ausbruch des Krieges wurde von der französischen Polizei

lizei das Pariser Bundesbüro geschlossen und dem Bund jede weitere Betätigung untersagt. Die beiden Angeschuldigten wurden jedoch nicht interniert, da einerseits Beckers Aufenthalt in Paris der Polizei infolge der Nichtanmeldung überhaupt unbekannt war und anderseits Frau Arnold der französischen Behörde nur als die französische Staatsangehörige Frau G é a n o t t i bekannt geworden war. Nachdem die beiden Angeschuldigten sich zunächst in einer von der Arnold gemieteten Wohnung in
H 10/54R Vanves bis September 1940 aufgehalten hatten, verbargen sie sich seitdem wieder in Paris bei Gesinnungsgenossen.

Seit der Schließung des Pariser Hauptbüros des Bundes durch die französische Polizei wollen die beiden Angeschuldigten sich nicht mehr illegal betätig haben. Becker verfaßte zunächst in dieser Zeit ein Werk über

Anl. Hülle 2 "Das Gesetz der Krise des Kapitalismus".

Bei dieser schriftstellerischen Arbeit dienten ihm - wie es bei seiner Weltanschauung und politischen Einstellung nicht weiter wunder nimmt - ausschließlich Werke von Karl Marx, Engels, Lenin und Stalin als Quellen. Bei den Vorbereitungsarbeiten hat die Arnold dem Becker nach dessen Anweisungen aus den
H 54R Quellen die Buchauszüge gefertigt.

Das Buch stellt nichts anderes als eine Verherrlichung der sozialistischen Wirtschaftsform und der auf dieser fußenden in der Sowjetunion angeblich erreichten wirtschaftlichen Erfolge. Außerdem wird in dem Werk unter bewußter Billigung hochverräterischer Unternehmungen ausgeführt, daß nur

> durch den gewaltsamen Umsturz der in den (nicht-sozialistischen) Ländern herrschenden Staatsformen oder durch eine kriegerische Invasion seitens der UdSSR die der Sowjetunion drohende Gefahr, von ihren Rohstoffquellen abgeschnitten zu werden, beseitigt werden kann. (Seite 37)

In einem weiteren Kapitel untersucht dann Becker, welche Produktionsweise, ob die kapitalistische oder die sozialistische, den Vorzug verdiene. Bei der Prüfung dieser Fragen erklärt er (auf Seite 60 b R):

> In der Epoche des Kapitalismus ist die Stellungnahme in Wort und Tat zur gewalttätig-revolutionären Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln .. die entscheidende Probe aufs Exempel, ob jemand wirklich Revolutionär ist oder nicht. Alle "Pläne", die um diese Frage wie die Katze um den heißen Brei herumgehen und alles

> les faschistische Gerede über "nationale Revolutionen" verbunden mit verlogenen, demagogischen Parolen und Akten ("gegen die Trusts", "gegen die Plutokratie", "Enteignung der jüdischen Kapitalisten zugunsten der arischen" etc.) zur Irreführung der Volksgenossen sind nichts anderes als Akte im Dienste der Finanzoligarchie zur Verteidigung des historisch überlebten Privateigentums.

Im gleichen Zusammenhang wird erklärt (auf Seite 69):

> Deshalb ist es zynischer Betrug, wenn die Etablierung des staatsmonopolistischen Kapitalismus in einem Lande, die mit scharfen Klassenkämpfen, scharfen Kämpfen zwischen den verschiedenen Gruppen der Finanzoligarchie und oft mit Staatsstreichen (Marsch auf Rom etc.) verbunden ist, als etwas "gesellschaftlich ganz Neues" dargestellt wird.

Die folgenden Ausführungen bezeichnen sodann die staatsgelenkte Wirtschaftsform des Autarkismus als die gemeinste Ausbeutung der Arbeiterklasse. Besonders kennzeichnend sind hierfür die Ausführungen auf Seite 71,77,84 - 85 und 89 der Schrift Beckers (Anl. Hülle 2).

Im Schlußkapitel wird sodann dem in der Sowjetunion zum Siege gelangten Sozialismus die "historische Mission" des Erretters der Arbeiterklasse aus den Klauen des Kapitalismus zugesprochen und hierbei erklärt:

> Es existiert ein großes sozialistisches Land, dessen ökonomische und militärische Macht gegenüber der feindlichen kapitalistischen Welt ständig wächst und das durch seine Existenz und wachsende Macht die Krise des Kapitalismus und die Zersetzung der Kapitalistenklasse in allen Ländern verschärft und vertieft. Dieses große und mächtige sozialistische Land ist für die kämpfende Arbeiterklasse jedes Landes ein Rückhalt von größter Bedeutung im Kräfteverhältnis zwischen Arbeiterklasse und Kapitalistenklasse, aber kann das selbstverständlich nur für eine kämpfende, nicht für eine gegenüber der eigenen Kapitalistenklasse feige kapitulierende oder abwartende Arbeiterklasse sein (Seite 149).

Durch diese Ausführungen wird demnach die Arbeiterschaft außerhalb der Sowjetunion zum schärfsten Widerstand gegen das bestehende Wirtschaftssystem aufgerufen und ihr die in der Sowjetunion herrschende Wirtschaftsform des angeblichen Sozialismus als Rettung hingestellt. Im übrigen fordert besonders die an erster Stelle wiedergegebene Ausführung auf S. 37 des Buches unzweideutig zum gewaltsamen Umsturz der im Reich bestehenden Staatsordnung auf.

Nach der Niederwerfung Frankreichs im Sommer 1940 gab

Anl.Hülle 1

B e c k e r in französischer Sprache abgefaßte Flugblätter heraus, in denen er sich namens des Bundes für eine enge Zusammenarbeit Frankreichs mit der Sowjetunion einsetzte und die französischen Rüstungsarbeiter aufforderte, mit der Politik der "Zusammenarbeit mit der Okkupationsmacht" Schluß zu machen und die französischen Rohstoffe und Fabriken nicht mehr für Werke des Krieges, sondern für solche des Friedens einzusetzen. (Flugblatt Nr.1) In den Flugblättern Nr. 3 und 4 wird - wie in der früheren illegalen deutschsprachigen Bundeszeitschrift - zum systematischen Abhören des Moskauer Kurzwellensenders aufgefordert.

Wenige Tage vor Beginn des Ostfeldzuges, am 18. 6. 1941 wurden die beiden Angeschuldigten durch die französische Polizei festgenommen und noch am gleichen Tage den deutschen Behörden in Paris übergeben.

IV.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Der im Abschnitt III.A der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten B e c k e r, sowie - soweit seine illegale Betätigung in Berlin in den Jahren 1933/1934 zur Beurteilung steht - auf den Feststellungen der als Beweismittel benannten Urteile des Volksgerichtshofs und des Kammergerichts in den Strafverfahren gegen die Mitglieder der illegalen Berliner Bundesorganisation.

Becker wird, soweit er sich einläßt, sich an Einzelheiten seiner illegalen Betätigung in Berlin in den Jahren 1933/1934 nicht mehr erinnern zu können, durch die Feststellungen dieser Urteile und durch die Aussagen der Zeugen überführt.

Der in den Abschnitten III.B und C geschilderte Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben beider Angeschuldigten. Ihre Einlassung, sich nach Kriegsausbruch nicht mehr illegale betätigt zu haben und insbesondere an der Herstellung und Verbreitung der bei ihrer Festnahme bei ihnen sichergestellten, in französischer Sprache abgefaßten Flugschriften nicht beteiligt gewesen zu sein, verdient keinen Glauben. Nach den eigenen Angaben der Angeschuldigten waren außer ihnen nur noch Grenier

und

und Frau B a r j o n im Pariser Hauptbüro tätig. Ersterer ist jedoch sofort nach Kriegsausbruch zum Heeresdienst eingezogen worden. Frau Barjon scheidet aber als Verfasserin der Flugschriften aus. Diese enthalten einerseits eine Unzahl grammatikalischer Fehler und schlechte stilistische Wendungen, die der Französin Barjon nie unterlaufen bezw. von dieser nie gebraucht worden wären, wie der Sachverständige in seinem Gutachten bestätigen wird. Anderseits verraten die Flugschriften eine besondere Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Sowjetunion, die Frau Barjon kaum gehabt haben dürfte. Da die Flugblätter im übrigen in ihrer ganzen Art den früher vom J.B. ins Reich eingeschmuggelten Bundeszeitschriften, an denen Becker mit zahlreichen Beiträgen beteiligt war, gleichen, dürfte die Urheberschaft des B e c k e r an diesen in französischer Sprache abgefaßten Bundesflugschriften außer Zweifel stehen.

Daß die Angeschuldigte Frau A r n o l d in bedeutend größerem Umfange illegal tätig gewesen ist, als sie bisher zugegeben hat, ergibt sich aus ihrer ganzen Stellung im Bund und ihrer jahrelangen Zusammenarbeit mit Becker.

Mithin steht fest, daß beide Angeschuldigten durch ihre illegale Betätigung die Umsturzziele der KPD, welche ihnen auf Grund ihrer langjährigen Betätigung in der KPD und im Bund sowie ihrer politischen Schulung bekannt waren, bewußt gefördert haben. Damit haben sie ein hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 80 Abs.2 und § 83 Abs.2 St.G.B. vorbereitet. Da die Taten der beiden Angeschuldigten auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts im Rahmen des der Komintern unterstehenden Bundes sowie auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Druckschriften gerichtet waren und zum Teil im Ausland sowie dadurch begangen worden sind, daß die Angeschuldigten es unternommen haben Schriften aus dem Ausland ins Inland zum Zwecke der Verbreitung einzuführen, liegen die Erschwerungsgründe des § 83 Abs.3 Nr.1,3 und 4 St.G.B.vor.

Sämtliche Betätigungen der Angeschuldigten waren stets gegen dasselbe Rechtsgut - die Sicherheit des Reiches - gerich-

tet

tet und immer getragen von einem ein für alle Mal gefaßten Entschluß, sich für die hochverräterischen Ziele der KPD gegen die deutsche Staatsordnung einzusetzen. Sie stellen sich deshalb als eine aus einem einheitlichen Vorsatz entsprungene fortgesetzte Handlung dar.

V.

Beweismittel.

I. Die eigenen Angaben der Angeschuldigten:

a) B e c k e r: Bl.6-11,14-18,25-30a R,42,57-62,69-69R, 71R-72,73-74R.

b) A r n o l d: Bl.20-22,33-36,53-55R,75 und 79.

II. Die Zeugen:

a) der Ermittlungsbeamte:Krim.-Sekr.Brauns von der Geh. Staatspolizei Berlin,
b) Georg Müller, Strafgefangenenlager Esterwegen,
c) Friedrich Scharfenberger, Berlin, Naunynstr.2,
d) Robert Steglich, Berlin-Neukölln,Erlangerstr.12 b/Wohlfahrt,
e) Siegmund Sredzki,
f) Alfred Lindemann,Strafgefängnis Berlin-Tegel.

III. Der Sachverständige: Dolmetscher Thiel beim Volksgerichtshof.

IV. Die Urkunden:

1.) die Urteile:

a) des Volksgerichtshofs vom 9.Juni 1936 in der Strafsache gegen Sredzki u.And.17.J.129.35 Hauptband 5 Bl.779 ff der Beiakten;
b) des Kammergerichts in den Strafverfahren 7a O.Js.86.35
A. gegen Ambrasas u.And.,
B. gegen Dieckow u.And. (betr.Dieckow),
C. gegen Mayer u.And.(betr.Mayer,Frau Traeder u.Lehmpfuhl)
D. gegen Danneberg u.And.(betr.Skiba u.Frau Feyerherm),
E. gegen Czech u.And.,
F. gegen Walkowiak u.And.,
G. gegen Gerhard Sredzki u.And.,
c) des Kammergerichts in dem Strafverfahren gegen Schmacht und Reinhold Jahr 7a O.Js.106.35 (betr.Jahr).

2.) Die Strafregisterauszüge in Hülle vor Bl.1 d.A.

3.) Die Beiakten 17.J.129.35 gegen Sredzki u.And.

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung vor dem 2.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten zu beschließen und den beiden Angeschuldigten Karl B e c k e r und Frau Elsa A r n o l d, geb.Sens, Verteidiger zu bestellen.

10 J 40/ 42
2 H 228/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Schriftsetzer Karl Albin Friedrich B e c k e r, geboren am 19. November 1894 zu Hannover , ohne festen Wohnsitz ,

2.) die kaufmännische Angestellte Elsa Julia Wilhelmine Augusta A r n o l d geborene Sens, geboren am 9. Oktober 1903 zu Hamburg , ohne feste Wohnung ,

beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. September 1942 , an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Granzow,
SS-Brigadeführer Goetze ,
NSKK- Brigadeführer Hoffmann ,
Generalleutnant der Polizei von Kamptz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Emmerich ,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Becker,

für Recht erkannt :

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt :

Der Angeklagte Karl B e c k e r zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

die Angeklagte Elsa A r n o l d geborene Sens zu 15 -fünfzehn- Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren .

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen :

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

Der Angeklagte B e c k e r hat die Volksschule besucht und im Anschluß daran den Beruf als Schriftsetzer erlernt. In diesem Berufe ist er bis 1916 tätig gewesen.

1910 trat er der Jugendorganisation der SPD. bei. Im Jahre 1917 wurde er in Untersuchungshaft genommen, weil er gegen die Fortführung des Weltkrieges gehetzt hatte. Es kam jedoch nicht zur Durchführung des Strafverfahrens, weil er nach der Novemberrevolution von 1918 aus der Untersuchungshaft befreit wurde. Noch im selben Monat schloß er sich dem Spartakusbund und später der KPD. an. In der Folgezeit war er an verschiedenen Orten Schriftleiter kommunistischer Zeitungen. Er erlangte auch eine führende Stellung in der KPD. In den Jahren 1920, 1923 und 1927 gehörte er dem Zentralkomitee derselben an. 1928 bis 1932 war er kommunistischer Abgeordneter im Preussischen Landtag. 1930 übernahm er die Funktion des Reichsleiters des deutschen Kartells des "Bundes der Sowjetfreunde". Diese Stellung hatte er auch zur Zeit des politischen Umbruchs im Jahre 1933 inne.

1932 wurde er vom Amtsgericht Schandau wegen Devisenvergehens mit 60 RM Geldstrafe oder 6 Tagen Gefängnis belegt. Im gleichen Jahre bestrafte ihn das Schöffengericht Stolp in Pommern wegen Beschimpfung der Reichsflagge mit 100 RM Geldstrafe oder 1 Monat Gefängnis. Die Bestrafung fiel unter das Straffreiheitsgesetz vom 21. Dezember 1932.-

Die Angeklagte A r n o l d hat die Volksschule besucht und ist dann in kaufmännischen Stellungen tätig gewesen. 1926 heiratete sie den österreichischen Staatsangehörigen Dr. Armold. Ihre durch diese Heirat verlorene deutsche Staatsangehörigkeit erlangte sie durch den Anschluss der Ostmark im Jahre 1938 wieder zurück.

Von 1918 bis 1920 gehörte sie in Hamburg der Sozialistischen Arbeiterjugend an. Von ihrem Ehemanne trennte sie sich zwei Jahre nach ihrer Eheschliessung und nahm in Paris eine Stellung als Übersetzerin und Stenotypistin bei der Conféderation Générale du travail unitaire an und trat auch diesem Verbande als Mitglied bei.

Wegen

Wegen ihrer Betätigung in der CGTU wurde sie 1930 aus Frankreich ausgewiesen und nach Belgien abgeschoben, Sie begab sich von dort sofort nach Berlin und erlangte durch Vermittlung der Revolutionären Gewerkschaftsopposition eine Anstellung als Übersetzerin und Stenotypistin beim Internationalen Büro des Bundes der Sowjetfreunde. In dieser Stellung lernte sie den Angeklagten Becker kennen .1932 nahm sie zusammen mit ihm an einem Bundeskongreß in Moskau teil. Im gleichen Jahre trat sie der KPD.bei.

II.

Allgemeine Benerkungen über
den Bund der Freunde der Sowjetunion.

Die KPD. verfolgte ihr Ziel,die Verfassung des Reiches im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und an ihre Stelle eine Arbeiter- und Bauernrepublik zu setzen,nicht bloss mit Hilfe ihres Parteiapparates. Sie hatte vielmehr eine ganze Reihe von Nebenorganisationen geschaffen,bei denen sie wirtschaftliche,kulturelle, charitative und andere Zwecke in den Vordergrund gestellt und denen sie einen überparteilichen und unpolitischen Anstrich gegeben hatte, während sie im Grunde den revolutionären Plänen des Kommunismus zu dienen bestimmt waren und auch dienten.Zu diesen Organisationen gehörte der "Bund der Freunde der Sowjetunion." Seine Sonderaufgabe bestand darin,durch Verherrlichung der angeblichen Erfolge der Sowjetunion für den Kommunismus zu werben, das bolschewistische Rußland als die wahre Heimat der Werktätigen hinzustellen und die Massen auf diesem Wege von der Notwendigkeit der Zerschlagung des bisherigen Staatssystems in Deutschland nach dem Vorbild der russischen Revolution zu überzeugen.

Der Bund war 1927 in Moskau auf der Zehnjahresfeier der Oktoberrevolution gegründet worden. Er stellte keine internationale Organisation dar,sondern bestand aus selbständigen nationalen Kartellen. Sie erhielten lediglich von einem 1928 auf einem Kongreß in Essen geschaffenen Internationalen Büro Richtlinien,die für sie aber nicht bindend sein sollten. Am 4.November 1928 fand in Berlin der Reichsgründungskongreß des deutschen Kartells des Bundes unter hervorragender Mitwirkung des damaligen kommunistischen Reichstagsabgeordneten Willi Münzenberg statt .Das Internationale Büro nahm sei-

nen

nen Sitz in Berlin.Es stand unter der Leitung des englischen Kommunisten Inkbin.Ebenso wurden die Landeskartells fast ausnahmslos von namhaften Kommunisten geführt. So wies schon die äussere Gestaltung der Organisation auf ihren kommunistischen Charakter hin. Das Verbot des Bundes in Deutschland im Jahre 1933 veranlasste den Leiter des Internationalen Büros, dieses nach Amsterdam zu verlegen.

Der Volksgerichtshof hat sich bereits in seinem Urteil vom 9.Juni 1936 gegen Sredzki und andere(17 J 129/35) eingehend mit dem Wesen des Bundes der Sowjetfreunde beschäftigt. Der im gegenwärtigen Verfahren erkennende Senat tritt der damals getroffenen Würdigung in allen Punkten bei.

(1 H 21 u.22/36)

III.

Der Sachverhalt.

1.) Die organisatorische Betätigung des Angeklagten Becker für die "Freunde der Sowjetunion" im Reichsgebiet .

Im Zuge der Bemühungen der nationalsozialistischen Regierung um die Ausschaltung des Kommunismus in Deutschland schloß die Polizei am 3.März 1933 die Geschäftsstelle des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" in der Dorotheenstrasse in Berlin. Der führende Mann des deutschen Kartells dieses Bundes war damals,wie bereits erwähnt, der Angeklagte Becker. Unter der Bezeichnung "Leitender Sekretär " versah er die Tätigkeit des Reichsleiters. Sein Stellvertreter und zweiter Sekretärwar der Buchhändler Paul Dietrich, der zur Zeit noch flüchtig ist. Weiter standen ihm als Kassenverwalterin und Stenotypistin Gerda Platscheck und als geschäftlicher Mitarbeiter der Bundeszeitschrift der Zeuge Friseur Georg Müller zur Seite. Becker, Dietrich und Gerda Platscheck waren entschlossen,den Bund im geheimen weiterzuführen. Sie versicherten sich der Zustimmung der Berliner Bezirksleitung des Bundes,die damals in den Händen der Zeugen Friedrich Scharfenberger und Robert Steglich lag. Gemeinsam mit den genannten Personen berief nun Becker zur Verwirklichung seines Planes gegen Ende März 1933 eine Versammlung der Berliner Bundesmitglieder in die Tegeler Heide ein.Es erschienen 30 bis 40 Personen. Becker legte ihnen ans Herz, den Zusammenhalt zu wahren,dem Bund die Treue zu halten,für ihn zu werben und durch Einziehung von

Beiträgen

Beiträgen die Fortführung der Arbeit des Bundes zu ermöglichen. Er stellte das Erscheinen einer neuen Bundeszeitschrift in Aussicht. Einige Wochen später fand eine zweite geheime Versammlung in der Tegeler Heide statt. Zwei inzwischen herausgekommene Flugblätter wurden aus der Mitte der Versammlung heraus in der Richtung bemängelt, daß sie nicht radikal genug seien und keine Nachrichten über Deutschland gebracht hätten.

Es gelang jedoch dem Angeklagten nicht recht, den Bund der Sowjetfreunde zu neuem Leben zu bringen . Das änderte sich indes, nachdem es dem stellvertretenden Reichsleiter Dietrich etwa im Oktober 1933 gelungen war, den Zeugen Georg Müller für die Mitarbeit zu gewinnen. Becker bestellte ihn zum Verbindungsmann zwischen der Reichsleitung und der Berliner Bezirksleitung. Da sich die Tätigkeit des Steglich in der Bezirksleitung als unzulänglich erwies, ermittelte Müller in Alfred Lindemann einen Ersatzmann für ihn. Indes kam es im Laufe der Zeit zu Meinungsverschiedenheit zwischen Scharfenberger und Lindemann. Becker suchte diese auf einer Zusammenkunft in der Wohnung des Scharfenberger auszugleichen. Das gelang ihm aber nicht.

Ein wichtiges Werbemittel des Bundes der Sowjetfreunde war die Entsendung von Arbeiterdelegationen nach Rußland. Den Teilnehmern an solchen Reisen wurde Rußland von den besten Seiten gezeigt, so daß sie mit völlig falschen Anschauungen von der Sowjetunion nach Hause zurückkehrten . Vor Antritt ihrer Reise wurden sie verpflichtet, über ihre Eindrücke in Rußland Bericht zu erstatten. Im Jahre 1934 wurden drei solcher Delegationen entsandt, die erste im März zum Weltfrauenkongreß, die zweite zu den Maifeiern und die dritte im Oktober zu den Revolutionsfeiern. Die ersten beiden Delegationen richtete Becker mit Unterstützung von Müller aus. Insbesondere warb er Frau Margarete Sredzki durch mehrere Besuche in ihrer Wohnung zur Teilnahme am Frauenkongreß, rüstete sie mit Reisegeld zur Fahrt nach Prag aus und verwies sie an das dortige Reisebüro "Intourist" als Anlaufstelle. An der Maidelegation nahmen Frau Therese Dorner und Frau Else Feyerherm teil. Sie wurden bei der Rückkehr aus Rußland von Müller in Prag abgeholt und heimgeleitet. Eine Beteiligung des Angeklagten an den Vorbereitungen der Oktoberdelegation hat nicht festgestellt werden können.

Durch die Besuche bei der Sredzki war Becker in nähere Berührung mit ihrem Ehemanne gekommen. Er hatte die Gelegenheit benutzt

nutzt, um ihn für die Mitarbeit im Bunde der Sowjetfreunde zu werben, war aber zunächst auf Ablehnung gestossen. Erst nach Rückkehr seiner Frau von der Delegationsreise erklärte er sich nach erneuter Erörterung der Frage zur Übernahme einer Funktion bereit, Er wurde im Sommer 1934 neben dem Pol.=Leiter Walter Heller als Funktionär in die Berliner Bezirksleitung bei deren Neubesetzung berufen und erfüllte die ihm übertragene Aufgabe nach den Weisungen des Angeklagten. Vom 16. bis 24. August 1934 befand sich Sredzki in Schutzhaft. Dies veranlasste ihn, Becker um Enthebung von seiner Funktion zu bitten. Der Angeklagte ging jedoch nicht auf diesen Wunsch ein, sondern wies den Sredzki darauf hin, daß erst ein geeigneter Nachfolger für ihn gefunden werden müßte,

Becker beschränkte sich bei seinen Bemühungen um den Bund nicht auf Berlin, sondern suchte auch Verbindung mit den außerhalb der Reichshauptstadt bestehenden Gruppen zu gewinnen. Zu diesem Zwecke beauftragte er Anfang 1934 den Zeugen Müller, nach Leipzig und Magdeburg zu fahren, mit den dortigen Ortsgruppen allgemeine organisatorische Fragen wie Mitgliederwerbung, Beitragserhebung sowie Schriftenvertrieb zu besprechen und ihm nach Rückkehr Bericht zu erstatten. Die Reisekosten zahlte ihm Gerda Platscheck aus. Die nötigen Verbindungen gab ihm der Angeklagte an die Hand. In Leipzig wurde er von einem Manne abgeholt, den er bereits kannte. In Magdeburg wurde die Verbindung durch verabredete Erkennungszeichen hergestellt. Müller führte seine Aufträge aus und erstattete dem Angeklagten Bericht über seine Wahrnehmungen und Besprechungen. In Verfolg der neugeschaffenen Verbindungen beauftragte Becker dann den Zeugen, für den Briefverkehr mit der Leipziger Gruppe eine Poststanlaufstelle zu beschaffen . Müller gewann hierfür den Arbeiter Reinhold Jahr in Berlin-Mariendorf und unterrichtete den Angeklagten entsprechend.

2. <u>Herstellung und Vertrieb von Schriften.</u>

Es ist bereits unter Ziffer 1 erwähnt, dass schon im Frühjahr 1933 zwei Flugschriften erschienen und verbreitet wurden. Der Angeklagte hat zugegeben, daß er der Verfasser des ersten Flugblatts gewesen ist. Es ist von Gerda Platscheck in etwa 20 Stücken mit der Schreibmaschine hergestellt worden. Nach Lage der Verhältnisse ist der Senat überzeugt, daß auch das zweite Flugblatt von Becker stammt. Es muß das um so mehr angenommen werden, als der Angeklagte in der

<u>Haupt-</u>

Hauptverhandlung den anderweiten Verfasser nicht angegeben hat. Es wurde für die Zukunft die Anfertigung der Flugschriften im Wege des Abzugsverfahrens in Aussicht genommen. Um dieselbe Zeit wurde auch der "Pressedienst" wieder herausgegeben. Becker war für den "Pressedienst" verantwortlich und hat dies auch in der Hauptverhandlung zugegeben. Er brachte vor allen Dingen Nachrichten aus russischen und anderen ausländischen Zeitungen. Seit Mai oder Juni 1933 stellte der technische Apparat der Berliner Bezirksleitung die Bundeszeitschrift in monatlich 200 bis 400 Stücken her. Den Stoff dazu lieferte in erster Linie der Pressedienst. Daneben verfaßten Becker und Dietrich noch besondere Beiträge dafür. Die Verbreitung im Berliner Bezirk erfolgte durch Scharfenberger. Nach Angabe des Angeklagten ist die Bundeszeitschrift bis April 1934 in acht Ausgaben erschienen, Sie wurde auch auswärtigen Ortsgruppen zugesandt und insbesondere nach Magdeburg und Leipzig verschickt .

Seit Mitte 1934 wurde die im Kleindruckverfahren hergestellte Bundeszeitschrift "Sowjet-Rußland heute", Organ der Freunde der Sowjetunion Deutschlands " vertrieben. Sie wurde im Auftrage des Internationalen Bundes in der Schweiz verfaßt und in Straßburg gedruckt. Der Angeklagte Becker hat lediglich zugegeben, eine oder zwei Nummern davon in die Hand bekommen zu haben. Diese Angabe erachtet der Senat für unwahr. Becker muß vielmehr als die für die Einführung der Schrift verantwortliche Person angesehen werden. Denn nach der Aussage des Zeugen Müller steht fest, daß der Angeklagte ihn zweimal, und zwar im Juli und Oktober 1934, beauftragt hat, in einem Berliner Kaffee bei einem verabredeten Treff von einem Holländer namens "Piet" ein größeres Paket mit der in Rede stehenden Zeitschrift in Empfang zu nehmen. Die beiden Pakete enthielten zusammen etwa 1500 Stück der Zeitschrift . Entsprechend der Weisung des Becker hat der Zeuge diese Zeitschriftenpakete sofort an den damaligen Pol.-Leiter der Berliner Bezirksleitung Heller weitergegeben.

Von dieser gedruckten Bundeszeitschrift haben die Nummern 8, 10 und 12 des Jahrganges 1934 in der Hauptverhandlung vorgelegen. Nummer 8 trägt das Bild Thälmanns und ein ihm gewidmetes Gedicht auf der Titelseite. Die Nummern 10 und 12 zeigen auf derselben Seite Bilder von Stalin. Nummer 8 enthält einen Artikel mit der Überschrift "Die Aufgaben der FSU in Deutschland" und darin folgende Bemerkungen:

"Wir müssen verstehen und danach handeln:

1.

1. daß unser Kampf für die Wahrheit über die Sowjetunion und ihre Verteidigung nur als Kampf gegen die Hitlerregierung geführt werden kann,
2. daß der Kriegspolitik der Deutschen Bourgeoisie gegen Sowjetrußland nur mit dem Sturz der Hitlerregierung und dem Sieg der sozialistischen Revolution ein Ende gemacht werden kann."

Durch diesen Satz wird offenbar, dass sich der Bund der Sowjetfreunde völlig mit der KPD. und der Komintern gleichgesetzt und deren auf den gewaltsamen Umsturz der Verfassung gerichteten Ziel zu seinem eigenen Ziel gemacht hat. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache , daß die Zeitschrift das Abhören des Moskauer Senders enpfiehlt. - Von den in Berlin hergestellten Schriften ist kein einziges Stück erfaßt worden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese Schriften in demselben Geist verfaßt waren, wie "Sowjetrußland von heute."

3.) Die Flucht des Angeklagten Becker nach Prag.

Etwa im Oktober 1934 flüchtete Becker nach Prag. Er setzte sich mit der Geschäftsstelle des tschechischen Bundeskartells in Verbindung und fand bei seinen Gesinnungsfreunden persönlichen Anschluß und wirtschftliche Unterstützung. Er beteiligte sich auch an den Arbeiten der tschechischen Geschäftsstelle.

Anfang November 1934 forderte er den Zeugen Müller brieflich auf, nach Prag zu kommen und ihm über die Berliner Organisation Bericht zu erstatten. Diesem Wunsche entsprach Müller. Er traf sich mit Becker in einem Kaffee. Der Angeklagte nahm den Bericht des Zeugen entgegen und ermahnte ihn dann zur Fortsetzung seiner Bemühungen um die Aufrechterhaltung des "Bundes der Sowjetfreunde". Am 8. Dezember 1934 berief Becker den Zeugen Müller von neuem zur Berichterstattung nach Prag. Er bediente sich dazu eines an eine Mittelsperson (Frau Therese Dorfner) gerichteten Fernschreibens. Letzteres gelangte aber nicht mehr in den Besitz des Zeugen, da er bereits am 8. Dezember 1934 festgenommen wurde.

Der Angeklagte blieb bis zum Sommer 1935 in Prag.

4.) Die illegale Tätigkeit des Angeklagten in Amsterdam und Paris.

Da die wirtschaftliche Lage des Angeklagten in Prag außerordentlich dürftig war, wandte er sich nach Amsterdam an Inkbin und bot

bot ihm seine Dienste zur Mitarbeit im Internationalen Büro an. Inkbin nahm dieses Angebot an. Demgemäß siedelte der Angeklagte im Sommer 1935 nach Amsterdam über. Dort betätigte er sich im Internationalen Büro und in der Hollämdischen Landesorganisation des Bundes der Sowjetfreunde. Sein Hauptarbeitsgebiet waren die Filmangelegenheiten. Daneben verfaßte er Beiträge für die Zeitschriften des Bundes.

Im Frühjahr 1937 wurde das Internationale Büro nach Paris verlegt und dort srhr bald in zwei Abteilungen geteilt. Die Hauptabteilung verblieb in Paris und unterstand dem Leiter des französischen Landeskartells Ferdinand Grenier. Sie umfasste die Bundeskartells,mit denen der Briefwechsel in deutscher oder französischer Sprache zu führen war. Zu ersteren gehörten Deutschland, Österreich, dieSchweiz , die Tschecho-Slowakei,die Niederlande und Skandinavien. Die Nebenabteilung nahm ihren Sitz in London. Sie stand unter der Leitung Inkbins und betreute die englischsprechenden Länder. Der Angeklagte bekam durch die Zweiteilung eine überragende Stellung im Rahmen des Internationalen Bundes. Er hatte den Schriftwechsel mit den deutschsprachigen Ländern zu führen und gewann damit in diesen Gebieten einen weitreichenden unmittelbaren Einfluß. Daneben bearbeitete er nach wie vor die Filmangelegenheiten. Für seine Tätigkeit erhielt er erst 1800 und später 2000 Frcs.monatlich.

In die Amsterdamer und Pariser Zeit fallen mehrere Reisen, die der Angeklagte im Auftrage des Internationalen Bundes in andere Länder unternahm. Ein= oder zweimal war er in der Tschecho-Slowakei. 1937 bereiste er zwei Monate lang die skandinavischen Länder. Im gleichen Jahre war er noch in Rotspanien und nahm in Valencia Verbindung zu dem spanischen Kartell des Bundes der Sowjetfreunde auf.Ebenfalls 1937 fand ein Besuch in Moskau statt. Im Dezember 1938 war er 3 Wochen lang in London bei Inkbin. Die Reise nach Moskau erfolgte zum Zwecke der Teilnahme am Kongreß der Kommunistischen Partei aus Anlaß des 20. Jahrestages der kommunistischen Revolution. Im übrigen dienten die Fahrten der Prüfung der Frage,inwieweit in den besuchten Ländern der Film für die Zwecke des Bundes ausgenutzt werden könnte.

Mit Ausbruch des Krieges wurde das französische Bundesbüro polizeilich geschlossen und dem Bunde jede weitere Tätigkeit untersagt. Diese unfreiwillige Muße benutzte der Angeklagte zur

Ausarbeitung eines Buches mit dem Titel:"Das Gesetz der Krise des Kapitalismus."Es ist auf den kommunistischen Gedankengängen aufgebaut,die den Angeklagten beherrschten. Er steht dabei durchaus auf dem revolutionären Standpunkt des Kommunismus und bringt diesen Standpunkt auch ausdrücklich zum Ausdruck. So heißt es in seinem Entwurfe,der in der Hauptverhandlung Gegenstand der Erörterung gewesen ist:

> "In der Epoche des Kapitalismus ist die Stellungnahme in Wort und Tat zur gewalttätigen-revolutionären Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln - eine andere Beseitigung als gewalttätig-revolutionäre gibt es nicht- die entscheidende Probe aufs Exempel dafür,ob jemand wirklich Revolutionär ist oder nicht. Alle "Pläne",die um diese Frage wie die Katze um den heißen Brei herumgehen,und alles faschistische Gerede über "nationale Revolutionen" verbunden mit verlogenen,demagogischen Parolen und Akten (" gegen die Truste", " gegen die Plutokratie", "Enteignung der jüdischen Kapitalisten zugunsten der arischen" etc.) zur Irreführung der Volksgenossen sind nichts anderes als Akte im Dienste der Finanzoligarchie zur Verteidigung des historisch überlebten Privateigentums." (Blatt 60 b).

Die Ausführungen des Angeklagten laufen auf eine Verherrlichung der Verhältnisse in der S.U. hinaus .Im Schlußkapital ist das mit folgenden Worten zusammengefaßt:

> "Es existiert ein großes sozialistisches Land,dessen ökonomische und militärische Macht gegenüber der feindlichen kapitalistischen Welt ständig wächst und das durch seine Existenz und wachsende Macht die Krise des Kapitalismus und die Zersetzung der Kapitalistenklasse in allen Ländern verschärft und vertieft. Dieses große und mächtige sozialistische Land ist für die kämpfende Arbeiterklasse jedes Landes ein Rückhalt von größter Bedeutung im Kräfteverhältnis zwischen Arbeiterklasse und Kapitalistenklasse, aber kann das selbstverständlich nur für eine kämpfende,nicht für eine gegenüber der eigenen Kapitalistenklasse feige kapitulierende oder abwartende Arbeiterklasse sein". (Blatt 149).

Die Anklage legt dem Beschuldigten nach der Niederwerfung Frankreichs die Herausgabe von Flugblättern in französischer Sprache zur Last.Er hat jedoch in Abredegestellt,dass die bei den

Akten

Akten befindlichen Flugblätter von ihm stammten, oder daß er mit ihrer Verbreitung befaßt gewesen sei. Das Gegenteil hat sich nicht feststellen lassen.

5.) Die strafbare Betätigung der Angeklagten Arnold.

Die Angeklagte A r n o l d war im Internationalen Büro als Dolmetscherin für die französische und englische Sprache sowie als Stenotypistin beschäftigt . Sie ging mit nach Amsterdam,als Inkbin das Büro dorthin verlegte. In Amsterdam traf sie wieder mit Becker zusammen und folgte ihm im Jahre 1937 nach Paris,obwohl sie im Jahre 1930 wegen ihrer Betätigung in der revolutionär eingestellten CGTU.aus Frankreich ausgewiesen worden war . Sie war bis zum Jahre 1938 im Besitze eines ordnungsgemäßen österreichischen Passes. Danach bediente sie sich eines französischen gefälschten Passes auf den Namen Emilienne Géanotti. Auf diesen Namen hatte sie eine Zeit lang eine Wohnung inne,in der sie auch Becker beherbergte,mit dem sie schon in Amsterdam zusammenlebte. Über die Herkunft des falschen Passes hat sie im Vorverfahren ihre Aussage verweigert. In der Hauptverhandlung hat sie angegeben,daß ein unbekannter Mann ihr den Paß verschafft habe. Die meiste Zeit über lebten die beiden Angeklagten illegal in Paris.

Als Stenotypistin war die Angeklagte mit den schriftlichen Arbeiten im Internationalen Büro befaßt, und hatte auf diese Weise Einblick in dessen gesamten Geschäftsbetrieb, Sie hatte Diktate von Zeitungsbeiträgen,insbesondere auch von Becker,entgegenzunehmen. Sie begleitete die vom Internationalen Bund abgeordneten Personen zu Kongressen und Verhandlungen. Auch das gilt in erster Linie für die Reisen Beckers. 1937 ist sie mit ihm und Ferdinand Grenier,dem Leiter des französischen Kartells der Sowjetfreunde,in Moskau gewesen. In ihrer Stellung bezog sie ein Gehalt von 1200 Frcs.monatlich. Daß sie sich noch nach der polizeilichen Schließung des Internationalen Büros betätigt hätte,war nicht nachzuweisen.Es hat auch nicht festgestellt werden können, daß sie dem Angeklagten Becker bei Ausarbeitung seines Buches Hilfe geleistet hätte.

Die Angeklagten wurden beide am 18.Juni 1941 von der französischen Polizei festgenommen und der deutschen Polizei übergeben.

IV.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die Angeklagten haben kein freimütiges und überzeugendes Geständnis abgelegt, sondern den Sachverhalt tunlichst zu verschleiern versucht. Wesentliche Feststellungen beruhen daher auf der Aussage des Zeugen Müller, der sich in unbefangener und glaubwürdiger Weise über die Vorgänge und Verhältnisse im Berliner Kreise der Sowjetfreunde geäussert hat. Becker hat zugegeben, daß seine Betätigung in Deutschland in den Jahren 1933 und 1934 ungesetzlich gewesen sei; er habe aber immer geglaubt, daß der Bund der Sowjetfreunde noch legalisiert werden würde. Seine Arbeit im Internationalen Bund sei nicht gegen Deutschland gerichtet gewesen; er habe vielmehr das deutsche Kartell liquidieren wollen. Der Bund habe jede Verletzung der Landesgesetze untersagt. Den Buchentwurf habe er angefertigt, um selbst über manche Fragen zur Klarheit zu kommen. Sein Gedanke sei gewesen, das vollendete Werk nach dem Kriege der Akademie der Wissenschaften in Moskau vorzulegen. Ebenso hat die Arnold sich dahin verteidigt, daß ihr jedes deutschfeindliche Bestreben fern gelegen habe; die revolutionäre Tendenz des Internationalen Büros sei ihr nicht zum Bewußtsein gekommen.

Die Verteidigung der Angeklagten kann diesen nicht zu einer für sie günstigen Beurteilung des Tatbestandes verhelfen. Es ist beiden Angeklagten als alten Kommunisten bekannt gewesen, daß die Bestrebungen des Kommunismus auf eine Weltrevolution abzielen und demgemäß hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. sind. Durch ihre Hände sind Schriften gegangen, die dieses Wesen des Kommunismus auch einem politisch Angeschulten einwandfrei offenbaren. Bereits unter Ziffer II ist dargelegt, dass die Bestrebungen des Bundes der Sowjetfreunde auf gewaltsamen Umsturz abzielen. Das gilt auch vom Internationalen Büro. Denn seine Aufgabe bestand in der Verherrlichung der sowjetischen Verhältnisse zum Zwecke der Vorbereitung der von der Komintern angestrebten Weltrevolution. Das ist nach der Überzeugung des Senats beiden Angeklagten bekannt gewesen. Sie befanden sich an einer Stelle der kommunistischen Werbung von internationaler Bedeutung und hatten den denkbar tiefsten Einblick in die wirklichen Verhältnisse. Wie sehr Becker in seine kommunistischen Anschauungen verstrickt war, beweist der Entwurf seines Buches .

Seine

Seine Gedanken dort sind rein kommunistisch. Er hat sich eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des §83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Dabei war seine Tat darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten. Er hat ferner kommunistischen Gedankengut durch Herstellung und Verbreitung von Schriften unbegrenzten Personenkreisen nahezubringen versucht. Er ist an der Einführung der - artiger Schriften aus dem Ausland beteiligt gewesen. Jahrelang hat er im Auslande für den kommunistischen Bund der Sowjetfreunde gearbeitet. Es liegen bei ihm also die Erschwerungsformen des § 83 Abs.3 Ziff.1,3 und 4 StGB.vor. Seine Straftat umfaßt die Zeit von 1933 bis zu seiner Festnahme im Jahre 1941. Die Angeklagte Arnold ist durch ihre Tätigkeit im Internationalen Büro in gleicher Weise strafbar geworden. Sie hat im Rahmen dieser Organisation für den Bund der Sowjetfreunde gearbeitet und bei der Herstellung von Schriften durch Entgegennahme von entsprechenden Diktaten mitgewirkt. Sie ist im Inland und im Ausland in dieser Weise tätig gewesen. Teilnahme an der Verbreitung hochverräterischer Schriften oder ihrer Einführung aus dem Auslande hat ihr nicht nachgewiesen werden können . Sie hat dabei als Täterin, nicht als Gehilfin gehandelt. Denn auch sie erstrebte von sich aus die Verwirklichung der Ziele, die sich der Bund der Sowjetfreunde und der Kommunismus gesteckt hatten, und widmete diesem Streben ihre Bemühungen. Ihre Straftat umfaßt die Zeit von 1933 bis 1939.

V.

Strafzumessung.

Die gegen die Angeklagten festzusetzende Strafe ist dem § 83 Abs.3 StGB.zu entnehmen. Der Angeklagte Becker ist als Reichsleiter des deutschen Kartells der Sowjetfreunde in den Jahren 1933/34 tätig gewesen und hat sich in dieser Zeit um die illegale Erneuerung des Kartells gemüht. Er war also der erste Mann und der führende Kopf in diesem Verbande. Von 1935 ab hat er im internationalen Maßstabe die gleichen Ziele verfolgt. Er hat sich als unbelehrbarer Kommunist erwiesen. Die Sicherheit des Reiches gebietet , die Todesstrafe gegen ihn zu verhängen. Bei der Arnold hat die Hauptverhandlung keine erschöpfende Aufklärung über ihre Mitwirkung bei den in

den

den Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens fallenden kommunistischen Umtrieben ergeben. Der Senat konnte sie daher milder beurteilen als den Angeklagten Becker, weil sie ersichtlich keine führende Persönlichkeit, sondern im wesentlichen nur ein ausführendes Organ gewesen ist. Auf alle Fälle musste gegen sie eine empfindliche Strafe festgesetzt werden,welche eine ausreichende Sühne für ihr strafbares Verhalten darstellt. Der Senat hat eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren für geboten erachtet,

Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf diese Strafe erschien nicht angezeigt, da die Angeklagte in keiner Weise zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hat.

Da die Angeklagten sich in ehrloser Weise gegen die deutsche Volksgemeinschaft vergangen haben, sind dem Angeklagten Becker die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,der Angeklagten Arnold auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt worden (§ 32 StGB .).

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens nach § 465 StPO. zu tragen.

gez.Engert. Granzow.

A B C D E F G L M N O P Q R S T U V W X Z

Heftrand

Stalag Stützensee

Eingeliefert — Gestellt
am 8. 9. 1942 10 Uhr
von U Hafraum Lichtenfels

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in

(Rufname) Karl (Familienname) Fleck

Gefangenenbuchnummer: 1136/42

geb. am 19 11 94 in Hannover
bei Beruf: Schriftsetzer
Bekenntnis: ev Wohnung: Bln Adlershof
Zuletzt polizeilich gemeldet: Landsberger Str 3
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Lina geb Hoppe Zahl der Kinder: 2
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau Wwe Bremen Obervieland Borkenfeld Hauptstr 135

Unterbringung: III

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Kommandant d Wehrgefängnisses 10 J. 40/42	4/9 42	Verleitung zum Hochverrat	Todesstrafe Ehrverlust	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	2.12.42 Uhr Min.	hingerichtet
				Uhr Min. 13 35	Uhr Min.	Uhr Min. 5 12	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hart) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 50:

./. Dirnberger

Anklage

I 50

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 2. Juli 1942.

90

6 J 86 / 42.

Götsch.

Haft!

Anklageschrift

5. Der Schreinermeister Josef D i r n b e r g e r aus Neumarkt /OPf., geboren am 27. August 1894 daselbst, verheiratet,

I neunmal bestraft, darunter mit Freiheitsstrafen wegen Sachbeschädigung und Landfriedensbruchs,

4R, 7 8/11R 17 am 19. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts in Neumarkt (Gs 45 / 42) vom 23. April 1942 seit diesem Tage in gerichtlicher Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Nürnberg,

bisher ohne Verteidiger,

von 1941 bis 1942 in Neumarkt fortgesetzt durch dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,

II. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

III. öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur

zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, §§ 91b, 73 StGB., § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO.

Der Angeschuldigte, der in Neumarkt als Staatsfeind und politischer Nörgler bekannt ist, hat insbesondere zur Zeit des Ausbruchs des russischen Krieges durch seine Äußerungen die Stimmung der Bevölkerung zu zersetzen versucht. Am Tage des Kriegsausbruchs mit der Sowjetunion hat er an einen Bauern im Gasthaus die Aufforderung gerichtet, keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehr abzuliefern, damit der Krieg bald ein Ende nehme. Er hat sich noch bei seinen verantwortlichen Vernehmungen zu seinen Äußerungen und als Gegner des nationalsozialistischen Staates bekannt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

4R, 5

Der Angeschuldigte lebte bis zu seiner Festnahme als selbständiger Schreinermeister in Neumarkt. Aus seiner gewerblichen Tätigkeit bezog er ein gutes Einkommen. Er hat den ersten Weltkrieg mitgemacht, ist mit dem EK II ausgezeichnet und verwundet worden. Das Frontkämpferehrenkreuz besitzt er nicht, da er es absichtlich nicht beantragt hat.

5, 8R

Einer politischen Partei will der Angeschuldigte als Mitglied nicht angehört haben. Nach seinen Angaben sympathisierte er mit der SPD. In seinem Heimatort galt

1, 14

er jedoch auch nach der Machtübernahme noch allgemein als Kommunist. Der Polizei war er ebenfalls als Gegner des Nationalsozialismus wohlbekannt, der seine Einstellung bis in die letzte Zeit nicht änderte. Er schimpfte bei jeder Gelegenheit auf den Nationalsozialismus und verkehrte zudem meist mit politisch nicht einwandfreien

freien Leuten. Da er sich häufig nachts herumtrieb, stand er im Verdacht illegaler Betätigung.

Mit seinen Freunden besuchte der Angeschuldigte häufig Wirtschaften, wobei er seiner Lust zum Meckern und Stänkern besonders gern die Zügel schießen ließ.

2, 5/R, 8R

1. Im März 1941 kam der Angeschuldigte in die Wirtschaft "oberer Ganskeller" in Neumarkt, in der zahlreiche Gäste, namentlich Post- und Eisenbahnbeamte, anwesend waren. Er rief ihnen alsbald unvermittelt zu, daß Rußland mobil gemacht habe, was er angeblich gerade von einer Frau in Neumarkt erfahren hatte. Die eintretende ernste Stimmung der Gäste nutzte er aus, um seine Gehässigkeiten gegen die Regierung und den Nationalsozialismus an den Mann zu bringen. Da ihm einige Gäste, obwohl es sich nach seiner Behauptung um Nationalsozialisten handelte, recht gaben, erzählte er später überall herum, es sei ihm gelungen, innerhalb einer halben Stunde eine Versammlung überzeugter Nationalsozialisten zu Kommunisten zu machen.

1R, 2/4, 5R, 8/R

2. Am 22. Juni 1941 um die Mittagszeit unterhielt sich der Angeschuldigte im Keller des "Rößlwirts", in Neumarkt in Beisein anderer Gäste mit einem Parteigenossen, dem Schweißer Ludwig Franz, über die polizeiliche Räumung des Karmeliterklosters. Seinen Unmut über diese Maßnahme faßte er in den Worten zusammen: "Das braucht es nicht, daß man diese" (gemeint waren die Patres) "ganz hinausschmeißt". Als die Rede dann auf den Krieg kam, äußerte der Angeschuldigte: "Jetzt ist es mit Rußland angegangen, jetzt werden wir Sieger." Er fuhr fort, daß man überhaupt in Deutschland sehr schnell Kommunisten haben könne, und kam dabei wieder auf den Vorfall im "oberen Ganskeller" zurück. Indem er auf den Parteigenossen Franz zeigte, sagte er: "Du gehörst auch zu denen, die den Krieg haben wollten, Du trägst ja auch dies Zeichen. Ihr habt ja den Hitler gewählt". Nun betrat ein Bauer die Wirtschaft, den der Angeschuldigte mit den Worten begrüßte,

es

es gebe kein Bier mehr. Nachdem der Bauer trotzdem Platz genommen hatte, erklärte der Angeschuldigte: "Sie wollen sie den Krieg gewinnen und bekommen nicht einmal Bier". Zu dem Bauern gewandt, sagte er: "Ihr Bauern, wenn Ihr helle wäret und würdet nichts mehr abliefern, dann wäre der Krieg in vierzehn Tagen Schluß".

2R, 8R/9

3. Zwei oder drei Wochen später saß der Angeschuldigte mit zahlreichen anderen Gästen im "Kaffeehaus Waldeck" in Neumarkt. Da fast täglich Sondermeldungen über die Erfolge an der Ostfront durchkamen, drehte sich die Unterhaltung meist um die Ereignisse im Osten. Das gab dem Angeschuldigten Anlaß zu der Äußerung: "Glaubt Ihr denn, das dies stimmt, was das Radio bringt? Die verkohlen Euch bloß!"

2R, 5R

4. Am 7. oder 8. September 1941 befand sich der Angeschuldigte wieder im "Kaffeehaus Waldeck" und zwar in Gesellschaft einiger Soldaten. Als der Rundfunk den Nachrichtendienst brachte, sprach er rücksichtslos weiter, worauf er zur Ruhe verwiesen wurde. Darauf sagte er: "Glaubt Ihr den Krampf, was die Euch weismachen?". Erst als ihm einer der Soldaten entgegentrat, schwieg er still.

2R/3, 4R

5. Etwa zwei oder drei Wochen vor seiner Festnahme traf der Zeuge Hamberger den Angeschuldigten in der Wirtschaft Lehmeier. Er saß in einem Kreise von Bauern und unterhielt sich mit diesen über landwirtschaftliche Angelegenheiten, darunter das Hausschlachten. Im Verlaufe des Gesprächs hörte der Zeuge den Angeschuldigten sagen: "Der Krieg ist noch nicht gewonnen. Diesmal geht auch das nicht mehr, daß man seine Gesinnung wechselt, da sind wir da". Als ihn der Wirt nunmehr energisch zurechtwies, verließ der Angeschuldigte die Wirtschaft.

4/R, 9

6. Nach seiner verantwortlichen Vernehmung im Anschluß an seine Festnahme bekannte der Angeschuldigte offen, daß er kein Nationalsozialist sei und mit der nationalsozialistischen Bewegung nichts zu tun haben

haben wolle. Auf die Frage des vernehmenden Beamten, welches Ziel er denn verfolge, erklärte der Angeschuldigte:"Ich bin zu allem bereit, ich kenne nur ein Ziel und das heißt: wenn ich recht bekomme, werden alle umgelegt." Im Besitz des Angeschuldigten wurde bei seiner körperlichen Durchsuchung ein Knopf mit einem Sowjetstern gefunden, den er von einem unbekannten Soldaten bekommen haben will.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bl. 5/6, 8/9, 11R;

II. Die Zeugen:
1.) Schweißer Ludwig Franz aus Neumarkt / OPf., Pelchenhoferst[illegible]aße 3: Bl. 2/R,
2.) Mechaniker [illegible]nann Hamberger, Neumarkt, Ingolstä[illegible]rstraße 7: Bl. 2R/3,
3.) Friseu[illegible]nton Stöhr, Neumarkt, Schemmestra[illegible]6: Bl. 3R/4,
4.) ei[illegible]och zu benennender Polizeibeamter: [illegible]4R;

III. Der Strafregisterauszug in der Hülle Bl. I.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Josef D i r n b e r g e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 51:

./. Eichholzer

Anklage

I 51

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 4. Mai 1942.

7 J 257/41

I und II = Hauptakten,
BA = Beiakten 7 J 497/41g

Anklageschrift

I 49

Den Sonderführer Diplomingenieur Herbert E i c h h o l z e r aus Graz, geboren am 31. Januar 1903 in Graz, ledig,

I Hülle unter dem Aktendeckel

vorbestraft,

I 3

Anfang Februar 1941 von seiner Wehrmachtdienststelle festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Reichskriegsgerichts vom 16. April 1941 - StPL. (RKA) I Nr. 83/41 - seit dem 22. April 1941, zur Zeit in der Standortarrestanstalt Wien, in Untersuchungshaft,

I 29, 35

II 92

noch nicht genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Berzé in Wien I, Operngasse 8,

klage ich an,

durch eine und dieselbe Handlung

1.) von 1938 bis Anfang 1941 im Inlande, nämlich in der Ostmark, sowie im Auslande, nämlich in Frankreich, der Türkei, Rumänien und dem Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatori-

schen

schen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,

c) auch im Auslande begangen worden ist,

2.) im Inland und als Deutscher im Ausland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen § 80, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 1, 3 und 4, § 86a, §§ 87, 91 b, 47, 73 RStGB.

Der Angeschuldigte, der wegen seiner kommunistischen Einstellung nach dem Umbruch aus der Ostmark emigrierte, arbeitete zunächst in Paris in der deutschfeindlichen Organisation österreichischer Emigranten, stellte sich alsdann nach Kriegsausbruch in Ankara als Anlaufstelle für kommunistische Funktionäre und Postsendungen dem Auslandsapparat der KPÖ. zur Verfügung und unterhielt politische Beziehungen zu maßgeblichen Funktionären der KPÖ., mit denen er in Istanbul, Bukarest, Belgrad und Agram politische Besprechungen hatte, die die illegale Arbeit in der Ostmark betrafen. Er erhielt von diesen Funktionären vor seiner im Frühjahr 1940 erfolgten Rückkehr nach Graz illegale Aufträge, nahm in Graz und Wien Beziehungen zu illegalen Kreisen der KPÖ. auf, an deren hochverräterischen Bestrebungen er sich bis zur Jahreswende 1940/41 durch Teilnahme an Besprechungen, Vermittlung von illegalen Verbindungen, Verbreitung von einzelnen Druckschriften und durch Werbung eines weiteren Mitarbeiters beteiligte.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die

Die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ., insbesondere nach Ausbruch des Krieges.

Als Sektion der Komintern ist auch die KPÖ. von jeher bestrebt gewesen, die Diktatur des Proletariats nach sowjetrussischem Muster durch Gewalt im Land Österreich zu erzwingen. Die zu diesem Zweck in Österreich geschaffene Organisation stand unter der Leitung des Zentralkomitees und des Generalsekretariats, die ihren Sitz nach dem am 26. Mai 1933 durch die damalige österreichische Bundesregierung erlassenen Betätigungsverbot von Wien ins Ausland verlegten. In Wien blieb als inländische, an die Weisungen des Zentralkomitees und des Generalsekretariats gebundene Leitung die sogenannte "Wiener Kommission (Wiko)" - für die Stadt Wien zuständig - und die sogenannte "Provinzkommission (Proko)" - für das übrige Gebiet Österreichs zuständig - zurück. Obwohl die ehemalige österreichische Bundesregierung nach dem Betätigungsverbot immer wieder gegen die illegale Organisation der KPÖ. einschritt, hatte sie keinen durchgreifenden Erfolg.

In der Erkenntnis, daß die nationalsozialistische Staatsführung die Abwehrmaßnahmen gegen die illegalen kommunistischen Umtriebe verschärfen würde, verhielt sich die illegale KPÖ. nach dem nationalsozialistischen Umbruch in der Ostmark zunächst abwartend. Außerdem emigrierten viele führenden kommunistischen Funktionäre und begaben sich vorwiegend nach Frankreich, in die Schweiz, die Balkanstaaten und die Türkei. Diese führenden, ins Ausland emigrierten Funktionäre wurden alsbald von der Sektion Österreich der Komintern erfaßt und zu dem "Auslandsapparat der KPÖ." vereint, dessen Mitglieder durch Kuriere in ständiger Verbindung standen und die Aufgabe hatten, nach Weisung des Leiters der Sektion Österreich namens Koplenig die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. in der Ostmark vom Ausland aus vorwärts zu treiben. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe entsandte der "Auslandsapparat" einerseits führende Funktionäre in die Ostmark, die an Ort und Stelle die illegale Organisa-

tion

tion im gesamten Gebiet aufbauen und die Weisungen der Komintern durchführen sollten. Als derartige Funktionäre sind nacheinander Bruno Dubber (in 7 J 70/40 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt), seit Kriegsausbruch Ludwig Schmidt (in 6 J 26/41 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt), Zwifelhofer und Puschmann (Ermittlungen schweben noch) tätig gewesen, während der Funktionär Reisinger (in 7 J 32/42 verfolgt) bereits vor seinem Einsatz festgenommen werden konnte.

Andererseits versuchte der "Auslandsapparat", durch besondere Kuriere die Verbindung mit den in der Ostmark tätigen Funktionären herzustellen und aufrechtzuerhalten und diesen die illegalen Anweisungen zu übermitteln. Eine Kurierin dieser Art war die Chilenin Ines Victoria Maier (in 7 J 8/42 verfolgt).

Den unablässigen Bemühungen der im Auslandsapparat sowie in der Ostmark tätigen Funktionäre gelang es, insbesondere nach Ausbruch des Krieges, teilweise nicht unbedeutende Organisationen der KPÖ. zu errichten, die inzwischen zum größten Teil ausgehoben werden konnten. Dabei wurde - entsprechend den allgemeinen Anweisungen der Komintern (sogenannte Anti-Kriegspropaganda) - vor allem der Krieg und die durch ihn geschaffene Lage propagandistisch zur Beeinflussung der Bevölkerung und Werbung weiterer Mitglieder ausgenutzt. In sogenannten "Direktiven" wurde die illegale Arbeitsweise unter Anpassung an diese Verhältnisse schriftlich festgelegt und den illegal tätigen Funktionären in der Ostmark übermittelt. Auf den Inhalt dieser "Direktiven", von denen sich eine Fotokopie in der Hülle Band I Blatt 200 der Akten befindet, wird Bezug genommen.

In dem Auslandsapparat betätigte sich auch der Angeschuldigte Eichholzer in der im nachstehenden Abschnitt III erörterten Weise.

II.

Die politische Vergangenheit des Angeschuldigten.

86, 79/80

Der Angeschuldigte, der sehr belesen ist und in seinem

seinem Beruf als Architekt vor dem Umbruch in der Ostmark sowohl in Fachkreisen als auch allgemein bekannt geworden ist - er erhielt den österreichischen Staatspreis sowie die goldene und die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft - , arbeitete von 1921 bis 1932

I 46, 50, 81, 83 in allen Ländern Europas und in Abessinien. Im Jahre 1929 war er einige Monate in Paris bei dem Architekten Le Corbusier, der in Frankreich als "Kulturbolschewist" bezeichnet wurde, und 1932 etwa fünf Monate in

I 42, 50 R Moskau tätig. Von 1932 bis zum Umbruch im Jahre 1938 hielt er sich in Graz auf.

I 79/80, 84 Der Angeschuldigte war nach seinen Angaben in der ersten Zeit nach Beendigung des Weltkrieges nationalgroßdeutsch eingestellt und gehörte dem Alldeutschen Verband an, wanderte aber bereits im Jahre 1920 in das Lager der "Wandervögel" ab. Auf Grund seiner auf den Reisen ins Altreich und die anderen europäischen Länder gewonnenen sozialen Eindrücke und der wissenschaftlichen Beschäftigung mit philosophischen Werken will er, ohne mit parteipolitisch orientierten Kreisen Verbindung gehabt zu haben, zu der Überzeugung gekommen sein, daß nur der "Sozialismus einen Fortschritt der Menschheit gewährleisten könne". Er hat indessen angegeben, stets den Standpunkt vertreten zu haben, daß der "internationale Sozialismus nur auf nationaler Grundlage

I 86 durchgeführt werden könne". Obwohl er behauptet hat, innerlich lediglich Sozialist ohne engere parteipolitische Bindung gewesen zu sein,

I 46, 81/82, 85 erklärte er 1926 seinen Beitritt zur SPÖ.,

I 46 R, 85 trat nach Verschärfung der innerpolitischen Verhältnisse in Österreich für die Forderungen des radikaleren Flügels der SPÖ. ein und wurde 1932 auch aktives Mitglied des Republikanischen Schutzbundes,

I 47 R, 83/85 gab er im Jahre 1933 seine Eindrücke über die Verhältnisse in Rußland in öffentlichen Versammlungen und in der Presse der SPÖ. bekannt,

I 46 R, 85/86 beteiligte er sich am Februaraufstand 1934,

I 47 R war er im Jahre 1936 nach dem Polizeibericht

Funktionär des angeblich marxistisch eingestellten "Grazer Stadtklubs" und suchte nach

I 46 R, 47 R, 86/87

seinem im Jahre 1937 erfolgten Beitritt zur "Vaterländischen Front" seine sozialistischen Bestrebungen in der innerhalb der "Vaterländischen Front" gegründeten "Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft (SAG)" weiter zu betreiben.

Während er den Nationalsozialismus in dieser Zeit bekämpfte, andererseits die KP und SP nur als "streitende Brüder" betrachtete, war sein Bruder, Rechtsanwalt Dr. Eichholzer, schon längere Zeit vor

I 47 R

dem Umbruch in der Ostmark Mitglied der damals in Österreich verbotenen NSDAP.

I Bl. I/R, 1

Seit dem Umbruch bis zum Frühjahr 1940 hielt sich der Angeschuldigte im Auslande auf und konnte darauf durch Vermittlung seines Bruders mit Genehmigung der Geheimen Staatspolizei wieder nach Graz zurückkehren. Am 18. Oktober 1940 wurde er auf Grund freiwilliger Meldung zum Heeresdienst einberufen, wo er zuletzt als Sonderführer (Dolmetscher) Dienst getan und sich nach der Beurteilung seines militärischen Vorgesetzten besonders bewährt hat.

III.

Die Darstellung des Sachverhalts.

1) Der Aufenthalt in Paris (13. März bis November 1938).

I 46 R/47

Da der Angeschuldigte Eichholzer sich mit der Heimkehr der Ostmark ins Reich nicht abfinden zu können glaubte, verließ er zusammen mit dem früheren Funktionär der Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft Dr. Nemschak und dem Maler Dr. Leskoschek aus Graz, die ebenfalls marxistisch eingestellt waren, die Ostmark. Über Triest und Zürich, wo er die österreichischen Emigranten Celofiga und Rüstl aufsuchte, begab er sich nach Paris in der Absicht, sich politisch gegen das nationalsozialistische Reich zu betätigen. Er setzte sich für den Zusammenschluß der österreichischen Emigranten ein, wurde zusammen mit Dr. Nem-

I 87/88

schak

schak als Vertreter der ehemaligen Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft Mitglied des Emigranten-Komitees und legte sich den Decknamen "Karl Hase" zu. Er betätigte sich im Rahmen der Aufgaben der Vereinigung österreichischer Emigranten, die dahingingen, sämtliche

I 121

österreichischen Emigranten zentral zu erfassen, Protestaktionen gegen den Anschluß der Ostmark an Deutschland durchzuführen und zu diesem Zweck unter anderem einen eigenen Rundfunksender in Betrieb zu setzen. Er lernte in dieser Emigrantenvereinigung neben dem führenden kommunistischen Funktionär Zucker (Deckname "Schilling") die österreichische Emigrantin Therese Ungar, eine marxistische Halbjüdin, kennen, zu der er in engere Beziehungen trat. Er will sich indessen für die Emigrantenvereinigung nur kurze Zeit eingesetzt haben, da sich nach seinen Angaben die meisten Funktionäre von persönlichen Interessen leiten ließen und dadurch die eigentliche Arbeit, den Kampf gegen den Nationalsozialismus, vernachlässigten. Er hat behauptet, aus diesem Grunde seine Beziehungen zum Komitee gelöst und alsdann in Paris nur noch mit Dr. Nemschak, dem ihm ebenfalls seit langem als Marxist bekannten Dr. Neumann, der Hetzartikel gegen das Reich in Paris veröffentlichte, Therese Ungar und einigen Franzosen verkehrt zu haben. Er will sich insbesondere mit politisch-philosophischen Problemen befaßt und zu diesem Zweck unter anderem "Die Revolution des Nihilismus" von Rauschning und "Weg aus dem Chaos" von Lighetti eingehend gelesen haben. Da ihm die Verhältnisse in Paris nicht mehr zusagten, bewarb er sich um eine Arbeitsstelle bei dem Architekten Professor Holzmeister, den er in den Jahren 1934 bis 1938 gelegentlich der Teilnahme an Kongressen in Wien kennengelernt hatte. Holzmeister, der unter anderem durch das Schlageter-Nationaldenkmal in der Golzheimer Heide und die Erneuerung der Hedwigs-Kirche in Berlin bekannt geworden ist, war zu dieser Zeit mit der Errichtung umfangreicher Staatsbauten in der Türkei beauftragt. Der Angeschuldigte erhielt einen zusagenden Bescheid und begab sich

I 87/88, 121

I 88/89

I 82, 83, 87, 121

im

im November 1938 nach Istanbul, wo er von der Ehefrau Holzmeister empfangen wurde.

2) Der Aufenthalt in der Türkei (Ende 1938 bis Anfang 1940).

I 89 In Istanbul meldete sich der Angeschuldigte Eichholzer bei dem deutschen Konsulat und wurde nach seinen Angaben auch in die Liste der deutschen Kolonie aufgenommen. Er unterhielt hier indessen nur Verkehr mit Kreisen, die mit dem Umbruch in der Ostmark nicht einverstanden waren. Schon der Mitarbeiterkreis Holzmeisters war durchweg gegen die nationalsozialistische I 89, 91 Staatsführung eingestellt, was sich vor allem daraus ergibt, daß die leitenden Angestellten Waldapfel und Reichel Volljuden waren. Zu der Architektin Ines Victoria Maier, die später vom Auslandsapparat der KPÖ. I 89, 95/96, 126 als Kurierin in die Ostmark entsandt wurde, trat er in engere Beziehungen. Darüber hinaus stand er in Ver- I 89, 94, 122 bindung mit Herbert Feuerlöscher, einem Schwager des bereits erwähnten marxistischen Emigranten Dr. Neumann, und verkehrte in einem links eingestellten politischen Zirkel, der sich um den emigrierten ehemaligen öster- I 89, 92, 97, 99, 121/122 reichischen Minister Professor Dobretzberger gebildet hatte und unter anderen den schweizerischen Staatsangehörigen Pfister und das Ehepaar Schütte umfaßte. Das Ehepaar Schütte, das der Angeschuldigte bereits während seines Aufenthalts in Moskau im Jahre 1932 kennengelernt hatte, unterhielt um diese Zeit noch stän- I 93, 122, 148 dige Verbindung zu einer Marxistin namens Martha Stark in Moskau.

I 90 Nach seinen eigenen Angaben will der Angeschuldigte sich in Istanbul auch zum ersten Male gründlich mit den wissenschaftlichen Grundbegriffen der verschiedenen politischen Richtungen beschäftigt haben und zu der Erkenntnis gekommen sein, daß die politische und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, Italien und Rußland auf einen gemeinsamen Nenner zurückzuführen sei und sich nur auf Grund der unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Grundlagen

in

in verschiedenen Formen geäußert habe. Der gemeinsame Feind sei das kapitalistische System, das seinen stärksten Vertreter in England habe. Der Angeschuldigte hat behauptet, bereits einen Monat vor dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Abkommens einen Aufsatz in einer türkischen Zeitung veröffentlicht zu haben, der die deutsch-sowjetische Zusammenarbeit als zwingend vorausgesehen habe.

I 96/98, 122/123, 149

Zu einer eigentlichen aktiven politischen Betätigung will der Angeschuldigte erst nach dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Paktes gekommen sein. Ende August oder Anfang September 1939 lief bei ihm der führende kommunistische Funktionär Zucker an, den er bereits in Paris kennengelernt hatte. In dessen Begleitung befand sich der ebenfalls führende Funktionär Zwifelhofer. Eichholzer hatte mit diesen Funktionären mehrere politische Unterredungen über die voraussichtliche politische Entwicklung in Deutschland und bezog sich dabei auf eigene schriftliche Aufzeichnungen, in denen er besonders zum Abschluß des Vertrags zwischen Deutschland und der Sowjetunion Stellung genommen hatte. Zum Zwecke weiterer politischer Erörterungen führte Eichholzer Zucker und Zwifelhofer dem Professor Dobretzberger zu. Er erfuhr von Zucker, daß dieser auf seiner Reise von Paris nach Istanbul in Sofia den Vorsitzenden der Sektion Österreich der Komintern Koplenig getroffen habe, daß in Zukunft noch weitere kommunistische Funktionäre in Istanbul bei Eichholzer anlaufen und daß Zwifelhofer und er sich nach Moskau begeben würden. Nachdem ihm Zucker noch eine Briefanschrift für Moskau mitgeteilt hatte, verließen er und Zwifelhofer Istanbul.

I 98/99, 123/125, 188

Als nächster Funktionär lief im Herbst 1939 "Konrad" bei Eichholzer an. In seiner Begleitung befand sich eine Frau "Betty". "Konrad" war bis zum Herbst 1939 Org-Leiter der Auslandsleitung der KPÖ. in Paris gewesen und hatte - einer angeblichen Weisung der kommunistischen Partei an die in Frankreich lebenden Emigranten entsprechend - infolge der Auswirkungen des

I 155

I 123

deutsch-

deutsch-sowjetischen Abkommens Frankreich nach Ausbruch des Krieges verlassen. Er gab Eichholzer die Namen mehrerer Funktionäre der KPÖ. bekannt, die sich damals im ehemaligen Jugoslawien und in der Schweiz aufhielten ("Herbert" = Puschmann, "Willi" = Frank, "Tondo" = Reisinger, "Turl", "Florl", "Harald Larsen", "Langer" und "Erik Negard"). Ferner teilte er ihm die Anlaufstellen in Split, Agram und Zürich mit, über welche die Verbindung mit diesen Funktionären hergestellt werden konnte, und gab ihm bekannt, daß möglicherweise auch diese Funktionäre mit ihm in Verbindung treten würden. Eichholzer brachte "Konrad" in Istanbul zu politischen Zwecken mit Professor Dobretzberger, Pfister, Feuerlöscher und Ines Victoria Maier zusammen. Bei den in diesem Kreise geführten Unterredungen wurden der historische Materialismus besprochen sowie die politischen Ereignisse und Tagesfragen, insbesondere der Abschluß des deutschsowjetischen Abkommens und die Kriegslage, die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Lage der illegal tätigen österreichischen Kommunisten in Frankreich und die weitere Entwicklung der politischen Lage im kommunistischen Sinn erörtert. Dabei spielte unter anderem eine schriftliche Abhandlung eine Rolle, welche angeblich aus Moskau zur Verbreitung gekommen war und die durch den Kriegsausbruch bedingten veränderten Verhältnisse vom kommunistischen Standpunkt aus beleuchtete. Ein Stück dieser Schrift wurde nach der Abreise des "Konrad" - offenbar auf dessen Veranlassung - dem Pfister zugesandt und durch diesen an Eichholzer ausgehändigt. "Konrad" hielt sich etwa eine Woche in Istanbul auf.

I 99 Später traf Eichholzer - nach seinen Angaben zufällig - eine ihm ebenfalls aus Paris bekannte Funktionärin namens "Schor" oder "Schar" - eine polnische Jüdin - , die zu politischen Zwecken von Stockholm über Rußland nach Bulgarien und Rumänien gereist war und sich wieder auf der Rückreise nach Moskau befand.

fand. Eichholzer will indessen über den genauen Zweck dieser Reise nichts erfahren haben.

I 125 Während Eichholzer in dieser Weise als Anlaufstelle für bedeutende Funktionäre der illegalen KPÖ. tätig wurde, vermittelte er bis zu seiner im Frühjahr 1940 erfolgten Rückreise in die Ostmark auch den Schriftwechsel zwischen den oben erwähnten Funktionären.

3) Rückreise in die Ostmark über Sofia, Bukarest, Belgrad und Agram nach Graz (Frühjahr 1940).

I 100/101 Nach dem Ausbruch des Krieges entschloß sich der Angeschuldigte, in die Ostmark zurückzukehren. Er hat behauptet, dieser Entschluß sei darauf zurückzuführen, daß er nach dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Paktes den Wunsch gehabt habe, gegen England als den stärksten Vertreter des kapitalistischen Systems zu kämpfen. Durch Vermittlung seines Bruders erteilte die Geheime Staatspolizei die Zusage, im Falle seiner Rückkehr von polizeilichen Maßnahmen gegen ihn abzusehen, nachdem er vorher die Versicherung abgegeben hatte, sich loyal zu verhalten.

I 101/102, 126/127 Mitte März 1940 reiste er von Ankara ab und fuhr nach Sofia, wo er zwei Tage blieb, aber nur zwei Bekannte aufgesucht haben will, die angeblich dem Nationalsozialismus wohlwollend gegenüberstanden. Alsdann begab er sich nach Bukarest. Er hat behauptet, diesen Umweg deshalb gemacht zu haben, um in Bukarest durch Vermittlung des Führers der deutschen Handelsdelegation Neubacher, an den er durch die Ehefrau Schütte verwiesen worden war, die letzten Schwierigkeiten betreffend seine Rückkehr in die Ostmark zu beheben. In Wirklichkeit kam er mit Neubacher nicht zusammen, obwohl er sich angeblich um eine Unterredung mit diesem bemühte. Wenn schon diese Tatsachen Zweifel in die Richtigkeit der von ihm behaupteten Veranlassung seiner Reise nach Bukarest aufkommen lassen, so war dieser Aufenthalt in Bukarest zumindest zum Teil auf politische Gründe zurückzuführen. Eichholzer erhielt nämlich bereits in Ankara von Therese Ungar aus Bukarest

rest die Nachricht, daß sich dort der Funktionär der KPÖ. Puschmann aufhalte, und hat selbst zugegeben, "daß er sich gefreut hätte, mit Puschmann zusammenzukommen". Er traf deshalb auch durch Vermittlung der Ungar in Bukarest mehrmals mit Puschmann zusammen und erörterte mit diesem eingehend die politische Lage sowie die Möglichkeit der illegalen Arbeit in der Ostmark. Dabei wurde wiederum die unter den Funktionären der KPÖ. verbreitete Druckschrift "Stellungnahme zum Krieg" besprochen. Puschmann klärte auch den Angeschuldigten Eichholzer unbedenklich über seine politische Vergangenheit und seine Verbindungen zu den anderen Funktionären der KPÖ. ("Tondo", "Konrad", "Willi" und "Onkel") auf. Der Angeschuldigte nahm bei diesen Unterredungen nach den Angaben Puschmanns eine "ziemlich revolutionäre Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland" ein. Offensichtlich teilte Puschmann dem Angeschuldigten auch mit, daß die leitenden Funktionäre des Auslandsapparates der KPÖ. "Boby", Willi Frank, "Honner" und Puschmann selbst auf einer Unterredung in Split um Weihnachten 1939 den Entschluß gefaßt hätten, mit den illegalen Organisationen der Ostmark wieder in ständige Verbindung zu treten. Da Puschmann eine geeignete Verbindungsperson suchte, wies Eichholzer auf Ines Victoria Maier hin und versicherte ihm, daß diese zwar in politischer Hinsicht noch Anfängerin, aber vollkommen verläßlich und vertrauenswürdig sei. Er gab ihm die Anschrift der Maier, die ebenfalls Ankara verlassen hatte und sich damals in Belgrad aufhielt, bekannt und vereinbarte auch selbst mit Puschmann einen Treff in Belgrad. Als Puschmann, der einige Tage vor Eichholzer Bukarest verließ, in Belgrad eintraf, war ihm die genaue Anschrift der Maier entfallen. Er wandte sich deshalb sofort an Eichholzer, der ihm die genaue Anschrift aus Bukarest nochmals, diesmal telegrafisch, mitteilte. Puschmann suchte darauf die Maier auf und berief sich ihr gegenüber auf den Angeschuldigten Eichholzer. Eichholzer selbst traf am 14. April 1940 in Belgrad ein und wurde von der Maier abgeholt.

I 162

I 156

I 103, 128, 162

I 190

I 103, 128/129, 130, 190/192

abgeholt. Während des 24stündigen Aufenthalts in Belgrad hatte er eine längere Unterredung mit Puschmann und dem ihm durch diesen zugeführten Funktionär Willi Frank, bei der anhand der bereits erwähnten schriftlichen "Stellungnahme zum Krieg" die Lage und die zukünftige Arbeitsweise der KPÖ. erörtert wurden. In seiner Gegenwart ordnete Puschmann an, daß die Maier in der Ostmark eingesetzt werden und auf ihrer Reise dorthin ein Buch mit Propagandaschriften und Briefen

I 103, 129

mitnehmen solle. Vor seiner Weiterreise vereinbarte der Angeschuldigte mit Willi Frank eine weitere Unterredung in Agram. Dort wurde er durch Frank mit dem ebenfalls führenden Funktionär "Boby" bekannt gemacht. Nachdem auch auf dieser Besprechung die mehrfach erwähnte "Stellungnahme zum Krieg" und die von Eichholzer hierzu verfaßte schriftliche Äußerung erörtert

I 103/104, 129/130

worden waren, erhielt Eichholzer von Frank unter Benennung von Anlaufstellen in St. Peter, St. Ruprecht und Wien den Auftrag,

a) von Klagenfurt einen illegalen Grenzverkehr nach Agram über die Anschrift eines Studenten der Technischen Hochschule in Agram einzurichten,

b) in Graz die kommunistische Organisation zu ermitteln oder aufzubauen und die Verbindung zwischen dieser Organisation und dem Auslandsapparat herzustellen,

c) die in Wien bestehenden einzelnen selbständigen Gruppen zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen.

I 104

Die Verbindung mit dem Auslandsapparat sollte er anweisungsgemäß unter Verwendung eines ihm von Frank ausgehändigten Detektivromans mit Hilfe eines Schlüssels und unsichtbarer Tinte über die Anschrift des vorerwähnten Studenten in Agram aufrechterhalten. Er will indessen das Buch weggeworfen und nach seiner Rückkehr in die Ostmark auch keine Beziehungen mehr zu Agram unterhalten haben.

4) Die illegale Tätigkeit nach seiner Rückkehr in die Ostmark.

I 105

Nachdem der Angeschuldigte Ende April 1940 nach Graz zurückgekehrt war, gab er bei seiner Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei nochmals die Versicherung ab, sich von jetzt ab nur noch im Sinne des Nationalsozialismus politisch zu betätigen. Zugleich erklärte er aber der ihm bekannten Ehefrau Neumann in Graz, er sei nach wie vor links eingestellt und würde gern die Verbindung zu seinen früheren Genossen wieder aufnehmen. Er setzte infolgedessen auch seine Bestrebungen zur Förderung der illegalen Arbeit der KPÖ. fort, in deren Verfolg es ihm gelang, illegale Beziehungen nach Wien und in Graz anzuknüpfen.

II 53, 64

I 109, 130/131, 175, 185/186, 191/193

a) Die Verbindungen nach Wien vermittelte ihm Ines Victoria Maier. Diese suchte ihn nach ihrer Einreise in die Ostmark am 8. oder 9. Mai 1940 in Graz auf, berichtete ihm über den Inhalt ihrer Unterredungen mit Puschmann, Willi Frank und "Boby", verständigte ihn von den ihr erteilten illegalen Aufträgen und teilte ihm auch mit, daß sie über die in der bekannten "Stellungnahme" enthaltenen illegalen Anweisungen unterrichtet sei. Der Angeschuldigte war in der Folgezeit bis Anfang Oktober 1940 insgesamt fünfmal in Wien.

I 109, 110, 112

Der äußere Anlaß zu diesen Reisen soll meist Arbeitssuche gewesen sein. Bis auf den letzten Besuch in Wien diente der Aufenthalt indessen vorwiegend politischen Zwecken.

Eichholzer suchte jedesmal die als Kurierin und Verbindungsperson des Auslandsapparates in Wien tätige Ines Maier auf. Diese berichtete ihm eingehend und laufend über ihre illegalen Bemühungen und teilte ihm insbesondere die wichtigen Ereignisse innerhalb der illegalen Organisation in Wien mit. Eichholzer suchte sie seinerseits in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Als sie ihm mitteilte, daß der führende Funktionär Fischer nebst

I 132/133

50 weiteren Genossen festgenommen worden sei, riet er ihr, sich vorläufig abwartend zu verhal-

I 140 ten. Als er im Sommer 1940 erfuhr, daß Ines Maier mit Funktionären des Auslandsapparates der KPÖ. in Zürich verhandeln wollte, gab er ihr als geeignete Anlaufstelle die Anschrift des Dr. Leskoschek bekannt, über den Ines Maier auch tatsächlich die Verbindung zu dem führenden Funktionär Reisinger ("Tondo") und einem weiteren Funktionär erhielt. Ines Maier vermittelte Eichholzer die Verbindung zu mehreren illegal tätigen Verbindungspersonen der KPÖ. in Wien, unter anderem zu der Ehefrau Puschmann und Marischler.

I 132/135 Durch Marischler wurde der Angeschuldigte Anfang Juni 1940 auf seinen Wunsch mit einem "Toni" und einem anderen Funktionär bekannt gemacht, die ihm die Verbindung zur Zentralleitung besorgen sollten. Obwohl er diesen über seine politischen Verbindungen zum Ausland berichtete und sie auch wissen ließ, daß ihm die in der "Stellungnahme" enthaltenen neuen illegalen Richtlinien bekannt waren, teilten ihm diese nichts Näheres mit, sondern vereinbarten mit ihm aus Vorsichtsgründen einen weiteren Treff und einen Reservetreff, um in der Zwischenzeit die Persönlichkeit des Angeschuldigten überprüfen zu lassen. Eichholzer will den Treff nicht haben einhalten können, aber zum Reservetreff erschienen sein, dort indessen die Funktionäre nicht angetroffen haben. Von seinem

I 195/196 Zusammensein mit "Toni" unterrichtete Eichholzer auch Ines Maier und teilte ihr mit, daß der junge Mann, der ihn mit "Toni" bekannt gemacht hatte, sie auf einem ihr von Eichholzer bezeichneten Treff mit einem höheren Funktionär bekannt machen werde. Die Maier lernte auf diesem Treff den Leiter der Provinzkommission der illegalen KPÖ., Leopold Fritsche (Deckname "Gruber"), kennen.

I 110/111, 135/137 Bei dem nächsten Besuch in Wien wurde Eichholzer durch Vermittlung von Ines Maier und der Ehefrau

Puschmann

Puschmann mit dem Funktionär bekannt gemacht, der die Verbindung zu dem damals in der Slowakei befindlichen Puschmann hatte. Auf dessen Verlangen fertigte er einen geschlüsselten Bericht über seine illegale Tätigkeit für Puschmann an, will aber die ihm in Agram mitgeteilten Anlaufstellen nicht bekanntgegeben haben, da ihm die genauen Anschriften angeblich entfallen waren. Er reiste im August 1940 auf eine schriftliche Aufforderung des zuletzt erwähnten Funktionärs, die vereinbarungsgemäß an die Anschrift der Frau Leskoschek in Graz gerichtet war, nochmals nach Wien und fertigte auf dessen Verlangen wegen Unleserlichkeit des ersten Berichts einen neuen Bericht für Puschmann an. In diesem Bericht, wegen dessen Einzelheiten

I 137/139

auf Band I Blatt 137/139 Bezug genommen wird, schilderte der Angeschuldigte seine Vernehmung durch die Staatspolizei, teilte die Aufnahme der Verbindung zu "Toni" und Ines Maier sowie zu der kommunistischen Gruppe Drews in Graz mit und gab bekannt, daß im Reich gespannte Verhältnisse innerhalb der Partei und zwischen Wehrmacht und Partei beständen und die Korruption um sich greife. Er unterrichtete auch den Wiener Funktionär von den illegalen Bestrebungen der KPÖ. in Graz und gab ihm die Anschrift der Wiener Pension bekannt, wo der an diesen Bestrebungen in Graz führend beteiligte Drews Wohnung nehmen wollte. Auf sein Verlangen erhielt der Angeschuldigte Eichholzer von diesem Funktionär auch mehrere illegale Druckschriften.

I 112/114, 141/143, II 35

b) Inzwischen hatte Eichholzer in <u>Graz</u> Verbindungen zu der von Drews geführten illegalen kommunistischen Organisation erhalten. Er traf den ihm als früherer Marxist bekannten Drews im Sommer 1940 und stellte im Laufe politischer Erörterungen fest, daß dieser in Bezug auf die zukünftige politische Entwicklung in Deutschland mit der von ihm und in der "Stellungnahme" vertretenen An-

<u>sicht</u>

sicht grundsätzlich übereinstimmte. Er kam in der Folgezeit etwa sechs- oder siebenmal mit Drews zusammen. Bei diesen politischen Besprechungen unterrichtete ihn Drews von Festnahmen in Mürzzuschlag, berichtete ihm über die staatsfeindliche Stimmung in den Betrieben und te[illegible]e ihm mit, daß sich in den Betrieben der Steiermark größere illegale kommunistische Zellen gebildet hätten und der Einfluß der von Drews geführten intellektuellen Gruppe sich auf etwa 5000 Arbeiter erstrecke. Er lernte durch Drews als weitere Mitglieder dieser Gruppe Gertrud Heinzel und Neuhold kennen, die sich ebenfalls an den politischen Unterredungen beteiligten. Um mit Drews ständig, aber unauffällig in Verbindung zu bleiben, vermittelte Eichholzer die Bekanntschaft zwischen Frau Neumann und der Heinzel, um über diese bei der Polizei bisher nicht in Erscheinung getretenen Frauen erforderlichenfalls Rücksprachen mit Drews zu vereinbaren. Den Wunsch des Drews, noch weiteren illegalen Kreisen die Ansichten der Auslandsfunktionäre über die politische Lage und die illegale Arbeit zu vermitteln, lehnte Eichholzer aus konspirativen Gründen ab. Andererseits betonte er bei diesen Besprechungen in Gegenwart von Gertrud Heinzel und Drews nach den Angaben des letzteren die Notwendigkeit der Gründung von illegalen Organisationen sowie der Aufnahme von Verbindungen zu kommunistischen Parteistellen und forderte wiederholt auf, in diesem Sinne zu arbeiten. Unter maßgeblicher Beteiligung des Angeschuldigten wurden in diesem Kreise häufig die Möglichkeiten der illegalen Betätigung erörtert. Eichholzer hielt in diesem Zusammenhang Drews an, in Wien die Verbindung mit der Zentrale herzustellen und gab ihm als Anlaufstelle die Anschrift der Ines Maier, die er in getarnter Form verständigte. Während Drews bei seinen Besuchen in Wien (September und November 1940) mit kommunistischen

I 144, II 54

I 143

II 31, 35/36, 57

I 115, 144/145, 180, 182, II 35/36

II 35/36

Funk-

Funktionären nicht zusammengekommen sein will, obwohl Eichholzer die Anschrift seiner Wiener Pension an einen Funktionär in Wien weitergegeben hatte, trafen Neuhold und der ebenfalls zur

II 38/39

Gruppe Drews gehörige Kröpfl Anfang November 1940 in Wien mit Ines Maier zusammen. Da Ines Maier trotz eifrigen Bemühens ebenfalls keine Unterredung mit einem maßgeblichen Funktionär zustande bringen konnte, entsandte die Leitung in Wien Ende November oder Anfang Dezember 1940 einen Funktionär nach Graz, der einen Bericht über die politische Lage und die illegale Arbeit gab und seine Zuversicht über die Verwirklichung des kommunistischen Programms zum Ausdruck brachte.

II 47, 48, 58/59, 62

Inzwischen hatte der Angeschuldigte Eichholzer auch von sich aus versucht, die illegale Organisation weiter auszubauen. Er stellte auf mehreren Fahrten mit der Provinzbahn Peggau-Übelbach die unveränderte kommunistische Einstellung des Bahnhelfers Jantscher, eines Bekannten der Ehefrau Neumann, fest und kündigte ihm den Besuch eines "Bertl" an, der sich auf "Karl" berufen werde. Er unterrichtete daraufhin Drews von dieser Verbindung zu Jantscher, gab ihm die vorerwähnten Decknamen bekannt und hielt ihn mit dem Bemerken, wegen seiner Einberufung zur Wehrmacht an dem weiteren Ausbau der Verbindung zu Jantscher verhindert zu sein, an, diesen für die illegale Mitarbeit zu gewinnen. Drews suchte Jantscher in der Folgezeit mehrfach auf und bestimmte ihn zur illegalen Mitarbeit.

Trotz seiner am 18. Oktober 1940 erfolgten Einberufung zum Heeresdienst hielt Eichholzer die illegalen Beziehungen zur Gruppe Drews aufrecht. So benutzte er insbesondere seinen Weihnachtsurlaub 1940 zu zwei politischen Unterredungen mit Drews, Heinzel und Neuhold. Ende 1940

I 115, 146, 151
II 32

berichtete ihm Drews in seiner Wohnung über die

vergeb-

vergeblichen Bemühungen, in Wien mit maßgeblichen Funktionären zusammenzukommen, und über den Besuch des Wiener Funktionärs in Graz. Hierbei händigte Eichholzer Drews ein Buch aus, welches die sowjetische Verfassung enthielt. Drews hat behauptet, Eichholzer habe ihn bei dieser Gelegenheit aufgefordert, die Verfassung ins Deutsche

I 115/118, 146/148

übersetzen zu lassen und sich mit ihren Bestimmungen vertraut zu machen, was Eichholzer bestritten hat. Zu der zweiten Besprechung, die

II 31, 32, 36, 41/42, 45, 58, 60

Anfang Januar 1941 in der Wohnung der Heinzel stattfand, war der Angeschuldigte in Wehrmachtsuniform erschienen. Auch hier bildeten der Besuch und die Ausführungen des Wiener Funktionärs sowie die illegale Arbeit den Gegenstand der Erörterungen. Als Neuhold hierbei rügte, daß er in Wien keine Verbindung erhalten habe, erklärte Eichholzer nach den Angaben Neuholds, die alten Funktionäre der KPÖ. seien aus konspirativen Gründen ihrer Funktion enthoben worden, er werde indessen dafür Sorge tragen, daß in Zukunft die erforderliche Verbindung zustandekäme, da er über wichtige Verbindungen zu höheren KPÖ.-Stellen verfüge.

I 117/118

Der Angeschuldigte will bereits bei diesen Unterredungen in seinem Urlaub unter Hinweis auf die Führerrede vom 13. Dezember 1940 sich dafür eingesetzt haben, sich von der "Illegalität abzukehren und sich legal zu betätigen". Bei Beendigung seines Urlaubs trug er Frau Neumann auf,

I 147, II 54

der Gertrud Heinzel zu bestellen, daß er sich von der illegalen Arbeit zurückziehe.

5) <u>Seine Betätigung bei der Verbreitung illegaler Druckschriften.</u>

I 168

Im September 1940 erhielt Gertrud Heinzel nach ihren Angaben von dem Angeschuldigten Eichholzer je ein Stück folgender Druckschriften:

I Hülle 200

a) "Schulungsmaterial - Auswahl der Mitglieder der KPÖ.",

Dieses Schriftstück gibt Anweisungen für die Auswahl, Werbung, Schulung und den Einsatz der Genossen.

b) "Die Direktiven".

I 164

Diese Schrift ist nach den Angaben Puschmanns von den führenden Funktionären Zwifelhofer, Willi Frank, Honner und "Boby" verfaßt und den maßgebenden Funktionären der KPÖ. in der Ostmark und im Auslande zugestellt worden. Sie enthält die kommunistische Rechtfertigung für den Abschluß des deutsch-sowjetischen Paktes und stellt unter Anpassung an die dadurch geschaffene neue politische Lage die neuen Richtlinien für die illegale Arbeit in der Ostmark auf. In Bezug auf Deutschland führt sie unter anderem aus:

I Hülle 200

".....

Gründlichste Aufklärung und Zerschlagung aller Illusionen über den sogenannten deutschen Sozialismus, indem man zeigt, was wirklicher Sozialismus ist, den es gegenwärtig nur in einem Lande, in der S.U., gibt.

Unermüdliche Aufklärung zu geben über den Großdeutschen Chauvinismus "Deutschland über alles", der besonders die Jugend in seinen Bann zieht und dem gegenüber zu stellen unsere internationale Solidarität und unseren proletarischen Internationalismus." .....

".....

Der imperialistische Krieg kann auch nicht beendet, der rasche Friede nicht herbeigeführt werden bei einer Beibehaltung der imperialistischen Politik der deutschen Bourgeoisie. Diese Politik hat die Unterdrückung des österreichischen, tschechischen, polnischen Volkes gebracht. Diese Politik hat diese Völker und das deutsche Volk im Interesse des deutschen imperialistischen Finanzkapitals in den gegenwärtigen Krieg verstrickt. Die Fortsetzung dieser Politik, mit der die deutsche Bourgeoisie ihre imperialistischen Weltmachtsträume verwirklichen will, würde die Völker "Großdeutschlands" in einen langen und aussichtslosen Krieg hineinziehen, der die ganzen Kräfte dieser Völker aufzehrt und vernichtet.

Der imperialistische Krieg kann nur rasch beendet, der Frieden nur herbeige-

führt

führt werden, wenn der Widerstand von den Massen gegen den imperialistischen Krieg durch den Kampf um den Frieden entfaltet wird, wenn das deutsche, österreichische, tschechische und polnische Volk unter Führung ihrer Arbeiterklasse gemeinsam mit der S.U. eine aktive Friedenspolitik entwickeln, diese gemeinsame Friedenspolitik untermauern durch den engsten Zusammenschluß dieser Völker mit den Völkern der S.U., durch die Vertiefung und den Ausbau der freundschaftlichen Verhältnisse mit den Völkern der S.U. und in engster Gemeinschaft den Kampf für die rasche Beendigung des imperialistischen Krieges und für die Herbeiführung des Friedens führen. ..... "

".....
Im unmittelbaren Kampf für die Beendigung des gegenwärtigen imperialistischen Krieges für die rasche Herbeiführung des Friedens ist es unsere Aufgabe, gleichzeitig Klarheit zu schaffen, daß die Sicherung eines dauernden Friedens nur durch die Beseitigung der Wurzel aller imperialistischen Kriege, durch die Beseitigung des Kapitalismus, durch die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, erreicht werden kann. Daher ist der Kampf der Arbeiterklasse um den Frieden ein Teil des Kampfes um den Sozialismus. ....."

"....
Die unmittelbaren Auswirkungen des Krieges, die einerseits zu einer unerhörten Bereicherung der Bourgeoisie führt, andererseits die Arbeiter und Werktätigen in grenzenloses Elend stürzt, unerhörte Blutopfer von ihnen fordert, die durch das autoritäre Führerprinzip bedingte politische Unterdrückung steigert, machen es notwendig, daß die österreichische Arbeiterklasse ihren Kampf auf diesem Gebiet ausrichtet:

Gegen die soziale Ausbeutung in allen ihren Erscheinungsformen, gegen die Teuerung für mehr und bessere Lebensmittel, für Erhöhung der Unterstützungen für Familie und Angehörige der Eingerückten, Pensionen für die Hinterbliebenen von im Krieg Gefallenen und für Invalide.

Gegen das Führerprinzip im Betrieb, für die freie Wahl der Vertrauensmänner, für demokratisches Mitbestimmungsrecht bei allen Fragen, die Arbeiterinteressen betreffen, darüber hinaus kämpft die Arbeiterklasse für das freie Recht, sich in von ihr geschaffenen, von ihr verwalteten und von ihr geführten politisch unabhängigen und selbständigen Arbeiterorganisationen zusammen-

Fortsetzung

zuschließen. Für Versammlungsfreiheit und für eine freie Arbeiterpresse. Gegen die Verfolgung der Vertrauensmänner, für die Freilassung aller Arbeiterfunktionäre aus den Gefängnissen und Konzentrationslagern.

Der Kampf der Arbeiter für die Erreichung dieser Ziele kann nur geführt werden, wenn er organisiert wird in den großen Betrieben und legalen Massenorganisationen des Nationalsozialismus und von dort seinen Ausgang nimmt. ....."

"....."

Der Kampf um das Selbstbestimmungsrecht ist zu führen im Kampf gegen die fremden Emissäre, die die Arbeiter rechtlos machen, die das Volk unterdrücken, der Arbeiterklasse und den Werktätigen alle demokratischen Rechte und Freiheiten raubte, das Land im Dienste der deutschen Bourgeoisie ausplünderten. Der Garant dieses Kampfes kann nur die unter der Führung der kommunistischen Partei stehende Arbeiterklasse sein. Der imperialistische Krieg, der durch die tiefe Krise des Kapitalismus ausgelöst wurde, die Stärke der sozialistischen S.U., stellt die Existenz des Kapitalismus überhaupt in Frage und läßt den Kampf zum Sturz des Kapitals für den Sozialismus zu einer realen Möglichkeit erscheinen. ....."

"....."

Die entscheidende Voraussetzung für den Kampf um die Beendigung des imperialistischen Krieges, für die rasche Herbeiführung des Friedens und die Erfüllung aller Aufgaben hängt einzig und allein davon ab, ob die Partei, der K.J.V., jeder Kommunist der schweren komplizierten Lage, die der gegenwärtige imperialistische Krieg geschaffen hat, gewachsen ist. Dazu bedarf es einer festen einheitlichen politischen Orientierung, der tiefen Verankerung und Konzentrierung auf die großen Betriebe und die wichtigen legalen Organisationen des Nationalsozialismus, durch Stärkung und den Ausbau unserer komm.Partei zu einer wahrhaft bolschewistischen Partei, wie es die Lage und die Umstände des imperialistischen Krieges fordern.

Z.K. der K.P.Ö."

Von diesen beiden Schriftstücken stellte die Heinzel mehrere Durchschläge her und gab darauf die Urschriften nebst je einem Durchschlag an Eichholzer zurück.

II 29, 32, 37 *An Drews übergab der Angeschuldigte um diese*

Zeit

Zeit je ein Stück folgender illegaler Druckschriften:

BA Anlagenband Hülle Bl.4

c) "Brief eines jungen Arbeiters an einen nationalsozialistischen Arbeitskameraden".
Dieser Brief verherrlicht die Verhältnisse in der Sowjetunion, versucht den Begriff des "deutschen Sozialismus" anhand von angeblichen Definitionen führender Nationalsozialisten zu zerpflücken und den Beweis zu führen, "daß der Nationalsozialismus den Versuch darstelle, den Kapitalismus, der in der Geschichte der letzten 30 Jahre seine stinkende Fäulnis gezeigt habe, durch allerschärfste Ausbeutung der Arbeiter und Bauern auf der Grundlage ihrer völligen Rechtlosigkeit wieder zu befestigen". Der Brief schließ mit den Worten: "Je eher wir in Deutschland durchsetzen, daß die Gewinnung dieses "Reichtums" für die Kapitalisten gestrichen, daß den jetzt schon von Deutschland unterdrückten Völkern (Österreich, Böhmen und Mähren, Polen, Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Halbfrankreich) das Recht auf freie Selbstbestimmung gegeben wird, um so rascher kommen wir zum Frieden".

BA Anlagenband Hülle Bl.5

d) "Der Kampf gegen den imperialistischen Krieg, Von G.Dimitroff".
Diese kommunistische Zersetzungsschrift zum 1.Mai 1940 versucht, den Nachweis zu führen, daß der jetzige Krieg ein imperialistischer Krieg sei und auf dem Rücken des Proletariats ausgetragen werde. Deshalb könne nur das Proletariat, das in sämtlichen kriegführenden Ländern unterdrückt werde, den wahren Frieden verwirklichen. Zu diesem Zweck müsse es sich unter Führung der KP. als der einzigen Arbeiterpartei in sämtlichen Ländern zusammenschließen, für die rasche Beendigung des jetzigen Krieges eintreten und sich deshalb für den

Zusammen-

Zusammenschluß dieser Länder mit der Sowjetunion einsetzen.

I 168

Drews ließ diese Schriften durch Gertrud Heinzel vervielfältigen. Wegen des Inhalts der Schriften im einzelnen wird auf die Fotokopien in Hülle Band I Blatt 200 und die Beiakten, Anlagenband, Hülle Blatt 4 und 5 Bezug genommen.

I 146, 150

Eichholzer ist geständig, die vorerwähnten Schriften an Drews übergeben zu haben. An eine Übergabe von Schriften an Gertrud Heinzel will er sich nicht mehr erinnern können, kann indessen die Möglichkeit der Weitergabe dieser Schriften nicht mit Bestimmtheit in Abrede stellen. Er will sämtliche Schriften von einem Wiener Funktionär erhalten haben.

IV.

Die Einlassung des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte hat den tatsächlichen Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Soweit er Einzelheiten bestritten oder keine bestimmten Angaben gemacht hat, wird er durch die Zeugen Puschmann, Ines Maier, Drews, Gertrud Heinzel, Jantscher und Neuhold überführt werden. Im Hinblick auf die überragenden geistigen Fähigkeiten des Angeschuldigten sowie den Zeitpunkt der Tat ist auch als erwiesen zu erachten, daß er sich der hochverräterischen Natur seines Handelns bewußt gewesen ist.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
I 49/50 R, 52/78 R (Abschriften I 79/119), 120/153, II 7/9;

II. die Zeugen:

1.) der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,

2.) Gertrud Heinzel, zur Zeit in anderer Sache in Haft (genaue Anschrift wird

noch

noch festgestellt):
I 167/169,

3.) Erwin Puschmann, zur Zeit in anderer Sache in der Untersuchungshaftanstalt Wien I in Untersuchungshaft:
I 154/164,

4.) Regisseur Karl Drews, zur Zeit in 7 J 497/41 in der Untersuchungshaftanstalt Graz in Untersuchungshaft:
II 27/37, 56/59,

5.) Versicherungsvertreter Josef Neuhold, zur Zeit in 7 J 497/41 in der Untersuchungshaftanstalt Graz in Untersuchungshaft:
II 37/43, 44, 45, 60,

6.) Frau Anna Neumann, zur Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft (genaue Anschrift wird noch festgestellt):
II 60/55, 63/64,

7.) Architektin Jnes Victoria Maier (genaue Anschrift wird noch festgestellt):
I 170/199,

8.) Bahnhelfer Johann Jantscher, zur Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft (genaue Anschrift wird noch festgestellt):
II 46/49, 61/62;

III. <u>Urkunden</u> und <u>Schriftstücke:</u>

1.) der Strafregisterauszug:
I Hülle unter dem Aktendeckel,

2.) der Wehrpaß:
I Hülle Bl.11,

3.) je 1 Fotokopie der Informationsschriften "Schulungsmaterial" und "Direktiven":
I Hülle Bl.200,

4.) je 1 Fotokopie der illegalen Druckschriften "Brief eines jungen Arbeiters" und "Der Kampf gegen den imperialistischen Krieg. G. Dimitroff.":
BA Anlagenband Hüllen Bl.4 und 5;

V.

IV. als Beiakten
die Akten 7 J 497/41 gegen Drews u.A.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten E i c h - h o l z e r die Hauptverhandlung vor dem 2.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen und gegen ihn wegen dringenden Verdachts des aus der Anklageformel ersichtlichen Verbrechens Haftbefehl zu erlassen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 53 :

./. Leeb u.a.

Anklage

I 53

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

6 J 18/42 g.

Berlin, den 6. Mai 1942.

I bis IV = Sonderbände.

Haft!

Anklageschrift

1. Den Zugführer Leopold L e e b aus St.Pölten, geboren am 30.Juli 1893 in Ochsenburg Krs.St.Pölten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich nur wegen Beleidigung bestraft,

I 21,22 am 9.Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2.Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St.Pölten vom 27.Januar 1942 (Er.1/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

II 3,21 2. den Tischler Franz W e i n h o f e r aus Stattersdorf bei St.Pölten, geboren am 31.Januar 1909 in Wieselburg, Krs.Scheibbs, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

I 3,20,21 am 8.Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2.Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St.Pölten vom 27.Januar 1942 (Er. 6/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

II 3,17 3. den Schlosser Josef S c h i f f m a n n aus St.Pölten, geboren am 10.Februar 1900 in Schärding, Krs.Schärding, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich unbestraft,

II 3,16,17 am 11.Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 4.Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St.Pölten (Er

(Er74/42) vom 27.Januar 1942 in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

IV 3,17

4. den Rangierer Franz Xaver G r ü n w a l d aus St.Pölten, geboren am 2.November 1911 in St.Pölten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich nicht vorbestraft,

IV 3,16,17

am 24.November 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 4.Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St.Pölten vom 27.Januar 1942 (Er 82/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1940, der Angeschuldigte Leeb auch schon von Mitte März 1938 bis Herbst 1941 in St.Pölten und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. der Angeschuldigten Leeb, Schiffmann und Grünwald auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war.

Verbrechen gegen § 80 Abs.1 und 2, § 83, Abs.2 und 3, Nr.1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich in St.Pölten am Aufbau einer kommunistischen Organisation beteiligt und sind nach Festnahme der Spitzenfunktionäre (angeklagt in 6 J 165/41g Verfahren gegen Ebner u.a.) an führenden

Stellen

Stellen tätig geworden. Ihr Wirken hatte die Reorganisation des durch die Festnahmen gestörten K.P.-Apparates und insbesondere den Ausbau der Unterstützungszahlungen an die Angehörigen der verhafteten Kommunisten zur Folge.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

I.

Die Anfang 1941 festgenommenen Spitzenfunktionäre der kommunistischen Organisation in St.Pölten und Umgebung hatten für den Fall ihrer Festnahme Stellvertreter namhaft gemacht, die tatsächlich nach der Festnahme Ebners und der übrigen damals bekanntgewordenen Funktionäre trachteten, die Organisationsarbeit fortzusetzen, insbesondere die bestehenden Betriebszellen zu erhalten und auszubauen. Nachdem durch die im Januar und März 1941 erfolgten Verhaftungen das Funktionieren des KP.-Apparates in St. Pölten und Umgebung gestört war, erstreckte sich die Tätigkeit der nunmehr als Nachfolger der Verhafteten in den Vordergrund tretenden Funktionäre, zu denen die Angeschuldigten gehören, außer auf die erforderliche Reorganisation vor allem auf die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die nach Verlust der Verbindung zur Wiener Zentrale im vollen Umfange als "Rote Hilfe" an die Ehefrauen festgenommener Kommunisten verteilt wurden.

II. Die Tätigkeit der einzelnen Angeschuldigten.

1.Der Angeschuldigte L e e b.

I,4
I 12

Leeb war früher freigewerkschaftlich organisiert und gehörte der SPÖ als Mitglied an. Bereits im Jahre 1935 nahm er die Verbindung zur KPÖ auf, indem er sich dem Zugschaffner Franz Pötsch - angeklagt in 6 J 165/41g - Ebner u.a.- antrug, in der Roten Hilfe durch Leistung von Geldbeträgen mitzuarbeiten. Seit dieser Zeit zahlte Leeb Beiträge und warb in den Jahren 1936/37 für die Organisation den Zugführer Martin Panzer (verstorben), den Zugführer Franz Knapp und den Zugschaffner Leopold Todt - beide verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in

I 12,13

Wien

Wien -, die an ihn Beiträge zahlten. Diese Sammeltätigkeit wurde auch durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nicht unterbrochen, sondern von Leeb bis zu seiner Festnahme fortgesetzt. Bis Februar 1941 händigte Leeb die von Panzer, Knapp und Todt erhaltenen Beiträge, die durch eigne Sammeltätigkeit der Genannten im Laufe der Zeit anstiegen, mit seinem eignen
I 13 Beitrag dem Pötsch aus. Im Spätsommer 1940 setzte sich Leeb auf Veranlassung des Pötsch mit dem Angeschuldigten Grünwald in Verbindung, um von diesem allmonatlich die von ihm am Alpenbahnhof und im Heizhaus einkassierten Rote-Hilfe-Beiträge zu übernehmen. Er erhielt von dieser an von Grünwald monatlich durchschnittlich 15 RM, die er ebenfalls an Pötsch weitergab.

I 14,15 Als im Januar 1941 der beim Reichsbahnausbesserungswerk St.Pölten-Wörth tätige Spitzenfunktionär Alfred Stein - ebenfalls angeklagt in 6 J 165/41g - festgenommen wurde, teilte Grünwald das dem Leeb mit dem Hinweis mit, daß die Angehörigen des Stein nunmehr für eine Unterstützung in Frage kämen. Leeb unterrichtete Pötsch von dem er von dieser Zeit ab bis zu der am 12.März 1941 erfolgten Festnahme des Pötsch 20 RM monatlich als Unterstützung erhielt; diesen Betrag händigte Leeb Grünwald aus, der ihn weiterleitete.

I 15 Als Pötsch festgenommen war, setzte Leeb die Sammlung der Beiträge fort und gab Grünwald den für die Angehörigen des Stein bestimmten Unterstützungsbetrag.

Die gleichzeitigen Bemühungen der verschiedenen Funktionäre der "zweiten Linie", nach der Verhaftungswelle vom Januar und März 1941 die abgerissenen Verbindungen wiederherzustellen, führten über den Angeschul-
I 5,15 digten Grünwald zu einer Verbindung zwischen den Angeschuldigten Leeb und Schiffmann. Außerdem setzte sich Leeb mit Josef Lang und August Novy - beide angeklagt in 6 J 41/42g -, die die bei ihnen zusammenkommenden Beiträge bisher ebenfalls an den Hauptkassierer Pötsch abge-
I 5,6 führt hatten, in Verbindung. In einer Vorbesprechung zwischen Leeb, Schiffmann und Novy wurde vereinbart, mit anderen in der Rote-Hilfe-Organisation tätigen Personen

eine

eine Zusammenkunft zu veranstalten, um die nötigen Fragen zur Verteilung der Gelder zu besprechen. Einberufen wurde diese Zusammenkunft von Leeb, der offenbar mindestens den Posten eines Hauptkassierers an Stelle von Pötsch

I 8,9 eingenommen hatte. An diesem Anfang Juli 1941 am Traisenstrand stattgefundenen Treffen nahmen die Angeschuldigten Leeb, Schiffmann und Weinhofer, ferner August Novy, Josef Lang, Leopold Fischer und Johann Kapovits - die beiden letzteren angeklagt in 6 J 43/42 g - teil. Es wurde festgelegt, wie die Unterstützungsbeträge aufgeteilt werden sollten und wer die Gelder übernehmen und ausbezahlen sollte. Das Ergebnis war, daß Schiffmann das RAW. Wörth, Weinhofer den Ort Wilhelmsburg und Kapovits gemeinsam mit Fischer das Werk Voith zur Betreuung übernahmen. Novy führte auf dieser Zusammenkunft an Leeb einen Betrag von 500 RM ab, von denen Leeb sogleich dem Weinhofer 200 RM aushändigte, während er 300 RM zunächst in Verwahrung nahm.

I 9 Eine zweite Zusammenkunft fand in der ersten Augusthälfte 1941 zwischen Leeb, Weinhofer, Schiffmann, Fischer und Ferdinand Böhm - angeklagt in 6 J 43/42g - statt. Zweck dieser Zusammenkunft war die Vorstellung des Böhm, der in der Voith-Fabrik tätig war und auf dem ersten Zusammentreffen durch Kapovits vertreten wurde, und die Aufforderung an Fischer, eine Verbindung mit der Gemeinde St. Pölten aufzunehmen. Außerdem wurden die laufenden Unterstützungsfragen behandelt.

I 10 Nach der Festnahme des Böhm (3.9.41) fand noch eine Zusammenkunft zwischen Leeb, Weinhofer und Schiffmann statt, bei der beschlossen wurde, vorsichtshalber die Verbindung zum Voith-Werk abzubrechen. Außerdem wurde beschlossen, daß Josef Lang als Nachfolger des Leeb im Falle seiner Festnahme tätig werden solle. Leeb beauftragte demgemäß Weinhofer und Schiffmann, sich an Lang zu wenden, wenn er festgenommen würde.

Im Rahmen der auf den verschiedenen Zusammenkünften aufgebauten Verteilungsorganisation gab Leeb die bei ihm

zusammen-

zusammenlaufenden Beiträge zu Unterstützungszwecken
I 6 weiter. Von Novy erhielt Leeb zusammen 1000 RM, zuletzt
I 6,9 am 7.Oktober 1941 200 RM. Hiervon zahlte er in Teil-
beträgen 595 RM an Schiffmann und Weinhofer aus, während
405 RM noch in seinem Besitz waren und anläßlich seiner
Verhaftung am 9.Oktober 1941 sichergestellt wurden. Fer-
I 15 ner veranlaßte er den Anton Schröfelbauer - verfolgt von
dem Generalstaatsanwalt in Wien -, die von diesem im Hei-
haus kassierten Beträge (Schröfelbauer war hier der Nach-
folger des im Mai 1941 ins Altreich versetzten Beschul-
digten Grünwald) unmittelbar an Schiffmann, der offen-
bar reichlich Unterstützungsgelder benötigte, abzufüh
I 7 Daß der Angeschuldigte Leeb als seit Jahren tä-
ger Funktionär keine Flugschriften und anderes kommuni-
stisches Propagandamaterial erhalten haben will, ist
unwahrscheinlich. Genau so wie er schon 1937 den Knapp
mit der "Roten Fahne" belieferte, ist mit Sicherheit an-
nehmen, daß er von Pötsch mit den in St. Pölten im Umlauf
befindlichen Druckschriften, insb. "Weg und Ziel" (ge-
richtsbekannt aus 6 J 165/41g gegen Ebner u.a.) beliefert
wurde und sie weitergegeben hat. Im übrigen ist Leeb ge-
ständig.

2. Der Angeschuldigte Weinhofer.

II 4 Er gehörte früher der SPÖ.an. Im Oktober 1940 wurde er
I 12 von Ferdinand Steinkellner - verfolgt von dem General-
staatsanwalt in Wien - zur Zahlung von Unterstützungs-
beiträgen geworben. Weinhofer zahlte seit dieser Zeit
Beiträge in Höhe von 1 und dann 1,50 RM monatlich. Als
II 13 im Januar 1941 der Schlosser Franz Schmaldienst - ange-
klagt in 6 J 165/41g - festgenommen war, erweiterte sich
auf Veranlassung des Steinkellner, der bis dahin die bei
ihm einlaufenden Beträge an Schmaldienst abgeführt hatte,
II,16 der Aufgabenkreis des Weinhofer. So übernahm er seit Janu-
ar oder Februar 1941 die "Rote-Hilfe"-Beträge bei der
Firma Salzer in Stattersdorf; er setzte sich im Auftrage
des Steinkellner mit dem Hilfsarbeiter Johann Hagen
- angeklagt in 6 J 43/42g - in Verbindung und übernahm

von

II 13,14

von diesem monatlich zunächst 4,50, dann 6 bis 7 RM. Zu gleicher Zeit setzte sich Weinhofer auf Veranlassung des Steinkellner mit dem Postangestellten Johann Brunner - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - in Verbindung und übernahm von diesem fortan auf verschiedenen "Treffs" bis September 1941 monatlich 25 bis 35 RM. Von Juli bis September 1941 schaltete Weinhofer den Alfred Wimmer - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien -, den er im Frühjahr 1941 zur Zahlung von Beiträgen geworben hatte, ein und schickte diesen zu Brunner; Wimmer führte dann die von Brunner erhaltenen Beträge an Weinhofer ab. Seinerseits leitete er im Februar 1941 das Geld an Steinkellner weiter. Im März und April 1941 führte er, nachdem Steinkellner im Februar 1941 verhaftet worden war, die Beiträge an Theodor Pathleich - verstorben im April 1941 - ab, den Steinkellner für den Fall seiner Verhinderung als seinen Nachfolger bezeichnet hatte. Auf Veranlassung des Pathleich nahm Weinhofer von Mai bis September 1941 auch die von Rupert Grünzweig - angeklagt in 6 J 44/42g - gesammelten Gelder in Höhe von monatlich 15 bis 20 RM in Empfang; Pathleich hatte ihn für den Fall, daß ihm etwas zustieße, darum ersucht.

I 15

II

II 9

Da Pathleich dem Weinhofer keine Anweisungen hinterlassen hatte, an wen die bei Weinhofer zusammenlaufenden Gelder im Falle einer Verhinderung des Pathleich gegeben werden sollten, wandte sich Weinhofer an Fischer (6 J 43/42g) von dem er wußte, daß er für die KPÖ. tätig war, und wollte von ihm Weisung haben. Fischer stellte daraufhin die Verbindung zwischen Weinhofer und Leeb und Schiffmann her, so daß Weinhofer an den oben geschilderten Besprechungen über die Neuorganisierung der Unterstützungszahlungen teilnahm. Zu der Übernahme der Betreuung des Ortsteils Wilhelmsburg durch Weinhofer kam es hierbei dadurch, daß er bereits eine Verbindung nach Wilhelmsburg hatte; Pathleich hatte an Leopold Chocensky - angeklagt in 6 J 45/42g - monatlich Gelder für die Angehörigen der in Haft befindlichen Kommunisten in Wilhelmsburg ausgehändigt. Nach dem Tode des Pathleich nahm Chocensky die

II 9,10

Verbindung

II 14,16

Verbindung mit Weinhofer auf, und dieser stellte bereits vor den Besprechungen mit Leeb im kleinen Maßstabe dem Chocensky Unterstützungsbeträge für Wilhelmsburg zur Verfügung, nämlich im Mai, Juni und Juli 1941. Chocensky wurde Ende Juli 1941 verhaftet. Weinhofer gewann nunmehr

II 8,9

den Franz Hiller - angeklagt in 6 J 45/42g - zur Übernahme und Auszahlung der Wilhelmsburger Unterstützungsbeträge; Hiller erhielt von ihm im August und September 1941 zusammen 390 RM zu diesem Zweck, davon 90 RM, die Weinhofer als Kassierer bezw. KP.-Gruppenführer im RAW. St.Pölten erhalten, und 300 RM, die er zu diesem Zweck von Leeb bekommen hatte.

Flugschriften oder sonstiges Propagandamaterial hat Weinhofer nie erhalten haben. Er hat seine KP.-Tätigkeit zögernd zugegeben, soweit sie ihm aus den Bekundungen der anderen Beschuldigten vorgehalten wurde. Im Gegensatz zu seiner polizeilichen Aussage hat er vor dem Richter in völlig unglaubwürdiger Weise mit der Taktik eines gewiegten Kommunisten in Abrede zu stellen versucht, von der kommunistischen Partei etwas gewußt zu haben; sogar der Grund, aus dem die Männer der unterstützten Familien eingesperrt sein konnten, will ihm unbekannt gewesen sein.

3. Der Angeschuldigte Schiffmann.

III 4
III 5

Schiffmann war früher freigewerkschaftlich organisiert und sozialdemokratisch eingestellt. Mindestens seit Herbst 1940 leistete er Beiträge für die Rote Hilfe, und zwar an den am 28.Januar 1941 festgenommenen Johann

III 10,11

Neumaier - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien -. Von Neumaier erhielt er auch etwa im Januar 1941 kommunistische Propagandaschriften, nämlich "Weg und Ziel" und den mit "Lieber Heinz" beginnenden Brief (gerichtsbekannt aus der Sache 6 J 165/41g), die er entgegen seiner Behauptung weitergegeben hat, nämlich mindestens letzteren dem Wenzel Hollick - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien. Mindestens seit Mai 1941 war Schiffmann im RAW. Wörth an führender Stelle tätig. Er nahm seit dieser Zeit

III 6,13

von

von einer Reihe von Unterkassierern und anderen Funktionären, nämlich Kerschner - angeklagt in 6 J 46/42g -, Ferdinand Praher, Rudolf Kandler, Franz Dolezal, Josef Helmreich, Wenzel Hollick, Leopold Schwarz und Franz Prinz - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - die von diesen gesammelten Beiträge in Höhe von zusammen 80 bis 130 RM (einschließlich seines eigenen Beitrags) in Empfang. Bemerkenswert ist, daß hierzu auch die von Kerschner bei der Roten-Hilfe-Organisation in Spratzern eingezogenen Beträge gehörten. Über diese Gelder verfügte Schiffmann wieder, indem er in den Sommermonaten 1941 durch Franz Dolezal vier Familien verhafteter Kommunisten unterstützen ließ.

II 6,7

Etwa im Mai 1941 setzte sich Leopold Fischer mit Schiffmann in Verbindung, und beide besprachen die Notwendigkeit, die Verteilung der Gelder einheitlich zu organisieren. Fischer suchte Verbindungen zu anderen Betrieben, um einen Zuschuß für das Werk Voith zu erlangen, wo die eingehenden Beiträge den Bedarf nicht deckten. Schiffmann versprach, in dieser Richtung sein Möglichstes zu tun. Er verhandelte mit Böhm als dem Gruppenführer des Voith-Werkes und wandte sich dann an den von dem Generalstaatsanwalt in Wien verfolgten Schröfelbauer. Schröfelbauer brachte Schiffmann mit dem Angeschuldigten Grünwald, dem KP.-Gruppenführer des Alpenbahnhofs, zusammen, und dieser stellte die Verbindung zwischen Schiffmann und Leeb her. Nach Vorbesprechungen mit Leeb und Novy und zwischen Schiffmann, Böhm, Fischer und Weinhofer kam es zu den oben erwähnten Besprechungen unter Leitung des Leeb am Traisenstrand. Schiffmann übernahm die Betreuung des RAW. Wörth und erhielt außerdem von Leeb von Juni bis September 1941 zusammen 350 RM, die er in voller Höhe nach Bedarf an Fischer weitergab zwecks Unterstützung von Angehörigen verhafteter Kommunisten aus den Voithwerken. Zusätzlich übernahm Schiffmann noch seit der Abkommandierung des Grünwald auf Veranlassung Leebs einmal von Schröfelbauer 15 RM und führte sie an Leeb ab. Im Juni 1941 warb Schiffmann selbst noch den Josef Göpfert - verfolgt von dem Generalstaats-

III 8

III 10

III 14

anwalt

anwalt in Wien - für die Rote-Hilfe-Organisation und nahm seit dieser Zeit auch von diesem Beiträge in Empfang.

Schiffmann ist geständig - bis auf die Weitergabe von Flugschriften -, insbesondere daß er seit Januar 1941 aus der erhaltenen Druckschrift genau erkannt hat, daß er für die KPÖ. tätig war.

4. Der Angeschuldigte Grünwald.

IV 7

Anfang 1940 wurde Grünwald von Alfred Stein zur Zahlung von Beiträgen für die kommunistische Partei geworben. Seit Mai 1940 bis April 1941 wurde er auf

IV 9

Veranlassung Steins selbst als Kassierer tätig. Sein Berger, Rupert Stein und Karl Mayr - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - führten seit dieser Zeit ihre und die von ihnen kassierten Beiträge, zusammen etwa 12 RM, an Grünwald ab, der die zusammen mit seinem eignen Beitrag der Weisung des Stein gemäß an Leeb weitergab. Außerdem erhielt er von Anton Schröfelbauer dessen Beitrag.

I 14,15; IV 12

Nach der Verhaftung des Stein veranlaßte Grünwald die Unterstützung von dessen Ehefrau und zahlte ihr das hierfür von Leeb erhaltene Geld aus.

III 7, IV 9,10

Im Mai, Juni 1941 stellte Grünwald, wie bereits ausgeführt, die Verbindung zwischen den Angeschuldigten Leeb und Schiffmann her.

IV 10

I 15, IV 12,13

Als Grünwald am 24. Mai 1941 ins Altreich versetzt wurde, mußte er seine Tätigkeit einstellen. Er hatte aber entgegen seiner Einlassung die Absicht, nach seiner Rückkehr das Abkassieren im Alpenbahnhof erneut zu übernehmen, und ließ Leeb durch Schröfelbauer in diesem Sinne benachrichtigen.

IV 10,13

Kommunistische Flugschriften will Grünwald niemals erhalten haben.
Er hat nur das zugegeben, was ihm durch Vorhaltungen nachgewiesen werden konnte, und hat versucht, seine aktive Tätigkeit für die KP. nach Möglichkeit abzuschwächen. So wird die Beweisaufnahme auch ergeben, daß er den Karl Mayr im Juli 1940 selbst für die Tätigkeit in der KPÖ. angeworben und ihn bis Dezember 1940 mit den kommunistischen Propagandaschriften

[illegible]

"Weg und Ziel" beliefert hat.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten;

II. Die Zeugen:

1. Die Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben,
2. Zugschaffner Franz Pötsch in Haft in der Haftanstalt St.Pölten,
3. Reichsbahnarbeiter Wenzel Hollick, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
4. Lokomotivführer Anton Schröfelbauer, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
5. Lokomotivführer Karl Mayr, zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis St.Pölten;

III. Die nachzureichenden Strafregisterauszüge;

IV. Die Flugschriftenabschriften im Anlagenband A des Verfahrens 6 J 165/49 gegen Ebner u.a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem 2.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 55:

v. Landgraf u.a.

Anklage
Urteil

ferner:

Stellungn. d.
Stapo Wien
z. Urt. v. A. Brünner

I 55

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 17. April 1942.

- 8 J 521/41g -

H a f t !

zu 1) und 2): Jugendlich!
zu 3): Zur Zeit der Tat jugendlich!

H = Hauptband
S = Sonderband
A = Anlagenband.

Anklageschrift

S I 1, 14. 1.) Den Schüler Josef Maria Heinrich Franz L a n d g r a f aus Wien VI, Gumpendorfer Straße 97, geboren am 29. Juli 1924 in Wien, ledig,

S I 1a. nicht bestraft,

S I 1, 14, 16R/17, 19, 12a/12b, 38. am 20. September 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Wien vom 5. Dezember 1941 - Er 176/41 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Jugendhaftanstalt in Wien III, Rüdengasse 7/9,

S II 1, 18. 2.) den Schüler Ludwig J g a l f f y aus Wien III, Kundmanngasse 9/11, geboren am 25. November 1924 in Wien, ledig,

S II 1a. nicht bestraft,

H 12R, S II 17, 18, 19, 10. am 19. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Wien vom 10. März 1942 - Er 176/41 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Jugendhaftanstalt in Wien III, Rüdengasse 7/9,

S III 1, 10. 3.) den Schüler Friedrich F e x e r aus Wien II, Schüttelstraße 93/6, geboren am 22. Januar 1924 in Wien, ledig,

S III 1a. nicht bestraft,

am

S II 12R,
S II 10, 11, 12, 4.

am 19. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Wien vom 20. Februar 1942 - Er 176/41 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

S IV 1, 11.

4.) den Schüler Anton B r u n n e r aus Wien VII, Kaiserstraße 81/13, geboren am 29. Mai 1923 in Wien, ledig,

S IV 1a.

nicht bestraft,

S IV 1, 11, 12R., 13, 9.

am 20. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht in Wien vom 20. Februar 1942 - Er 176/41 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. <u>sämtliche Angeschuldigte,</u>

im September 1941 in Wien fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich durch eine und dieselbe Handlung

1.) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das

Reich

Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten,

II. *den Angeschuldigten Landgraf,*

ferner in Tateinheit mit den unter Nr. I bezeichneten strafbaren Handlungen vom September 1939 bis zum September 1941 fortgesetzt

1.) *ausländische Sender absichtlich abgehört und*

2.) *Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,*

Verbrechen nach § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3, §§ 91b, 47, 73 StGB., §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, § 3 JGG, § 1 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939.

Landgraf hat seit Kriegsausbruch fortgesetzt Nachrichten des ausländischen, insbesondere des englischen Rundfunks abgehört und im September 1941 den Jnhalt des Gehörten zu Flugblättern verarbeitet, die dazu bestimmt gewesen sind, die auf den Sturz der deutschen Staatsführung, die Losreißung von Teilen des Reichsgebiets und die Zersetzung des deutschen Widerstandswillens gerichteten Ziele der feindlichen Kriegspropaganda zu fördern. Landgraf hat diese Flugblätter dann zusammen mit den Mitangeschuldigten Jgalffy, Fexer und Brunner sowie einem weiteren Mittäter in Wien verbreitet.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftaten des Angeschuldigten Landgraf.

a) Das Abhören ausländischer, insbesondere englischer Sender.

S I 2/R, 4, 5R.

Der Angeschuldigte Landgraf, der im Jahre 1938 mehrere Monate lang der Hitlerjugend angehört hat und seit Anfang 1941 Mitglied des Deutschen Roten

S I 10, 11, 15, H 5.

Kreuzes ist, hörte, wie er nach anfänglichem Leugnen zugegeben hat, vor Ausbruch des Krieges im September 1939 mit dem nach seiner Festnahme sichergestellten Rundfunkgerät seiner Eltern wiederholt Sendungen des ausländischen Rundfunks ab, insbesondere Übertragungen englischer Sender in englischer Sprache. Nachdem

S I 10, 10R, 14R/15.

durch die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 das Abhören ausländischer Sender verboten worden war, fuhr er trotz Kenntnis dieses Verbots fort, ausländische Rundfunksendungen zu empfangen. Er hörte in der Regel Übertragungen des englischen Rundfunks in englischer und deutscher Sprache, ferner auch Übertragungen

S I 14R/15.

des "Senders der europäischen Revolution". Während er anfangs die englischen Nachrichtensendungen nur etwa zweimal im Monat eingestellt haben will, hörte er diese Übertragungen in der letzten Zeit vor seiner Festnahme regelmäßig ab, vor allem dann, wenn "besondere Ereignisse" stattgefunden hatten.

S I 15, 18, 26R.

Landgraf zog ferner seit Anfang 1941 auch wiederholt seinen Mitschüler Ferdinand Tallamaßl hinzu, wenn er in seiner Wohnung englische Rundfunksendungen empfing, und hörte außerdem zusammen mit Tallamaßl mehrmals in dessen elterlicher Wohnung englische Rundfunkübertragungen. Da sich jedoch Tallamaßl für die englischen Nachrichten nicht interessierte und deren Richtigkeit anzweifelte, stellte Landgraf in dessen Gegenwart in der Hauptsache nur Übertragungen von Tanzmusik ein.

b)

b) Die Weiterverbreitung der Feindpropaganda, insbesondere durch Herstellung und Weitergabe von Hetzschriften.

S I 14R, 2R, 3R, 4.

Der Angeschuldigte Landgraf geriet unter dem Eindruck der feindlichen Hetzpropaganda in immer steigendem Maße in eine gegnerische Einstellung zur nationalsozialistischen Staatsführung und kam schließlich zu der Überzeugung, daß man mit allen Mitteln danach trachten müsse, den Führer zu stürzen und dadurch die Beendigung des Krieges und den Abschluß eines Friedens mit den Feindmächten zu ermöglichen. Besonders kennzeichnend für seine englandhörige und kriegsgegnerische Einstellung ist der Umstand, daß er zur Zeit seiner Festnahme in seinem Schreibtisch eine Anzahl von Zeitungsausschnitten mit Abbildungen englischer und nordamerikanischer Politiker aufbewahrte, die er zum Teil, offenbar um sie aufstellen oder aufhängen zu können, auf Pappunterlagen aufgeklebt und in einem Falle mit der Unterschrift "FIAT PAX" versehen hatte.

S I 4R, H 5R, A 2.

S I 3, 26, 33, S III 2.

Während Landgraf seine staatsfeindliche Gesinnung gegenüber anderen Personen zunächst nur bei gelegentlichen politischen Gesprächen zum Ausdruck brachte, ging er Anfang September 1941 dazu über, den Jnhalt der englischen Sendungen niederzuschreiben, zu hetzerischen Flugblättern zu verarbeiten und diese sodann in seinem Bekanntenkreise sowie in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

S I 10, 15, 16.

S I 3, 9, 15R, 16R.

Landgraf stellte, wie er angegeben hat, im Anschluß an das Abhören des feindlichen Rundfunks von Anfang September 1941 bis zu seiner Festnahme am 22. September 1941 etwa 70 Flugschriften, die eine halbe bis eine Schreibmaschinenseite umfaßten, ferner etwa 50 Flugzettel in der Größe von 13 mal 9 Zentimetern sowie etwa 20 Aufklebeschildchen mit staatsfeindlichen Aufdrucken her.

S III 3 5R, 15R.

Jn den Flugschriften, die Landgraf mit der Schreibmaschine seines Vaters herstellte, forderte

er

A 1 Anl. a-d,
S I 3, 10, 15R.

er mit der Begründung, daß der Führer und seine Mitarbeiter Welteroberungspläne verfolgten, mit denen das Volk nichts zu tun habe, die Leser auf, den Führer in seinem Kampf gegen unsere Kriegsgegner nicht länger zu unterstützen, um sich nicht an dem Blute der Kriegsopfer sowie an der Unterdrückung und Entrechtung weiterer Länder mitschuldig zu machen. Ferner griff er die damals von der feindlichen Kriegspropaganda gegen das Reich betriebene "V"-Propaganda auf und führte aus, daß sich die "V - Armee" für die "Befreiung von Hitler und seinem Kriege" einsetze. Er rief deshalb die Bevölkerung auf, die Bestrebungen der "V-Armee" durch Aufklärung der "verblendeten" Volksgenossen sowie durch Bekämpfung der Nutznießer der nationalsozialistischen Staatsordnung zu fördern und zu diesem Zwecke das Flugblatt abzuschreiben und weiterzuverbreiten. Außerdem gab Landgraf in den Flugschriften dem feindlichen Rundfunk entnommene Nachrichten über angebliche deutsche Kriegsverluste und andere für die deutsche Kriegführung nachteilige Vorgänge wieder. Weiter brachte er am Ende mehrerer Flugblätter noch Witze staatsfeindlichen Jnhalts, die er von Schulkameraden gehört haben will. Einen Teil

S I 26R,
A 1 Anl. c.

der Flugblätter versah Landgraf, und zwar, wie er angegeben hat, auf Veranlassung des Mitangeschuldigten Brunner, mit der Aufschrift "Für unsere Bauern!". Jn diesen für die Verbreitung unter der Landbevölkerung bestimmten Hetzschriften forderte Landgraf auch dazu

S I 16R.

auf, die Ernte nicht abzuliefern. Landgraf stellte von den mit der Schreibmaschine angefertigten Flugblättern täglich eine Urschrift nebst sechs oder sieben Durchschlägen her und änderte bei jeder neuen Auflage die Fassung des Haupttextes sowie die Zusätze.

S I 6,
S II 2R, 4.

Kurz vor seiner Festnahme entschloß sich Landgraf weiter, auch Vervielfältigungen der Flugschriften auf hektographischem Wege herzustellen, und veranlaßte den Mitangeschuldigten Jgalffy, ihm zu diesem Zwecke vier Hektographenblätter zu besorgen.

S I 3,4R, 11, 15R,
H 4R,
A 1 Anl. e.

Für die Anfertigung der kleinen Flugzettel beschaffte sich Landgraf den bei seiner Festnahme sichergestellten Gummitypen-Setzkasten an. Unter

Verwendung

Verwendung dieser Gummitypen versah er die Zettel mit den Aufschriften:

"Das V-Zeichen ist
Hitlers Vernichtung.

Hitler sucht Krieg
Die ...-Armee bringt Friede!
Friede und Brot!
Komm, hilf auch Du uns.
Lesen und weitergeben!
Vorsicht! Verräter! "

Das von Landgraf verwendete Zeichen ...- stellt das Morsezeichen für den Buchstaben V dar. Außerdem drückte er auf diese Zettel mit einem aus einer Kartoffel hergestellten Stempel ein großes lateinisches V auf. Gleiche Aufdrucke wie auf den kleinen Flugzetteln brachte er ferner auch auf freien Stellen seiner mit der Schreibmaschine hergestellten Flugschriften an.

H 4R,
A 1 Anl. e.

S I 3,
A 1 Anl. b-d.

Die kleinen Aufklebeschildchen versah Landgraf lediglich mit einem großen lateinischen V, mit dem Morsezeichen für V (...-) sowie mit dem Stempelaufdruck "Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung".

A 1 Anl. f,
S I 3, 15R.

Landgraf übersandte einen Teil der von ihm angefertigten Flugschriften in geschlossenen Briefumschlägen, die er durch die Mitangeschuldigten Jgalffy und Fexer sowie durch seinen Klassenkameraden Trettler zur Post geben ließ, an eine Anzahl von Mitschülern. Ferner steckte er einzelne Flugschriften Klassenkameraden während der Schulzeit heimlich zu. Die übrigen Flugschriften sowie die Flugzettel und Aufklebeschildchen händigte er den Mitangeschuldigten Jgalffy, Fexer und Brunner sowie dem Trettler mit der Weisung aus, die Flugschriften an zuverlässige Bekannte weiterzugeben sowie die Flugzettel und Anklebeschildchen auf den Straßen auszustreuen oder an Haustoren und anderen Gebäudeteilen anzuheften.

S I 16, 16R, 18, 26/R, 3/R, 4/R,
S II 4,
S III 2, 2R, 3, 11.

S II 4.

Jgalffy steckte von den ihm überlassenen Flugschriften noch in Gegenwart des Landgraf vier oder fünf Stücke in Briefumschläge, die er mit Anschrif-

ten
---

ten von Bekannten versah, und gab sie anschließend
S I 26. zur Post. Ferner teilte Brunner dem Landgraf später
mit, daß er die ihm überlassenen kleinen Flugzettel
S I 16R. auftragsgemäß angeheftet habe. Darüber hinaus will
Landgraf keine Feststellungen darüber getroffen
haben, in welchem Umfange die Mitangeschuldigten
und Trettler die von ihm hergestellten Flugblätter
verbreitet haben.

S I 33/R, 26R. Der Mitschüler des Landgraf, Paul Mohl, dem
Landgraf eine seiner Hetzschriften zugesteckt hatte,
stellte diesen, da er ihn auf Grund seiner staats-
feindlichen Reden in der Schule für den Täter hielt,
wegen seiner Handlungsweise zur Rede. Wie Mohl bekun-
det hat, gab Landgraf ihm darauf ohne weiteres zu,
der Verfasser der Flugschrift zu sein und erklärte
weiter, daß er nicht allein stehe. Über den Zweck
der von ihm betriebenen Hetzpropaganda führte Land-
graf aus, "daß das Regime untergraben und Hitler
entfernt werden müsse; England werde uns dann einen
besseren Frieden als 1918 bringen".

H 4/5. An der Fortsetzung seiner auf Anregung der
feindlichen Rundfunkhetze betriebenen Flugblatt-
propaganda wurde Landgraf durch seine am 20. Sep-
tember 1941 erfolgte Festnahme verhindert.

H 5R. Die Staatspolizeileitstelle in Wien hat gegen
Landgraf wegen des Abhörens ausländischer Sender
und der Verbreitung ausländischer Rundfunknachrich-
ten gemäß §n5 der Verordnung über außerordentliche
Rundfunkmaßnahmen Strafverfolgungsantrag gestellt.

II.

Die Straftaten der Angeschuldigten
Jgalffy, Fexer und Brunner.

1.) Jgalffy.

S II 2. Der Angeschuldugte Jgalffy, der vor der Wieder-
vereinigung der Ostmark mit dem Reiche der "Mariani-
schen Studentenkongregation" angehört hat und zur
Zeit Mitglied der Hitlerjugend, Bann 503, sowie des
S II 4/R, 18R, 2/R. Deutschen Roten Kreuzes ist, wurde Mitte September
1941 von dem Angeschuldigten Landgraf in dessen

Wohnung

Wohnung über die von ihm betriebene Flugblattpropaganda unterrichtet. Landgraf ließ ihn eine Anzahl Flugschriften durchlesen und teilte ihm mit, daß ihr Jnhalt ausländischen Rundfunknachrichten entnommen worden sei. Sodann übergab Landgraf dem Jgalffy etwa 30 Flugblätter verschiedener Art, darunter mit der Schreibmaschine hergestellte Flugschriften, kleine Flugzettel und Anklebeschildchen mit der Aufforderung, sie zu verbreiten. Ferner erklärte Landgraf dem Jgalffy, daß er weitere derartige Flugschriften auf hektographischem Wege herstellen wolle, und ersuchte ihn, ihm zu diesem Zwecke vier Hektographenblätter zu besorgen. Jgalffy führte diesen Auftrag, nachdem ihm Landgraf den erforderlichen Geldbetrag ausgehändigt hatte, auch alsbald weisungsgemäß aus. Außerdem steckte Jgalffy noch in Gegenwart des Landgraf vier oder fünf der ihm überlassenen Flugschriften in Umschläge, die er mit Anschriften von Bekannten versah, und sandte sie alsdann mit der Post ab. Von den weiteren Flugblättern will Jgalffy lediglich noch zwei der mit dem Setzkasten hergestellten Zettel an Holzläden von Geschäften mit Heißnägeln angeheftet haben. Den Rest der Flugblätter will er dagegen, nachdem er von der Festnahme des Landgraf erfahren hatte, im Einvernehmen mit Fexer in de sen Wohnung verbrannt haben.

S II 4R, 18/R.

Jgalffy hat über seine Beweggründe angegeben, daß er einige Zeit nach dem Umbruch im Frühjahr 1938 allmählich zu einer "gegenteiligen Stellungnahme" gegenüber dem Nationalsozialismus gekommen sei, weil sich die Verhältnisse in der Ostmark nicht gebessert hätten und ihr "gewisse Maßnahmen des Nationalsozialismus gegen die Kirche nicht gerechtfertigt vorgekommen" seien. Er hat jedoch bestritten, ein Gegner der nationalsozialistischen Staatsführung zu sein und mit seiner Handlungsweise umstürzlerische Ziele verfolgt zu haben.

2.)

2.) Fexer.

S III 2, 10R. Der Angeschuldigte Fexer, der vor der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich kurze Zeit dem "Jungvolk" der Vaterländischen Front angehört hat und seit dem Frühjahr 1938 Mitglied der Hitlerjugend, Bann 502, Stamm 3, Gefolgschaft 18, ist, wurde in der
S III 3, 11, 2/R. Zeit zwischen dem 13. und 20. September 1941 von Landgraf dreimal mit Flugblättern der im Abschnitt IB der Anklageschrift angeführten Art beliefert. Wie Fexer angegeben hat, überließ ihm Landgraf insgesamt etwa 70 Flugschriften und Flugzettel und wies ihn an, sie an zuverlässige Bekannte weiterzuverbreiten. Zwei der Flugschriften, die ihm Landgraf aushändigte, befanden sich in Briefumschlägen, welche die Anschriften der Mitschüler Pell und Tallamaßl trugen. Diese Briefsendungen gab Fexer auf Ersuchen des Landgraf zur Post. Ein weiteres der ihm von Landgraf überlassenen Flugblätter zeigte Fexer seinem Vater, der es angeblich sofort, nachdem er von seinem Jnhalt Kenntnis genommen hatte, zerriß. Die übrigen Flugblätter will Fexer später in seiner Wohnung verbrannt haben.

S III 3R. Über seine Beweggründe hat Fexer bei seiner polizeilichen Vernehmung am 19. Januar 1942 erklärt, daß er zum nationalsozialistischen Staat "oppositionell" eingestellt sei. Bei seiner richterlichen Ver-
S III 10R. nehmung am 20. Februar 1942 hat er zwar diese Angabe nicht aufrechterhalten und bestritten, ein Gegner des nationalsozialistischen Staates zu sein. Daß jedoch die ursprüngliche Erklärung des Fexer über seine Einstellung zum nationalsozialistischen Staat
S I 15, 18, 27, S III 3R, 11. der Wahrheit entsprochen hat, geht unter anderem daraus hervor, daß er den Mitangeschuldigten Landgraf, wie dieser angegeben und Fexer auf Vorhalt bestätigt hat, bereits im Jahre 1941 einmal ein Hetzgedicht lesen ließ, das sich mit den politischen Verhältnissen in der Ostmark nach der Wiedervereinigung mit dem Reiche befaßte und mit der Frage schloß, wann "Österreich wieder frei werde". Während Fexer behauptet hat, dieses Gedicht von seinem Mitschüler Trettler

erhalten

erhalten zu haben, hat Landgraf angegeben, Fexer habe ihm bei der Überlassung des Gedichts erklärt, daß es von seinem Vater verfaßt worden sei, der oft solche Gedichte schreibe und sie an Bekannte verteile. Tatsächlich hat die Geheime Staatspolizei, wie der Kriminalobersekretär Starant bekunden wird, bei der Durchsuchung der Wohnung des Vaters des Fexer eine Anzahl staatsfeindlicher Gedichte und Abhandlungen vorgefunden und sichergestellt. Es ist daher davon auszugehen, daß Fexer bereits auf Grund seiner Erziehung im Elternhaus staatsfeindlich eingestellt gewesen ist.

S I 34/35R,
H 13.

3.) Brunner.

Der Angeschuldigte Brunner war in den Jahren 1938 bis 1939 in Krems Mitglied einer von seinem damaligen Mitschüler Alfred Kraus gegründeten illegalen Gruppe des früheren österreichischen Jungvolks und beteiligte sich im April 1939 zusammen mit Kraus und anderen Mitschülern an der Herstellung und Verbreitung staatsfeindlicher Flugzettel in Krems und Umgebung. Das gegen Brunner wegen dieser staatsfeindlichen Tätigkeit eingeleitete Strafverfahren, in dem sich Brunner im Jahre 1939 mehrere Wochen in Untersuchungshaft befand, wurde auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. Dezember 1939 eingestellt.

S IV 2,
H 13.

Wie der Angeschuldigte Landgraf angegeben hat, führte er im Laufe des Jahres 1941 mit Brunner auf ihren gemeinsamen Heimfahrten von der Schule häufig politische Gespräche und stellte dabei fest, daß dieser die gleiche gegnerische Einstellung zur nationalsozialistischen Staatsführung wie er hatte. Nachdem Landgraf im September 1941 mit der Herstellung der staatsfeindlichen Flugblätter begonnen hatte, übergab er daher auch dem Brunner eine Anzahl Flugschriften und kleinerer Flugzettel zur Weiterverbreitung. Auf die Frage, ob Brunner genügend Bekannte habe, an die er die Flugschriften verteilen könne, entgegnete dieser dem Landgraf, daß dies eigentlich nicht der

S IV 5/R,
S I 16/R, 18.

Fall

Fall sei, daß er aber in seinem Wohnhaus eine Bekannte habe, der er die Zettel geben werde". Später berichtete Brunner dem Landgraf, daß er die kleinen Flugzettel in der Stadt angeheftet habe. Ferner veranlaßte Brunner den Mitangeschuldigten Landgraf, einen Teil der von ihm hergestellten Flugschriften für die Verbreitung unter der Landbevölkerung zu bestimmen und zu diesem Zwecke mit der Aufschrift "Für unsere Bauern!" zu versehen.

S IV 5R,
A 1 Anl. c.

Der Angeschuldigte Brunner hat nach Vorhalt der ihn belastenden Angaben des Landgraf zugegeben, daß Landgraf ihn über die von ihm betriebene Flugblattpropaganda eingehend unterrichtet und ihm 10 bis 15 Flugschriften und Flugzettel ausgehändigt habe. Wie Brunner weiter erklärt hat, übergab er zwei dieser Flugschriften der in seinem Hause wohnenden Hauptschullehrerin Augusta Haberger. Da diese nach dem Durchlesen der Flugblätter angeblich die Absicht äußerte, sie zu verbrennen, nahm Brunner die Flugblätter wieder an sich und verwahrte sie bis zum Tage vor seiner Festnahme bei sich. Brunner hat dagegen bestritten, Flugschriften oder Flugzettel auf der Straße verbreitet und dies dem Landgraf mitgeteilt zu haben. Vielmehr hat er behauptet, daß er die übrigen ihm von Landgraf übergebenen Flugblätter alsbald vernichtet habe. Ebenso hat Brunner in Abrede gestellt, Landgraf zur Herstellung von Flugblättern für die Landbevölkerung veranlaßt zu haben. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, aus dem Landgraf den Mitangeschuldigten Brunner zu Unrecht belastet haben könnte, ist davon auszugehen, daß insofern die Angaben des Landgraf der Wahrheit entsprochen haben.

S IV 2R/3, 7, 11R/12,
H 9R/10, 11, 12.

Brunner hat angegeben, daß ihn Landgraf nicht darüber unterrichtet habe, woher die Unterlagen für die von ihm verfaßten Flugblätter stammten. Brunner will jedoch vermutet haben, daß Landgraf den Jnhalt seiner Flugblätter ausländischen Rundfunksendungen entnommen habe.

S IV 2R.

Beweismittel

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1.) Landgraf:
S I 1/4R, 6, 8/10R, 14/18, 26/27,

2.) Jgalffy:
S II 1/4R, 7, 18/19,

3.) Fexer:
S III 1/3R, 10/11,

4.) Brunner:
S IV 1/3, 7, 11/12R;

II. die Zeugen:

1.) Gymnasialdirektor Walter,
Wien III, Kundmanngasse 22:
H 1/2, 3, 12R,

2.) Schüler Paul Mohl, Wien III, Ungargasse 16/4:
S I 33/R,

3.) Kriminalobersekretär Starant, Wien:
H 1/3,
S I 4R, 5R, 6, 7, 8, 9R, 10R, 27, 34/35R,
S II 3, 4R, 6, 7,
S III 2R, 3R,
S IV 3 4/R, 7, 8R;

III. die Urkunden und sonstigen Überführungsstücke:

1.) die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten:
S I 1a, S II 1a, S III 1a, S IV 1a,

2.) die im Anlagenband enthaltenen Flugschriften, Flugzettel, Anklebeschildchen und Zeitungsausschnitte,

3.) das bei Landgraf sichergestellte Rundfunkgerät, Marke "Eumig", Type 5033, Nr. 123794:
S I 11, 15, H 5,

4.) der bei Landgraf sichergestellte Gummitype Setzkasten:
S I 11, H 4R.

Jch

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Josef Landgraf, Ludwig Jgaiffy, Friedrich Fe[illegible] und Anton Br[illegible] die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und Pflichtverteidiger zu bestellen

Freisler

8 J 521/41 g
2 H 98/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Schüler Josef L a n d g r a f aus Wien, geboren am 29. Juli 1924 in Wien,

2.) den Schüler Ludwig J g a l f f y aus Wien, geboren am 25. November 1924 in Wien,

3.) den Schüler Friedrich F e x e r aus Wien, geboren am 22. Januar 1924 in Wien,

4.) den Schüler Anton B r u n n e r aus Wien, geboren am 29. Mai 1923 in Wien,

sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 28. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,

SS-Oberführer Tscharmann,

SS-Oberführer Gaugerichtsvorsitzer Hartmann,

NSKK-Obergruppenführer Seydel,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Weisbrod,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

Obersekretär Schmidt,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, und zwar:

Die Angeklagten Landgraf und Brunner zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

der Angeklagte Jgalffy zu acht Jahren Gefängnis,

der Angeklagte Fexer zu sechs Jahren Gefängnis.

Auf

Auf die gegen die Angeklagten Igalffy und Fexer erkannten Freiheitsstrafen werden je sieben Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die zur Tat verwandte Schreibmaschine - Wert: 75.-RM.-, das sichergestellte Rundfunkgerät Marke " Eumig ", Type 5033 - Wert: 50,-RM-, sowie der sichergestellte Gummitypensetzkasten - Wert : 1.-RM - werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Auf Grund der Einlassungen der Angeklagten sowie der Bekundungen des Zeugen Gymnasialdirektors Walter ist folgendes festgestellt:

I./ Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1./ Der Angeklagte Landgraf ist der einzige noch lebende Sohn eines Gastwirts. Seine Eltern, die in geordneten Verhältnissen leben, haben den Anschluss der Ostmark an das Reich begrüsst und sich später der nat.soz. Staatsführung gegenüber freundlich eingestellt. Sein Bruder hat im April 1940 während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht Selbstmord verübt.

Der Angeklagte war, nachdem er früher 4 Jahre die Volksschule besucht hatte, Schüler der 8.Klasse des Gymnasiums an der Kundmanngasse in Wien. Er zeigte dort nach dem Zeugnis seines Direktors gute Leistungen, auch war seine charakterliche Führung ohne jeden Tadel. Nach dem Anschluss trat er der H.J. bei. Alsbald erlosch jedoch sein Interesse daran und nach 6 - 7 Monaten schlief seine Mitgliedschaft völlig ein. Später betätigte sich der Angeklagte im Deutschen Roten Kreuz, in welchem seine Ausbildung zur Zeit seiner Festnahme gerade beendet war. Sein besonderes Interesse galt der Musik; er spielte mehrere Instrumente und wirkte auch in einem Orchester des Roten Kreuzes mit.

2./ Der Angeklagte Igalffy war früher ebenfalls Schüler des Gymnasiums an der Kundmanngasse, und zwar war er in der Parallelklasse des Angeklagten Landgraf. Mit Beginn des neuen Schuljahres, Herbst 1941, wechselte er jedoch die Anstalt und trat zu dem Gymnasium an der Zirkusgasse über. Sein Vater ist arbeitsunfähig und bezieht nur eine kleine Invalidenrente. Infolgedessen war der Angeklagte darauf angewiesen, durch Stundengeben zum Lebensunterhalt seiner Familie beizutragen

tragen. Geschwister besitzt er nicht. Nach seinen Angaben gehört sein Vater der DAF und dem RLB an; zur österr. Systemzeit war dieser Mitglied der Vaterländ.Front.

Der Angeklagte war früher in der Marianischen Studentenkonkregation, nach seinen Angaben hauptsächlich, um die dort zur Verfügung stehenden Lehrbehelfe benützen zu können. Nach dem nat.soz.Umbruch wurde er Mitglied der H.J., in welcher er zuletzt wegen seines Dienstes im Deutschen Roten Kreuz, dem er beigetreten war, beurlaubt war.

3./ Der Angeklagte Fexer war bis zuletzt Mitschüler des Angeklagten Landgraf. Sein Vater, der früher Hauptschullehrer war, ist seit 10 Jahren gelähmt und infolgedessen pensioniert. Er verbringt seine Zeit mit der Verfassung von Theaterstücken für Marionettentheater und von Gedichten, von denen der Verdacht besteht, dass sie teilweise im staatsgegnerischen Sinne gehalten sind. Von 1934 bis 1938 war der Angeklagte Zögling der ehemaligen österreichischen Bundeserziehungsanstalt . In dieser gehörte er kurze Zeit dem Jungvolk der Vaterländischen Front an, stand dieser aber angeblich im allgemeinen ablehnend gegenüber. Nach März 1938 wurde er Zugführer im Jungvolk, aus dem er in die H.J.übergeführt wurde.

4./ Der Angeklagte Brunner gehört ebenfalls zur Klasse des Angeklagten Landgraf. Sein Vater ist bereits kurz nach seiner Geburt gestorben. Seine Mutter wird heute infolge Arbeitsunfähigkeit von der öffentlichen Fürsorge unterstützt. Der Angeklagte ist von seiner Kindheit an bei Pflegeeltern und in katholischen Internaten aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volksschule kam er zunächst auf das Gymnasium in Krems. Im Mai 1939 wurde er festgenommen, weil er sich illegal dadurch für das österreichische Jungvolk betätigt hatte, dass er Krukenkreuze verstreute. Das Verfahren gegen ihn wurde im Dezember 1939 auf Grund eines Amnestieerlasses eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkte blieb der Angeklagte in Haft. Infolge seiner Straftat wurde er von sämtlichen Schulen des Gaues Niederdonau ausgeschlossen. Er wurde aber von der Schulbehörde dem Gymnasium an der Kundmanngasse in Wien zugewiesen.

Von März bis Juli 1939 war er in der H.J. Er ist nach seinen Angaben streng gläubiger Katholik und hatte die Absicht, katholischer Theologe zu werden. Es besteht die begründete Annahme, dass sein Studium, da seine Mutter und seine Pflegeeltern dazu nicht die Mittel besitzen, von einer katholischen Organisation bezahlt worden ist.

II.

II. Der Sachverhalt.

A. Die Taten des Angeklagten Landgraf.

Der Angeklagte Landgraf hörte bereits vor Ausbruch des Krieges am 1.September 1939 mit dem Rundfunkgerät seiner Eltern regelmäßig ausländische Rundfunksendungen, insbesondere solche englischer Sender ab. Diese Tätigkeit setzte er nach Kriegsausbruch trotz Kenntnis des durch die Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 ergangenen Verbots, ausländische Sender abzuhören, fort. Er hörte in seinem in der ersten Etage des elterlichen Hauses gelegenen Zimmer, während sich seine Eltern unten in der Gastwirtschaft aufhielten, vorzugsweise Übertragungen des englischen Rundfunks in englischer und deutscher Sprache, ferner auch Übertragungen " des Senders der europäischen Revolution". Er schaltete diese Sender besonders dann ein, wenn besondere Ereignisse stattgefunden hatten. Bei diesem Abhören war seit Anfang 1941 auch wiederholt der Mitschüler des Angeklagten, Ferdinand T a l l m a s s l, zugegen, mit dem er auch mehrfach in dessen elterlichen Wohnung englische Rundfunkübertragungen empfing.

Der Angeklagte Landgraf geriet unter dem Eindruck der feindlichen Hetzpropaganda in immer steigendem Maße in eine gegnerische Einstellung zur nat. soz. Staatsführung und kam schließlich zu der Überzeugung, daß man mit allen Mitteln danach trachten müsse, den Führer zu stürzen und dadurch die Beendigung des Krieges und den Abschluß eines Friedens mit den Feindmächten zu ermöglichen. Seine Begeisterung für England ging dabei soweit, daß er eine Anzahl von Zeitungsausschnitten mit Abbildungen von Churchill, Eden, Halifax und Roosevelt sammelte und in seinem Schreibtisch aufbewahrte, sie zum Teil, offenbar um sie aufstellen oder aufhängen zu können, sogar auf Pappunterlagen aufklebte und in einem Falle mit der Unterschrift "FIAT PAX" versah. Anfangs September 1941 ging der Angeklagte, angeregt durch die Lektüre eines staatsfeindlichen Gedichtes,dazu über, den Inhalt der englischen Sendungen niederzuschreiben, zu hetzerischen Flugblättern zu verarbeiten und diese sodann in seinem Bekanntenkreise sowie in der Oeffentlichkeit zu verbreiten.

Er stellte im Anschluß an das Abhören des feindlichen Rundfunks von Anfang September 1941 bis zu seiner Festnahme am 22. September 1941 auf der Schreibmaschine seines Vaters etwa 70 Flugschriften, die eine halbe bis eine Schreibmaschinenseite umfassten, ferner mittels eines von ihm eigens zu diesem Zwecke angeschafften Gummisetzkastens etwa 50 Flugzettel in der Größe von 13 mal 9 Zentimetern sowie etwa 20 Auf-

klebe-

klebeschildchen mit staatsfeindlichen Aufdrucken her.

In den Flugschriften forderte er mit der Begründung, daß der Führer und seine Mitarbeiter Welteroberungspläne verfolgten, mit denen das Volk nichts zu tun habe, die Leser auf, den Führer in seinem Kampf gegen unsere Kriegsgegner nicht länger zu unterstützen, um sich nicht an dem Blute der Kriegsopfer sowie an der Unterdrückung und Entrechtung weiterer Länder mitschuldig zu machen. Ferner griff er die damals von der feindlichen Kriegspropaganda gegen das Reich betriebene " V "Propaganda auf und führte aus, daß sich die "V - Armee" für die " Befreiung von Hitler und seinem Kriege " einsetze. Er rief deshalb die Bevölkerung auf, die Bestrebungen der "V-Armee" durch Aufklärung der "verblendeten" Volksgenossen sowie durch Bekämpfung der Nutznießer der nat.soz.Staatsordnung zu fördern und zu diesem Zwecke das Flugblatt abzuschreiben und weiterzuverbreiten. Außerdem gab Landgraf in den Flugschriften dem feindlichen Rundfunk entnommene Nachrichten über angebliche deutsche Kriegsverluste und andere für die deutsche Kriegführung nachteilige Vorgänge wieder. Weiter brachte er am Ende mehrerer Flugblätter noch "Witze" staatsfeindlichen Inhalts. Einen Teil der Flugblätter versah Landgraf, und zwar, wie er angegeben hat, auf Veranlassung des Mitangeklagten Brunner, mit der Aufschrift " Für unsere Bauern! ". In diesen für die Verbreitung unter der Landbevölkerung bestimmten Hetzschriften forderte er u.a. dazu auf, die Ernte nicht abzuliefern. Kurz vor seiner Festnahme entschloß sich Landgraf, auch Vervielfältigungen der Flugschriften auf hektographischem Wege herzustellen, und veranlaßte den Mitangeklagten Igalffy, ihm zu diesem Zwecke vier Hektographenblätter zu besorgen.

Zwei der übelsten Flugschriften des Angeklagten haben folgenden Wortlaut:

1.)

" Friede und Brot ! Für unsere Bauern !

N i c h t l e s e n !

denn Goebbels sagt, das ist Gift für Dich, und er muß es ja wissen! S e h r w i c h t i g, denn die Wahrheit ist Gift, allerdings nur für ihn.

W i e l a n g e n o c h

willst Du Hitlers Lügenpropaganda Glauben schenken ?

willst Du Hitlers Welteroberungspläne unterstützen ?

willst Du Dich durch Duldung oder aus Gleichgiltigkeit (" Ich kann's ja doch nicht ändern") zum Mitschuldigen machen?

willst

willst Du Glaube und Religion verhöhnen lassen? Überzeuge Dich selbst, sieh Dir nur die Zeitschrift " Das Schwarze Korps " an)!
willst Du Deine Ernte abliefern, nur damit Göhring und seine Spießgesellen noch fetter werden?
W i e l a n g e n o c h
soll das Blut Unschuldiger fliessen, nur damit Hitler ein Land mehr unter seiner Knute hat ?
soll Österreich eine der preußischen Kolonien sein ?
soll das deutsche Volk von Hitler zum Feind der ganzen Welt gemacht werden ?
s o l a n g e n o c h,
bis die V-Armee Hitler vernichtet ! V = ... -
Die V-Armee hat lediglich die Befreiung von Hitler und seinem Krieg zum Ziel. Daher müssen Alle, die nicht von den Nazi verblendet sind, einmütig zustimmen und sich anschließen! Wer Hitler und seinen Krieg heute noch freiwillig unterstützt, hat das Leben von Millionen auf seinem Gewissen und macht sich ebenso schuldig wie Hitler selbst !
HILF AUCH DU MIT ! schreibe dieses Flugblatt ab und hilf uns die Andern aufklären ! Persönlich wende Dich nur an gute und zuverlässige Freunde. Die Schwankenden mußt Du so überzeugen, daß Du ihnen das Flugblatt zukommen läßt, ohne daß sie wissen, Du warst es ! Und vor allem : Wir stehen ja im Kampf nicht allein; die g a n z e W e l t hat von H i t l e r g e n u g !
Die Nazifaschisten sagen : Es geht um den Bestand des deutschen Volkes. Wir sagen: ES GEHT UNSEREN MACHTHABERN NUR DARUM, SELBST ANSCHAFFEN ZU KÖNNEN. EIN DEUTSCHLAND OHNE NAZIHERRSCHAFT IST DIESEN HERREN VÖLLIG GLEICHGILTIG!

-.-.-.-.-

Hitler sucht Krieg. Die ...- Armee bringt Friede ! Komm, Hilf auch Du uns. Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung. -
Lesen und weitergeben, Vorsicht - Verräter !
W a s n i c h t i n d e r Z e i t u n g s t e h t :
Die schwedische soziale Jugendorganisation veranstaltete in Stockholm eine Versammlung zu Ehren der von den Nazis ermordeten Freiheitskämpfer in Norwegen.
Im Hafen von Saloniki (Griechenland) wurden von den namenlosen Soldaten der V-Armee 2 italienische Schiffe unbrauchbar gemacht.

Die V-Armee hat in Griechenland bereits einen solchen Umfang angenommen, daß in Saloniki mit Erfolg ein Generalstreik durchgeführt wurde. VVVVVV "

2.)

" Lesen und (mit Vorsicht) weitergeben !

Gerade Dich geht es an:
Wie lange noch willst Du Hitler vertrauen ?
Willst Du Hitlers Kriegsmaschine unterstützen ?.-
Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung. Nachrichten:
Patrioten haben in der Nähe von Drontheim ein Munitionslager zerstört, in der Nähe von Belgrad eine Munitionsfabrik vernichtet, die Provinz Montenegro ist in der Hand der Patrioten, in den Bergen Kretas tobt nach wie vor der Kampf, in der Tschechei werden deutschfreundliche Blätter boykottiert. In Jugoslavien wurde das Dorf Skela niedergebrannt und die männlichen Bewohner von SS-Horden erschossen! ÖSTERREICHER UND DEUTSCHE auch Ihr werdet bald Euren Beitrag zur Befreiung vom preussischen Militarismus leisten müssen. Die Stunde der Bewährung naht !

Lieber Freund, glauben Sie noch an das schöne Märchen vom Sieg Hitlers? daß es Hitler dem Blutigen gelingen wird, die Weltherrschaft zu erringen ? Ein Beispiel. Vorm einem Jahr bombardierten Hitlers Flugzeuge England. Heute bombardieren die Flugmaschinen der freien Welt Deutschland.- Goebbels in der Zeitschrift " Das Reich ": Es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß unsere Verluste sich tatsächlich in normalen Verhältnissen halten ... Heute wird er schon anders denken, warum werden keine Verlustlisten veröffentlicht?- Vergesst nicht Hitlers Neujahrsbotschaft : Das Jahr 1941 wird die Vollendung des größten Sieges der deutschen Geschichte bringen! Das könnte doch wohl nur die B e s e t z u n g ENGLANDS und RUSSLANDS sein.

DAS V-ZEICHEN BEDEUTET DIE VERNICHTUNG HITLERS ! "

Die mit Hilfe des Gummitypen-Setzkastens angefertigten kleinen Flugzettel versah der Angeklagte mit folgenden Aufschriften:

" Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung.
Hitler sucht Krieg.
Die ...Armee bringt Friede !
Friede und Brot!

Komm

Komm, hilf auch Du uns.
Lesen und weitergeben !
Vorsicht! Verräter ! "

Das verwendete Zeichen ...- stellt das Morsezeichen für den Buchstaben V dar. Außerdem drückte er auf diese Zettel mit einem aus einer Kartoffel hergestellten Stempel ein großes lateinisches V auf.

Die kleinen Aufklebeschildchen versah Landgraf lediglich mit einem großen lateinischen V, mit dem Morsezeichen für V (...-) sowie mit dem Stempelaufdruck " Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung".

Landgraf übersandte einen Teil der von ihm angefertigten Flugschriften in geschlossenen Briefumschlägen, die er durch die Mitangeklagten Igalffy und Fexer sowie durch seinen Klassenkameraden Trettler besorgen ließ mit der Weisung, die Flugschriften an zuverlässige Bekannte weiterzugeben sowie die Flugzettel und Anklebeschildchen auf den Straßen auszustreuen oder an Haustoren und anderen Gebäudeteilen anzuheften. Igalffy steckte von den ihm überlassenen Flugschriften noch in Gegenwart des Landgraf vier oder fünf Stücke in Briefumschläge, die er mit Anschriften von Bekannten versah, und gab sie anschließend zur Post. Ferner teilte Brunner dem Landgraf später mit, daß er die ihm überlassenen kleinen Flugzettel auftragsgemäß angeheftet habe.

Der Angeklagte wurde von seinem Mitschüler M o h l, dem er eine seiner Hetzschriften heimlich zugesteckt hatte, wegen seiner Handlungsweise zur Rede gestellt. Er gab darauf ohne weiteres zu, der Verfasser der Flugschrift zu sein, und erklärte weiter, daß er nicht allein stehe. Über den Zweck der von ihm betriebenen Hetzpropaganda erklärte er, " daß das Regime untergraben und Hitler entfernt werden müsse; England werde uns dann einen besseren Frieden als 1918 bringen ."

An der Fortsetzung seiner Flugblattpropaganda wurde Landgraf durch seine am 20.September 1941 erfolgte Festnahme verhindert.

B. Die Taten der Angeklagten Igalffy, Fexer und Brunner.

1./ Igalffy.

Der Angeklagte Igalffy wurde Mitte September 1941 eines Nachmittags von dem Angeklagten Landgraf in dessen Wohnung über die von ihm betriebene Flugblattpropaganda unterrichtet. Landgraf ließ ihn eine Anzahl Flugschriften durchlesen und teilte ihm mit, daß ihr Inhalt ausländischen Rundfunknachrichten entnommen worden sei. Sodann übergab Landgraf dem Igalffy etwa 30 Flugblätter verschiedener Art, darunter mit der Schreibmaschine hergestellte Flugschriften und Anklebeschildchen

mit

mit der Aufforderung, sie zu verbreiten. Ferner erklärte Landgraf dem Igalffy, daß er weitere derartige Flugschriften auf hektographischem Wege herstellen wolle, und ersuchte ihn, ihm zu diesem Zwecke vier Hektographenblätter zu besorgen. Igalffy führte diesen Auftrag, nachdem ihm Landgraf den erforderlichen Geldbetrag ausgehändigt hatte, auch sogleich weisungsgemäß aus. Außerdem steckte Igalffy noch in Gegenwart des Landgraf vier oder fünf der ihm überlassenen Flugschriften in Umschläge, die er mit Anschriften von Bekannten versah, und sandte sie alsdann mit der Post ab. Von den weiteren Flugblättern hat Igalffy angeblich nur noch zwei der mit dem Setzkasten hergestellten Zettel am gleichen Nachmittag an Holzläden von Geschäften mit Reißnägeln angeheftet und den Rest der Flugblätter, nachdem er von der Festnahme des Landgraf erfahren hatte, im Einvernehmen mit Fexer in dessen Wohnung verbrannt.

2./ Fexer.

Der Angeklagte Fexer erhielt von Landgraf in der Zeit zwischen dem 13. und 20. September 1941 bei zwei Gelegenheiten insgesamt etwa 70 Flugschriften und Flugzettel mit der Weisung, sie an zuverlässige Bekannte weiterzuverbreiten. Alsbald nach der Übergabe der ersten Schriften ersah er daraus, um welche Art von Schriften es sich handelte. Zwei der ihm ausgehändigten Flugschriften befanden sich in Briefumschlägen, welche die Anschriften der Mitschüler Pell und Tallamassl trugen. Diese Briefsendungen gab Fexer auf Ersuchen des Landgraf zur Post. Ein weiteres der ihm von Landgraf überlassenen Flugblätter zeigte Fexer seinem Vater, der es angeblich sofort, nachdem er von seinem Inhalte Kenntnis genommen hatte, zerriß. Später erhielt er von Landgraf noch einmal Schriften. Diese nahm er nach anfänglichem Zögern an, weil Landgraf in feige schalt. Diese sowie die noch in seinem Besitze befindlichen, zuerst erhaltenen Schriften verbrannte er zuhause.

3./ Brunner.

Dem Angeklagten Brunner übergab der Angeklagte Landgraf, da er ihn auf Grund des gegen Brunner anhängig gewesenen Verfahrens und ihrer gemeinsamen Gespräche für einen Staatsgegner hielt, eine Anzahl Flugschriften und kleinere Flugzettel zur Weiterverbreitung. Zwei davon, die sich in gelben Umschlägen befanden, übergab Brunner der mit ihm im gleichen Hause wohnenden Hauptschullehrerin H a b e r g e r, die, wie sich nunmehr herausgestellt hat, in der Angelenheit zu Unrecht

frei-

freigesprochen

freigesprochen worden ist. Von dieser holte er sie aber alsbald zurück, da inzwischen Landgraf festgenommen worden war. Er steckte sie in seinen Koffer und nahm sie in diesem Anfang 1942 nach St. Pölten mit, wo er eine Woche in dem bischöflichen Seminar zu Besuch weilte. Er verbrannte sie erst nach seiner Rückkunft nach Wien, da während seiner Abwesenheit eine polizeiliche Durchsuchung seiner Wohnung stattgefunden hatte. Nachdem ihm Landgraf die Schriften übergeben hatte, las Brunner diese durch und erklärte dem Angeklagten Landgraf in Bezug auf die Schrift, in der von der Ablieferung der Ernte durch die Bauern die Rede ist, so was müsste man aufs Land bringen, für die Bauern. Daraufhin schrieb Landgraf mit der Schreibmaschine an den Kopf des Flugblattes :" Für unsere Bauern ". Bezüglich der erhaltenen Flugzettel erklärte Brunner dem Landgraf, er habe sie in der Stadt angeheftet. Als Landgraf dem Angeklagten Brunner ein zweites Mal Schriften geben wollte, lehnte dieser die Annahme mit dem Bemerken ab, er habe genug davon.

III. Die Einlassungen der Angeklagten und die tatsächliche Würdigung.

1./ Der Angeklagte Landgraf gibt die getroffenen Feststellungen nach der äusseren und inneren Tatseite in vollem Umfange zu. Er bekennt sich ausdrücklich als schuldig. Über den Beweggrund seines Handelns gibt er an, er habe dadurch den Tod seines Bruders rächen wollen. Er sei nämlich der Auffassung gewesen, daß sein Bruder aus politischen Gründen erschossen worden sei. Erst nach seiner Festnahme sei er zu der sicheren Erkenntnis gekommen, daß sein Bruder in Wirklichkeit Selbstmord begangen habe. Er sehe heute ein, daß er falsch gehandelt habe und bestraft werden müße. Die Strafbarkeit seines Handelns habe er auch schon zur Zeit der Tat erkannt, er habe aber geglaubt, daß er dafür nur eine Strafe von 3 - 4 Monaten Gefängnis erhalten könne. Wenn er gewußt hätte, wie schwer sein Verhalten zu bestrafen sei, hätte er davon abgesehen.

Im einzelnen führt der Angeklagte Landgraf zu seiner Tat an, er habe die ausländischen Sender zunächst aus Neugierde gehört. Er habe dabei gewußt, daß das Abhören ausländischer Sender seit Kriegsbeginn verboten war. Er sei sich auch über den Grund des Verbots klar gewesen. Es solle nämlich dadurch verhütet werden, daß die englische Propaganda, wie sie es beabsichtige, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zer-

zerstöre. Mit dem Abhören habe er etwa um die Weihnachtszeit 1939 begonnen. Auf den Gedanken, das sei in Flugschriften niederzulegen und so zu verbreiten, sei er erst viel später, im Herbst 1941, gekommen, und zwar durch ein staatsfeindliches Gedicht, das ihm der Mitangeklagte Fexer zu lesen gegeben habe. Bei der Abfassung der Schriften sei er sich genau bewußt gewesen, daß die aus dem englischen Rundfunk übernommenen Meldungen nicht stimmten. Sein Handeln sei allein durch den Rachegedanken bestimmt worden. Dieses habe er als eine " Stichelei " gegen die Staatsführung aufgefaßt. Er habe sich nicht vorgestellt, daß durch sein Vorgehen eine große "Aktion" ausgelöst werden könne.. An die Wirkung der Schriften habe er nicht gedacht. Er habe sich wohl gesagt, daß durch das öffentliche Anschlagen der Flugzettel Zersetzung ins Volk getragen werde. Er habe den Frieden herbeiführen wollen und zur Erreichung dieses Zieles keinen andern Weg gewußt. Auf Vorhalt hat der Angeklagte eingeräumt, daß er seine auf die Schriften gesetzte Parole " FIAT PAX " seiner damaligen Einstellung gemäß durch den Zusatz "Pereat Hitler" habe ergänzen können. Bezüglich der Mitwirkung der Mitangeklagten an seiner Tat hat sich Landgraf so eingelassen, wie es im Sachverhalt festgestellt worden ist.

2./ Der Angeklagte Igalffy ist auch hinsichtlich seiner äusseren Tat geständig. Er macht dazu geltend, er sei von Landgraf am Nachmittage vor dessen Festnahme in die Wohnung eingeladen worden, und an diesem Nachmittage habe sich im Verlaufe von wenigen Stunden seine ganze Tat abgespielt. Zu der Erkenntnis, daß er sich dadurch strafbar gemacht habe, sei er erst näch längerer Überlegung gekommen. Er sei zur Zeit der Tat nicht staatsfeindlich eingestellt gewesen. Dies ergebe sich schon daraus, daß er fast jeden Abend für den Dienst beim Roten Kreuz aufgewendet habe.

3./

3.) Der Angeklagte F e x e r gibt zu, zweimal in der Schule Schriften von Landgraf erhalten zu haben. Er läßt sich ein ; das erste Mal habe er angenommen, daß es sich um zweideutige Schriften handle, und sie ungesehen in seine Mappe gesteckt. In der Physikstunde am gleichen Tage habe er sich dann die Schriften angesehen und festgestellt, welcher Art sie waren. So habe er bei dieser Gelegenheit die Parole gelesen: " Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung". Auf dem Nachhauseweg habe er hinterher die Briefe an die Mitschüler Pell und Tallamassl zur Post gegeben. Genau habe er sich die Schriften erst zuhause durchgelesen. Hinsichtlich der Einsicht in die Strafbarkeit seines Tun gibt der Angeklagte Fexer an, er habe sich darüber keine Gedanken gemacht.

4.) Der Angeklagte B r u n n e r gibt nur zu, die beiden in gelben Umschlägen befindlichen Flugschriften und die zur Verbreitung in der Oeffentlichkeit bestimmten Flugzettel von Landgraf erhalten zu haben und mit den ersteren in der festgestellten Weise verfahren zu sein. Dabei gibt er als Grund für die Aushändigung der Schriften an die Hauptschullehrerin Haberger an, er habe diese deswegen um Rat fragen wollen, da er alle seine Angelegenheiten mit dieser besprochen habe. Darüber hinaus stellt er jede Betätigung in Abrede. So bestreitet er, zu Landgraf in Bezug auf eine Schrift gesagt zu haben, " so was müsse man aufs Land bringen, für die Bauern, " und macht dazu geltend, er habe die Schrift des Landgraf, in der von Bauern die Rede sei, überhaupt nicht gesehen. Weiter erklärt er, er könne sich nicht erinnern, Landgraf mitgeteilt zu haben, er habe die erhaltenen Flugzettel auftragsgemäß angeheftet, er glaube es aber nicht. Auf keinen Fall habe er aber wirklich die Flugzettel irgendwie verbreitet. Der Angeklagte bestreitet schließlich, die Flugschriften in den Umschlägen mit Vorbedacht mit nach St. Pölten genommen und sie dort im bischöflichen Seminar jemanden gezeigt zu haben.

Die letztere Einlassung läßt sich dem Angeklagten Brunner nicht mit Sicherheit widerlegen. Es besteht zwar in dieser Hinsicht gegen ihn ein hoher Verdacht; denn es erscheint gänzlich unglaubhaft, daß er die Schriften auf seiner Fahrt nach St. Pölten rein zufällig in seinem Koffer hatte. Ein einwandfreier Nachweis, daß er den Inhalt der Schriften in St. Pölten verbreitet hat, ließ sich aber nicht führen. Desgleichen läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß Brunner diese beiden Schriften vorher der Hauptschullehrerin Haberger in Verbreitungsabsicht ausgehändigt hat. Wenn dieser

ganze

ganze Vorgang auch äusserst verdächtig ist, so ist angesichts des zwischen dem Angeklagten und der Haberger bestehenden Vertrauensverhältnisses doch nicht ganz ausgeschlossen, daß Brunner die Haberger, wie er behauptet hat um Rat fragen wollen. Dagegen ist der Angeklagte Brunner durch die Hauptverhandlung überführt, dem Angeklagten Landgraf die Anregung dazu gegeben zu haben, daß er an den Kopf einer seiner Schriften den Vermerk setzte " Für unsere Bauern." Dies hat Landgraf vom Anbeginn des Verfahrens so angegeben. In der Hauptverhandlung hat er in Übereinstimmung damit den Hergang so dargestellt, daß Brunner die Schrift, in der von der Ablieferung der Ernte durch die Bauern die Rede sei, gelesen und dazu erklärt habe, so was müsse man aufs Land bringen, für die Bauern. Diese Äußerung habe ihn, Landgraf, veranlasst, die Schrift mit dem Zusatz " Für unsere Bauern " zu versehen. Bei dieser Darstellung ist Landgraf auch gegenüber dem Bestreiten des Brunner und trotz wiederholten eindringlichen Vorhaltes geblieben, daß er mit Rücksicht auf die entscheidende Bedeutung, die seine belastende Aussage für die Lage des Angeklagten Brunner habe, unter allen Umständen die Wahrheit sagen müsse. Der Senat konnte bei dieser Sachlage keinen Zweifel daran haben, daß die Angaben des Landgraf über das Verhalten des Angeklagten Brunner zutreffen. Dies umsoweniger, als der Angeklagte Landgraf auch, was seine eigene Person angeht, alles offen und unumwunden zugegeben hat, und ihm auch sein Gymnasialdirektor, der Zeuge Walter, das Zeugnis eines unbedingt offenen und geraden Charakters ausgestellt hat. Es ist auch kein Grund auszudenken, der Landgraf veranlassen könnte, seinen Mitschüler Brunner bewußt zu Unrecht zu belasten. Die Möglichkeit, daß Landgraf sich in der Person des Brunner irrt, kann angesichts der Bestimmtheit seiner Erklärung und ferner des Umstandes, daß er Brunner als Mitschüler genau kennt, nicht in Betracht gezogen werden. Die hiernach erwiesene Äußerung des Angeklagten Brunner, so was müsse man aufs Land bringen, für die Bauern, ergibt überdies deutlich, daß Brunner vorher, wie Landgraf auch angegeben hat, die Schrift, in der von der Ablieferung der Ernte die Rede ist, gelesen haben muß. Denn ohne dies hätte er sich zu einer solchen Bemerkung nicht veranlaßt sehen können. Auf Grund der Angaben des Angeklagten Landgraf ist weiterhin festgestellt, daß der Angeklagte Brunner diesem auch erklärt hat, er habe die erhaltenen Flugzettel auftragsgemäß angeheftet. Der Senat trägt jedoch Bedenken, allein auf Grund dieser Erklärung des Angeklagten Brunner gegenüber Landgraf als erwiesen anzunehmen, daß Brunner auch tatsächlich die Flugzettel verbreitet hat. Es läßt sich die Möglichkeit nicht völlig

völlig ausschließen, daß Brunner sich entgegen der Wahrheit vor Landgraf der Verteilung der Zettel gerühmt hat, um diesem nicht als feige zu erscheinen. Ein dringender Verdacht bleibt aber auch in dieser Hinsicht gegen Brunner bestehen.

IV. Die rechtliche Würdigung.

Die von dem Angeklagten Landgraf verfaßten und mit Hilfe der übrigen Angeklagten verbreiteten Schriften und Flugzettel enthalten gegen die deutsche Staatsführung die ungeheuerlichsten Angriffe. Der Führer, der als der "Blutige" bezeichnet wird, wird der Lügenpropaganda und der Verfolgung von Welteroberungsplänen bezichtigt. Daran werden Fragen und Äußerungen geknüpft, die den ausgesprochenen Zweck verfolgen, das Volk von der Staatsführung zu trennen: " Wie lange noch das Blut Unschuldiger fließen solle, nur damit Hitler ein Land mehr unter seiner Knute habe; wielange Österreich eine der preussischen Kolonien sein und das deutsche Volk von Hitler zum Feind der ganzen Welt gemacht werden solle". Zur Beendigung dieses Zustandes werden "alle, die nicht von den Nazis verelendet sind" aufgefordert, sich der V-Armee, die " die Befreiung von Hitler und seinem Krieg zum Ziel" habe, anzuschließen. Jeder der " Hitler noch unterstützt" wird für mitschuldig an dem Tode von Millionen erklärt. Damit die Schriften eine möglichst große Verbreitung finden, enthalten sie für eine solche eingehende Anweisungen. In dem gleichen Geiste sind die Flugzettel gehalten.

Die Flugschriften und Flugzettel sind demgemäß nach ihrem Inhalt in hohem Grade geeignet, ebenso wie die Meldungen der ausländischen Sender, die Landgraf seinen Machwerken zugrunde legte, das bedingungslose Vertrauen des deutschen Volkes zu seiner Führung zu untergraben und seine Widerstandskraft zu zermürben. Sie stellen darüber hinaus eine offene Aufreizung aller Leser dar, dem Führer die Gefolgschaft aufzusagen und ihm bei der Erfüllung der nationalen Pflichten in dem Deutschland aufgezwungenen Kampfe auf Leben und Tod den Gehorsam zu verweigern. Durch die Schriften wird also der Wille des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung gelähmt, somit der äußere Tatbestand eines Verbrechens nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erfüllt. Der Senat hat jedoch in Übereinstimmung mit der Anklage davon abgesehen, die Tat der Angeklagten auch unter diesem rechtlichen Gesichtpunkt zu würdigen , da diese schon nach den von der Anklage angezogenen gesetzlichen Bestimmungen angemessen gesühnt werden kann. Der gekennzeichnete Inhalt

der

der Schriften führt wegen seiner zersetzenden Wirkung auch einen Nachteil für die Kriegsmacht des deutschen Reiches herbei und erfüllt damit den Tatbestand der landesverräterischen Feindbegünstigung des § 91 b STGB. Auch die weiteren äusseren Merkmale dieser Gesetzesvorschrift sind erfüllt, da die Tat im Reiche und während des Krieges begangen ist.

Der Jnhalt der Schriften und Flugzettel trägt weiterhin hochverräterischen Charakter. Es soll dädurch sowohl der gewaltsamen Lostrennung der Ostmark vom Reiche als auch der gewaltsamen Änderung der Verfassung des Reiches der Weg bereitet werden. Die erstere Absicht ergibt sich deutlich aus der aufgeworfenen Frage, wielange Österreich noch eine der preußischen Kolonien sein solle. Die zweite folgt aus der sich immer wiederholenden Ankündigung, dass Hitlers Vernichtung unabwendbar bevorstehe. Die zur Verwirklichung des Tatbestandes der Vorbereitung zum Hochverrat erforderliche Gewaltanwendung soll von der immer wieder erwähnten V-Armee, also von den Feindmächten, ausgehen. Damit ist der äussere Tatbestand der Vorbereitung des Gebiets- wie auch des Verfassungshochverrates nach den §§ 80 Abs.1 und 2, 83, Abs.2 STGB. verwirklicht, und zwar in der Erforschungsform des § 83 Abs.3 Ziffer 3 STGB.

Dieser angeführten Verbrechen nach den §§ 91 b und 80 Abs. 1 und 2, 83 STGB., die zueinander im Verhältnis der Tateinheit stehen, sind alle vier Angeklagte schuldig. Die Voraussetzung dieser Verbrechen treffen nicht nur für den Angeklagten Landgraf zu, bei dem das Vorliegen derselben nach Art und Umfang der Tat keiner weiteren Begründung bedarf, sondern auch für die an sich weniger beteiligten drei übrigen Angeklagten. Die Angeklagten Igalffy und Fexer haben die Schriften und Flugzettel auf Geheiß des Landgraf verbreitet: Igalffy, indem er 4 oder 5 Schriften in Briefumschläge steckte, mit Anschriften versah und abschickte, ferner 2 Flugzettel auf offener Strasse anheftete, indem er ausserdem für Landgraf zur Vervielfältigung der Schriften 4 Hektographenblätter besorgte, und Fexer, indem er zwei Umschläge mit Schriften an seine Mitschüler Pell und Tallamassl zur Absendung brachte. Der Angeklagte Brunner, dem eine Beteiligung bei der Verteilung der Schriften nicht einwandfrei nachzuweisen ist, hat aber massgeblichen Einfluß auf die Herstellung der Schriften durch Landgraf gehabt. Er hat diesen durch seinen Vorschlag, man müsse so was auf's Land bringen für die Bauern, diesen veranlaßt, eine besonders gefährliche Zersetzungsschrift an die Bauern zu richten. Dadurch hat sich Brunner, was die Herstellung dieser Schrift angeht, völlig mit Landgraf auf eine Stufe gestellt

und

und die Herstellung der Schrift für die Bauern und ihre Verbreitung unter diesen als eigenes Ziel verfolgt.

Bei ihrem Tun waren sich auch alle Angeklagten der Bedeutung desselben in vollem Masse bewußt. Der Angeklagte Landgraf ging, daran kann nach der Art der Tat und dem von ihm selbst eingestandenen Beweggrund derselben, nämlich der Rachsucht gegenüber der Staatsführung, kein Zweifel sein, geradezu zielbewußt darauf aus, die Kriegsmacht des Reiches zu schwächen und die Losreißung der Ostmark vom Reich und den Sturz der Verfassung vorzubereiten. Seine Einlassung, es sei ihm nur "auf eine Stichelei mit der Staatsführung" angekommen, kann nicht ernst genommen werden. Er gibt denn auch zu, sich über die zersetzende Wirkung der Schriften klar gewesen zu sein. Die Angeklagten I g a l f f y und F e x e r hatten, bevor sie zur Verbreitung der Schriften schritten, genaue Kenntnis von dem Inhalt derselben erlangt. Sie hatten wegen des eindeutigen Inhaltes derselben dabei klar erkannt, daß damit die Kriegsmacht des Reiches geschwächt und außerdem hochverräterische Bestrebungen verfolgt wurden. Sie waren sich deshalb keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß sie selbst durch ihre Unterstützung des Treibens des Landgraf diese Bestrebungen förderten. Der Angeklagte B r u n n e r war sich auch bei der Anregung, die er Landgraf gab, der Bedeutung derselben und des fördernden Beitrages, den er damit zu der durch die Schriften betriebenen Zersetzung leistete, bewußt. Er hatte zumindest vorher die im Sachverhalt wiedergegebene Schrift, in der von Ablieferung der Ernte die Rede ist, gelesen und besaß demnach volle Kenntnis von dem durch sie erstrebten Zweck. Durch seinen Vorschlag, diese Schrift an die Bauern heranzubringen, förderte er also bewußt die darin zum Ausdruck kommenden Tendenzen, schädigte- wie er auch erkannte - die Kriegsmacht des Reiches und bereitete gleichzeitig den Gebiets- und Verfassungshochverrat vor. Er wollte dabei diese Tat, wie der Senat nicht zuletzt wegen der früheren staatsfeindlichen Betätigung des Angeklagten Brunner annimmt, als eigene und nicht nur als Gehilfe des Landgraf, so daß er als dessen Mittäter anzusehen ist.

Die Angeklagten Landgraf, Igalffy, Fexer und Brunner haben somit durch ihre Tätigkeit es unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, Verbrechen nach § 91b StGB., und in Verbindung damit das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Gebietsteile loszureißen und die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet, Verbrechen nach § 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs. 2, StGB. Das letzere Verbrechen haben sie in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziffer 3 ver-

verwirklicht, da sie die Schriften einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich machen wollten, wie daraus hervorgeht, daß die Schriften die Aufforderung an die Empfänger enthielten, sie abzuschreiben und weiterzugeben. Die Tat war daher auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet.

Der Angeklagte Landgraf hat weiterhin dadurch, daß er während des Krieges ausländische Sender absichtlich abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet hat, ein Verbrechen nach den §§ 1 und 2 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 begangen. Der Antrag auf Strafverfolgung nach § 5 der VO. ist gegen Landgraf von der Staatspolizeileitstelle in Wien gestellt.

Die zur Zeit der Tat noch keine 18 Jahre alten Angeklagten Landgraf, Igalffy und Fexer waren in diesem Zeitpunkt nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig, das Ungesetzliche ihrer Tat einzusehen und ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Die Verstandesreife war bei ihnen, die das 17. Lebensjahr durchweg vollendet hatten, in einer mindestens dem Durchschnitt entsprechenden Weise entwickelt. Dies folgt schon deutlich daraus, daß sie zur Zeit der Tat die 8. Klasse eines Gymnasiums besuchten und alle 3 gute Durchschnittsschüler waren. Sie hatten demgemäß das Unerlaubte ihres Verhaltens klar erkannt und besassen auch die Fähigkeit, ihren Willen entsprechend zu bestimmen. Sie unterließen es bewußt, den gegen die Ausführung der Tat sich ihnen aufdrängenden Hemmungsvorstellungen zu folgen. Die Angeklagten waren hiernach entsprechend den angeführten Strafbestimmungen zu bestrafen.

V. Die Strafbemessung.

Die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 gibt die gesetzliche Handhabe, den Angeklagten Landgraf trotz seines jugendlichen Alters mit der Strafe zu belegen, die gegen einen Erwachsenen angedroht ist. Die Voraussetzungen dafür sind nach § 1 Abs. 2 der VO., daß der Angeklagte nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten ist und daß die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erfordert.

forderlich macht. Die beiden letzteren alternativ nebeneinanderstehenden Erfordernisse sind bei der Tat des Angeklagten Landgraf unbedenklich beide gegeben. Die von Landgraf gezeigte verbrecherische Gesinnung ist in ihrer Verwerflichkeit nicht zu überbieten. Ebenso verlangt der Schutz des Volkes wegen der unermesslichen Gefahr, in die das Volk gebracht worden ist, die schärfste Sühne der Tat. Es ist nach der Überzeugung des Senats aber auch die weitere Voraussetzung der VO. vom 4.10.1939 erfüllt. Der Angeklagte Landgraf ist nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzustellen. Der Grad seiner geistigen und sittlichen Reife wird in besonders eindeutiger Weise durch die Tat selbst und die Art ihrer Ausführung gekennzeichnet. Die Schriften sind so geschickt und überlegt abgefaßt, wie sie ein erfahrener, kommunistischer Funktionär nicht besser hätte abfassen können. Er hat bei der Anweisung, wie die Schriften verbreitet werden sollten, sogar die neuesten konspirativen Regeln beachtet. Ferner hat der Angeklagte, um sich nicht zu gefährden, sich selbst bei der Verteilung der Schriften zurückgehalten und dazu solche Mitschüler herangezogen, von denen er eine gewisse staatsgegnerische Einstellung glaubte voraussetzen zu können. Mit dieser Beleuchtung des Angeklagten Landgraf, die das Bild eines geistig und sittlich über sein Alter hinaus fortgeschrittenen und mindestens einem Neunzehnjährigen vergleichbaren reifen Menschen ergibt, steht das Zeugnis des Gymnasialdirektors Walter im Einklang, der den Angeklagten als klug und besonnen bezeichnet hat. Der Angeklagte Landgraf muß hiernach auf Grund der VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher einem Erwachsenen gleichbehandelt werden.

Die Strafe gegen den Angeklagten Landgraf und den zur Zeit der Tat voll strafmündigen Angeklagten Brunner ist nach § 73 StGB. dem § 91b StGB. zu entnehmen, da in dieser Strafvorschrift bei Verneinung der Voraussetzungen des 2. Absatzes des § 91b StGB. gegenüber § 83 Abs. 3 StGB. die schwerere Strafe angedroht ist. § 91 b Abs. 2 StGB. kann aus dem Grunde nicht angewandt werden, weil die Möglichkeit schwererer Folgen der Tat der Angeklagten nicht verneint werden kann, sondern im Gegenteil bejaht werden muß.

Als Strafen gegen die Angeklagten Landgraf und Brunner kommen nach § 91b Abs. 1 StGB. somit nur die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus in Betracht. Der Senat hat sich bei beiden Angeklagten für die Todesstrafe entschieden. Landgraf hat eine außerordentlich große Schuld auf sich geladen und das deutsche Volk in eine unabsehbare Gefahr gebracht. Er hat sich als ein Staatsverbrecher größten Formats er-

erwiesen. Wer sich so in diesem Kampfe auf Leben und Tod gegen sein Volk stellt, der hat sein Leben verwirkt. Zur Sühne und zum Schutze des deutschen Volkes kam deshalb gegen den Angeklagten Landgraf allein die Todesstrafe in Betracht.

Das Gleiche gilt von dem Angeklagten Brunner. Er war zwar erheblich weniger umfangreich tätig als Landgraf. Er hat aber mit diesem in einem besonders gefährlichen Punkte, soweit sich dieser an die Bauern wandte, gemeinsame Sache gemacht. Außerordentlich erschwerend kam bei ihm hinzu, daß er sich bereits im Jahre 1939 einmal staatsfeindlich betätigt und er die aus diesem Anlass durch die Haft und die Schulverweisung empfangene Warnung nicht beachtet hat. Auch gegen ihn erschien daher die Todesstrafe als einzig angemessene Sühne. Dagegen glaubte der Senat bei den Angeklagten Igalffy und Fexer den Strafzweck durch mildere Strafen erreichen zu können. Er sah bei ihnen von der Anwendung der VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher aus dem Grunde ab, weil sich bei ihnen nicht mit genügender Sicherheit feststellen ließ, daß sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten sind. Im Alter und in der Vorbildung stehen sie zwar ungefähr dem Angeklagten Landgraf gleich. Bei ihnen lassen sich aber aus der Tat keine maßgeblichen Schlußfolgerungen auf eine vorgeschrittene geistige Reife ziehen. Dazu ist bei beiden die Tatzeit zu kurz; sie beläuft sich bei ihnen auf nur wenige Stunden. Auch erforderte ihr Tatbeitrag keine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit. Es ist bei ihnen weiter nicht unmöglich, daß sie einer augenblicklichen Verführung des Angeklagten Landgraf verfallen sind, daß sie alsbald nach einiger Überlegung zu einer besseren Einsicht gelangt wären und sich von dem gefährlichen Wege abgekehrt hätten. Gegen diese Angeklagten waren demnach die Strafen unter Heranziehung des § 9 JGH zu bemessen. Daß gegen sie keine Erziehungssnahmen ausreichen, bedarf bei der Schwere ihrer Tat keiner näheren Begründung. Im Hinblick hierauf konnten gegen sie nur hohe Gefängnisstrafen als Sühne in Betracht kommen. Diese waren nicht gegen beide Angeklagten in gleicher Höhe festzusetzen, vielmehr mußte gegen Igalffy wegen seiner wesentlich größeren Betätigung eine höhere Strafe verhängt werden als gegen den Angeklagten Fexer.
Unter Beachtung der gesamten Umstände erschien gegen Igalffy eine Gefängnisstrafe von 8 Jahren und gegen Fexer eine solche von 6 Jahren angemessen und notwendig.

Da

Da diese Angeklagten geständig waren , wurde ihnen nach § 60 StGB. die erlittene Untersuchungshaft, auf Monate abgerundet, voll angerechnet.

Da die Angeklagten Landgraf und Brunner ehrlos gehandelt haben, wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, § 32 StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Hartmann *Dr. Lorenz.*

8 J 521/41 g.
Beglaubigte Abschrift.
- - - - - - - - - - - - - - -

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr.1919/42 g IV A 3 (alt II C/H)

Wien I, den 29.September 1942.
Marxinplatz 4.

An das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
z.Hd.v. SS-Sturmbannführer Amtsrat Pommerening
- oder Vertreter im Amt -
in B e r l i n SW.11
= = = = = = = = = = = = =

Betrifft: L a n d g r a f Josef, Oberschüler, 29.7.1924 in Wien geb., DRA., rk., led., Wien, 6., Gumpendorferstr.97 wh.

B r u n n e r , Anton , Oberschüler, 29.5.23 in Wien geb. DRA., rk., led., Wien, 7., Kaiserstrasse Nr.81/13 wh.

Bezug: Hies.Berichte v.30.11.41 u.10.9.42, B.Nr.7330/42 IV A 3 (alt IIC/H), Schreiben des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof v.28.8.42, 8 J 521/41g, dtg.FS.Erl.v.17.9.1942, IV A 1 d-B.Nr.3955/42

Anlage: 6 Lichtbilder.

Die Oberschüler Josef Landgraf und Anton Brunner wurden am 28.8.42 durch einen im Landgericht Wien tagenden Senat des Volksgerichtshofes wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt. Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Wie bereits im hiesigen Berichte vom 10.9.1942 ausgeführt, hat Landgraf fortlaufend Nachrichten des englischen Rundfunkes abgehört, das Gehörte in Flugschriften verarbeitet und diese gemeinsam mit Brunner verbreitet.

. . . . . .

Anton Brunner ist das ausserehelliche Kind einer Hausgehilfin. Im Alter von zwei Jahren wurde er von dem Landwirtsehepaar Leopold und Rosa E r n s t h o f e r in Grimsin, ND., in Pflege genommen. Nach dem Besuch von 4 Klassen Volksschule kam er in das Gymnasium in das Stift Melk.

Nach
= = = =

Nach Auflösung dieser konfessionellen Lehranstalt besuchte er im Schuljahr 1938/39 das Gymnasium in Krems a/Donau. Dort fand er bald Anschluß an gleichgesinnte Schulkameraden und betätigte sich mit diesen illegal für das nach dem Umbruch aufgelöste "Österreichische Jungvolk". Er wurde deswegen am 29.6.1939 festgenommen und dem Landgericht Krems vorgeführt. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde jedoch anläßlich der im September desselben Jahres erflossenen Amnestie eingestellt. Da Brunner wegen seiner staatsfeindlichen Betätigung vom Studium an allen öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden war, studierte er vorübergehend an einer privaten Lehranstalt in St.Pölten. Auf Grund einer Eingabe an den Reichsstatthalter in Wien wurde er im Herbst 1940 in die Oberschule in Wien III.,Kundmanngasse Nr.22, eingewiesen. Im Dezember 1941 wurde ihm von der Schulleitung eröffnet, daß er wegen seines schlechten Studienfortganges nicht zur Reifeprüfung zugelassen werden könne. Brunner trug sich hierauf mit der Absicht, seine Studien in der bischöflichen Lehranstalt in St.Pölten fortzusetzen, kam jedoch von diesem Plane wieder ab, als ihm in der Folge die Zulassung zur Matura wieder in Aussicht gestellt wurde.

Landgraf und Brunner haben sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht, weshalb das Gericht auf die härteste Strafe erkannt hat. Bei den Verurteilten handelt es sich jedoch um jugendliche Personen, die infolge verfehlter Erziehung, mangelhafter Beaufsichtigung, mangelnder Aufklärung und anderer schädlicher Einflüsse auf den Weg des Verbrechens gebracht wurden. Es dürfte bei ihnen jedoch noch die Möglichkeit bestehen, sie in die Volksgemeinschaft zurückführen zu können.

Ich würde deshalb einen etwaigen Gnadenantrag befürworten. Sollte das Urteil vollstreckt werden, erhebe ich gegen die Freigabe der Leichen zur schlichten Bestattung an die Angehörigen der Verurteilten Bedenken.

gez. Huhn.

Beglaubigt:

Justizsekretär.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

14

8 J 521/41 g.

Beglaubigte Abschrift.

Geheime Staatspolizei,
Geheimes Staatspolizeiamt
B-Nr.3955/42 - IV A 1 d -

Berlin SW.11, den 6.Oktober 1942.

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof,
Berlin W.9,
Bellevuestr.15.

Betrifft: Strafsache gegen Josef Landgraf u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort.Schreiben vom 28.8.42 -8 J 521/41 g -

Anlagen: 1 Berichtsabdruck, 6 dreiteilige Lichtbilder im Briefumschlag.

Mit Rücksicht auf die Jugendlichkeit der Verurteilten und ihre mangelhafte Erziehung befürworte ich die Begnadigung des Josef Landgraf und des Anton Brunner.

Im Falle der Vollstreckung des Urteils bestehen gegen die Herausgabe der Leichen Bedenken.

Im Auftrage:
gez, unleserliche Unterschrift.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Beglaubigt:
Justizsekretär.

zum Grundbuch Brunner

8 J 521/41
2 Tgb. 442/42

Beschluß

In der Strafsache gegen den Schüler Anton B r u n n e r aus Wien, geb. am 29.Mai 1923 in Wien,
wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, in der Sitzung vom 15.Dez. 1942 nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof

b e s c h l o s s e n:

Gegen den Antragsteller Anton Brunner wird die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet.

G r ü n d e :

Das Todesurteil gegen den Antragsteller beruht auf der auf die entsprechende Bekundung des Mitangeklagten Landgraf zurückgehenden Feststellung, daß der Antragsteller zu der von Landgraf an die Bauern gerichteten Zersetzungsschrift die Anregung gegeben hat. Da Landgraf bei seiner erneuten Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren in glaubwürdiger Weise erklärt hat, daß er nach gewissenhafter Prüfung seiner Erinnerung nicht klären könne, ob ihn Brunner oder sein Mitschüler Trettler zu der bezeichneten Schrift angeregt habe, ist es zweifelhaft geworden, ob sich die gegen Brunner getroffene Feststellung aufrechterhalten lässt. Die neue Darstellung des Landgraf kann möglicherweise zur Anordnung eines milderen Strafgesetzes gegen den Antragsteller und damit zu einer geringeren Bestrafung desselben führen. Es erschien daher erforderlich, nach den §§ 359 Ziff.5, 370 Abs. 2 StPO. die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen.

gez. Hartmann Hauer Dr. Lorenz

Ausgefertigt

Berlin, den 15. Dezember 1942

Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Herrn

19. Dez. 1942

Herrn Oberreichsanwalt
mit 2 Ausfertigungen,
mit 2 Abschriften und 17 Anlagen übersandt.

8 J 521/41 g

4.

1. Für eine Aussetzung des weiteren Verfahrens
a) den Angeklagten Brenner wegen Unzurechnungsfähigkeit des
Verfassers des Untersuchungsgefängnisses I in Wien VIII, Landesg.
b) den Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Norbert Zalaken
in Wien I, Operngasse 21,
zu stellen.

2. Die Akten des Verfassers des Untersuchungsgefängnisses I
a) zu den Gerichtsakten, mit Zeitschrift,
b) zu ~~den Gerichtsakten~~ Strafsache gegen Brenner u. a.
Gerichtsakten wegen Totschlag
~~stehen~~ nehmen.

3. Verfügen: An den
Herrn Verfasser des Untersuchungsgefängnisses I
in Wien VIII,
Landesgerichtsstr. 11.

- für - mit Ersuchen um Äußerung (betreffend den angeklagten Brenner)
die Zustandsuntersuchung erforderlich wegen Zeugnis und weiteren
den 2. Punkt des Vollzugsgesetzes.

4. Wiedervorlage nach Frist zu Feststellung erforderlich.

5. Weitere Verfügung in den Gerichtsakten.

Wien, am 19. 12. 42.

Dr.

zu 1 bis 3) erl. am 23.12.42/Kg.

23. Dez. 1942

Abschrift.
8 J 26/43
5 H 1/43

Im Namen

des Deutschen Volkes

22

In der Strafsache gegen
den Schüler Anton B r u n n e r aus Wien, geboren am 29. Mai 1923 in Wien,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. März 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:
Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
SA-Gruppenführer Haas,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Scholz,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte B r u n n e r hat trotz glaubhafter Kenntnis von den hochverräterischen Umtrieben des Mitangeklagten Landgraf pflichtwidrig der Behörde keine Anzeige gemacht und wird deshalb unter gleichzeitiger Aufhebung des Urteils des 2.Senats des Volksgerichtshofs vom 28. August 1942 - 8 J 521/41g - 2 H 98/42 -, soweit es den Angeklagten B r u n n e r betrifft, zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Auch hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf die erkannte Freiheitsstrafe wird die vom Angeklagten erlittene Schutz-und Untersuchungshaft sowie die seit der Verurteilung vom 28. August 1942 verflossene Zeit in Höhe von insgesamt 13 Monaten als verbüßt angerechnet.

Gründe

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte B r u n n e r , der ein lediges Kind ist und seinen Vater nicht gekannt hat, war Schüler der 8. Klasse des Gymnasiums an der Kundmanngasse in Wien. Seine Mutter ist gelähmt und wird von der öffentlichen Fürsorge unterstützt. Der Angeklagte ist von seiner Kindheit an bei Pflegeeltern aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volksschule kam er zunächst auf das Gymnasium in Krems. Im Mai 1939 wurde er festgenommen, weil er sich für das österreichische Jungvolk dadurch illegal betätigt hatte, daß er Krukenkreuze verstreute. Das Verfahren gegen ihn wurde im Dezember 1939 auf Grund eines Amnestieerlasses eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich der Angeklagte in Haft. Infolge seiner Straftat wurde er von sämtlichen Schulen des Gaues Niederdonau ausgeschlossen und später dem Gymnasium an der Kundmanngasse in Wien zugewiesen. Im Jahre 1938 gehörte der Angeklagte einige Monate der HJ. an. Er hatte die Absicht, katholischer Theologe zu werden. Die Mittel zu seinem Studium wurden wenigstens teilweise von katholischen Organisationen aufgebracht. Im April 1941 meldete sich der Angeklagte zum NSKK. und einige Zeit später freiwillig zur Wehrmacht.

II.

Der Angeklagte Brunner ist in dieser Strafsache durch Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 28. August 1942 wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden. Die Verurteilung beruhte auf der Feststellung, daß der Angeklagte dem Hauptangeklagten Landgraf, der zahlreiche staatsfeindliche Schriften mit höchst zersetzendem Inhalt verfaßt und verbreitet hat, die Anregung dazu gegeben habe, sich mit einer solchen Schrift an die Landbevölkerung zu wenden. Zur Entkräftung dieser Feststellung hat der Angeklagte nach Erlaß des Urteils neue Beweistatsachen angeführt und dadurch die Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens und nach Anstellung von Ermittlungen auch die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung durch Beschluß des 2. Senats des Volks-

ge-

gerichtshofs vom 15. Dezember 1942 bewirkt.

In dieser ist auf Grund der Aussagen der Zeugen Walter, Harant, Haberger und Landgraf sowie der Einlassung des Angeklagten folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Der frühere Mitangeklagte Landgraf, der gleich dem Angeklagten Brunner die 8. Klasse des Gymnasiums an der Kundmanngasse in Wien besucht hat, hat seit Beginn des Krieges fortgesetzt ausländische Rundfunksendungen, insbesondere englischer Sender, abgehört. Anfang September 1941 ging er dazu über, den Inhalt der englischen Sendungen niederzuschreiben, ihn zu hetzerischen Flugblättern zu verarbeiten und diese sodann mit Hilfe seiner Mitschüler zu verbreiten. Im ganzen hat Landgraf etwa 70 Flugblätter hergestellt. Zwei davon haben folgenden Wortlaut:

1.) "Friede und Brot! Für unsere Bauern!

N i c h t l e s e n !

denn Goebbels sagt, das ist Gift für Dich, und er muß es ja wissen ! S e h r w i c h t i g , denn die Wahrheit ist Gift, allerdings nur für ihn.

W i e l a n g e n o c h

willst Du Hitlers Lügenpropaganda Glauben schenken ?
willst Du Hitlers Welteroberungspläne unterstützen?
willst Du Dich durch Duldung oder aus Gleichgiltigkeit ("Ich kann's ja doch nicht ändern")
zum Mitschuldigen machen ?
willst Du Glaube und Religion verhöhnen lassen? (Überzeuge Dich selbst, sieh Dir nur die Zeitschrift "Das schwarze Korps" an) !
willst Du Deine Ernte abliefern, nur damit Göhring und seine Spießgesellen noch fetter werden?

W i e l a n g e n o c h

soll das Blut Unschuldiger fließen, nur damit Hitler ein Land mehr unter seiner Knute hat !
soll Österreich eine der preußischen Kolonien sein ?
soll das deutsche Volk von Hitler zum Feind der ganzen Welt gemacht werden?

s o l a n g e n o c h ,

bis die V-Armee Hitler vernichtet !

V =... -

Die V-Armee hat lediglich die Befreiung von Hitler und

sei-

seinem Krieg zum Ziel. Daher müssen Alle, die nicht von den Nazi verblendet sind, einmütig zustimmen, und sich anschließen!
Wer Hitler und seinen Krieg heute noch freiwillig unterstützt, hat das Leben von Millionen auf seinem Gewissen und macht sich ebenso schuldig wie Hitler selbst!
HILF AUCH DU MIT ! schreibe dieses Flugblatt ab und hilf uns die Andern aufklären. Persönlich wende Dich nur an gute und zuverlässige Freunde. Die Schwankenden mußt Du so überzeugen, daß Du ihnen das Flugblatt zukommen läßt, ohne daß sie wissen, Du warst es ! Und vor allem: Wir stehen ja im Kampf nicht allein; die g a n z e W e l t hat von H i t l e r g e n u g .
Die Nazifaschisten sagen: Es geht um den Bestand des deutschen Volkes. Wir sagen: ES GEHT UNSEREN MACHTHABERN NUR DARUM , SELBST ANSCHAFFEN ZU KÖNNEN ! EIN DEUTSCHLAND OHNE NAZIHERRSCHAFT IST DIESEN HERREN VÖLLIG GLEICHGILTIG !

-.-.-.-.-.-.-

Hitler sucht Krieg, die ..-Armee bringt Friede ! Komm, Hilf auch Du uns. Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung. - Lesen und weitergeben, Vorsicht - Verräter !
W a s n i c h t i n d e r Z e i t u n g s t e h t :
Die schwedische soziale Jugendorganisation veranstaltete in Stockholm eine Versammlung zu Ehren der von den Nazis ermordeten Freiheitskämpfer in Norwegen.
Im Hafen von Saloniki (Griechenland) wurden von den namenlosen Soldaten der V-Armee 2 italienische Schiffe unbrauchbar gemacht. Die V-Armee hat in Griechenland bereits einen solchen Umfang angenommen, daß in Saloniki mit Erfolg ein Generalstreik durchgeführt wurde. VVVVVVVV"

2.) "Lesen und(mit Vorsicht) weitergeben!
Gerade Dich geht es an:
Wie lange noch willst Du Hitler vertrauen?
Willst Du Hitlers Kriegsmaschine unterstützen? -
Das V-Zeichen ist Hitlers Vernichtung. Nachrichten:
Patrioten haben in der Nähe von Drontheim ein Munitionslager zerstört, in der Nähe von Belgrad eine Munitionsfa-

fabrik vernichtet, die Provinz Montenegro ist in der Hand der Patrioten, in den Bergen Kretas tobt nach wie vor der Kampf, in der Tschechei werden deutschfreundliche Blätter boykottiert. In Jugoslavien wurde das Dorf Skela niedergebrannt und die männlichen Bewohner von SS-Horden erschossen ! ÖSTERREICHER UND DEUTSCHE auch Ihr werdet bald Euren Beitrag zur Befreiung vom preußischen Militarismus leisten müssen. Die Stunde der Bewährung naht!

Lieber Freud, glauben Sie noch an das schöne Märchen vom Sieg Hitlers! daß es Hitler dem Blutigen gelingen wird, die Weltherrschaft zu erringen? Ein Beispiel. Vor einem Jahre bombardierten Hitlers Flugzeuge England. Heute bombardieren die Flugmaschinen der freien Welt Deutschland. - Goebbels in der Zeitschrift "Das Reich": Es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß unsere Verluste sich tatsächlich in normalen Verhältnissen halten .... Heute wird er schon anders denken, warum werden keine Verlustlisten veröffentlicht? - Vergeßt nicht Hitlers Neujahrsbotschaft: Das Jahr 1941 wird die Vollendung des größten Sieges der deutschen Geschichte bringen ! Das könnte doch wohl nur die B e s e t z u n g ENGLANDS UND RUSSLANDS sein.
DAS V-ZEICHEN BEDEUTET DIE VERNICHTUNG HITLERS! "

Mit dem Angeklagten Brunner hatte sich Landgraf auf dem Heimweg von der Schule wiederholt über politische Dinge im staatsabträglichen Sinne unterhalten. Er glaubte aus diesem Grunde und weil er von der früheren Betätigung des Brunner wußte, in diesem einen geeigneten Abnehmer für seine Hetzschriften vor sich zu haben. Landgraf übergab deshalb dem Angeklagten Brunner eines Tages im September 1941 ein Päckchen Flugschriften mit den Worten, da habe er etwas für ihn. Brunner sah sich die Schriften auf dem Schulabort an und warf sie bis auf zwei Stück in diesen. Die behaltenen zwei Schriften steckte er ein und nahm sie nach Schulschluß mit nach Hause. Hier zeigte er sie der mit ihm im gleichen Hause wohnenden Hauptschullehrerin Haberger, mit der der in Wien allein stehende Angeklagte alle seine persönlichen Angelegenheiten zu besprechen pflegte. Diese konnte die Schriften nur flüchtig durchsehen, da sie durch das Hinzutreten ihres Vaters gestört wurde. Es fiel ihr aber dabei in der einen Schrift die Frage auf, wielange das

deut-

deutsche Volk die Regierung Adolf Hitlers noch dulden wolle. Die Haberger steckte die beiden Blätter eiligst in einen Briefumschlag und legte sie zu ihren Briefschaften. Von dort nahm der Angeklagte den Briefumschlag noch am gleichen Tage weg und versteckte ihn in seinem Schlafzimmer in der Schublade seines Nachtschränkchens zwischen einer auf dem Boden der Lade doppelt ausgebreiteten Zeitung. Hier holte er ihn erst im Januar 1942 wieder hervor, als er bei seiner Rückkehr von einer Reise nach St.Pölten davon erfuhr, daß während seiner Abwesenheit in seinem Zimmer eine polizeiliche Durchsuchung stattgefunden hatte. Die Lehrerin Haberger nahm ihm bei dieser Gelegenheit den Umschlag weg und verbrannte ihn sogleich mit seinem Inhalt. Einige Tage, nachdem der Angeklagte Brunner von Landgraf die erwähnten Schriften erhalten hatte, bot ihm dieser erneut solche an. Brunner lehnte jedoch die Entgegennahme derselben mit dem Bemerken ab, er habe genug davon.

Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt in allen wesentlichen Teilen zu. Bezüglich des Inhalts der in seinen Besitz gelangten Schriften macht er geltend, sie hätten sich mit den deutschen Wehrmachtberichten befaßt und die darin enthaltenen deutschen Erfolgsmeldungen ins Gegenteil verkehrt. Aus der von der Zeugin Haberger aus der einen Schrift ersehenen Frage, wielange das deutsche Volk die Regierung Adolf Hitlers noch dulden wolle, ergibt sich jedoch klar, daß die Schriften einen auf den Sturz der Regierung gerichteten, also hochverräterischen Inhalt hatten. Es hat sich allerdings nicht feststellen lassen, daß es sich bei den Schriften, die der Angeklagte erhalten hat, um die beiden oben im Wortlaut wiedergegebenen oder um eine derselben gehandelt hat. Die von dem Mitangeklagten Landgraf verfaßten Schriften waren aber einander in der umstürzlerischen Grundtendenz alle gleich. Daß der Angeklagte Brunner die beiden erhaltenen Schriften auf seiner Reise nach St. Pölten im Koffer mit sich geführt hat, hat diese Hauptverhandlung im Gegensatz zu der früheren nicht ergeben. Der Angeklagte hat vielmehr angegeben, daß er sich an das Vorhandensein der Schriften erst wieder erinnert habe, als er bei seiner Rückkehr aus St.Pölten von der polizeilichen Durchsuchung seines Zimmers gehört habe. Diese Darstellung hat die Zeugin Haberger insofern unter ihrem Eide bestätigt, als sie mit Bestimmtheit erklärt hat, der Angeklagte habe sogleich nach seiner Rückkehr aus

St.

St.Pölten, als er den Reisekoffer noch nicht geöffnet gehabt habe, in ihrer Gegenwart den Briefumschlag mit den Schriften aus der Nachttischschublade hervorgeholt. Die frühere Feststellung in diesem Punkte, daß der Angeklagte die beiden Schriften mit nach St.Pölten genommen hat, ließ sich unter diesen Umständen nicht aufrechterhalten.

Vor allem aber konnte auf Grund der neuen Hauptverhandlung nicht wie auf Grund der früheren die für das gegen den Angeklagten Brunner ergangene Todesurteil maßgebende Feststellung getroffen werden, daß dieser Angeklagte dem früheren Mitangeklagten Landgraf die Anregung gegeben habe, die eine im Sachverhalt wiedergegebene Schrift mit dem Aufdruck "Für unsere Bauern" zu versehen. Der Angeklagte hat stets in Abrede gestellt und bestreitet auch heute, irgendeine Aufforderung oder Ermunterung dieser Art an Landgraf gerichtet zu haben. Der Angeklagte Landgraf hat dies zwar im Vorverfahren vor der Polizei und auch in der früheren Hauptverhandlung behauptet, hier, obwohl ihm die gegenteilige Einlassung des Brunner bekannt war und ihm die Bedeutung seiner Aussage für die Lage des Angeklagten Brunner eindringlich vorgehalten worden ist. Landgraf hat dann aber bereits in derselben Hauptverhandlung, während sich der Senat zur Beratung zurückgezogen hatte, dem Angeklagten Brunner gegenüber erklärt, es bedrücke sein Gewissen schwer, daß er mit sobher Bestimmtheit gesagt habe, daß ihm Brunner die Anregung zu der Überschrift "Für unsere Bauern" zu der Schrift gegeben habe, während er es so bestimmt garnicht sagen könne; die Anregung könne möglicherweise auch von seinem Mitschüler Trettler ausgegangen sein. Von dieser Äußerung machte Brunner alsbald seinem Verteidiger Mitteilung, der darüber sogleich nach der Urteilsverkündung den Senat unterrichtete. Seine Brunner gegenüber abgegebene Erklärung hat Landgraf bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Berichterstatter des Senats wiederholt und hinzugefügt, Trettler könne deshalb die Anregung genau so gut gegeben haben wie Brunner, weil er ebenso wie dieser vom Lande stamme. Einer von beiden habe die Anregung gegeben, welcher von ihnen könne er aber trotz reiflicher Prüfung seiner Erinnerung nicht klären. In der neuen Hauptverhandlung hat Landgraf diese Angaben wiederholt und sich außerstande erklärt, bei seiner früheren Belastung des Brunner zu verbleiben. Der Senat

hat

hat von dem Mitangeklagten Landgraf nicht den Eindruck gewonnen, daß er mit seiner neuen Aussage nur den Angeklagten Brunner entlasten will. Er ist vielmehr davon überzeugt, daß Landgraf ehrlich Bedenken gegen seine frühere Darstellung bekommen hat und er wirklich trotz Prüfung seiner Erinnerung nicht zuverlässig aufzuklären vermag, durch welchen von seinen beiden Mitschülern er zu der Schrift an die Bauern angeregt worden ist, durch Brunner oder durch Trettler. Der Grund, den Landgraf dafür angibt, daß er früher unbedenklich Brunner als seinen Mittäter bezeichnet habe, und ihm erst später Bedenken an der Richtigkeit dieser Angabe aufgestiegen sind, kann immerhin zutreffen. Es ist möglich, daß er seine erste Darstellung auf Grund einer nur oberflächlichen Prüfung seines Gedächtnisses gegeben hat, zumal er damals nicht wußte, daß Brunner diese Belastung in Abrede stellte, und er sich erst zum gewissenhaften Nachdenken über das Zustandekommen der Schrift an die Bauern veranlaßt gesehen hat, als er in der ersten Hauptverhandlung durch die Ausführungen des Anklagevertreters darauf hingewiesen worden war, was von seiner Aussage für Brunner abhing. Es kann auch nicht angenommen werden, daß Landgraf nur deshalb seinen früheren Mitschüler Trettler als möglicherweise statt Brunner in Betracht kommenden Täter genannt hat, weil dieser inzwischen seiner als Soldat im Osten erlittenen Verwundung erlegen ist. Denn es ist nicht festgestellt, wann Trettler verstorben ist, ob er also in dem Zeitpunkt, als Landgraf ihn als möglichen Anstifter nannte, noch lebte. Jedenfalls ist aber die Angabe des Landgraf nicht widerlegt, daß er erst vor ganz kurzer Zeit von dem Tode des Trettler erfahren habe. Nach Vorstehendem fehlt somit im Hinblick auf die geänderte Darstellung des früheren Mitangeklagten Landgraf eine hinreichend sichere Grundlage für die Feststellung, daß die Anregung zu der von Landgraf "Für unsere Bauern" gerichteten Schrift von dem Angeklagten Brunner ausgegangen ist. Abweichend von dem Ergebnis der ersten konnte der Angeklagte Brunner auf Grund der erneuten Hauptverhandlung dieser Beschuldigung nicht überführt werden.

Hiernach ist gegen den Angeklagten Brunner nur festgestellt, daß er bei einer Gelegenheit von Landgraf ein Päckchen Schriften erhalten, diese bis auf zwei vernichtet, die zwei Schriften der Zeugin Haberger gezeigt und sie dann von September 1941 bis Januar 1942 in seiner Nachttischschublade aufbewahrt hat. Bei

der

der Würdigung dieses Sachverhalts ist davon auszugehen, daß Landgraf dem Angeklagten Brunner die Schriften zu dem Zwecke übergeben hat, damit dieser sie weiterverbreitete. Dies ergibt sich eindeutig aus der Anzahl der Schriften, wird außerdem von Landgraf offen zugegeben. Brunner hat nun zwei Schriften einer weiteren Person zugänglich gemacht. Nach Lage des Falles müssen jedoch Bedenken bestehen, ob in dieser Weitergabe der Schriften eine Verbreitung derselben in hochverräterischer Absicht gefunden werden kann. Zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Haberger, der der Angeklagte die Schriften auf kurze Zeit überlassen hat, bestand ein besonderes Vertrauensverhältnis. Der noch sehr jugendliche und unerfahrene Angeklagte, der in Wien völlig allein dastand, wurde von der Zeugin Haberger in allen ihn angehenden Fragen beraten und betreut. Er pflegte deshalb alle an ihn herantretenden Fragen mit der Zeugin zu besprechen und ihren Rat einzuholen. Es ist unter diesen Umständen durchaus möglich, daß der Angeklagte, wie er vorbringt, die Schriften nur aus dem Grunde der Zeugin gezeigt hat, weil er nicht wußte, was er damit machen sollte. Es ist danach nicht nachzuweisen, daß er die Schriften in dem Bewußtsein weitergegeben hat, dadurch zur Verbreitung des hochverräterischen Inhalts derselben beizutragen. Es läßt sich auch nicht feststellen, daß der Angeklagte die Schriften von Landgraf angenommen oder daß er die beiden Schriften in seiner Schublade aufbewahrt hat, um sie weiterzuverbreiten. Gegen eine solche Absicht des Angeklagten spricht, daß er die Mehrzahl der von Landgraf erhaltenen Schriften alsbald vernichtet und er die beiden zurückbehaltenen Schriften monatelang in seiner Schublade liegen gelassen hat, ohne von ihnen irgendwelchen Gebrauch zu machen. Mangels der Möglichkeit, eine hochverräterische Verbreitungsabsicht des Angeklagten festzustellen, fehlt es somit für die Annahme eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach den §§ 83 Abs.2, Abs.3 Ziffer 3 StGB. am inneren Tatbestand. Ebensowenig lassen sich die Voraussetzungen eines Verbrechens nach § 82 StGB oder nach § 92 StGB. nachweisen. Ein für eine Verurteilung nach diesen Bestimmungen ausreichender Anhaltspunkt dafür, daß der Angeklagte ernstlich gewillt gewesen ist, sich auf das hoch- und landesverräterische Treiben des Landgraf einzulassen, ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht dargetan.

Dagegen sind durch das Verhalten des Angeklagten wohl die

Vor-

Voraussetzungen eines Vergehens nach § 139 StGB. erfüllt. Er hat durch den Inhalt der ihm von Landgraf übergebenen Schriften von dessen staatsgefährlichen Umtrieben glaubhafte Kenntnis erhalten. Wie bereits oben ausgeführt ist, geht aus der Aussage der Zeugin Haberger hervor, daß auch die in den Besitz des Angeklagten gelangten Schriften einen auf den gewaltsamen Umsturz gerichteten Inhalt hatten. Da der Angeklagte die Schriften gelesen hat, hat er das hoch- und landesverräterische Vorhaben des Landgraf erkannt. Er wäre deshalb verpflichtet gewesen, der Behörde davon rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Da er dies unterlassen hat, hat er sich eines Vergehens nach § 139 StGB. schuldig gemacht. Der Angeklagte war also demgemäß zu bestrafen.

III.

Das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 139 Abs. 2 StGB. hat der Senat verneint. Die Aufdeckung des Treibens des Haupttäters Landgraf ist bereits wenige Tage, nachdem der Angeklagte Brunner davon Kenntnis erlangt hatte, gelungen. Die Unterlassung der Anzeige seitens des Angeklagten hat somit nicht zur Folge gehabt, daß Landgraf zum Schaden der Volksgemeinschaft seine Umtriebe hat fortsetzen können, so daß durch die pflichtwidrige Untätigkeit des Angeklagten ein schwerer Nachteil für das Reichswohl nicht eingetreten ist. Zu diesem ausschlaggebenden sachlichen Gesichtspunkt kommen einige in der Person des Angeklagten liegende Umstände hinzu, die ihn nicht als einen Staatsfeind erscheinen lassen und es deshalb gestatten, bei ihm von den schwersten im Gesetz angedrohten Strafen abzusehen. Er hat sich, um seine in Krems begangene Verfehlung widergutzumachen, im April 1941 zum NSKK. und bald darauf freiwillig zur Wehrmacht gemeldet. Während der Untersuchungshaft hat er sich als Blutspender für verwundete Soldaten zur Verfügung gestellt und dabei, damit seine Bereiterklärung ein Opfer darstelle, auf die ausgesetzte Belohnung verzichtet. Hinzukommt, daß der Angeklagte noch sehr jung war und er offensichtlich dem Einfluß des ihm geistig weit überlegenen Mitangeklagten Landgraf erlegen ist. Andererseits mußte strafschärfend in Betracht gezogen werden, daß dem Angeklagten die wegen seiner früheren politischen Verfehlung auferlegte Schutzhaft nicht zur Warnung gedient hat. Unter Berücksichtigung der gesamten Tatumstände erschien dem Senat die im § 139 StGB. für

den Regelfall angedrohte Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis als eine angemessene, aber auch ausreichende Sühne. Auf diese wurde daher unter Aufhebung des Urteils des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 28. August 1942, soweit es den Angeklagten Brunner betrifft, erkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft sowie der Zeit zwischen der ersten Hauptverhandlung am 28.8.1942 bis zur erneuten Hauptverhandlung gemäß § 60 StGB. erschien billig.

gez. Dr. Albrecht Dr. Lorenz.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 56 :

./. Metelka u.

Anklage

I 56

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 8. Juni 1942.

6 J 80/42

I und II = Band I und II.

Haft

Sämtlich Protektoratsangehörige!

Zu 7: Jugendlich zur Tatzeit

Anklageschrift

II 25

1.) Den Schlosser Paul M e t e l k a aus Woleschnitz (Kreis Gablonz), geboren am 12. Juli 1901 in Passek (Kreis Gablonz), verheiratet,

angeblich nicht bestraft,

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 – 4a Js 4/41 – seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 13
II 40

II 40

2.) den Stuhlvorrichter Franz J o h n aus Passek, geboren am 26. Juli 1906 daselbst, verheiratet,

angeblich nicht bestraft,

I 41R
I 31,31R
II 92,95

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 – 4a Js 4/41 – seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 4

II 47

3.) den Waldarbeiter Miloš S t ě p a n e k aus Passek, geboren am 12. Dezember 1914 daselbst, ledig,

II 48R
I 31,31R
II 92,96

angeblich nicht bestraft,

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 – 4a Js 4/41 – seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg

II 15

Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 53 4.) den Hilfsarbeiter Franz Karl Š t k l aus Passek, geboren am 23. Oktober 1921 in Mrakotin (Kreis Hohenmauth, Protektorat), ledig,

II 54R angeblich nicht bestraft,

I 31,31R am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen

II 92,97 und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem

II 16 Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 61 5.) den Schmied Jaroslav J a n d a aus Passek, geboren am 8. Dezember 1919 in Trič (Kreis Hohenelbe), ledig,

II 62R angeblich nicht bestraft,

I 31,31R am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen

II 92,98 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem

II 17 Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 66 6.) den Waldarbeiter Anton H o n a k aus Passek, geboren am 15. März 1900 daselbst, verheiratet,

II 67R angeblich nicht bestraft,

I 31,31R am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen

II 92,99 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 seit dieser Tage im Landge-

II 18 richtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 70 7.) den Hilfsarbeiter Oldřich P u t o š k a aus Passek, geboren am 21. August 1923 daselbst, ledig,

II 71R angeblich nicht bestraft,

I 31,31R am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und

II 92,100 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

8.)

II 73

8.) den Hilfsarbeiter Bořivoj **D o u b e k** aus Passek, geboren am 30. Juli 1921 in Mrakotin, ledig,

II 74R

angeblich nicht bestraft,

I 31,31R
II 92,101

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 20

II 76

9.) den Weber Franz **D o h e l s k y** aus Passek, geboren am 4. Juli 1908 daselbst, ledig,

77R

angeblich nicht bestraft,

I 31,31R
II 92,102

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 79

10.) den Waldarbeiter Bohumil **J a r y** aus Reiditz (Kreis Gablonz), geboren am 23. April 1900 in Passek, verheiratet,

II 80R

angeblich nicht bestraft,

I 31,32
II 92,103

am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

II 22

II 86

11.) den Rentenempfänger David **E r l e b a c h** aus Wolleschnitz, geboren am 16. August 1876 in Mrklov (Kreis Starkenbach, Protektorat), verheiratet,

II 87R

zweimal wegen unbefugten Grenzübertritts im Jahre 1939 mit Gefängnis bestraft,

I 32
II 92,104

am 7. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 20. März 1941 - 4a Js 4/41 - seit diesem Tage im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg

II 23

in Untersuchungshaft,

II 107,117 12.) den Schneidergehilfen Josef V a l e š aus Wichau (Kreis Hohenelbe), geboren am 9. November 1895 in Tannwald, (Kreis Gablonz), verheiratet,

II 118 mehrmals bestraft,

II 106 am 18. Februar 1941 vorläufig festgenommen

II 117,119 und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 2. September 1941 - 6 J 167/41 - seit dem 11. Oktober 1941 im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom Frühjahr 1940 bis zu ihrer Festnahme im Inlande, und zwar im Sudentengau fortgesetzt gemeinschaftlich und mit anderen - der Angeschuldigte Patocka als Jugendlicher mit der erforderlichen Einsichts- und Willensreife - das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war,

1) zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und

2) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3, §§ 86a, 47 StGB., bei Patocka auch nach § 3 JGG.

Der

Der Angeschuldigte Metelka ist im Frühjahr 1940 von dem kommunistischen Kreisinstrukteur Hruby (angeklagt in 6 J 79/42) als Bezirksleiter und Instrukteur für das Iserstraßengebiet im Kreise Reichenberg der illegalen KPC. des Sudetengebiets eingesetzt worden und hat in diesem Bereich in den Orten Rochlitz, Jablonetz, Passek, Tannwald, Waltersdorf, Goldenöls, Glasersdorf und Hochstadt die KP. aufgebaut. Als sein Vertreter ist der Angeschuldigte John tätig gewesen, der sich des Angeschuldigten Erlebach als seines Kuriers und Verbindungsmannes zu Hruby bedient hat. Die Angeschuldigten Stepanek, Sike, Janda, Honak, Catocka, Doubek, Dohalsky, Jary, Erlebach und Vales haben der von Metelka aufgezogenen illegalen Organisation als Mitglieder angehört und an politischen Versammlungen teilgenommen, in denen sie von Metelka und John im kommunistischen Sinne geschult wurden. Der Angeschuldigte Valeš hat in Wichau eine illegale Organisation aufgebaut und ist von dem obengenannten Hruby mit dem Posten eines Instrukteurs für die deutschen Kommunisten in Hohenelbe betraut worden, wo er später als Bezirksleiter eingesetzt werden sollte.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang der Angeschuldigten.

I 25, II 26/27, 39

1. Der Angeschuldigte Metelka ist von 1929 bis zur Auflösung im Herbst 1938 Mitglied der KPC. und von 1935 kommunistischer Bezirksvertreter und Organisationsleiter von Starkenbach gewesen. Aus dieser Tätigkeit kannte er den Funktionär Hruby, der zur selben Zeit Bezirksleiter von Starkenbach war. Metelka hat zeitweilig auch die KP.-Ortsgruppe Jablonetz a.d.J. geführt. Er ist als Versammlungsredner aufgetreten und hat 1936 an einem Funktionärlehrgang an der kommunistischen Schule in Taus teilgenommen. 1938 ist er kurze Zeit in Rußland gewesen. Gegen ihn ist früher bereits das im Verlaufe der Ermittlungen an den Ober-

Oberstaatsanwalt in Trautenau zurückgegebene Verfahren 7 J 213/39 wegen Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat anhängig gewesen, in dem er sich längere Zeit in Haft befunden hat. Er ist damals vor seiner Haftentlassung von der Geheimen Staatspolizei ernstlich verwarnt worden. Seit März 1940 ist er Mitglied der DAF.

I 41/42

2. Der Angeschuldigte John ist angeblich nicht Mitglied der KPC. gewesen, hat sich aber an den Umzügen und Versammlungen der KPC. und SPC. beteiligt. Seit Februar 1939 gehört er der DAF. an.

I 48/49

3. Der Angeschuldigte Stepanek will ebenfalls nicht Mitglied der KPC. gewesen sein und sich politisch auch nicht betätigt haben. Er gehört seit Anfang 1939 der DAF. an.

I 54R

4. Der Angeschuldigte Sikl hat angeblich in der legalen Zeit keiner politischen Partei angehört, will sich früher nie politisch betätigt haben. Er ist seit Anfang 1939 Mitglied der DAF.

I 62/63

5. Der Angeschuldigte Janda ist von 1936 bis zur Auflösung im Herbst 1938 Angehöriger des katholischen Vereins "Orel" (=Adler) gewesen. Er gehört seit Mai 1940 der DAF. an.

I 67/68

6. Der Angeschuldigte Honak hat angeblich keiner politischen Partei angehört. Er ist Mitglied des Tschechisierungsvereins "Jednota Obrana" gewesen.

I 71/R

7. Der Angeschuldigte Patocka ist von September 1937 bis zur Auflösung im Herbst 1938 Mitglied der Jugendorganisation des tschechischen Sokolverbandes gewesen. Er gehört seit 1939 der DAF. an.

I 74/75

8. Der Angeschuldigte Doubek will früher keiner politischen Partei angehört haben. Er ist seit Anfang 1939 Mitglied der DAF.

I 77/R

9. Der Angeschuldigte Dohalsky hat bei den Wahlen zum ehemaligen tschechischen Parlament die tschechischen Nationalsozialisten (Beneschpartei) gewählt.

I 80R/81

10. Der Angeschuldigte Jury hat bei den Wahlen seine Stimme für die katholische Volkspartei abgegeben.

11.

II 87R/88

11. Der Angeschuldigte Erlebach ist von 1936 bis zur Auflösung im Herbst 1938 Mitglied der KPC. und Gemeindevertreter in Woleschnitz gewesen. Er hat von 1914 bis 1918 als österreichischer Soldat am Weltkriege an der russischen und italienischen Front teilgenommen. Er besitzt das Karl-Truppenkreuz und die bronzene Tapferkeitsmedaille.

II 108R/109

12. Der Angeschuldigte Vales ist von 1937 bis Herbst 1938 Mitglied der KPC und gewerkschaftlich in der sozialdemokratischen Fachgruppe für Schneider organisiert gewesen. Er hat 1915 bis 1916 mit der österreichischen Armee am Weltkrieg teilgenommen und ist 1916 in russische Gefangenschaft gekommen. Dort ist er der tschechischen Legion beigetreten. 1921 und 1922 hat er sich in Rußland aufgehalten.

II.

Die Straftat der Angeschuldigten.

8/39, 44

Obwohl der Angeschuldigte Metelka durch das Verfahren 7 J 213/39 gewarnt worden war, erklärte er sich im Frühjahr 1940 dem Funktionär Hruby gegenüber bereit, im tschechischen Minderheitsgebiet der Iserstraße die illegale KPC aufzubauen. Er begann diese Tätigkeit damit, daß er illegale Flugschriften, die Hruby ihm übergeben hatte, an zuverlässige Personen in seinem Bezirke verteilte, darunter das "Rote Recht" und eine getarnte Schrift mit dem Titel "Über die Beleuchtungskörper" (I Hülle vor Bl. 1). Die letztere Schrift beschäftigt sich u.a. mit Fragen der Organisation und der politischen Tätigkeit der KPC, ihrer Taktik und Arbeitsweise im Sudetengau, der Schulung, der Propaganda und der Mitgliederaufnahme. Beide Flugschriften sind nach ihrem Inhalte auf die Beeinflussung der Massen im kommunistischen Sinne gerichtet.

I 6, 10, 12

In der Folgezeit gründete der Angeschuldigte Metelka in verschiedenen Orten des Iserstraßengebiets illegale Zellen der KPC und stellte besondere Stoßtrupps

zusammen,

zusammen, durch die im gegebenen Zeitpunkt schlagartig Behörden und wichtige Fabrikbetriebe besetzt werden sollten. Abschnittsleiter der Trupps war Metelka, der ihre Schulung nach russischem Muster vornehmen wollte. Die ganze illegale Organisation sollte sich in eine militärische, eine Nachrichten- und eine Fürsorge-Gruppe gliedern. Im Herbst 1940 leiteten die Angeschuldigten Metelka und John Sammlungen zugunsten der Angehörigen politischer Häftlinge in die Wege. Die Schulung der Mitglieder der Organisation erfolgte in Versammlungen. In Pässek fanden im Herbst und Winter 1940 vier derartige Versammlungen statt, in denen auch Gelder zur Unterstützung der Familien der Häftlinge zusammengebracht wurden.

II 42R/43

II 28/30,32,43/R, 49/51,55/58, 59/60,63/65, 68/69; I 11/12

Die erste Versammlung wurde am 15. November 1940 in der Wohnung des Angeschuldigten Honak veranstaltet. Als Leiter war Metelka tätig. Anwesend waren außer ihm und Honak die Angeschuldigten John, Dohelsky, Stepan, Patocka, Janda und Doubek. Metelka hielt einleitend ein allgemeines Referat im kommunistisch-revolutionärem Sinne und erwähnte dabei, daß die besten Kämpfer der Kommune die Leute aus dem Konzentrationslager seien. Es wurde dann über die allgemeine politische Lage gesprochen und der Molotowbesuch in Berlin erwähnt, der auf zehn Tage vorgesehen gewesen, aber wegen Meinungsverschiedenheiten bereits nach zwei Tagen abgebrochen worden sei. Anschließend hielt Metelka einen Vorttag aus dem Buche von Dr. Ulrych "Die Grundlagen der marxistischen Ökonomie", das der Angeschuldigte Patocka sich nach der Veranstaltung ausbat und erhielt. Patocka, Janda und Doubek wurden beauftragt, über den Vortrag Metelkas aus diesem Buche Aufsätze auszuarbeiten, die in der nächsten Versammlung auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden sollten. Metelka erklärte am Ende der Versammlung, daß eine Truppe aus militärisch gedienten Leuten aufgestellt werden müsse, für deren Einsatz zu gegebener Zeit Waffen bereits

I 15

reits vorhanden seien. Auf Veranlassung von John wurden Unterstützungsgelder gesammelt, Metelka bemerkte dazu, daß John die Sammlung im Gebiete Passek, er selbst in Woleschnitz, Glasersdorf und im angrenzenden Protektorat durchführe.

I 12/13

Die zweite Versammlung fand am 29. November 1940 in der Wohnung des Angeschuldigten Stepanek statt. Metelka fehlte wegen Erkrankung. Anwesend waren im übrigen dieselben Teilnehmer, außerdem der Angeschuldigte Sikl. Die Leitung hatte John. Er ließ zunächst die von Patocka, Janda und Doubek gefertigten Aufsätze vorlesen. Dann war die Rede davon, daß die Tschechen von den sudetendeutschen Kampforganisationen, die vor dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht bestanden hätten, lernen müßten. Es wurde auch davon gesprochen, daß Deutschland nunmehr vor der totalen Revolution stehe, die spätestens im Frühjahr 1941 eintreten werde, daß in Paris große Aufstände ausgebrochen und die Universität gesperrt worden sei und daß in Berlin das Standrecht verhängt worden sei. Deshalb wurde die Parole ausgegeben, daß beim Ausbruch der kommunistischen Revolution in erster Linie die Gemeindeämter zu besetzen seien, in denen noch Waffen lagern könnten.

I 14/15

Die dritte Versammlung fand am 20. Dezember 194[illegible] in der Wohnung des John und Patocka statt. Mit Ausnahme von Metelka waren dieselben Teilnehmer zugegen wie in der zweiten Versammlung. Der Wortführer war John. Man unterhielt sich wiederum über das Buch von Ulrych. Dann wurde die Verteilung der eingesammelten Unterstützungsgelder besprochen, wobei John vorschlug, der Ehefrau des im Konzentrationslager befindlichen Funktionärs Biemann und seiner Schwägerin Schalda Geldbeträge zukommen zu lassen. Die Teilnehmer waren einverstanden. Am Schlusse der Versammlung beschloß man, für jede Gemeinde einen Versammlungsleiter einzusetzen, der von Metelka die nötigen Richtlinien und Anweisungen erhalten solle. Diese Ortsversammlungsleiter sollten zu diesem Zwecke monatlich ein- oder

I 18/19

I 9

zweimal

zweimal bei Metelka zusammenkommen. Eine solche Besprechung fand auch am 25. Dezember 1940 bei Metelka statt. Außer John und Dohelsky nahmen vier weitere dem Namen nach unbekannte Kommunisten teil. Als Versammlungsleiter für Passek wurde Stepanek bestimmt, der im Rufe besonderer Tatkraft stand.

I 21 Die vierte Versammlung wurde veranstaltet am 2. Februar 1941 wiederum in der Wohnung des Angeschuldigten John. Als neuer Teilnehmer war der Angeschuldigte Jary anwesend, der in seinem Wohnorte Reiditz die illegale Gruppe aufziehen und die Versammlungen leiten sollte. Metelka las zunächst wieder aus dem erwähnten marxistischen Buche vor und gab dazu Erläuterungen. Dann forderte er von den Teilnehmern eine regere Werbung neuer Mitglie-

I 23 namentlich die Gruppe Passek sei im Rückstande. Der Angeschuldigte Jary hielt einen Vortrag über da Thema "Hitlerismus und Kommunismus" und forderte die Verwichtung des "Hitlerismus". John erwähnte, daß bei einem Umsturz die Anweisungen auf dem Kurie wege aus dem Protektorat und dem Altreich kommen würden.

Mit dem Funktionär Hruby hatte der Angeschuldigte Metelka mindestens drei bis vier Besprechungen über den Stand der Organisation, bei denen er jeweils neue Anweisungen erhielt. Hruby belieferte ihn auch laufend mit illegalen Flugschriften, die Metelka durch Erlebach von Hruby abholen ließ und an die Mit-

II 37,89/90 glieder der Organisation verteilte. Erlebach überbrachte ferner Instruktionen des Hruby an Metelka. Als Erlebach im Sommer 1940 im Auftrage Metelkas etwa 35 bis 40 RM Materialgelder oder Mitgliedsbeiträge an Hruby abliefern wollte, ließ dieser das Geld zur Verwendung für politische Häftlinge zurück-

I 24 gehen. Kurz vor Weihnachten 1940 händigte John der Ehefrau Biemann 20 RM aus, die bereits Weihnachten 1939 und Ostern oder Pfingsten 1940 von Erlebach je

20 RM

20 RM Unterstützungsgelder erhalten hatte. Bis zum Februar 1941 waren in den Gebieten von Tannwald-Waltersdorf in jedem einzelnen tschechischen Orte kommunistische Gruppen aufgestellt.

II 109/113

Der Angeschuldigte Vales erhielt gegen Anfang 1940 von Hruby den Auftrag, in seinem Wohnorte Wichau eine illegale Organisation zu gründen und Versammlungen abzuhalten. Außerdem wurde Vales mit dem Posten eines Instrukteurs für die deutschen Kommunisten in Hohenelbe betraut, wo er später als Bezirksleiter eingesetzt werden sollte. Hruby hatte mit ihm fast wöchentlich Besprechungen über den Stand der Organisation und gab ihm Anweisungen für den Aufbau. Er belieferte Vales auch laufend mit illegalen Flugschriften, die dieser an zuverlässige Genossen seines Bezirkes verteilte.

III.

Tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der im Abschnitt II der Anklageschrift dargestellte Sachverhalt beruht auf den Angaben der Angeschuldigten, die mit Ausnahme von Patocka, Doubek, Jary und Dohelsky im wesentlichen die von ihnen entfaltete illegale Tätigkeit zugegeben haben. Soweit sie, insbesondere die Angeschuldigten Patocka, Doubek, Jary und Dohelsky, die ihnen zur Last gelegte Tat bestritten haben, werden sie durch die Einlassungen der Mitangeschuldigten und die Bekundungen der im Beweismittelverzeichnis aufgeführten Zeugen überführt werden.

32/33, 38/39

Beweismittel:

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1.) Metelka: II 28/29, 29R/31, 32/33, 34, 38/39R,
2.) John: II 42R/43, 44,
3.) Stepanek: II 49/51R,
4.) Sikl: II 55/58R, 59/60,
5.) Janda: II 63/65R,
6.) Honak: II 68/69,

7.2.

7.) Patocka: II 71R/72,
8.) Doubek: II 75,
9.) Dohelsky: II 78/R,
10.) Jary: II 81/82,
11.) Erlebach: II 88/90,
12.) Vales: II 109/111,118,
13.) Hruby: Akten 6 J 79/42g Sd.Bd. II 5/7.

II. Die Zeugen:

1.) Kriminalsekretär Manig;
II 27/34R,37,38/39,42/44,49/51,68/69,78,81,83,
88/90R.
2.) Kriminalassistent Mühl:
II 55/60,63/65R,71R/72,75/R.
3.) Schneidermeister Josef Hruby aus Waltersdorf
zur Zeit in 6 J 79/42 in Untersuchungshaft
im Landgerichtsgefängnis in Reichenberg.

III. Die folgenden Urkunden und sonstigen Beweisgegenstände:

1.) die Strafregisterauszüge der Angeschuldigten,
die nachgereicht werden,
2.) die beiden Flugblätter in tschechischer
Sprache nebst Übersetzungen in Mühl
Bl. 1 Bd. I.

IV. Beiakten: Akten 2 Js 357/39 des Oberstaatsanwalts in Trautenau, vormals 7 J 213/39 ./. Metelka und einen anderen.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Paul Metelka, Franz John, Miloš Štepanek, Franz Šikl, Jaroslav Janda, Anton Honak, Oldřich Patočka, Bořivoj Doubek, Franz Dohelsky, Bohumil Jary, David Erlebach und Josef Valeš die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und ihnen Verteidiger zu bestelle

Lauf

1 J 2/70
(RSHA)

Fall I 57:

./. Malin

Anklage

I 57

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. Juli 1942

7 J 343/42.

Haft!

Anklageschrift

Bl. 14

Den Geologen und Gelegenheitsarbeiter August M a l i n
aus Feldkirch-Levis, geboren am 22. September 1902 in Sat
teins bei Feldkirch, verheiratet,

Bl. 15 R
Bl. 21, 62, 99

vorbestraft – Strafregisterauszug folgt –,
vorläufig festgenommen am 6. Mai 1942,
zur Zeit in der Haftanstalt in Feldkirch,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Herbst 1938 bis zu seiner Festnahme in Feld=
kirch und Umgebung
fortgesetzt durch eine und dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche los=zureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, die deutsche Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren und inneren Bestand zu schützen,

b) auf Beeinflussung der Massen durch Herstel=lung und Verbreitung von Schriften und durch Verwendung von Einrichtungen der Funkentele=fonie gerichtet war,

II. es unternommen zu haben, während eines Krieges ge=gen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu lei=sten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil

zu=

zuzufügen,

III. öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht und es unternommen zu haben, einen Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten sowie die Mannszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben,

IV. absichtlich ausländische Sender abgehört und deren Nachrichten, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

Verbrechen gegen § 80, § 83 Abs.2,3 Nr.2 und 3, §§ 91b, 73 RStGB., § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.August 1938, §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung vom 1.September 1939.

Die Staatspolizeistelle in Innsbruck hat gemäß § 5 der Rundfunkverordnung Strafantrag gestellt (Bl.91 der Akten).

Der Angeschuldigte betätigte sich seit Ende 1938 in gefährlicher Weise auf dem Gebiet der kommunistischen Mundpropaganda. Er gab insbesondere nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion in einem größeren Personenkreis unter Verwertung von Nachrichten der Feindsender in Moskau und London wiederholt seiner Überzeugung Ausdruck, daß nur die Verwirklichung der kommunistischen Lehre eine Besserstellung der arbeitenden Bevölkerung gewährleiste, daß ferner die Sowjetunion Deutschland besiegen und dadurch den kommunistischen Umsturz in Deutschland herbeiführen werde. Um deutschen Wehrmachtangehörigen das Überlaufen zu den Bolschewisten gefahrlos zu gestalten, fertigte er Zettel mit deutsch-russischem Text an , die eine Verständigung mit den Bolschewisten ermöglichen sollten. Außerdem versuchte er im Februar 1942, einen ihm bekannten Wehrmachtangehörigen, der an der Ostfront gekämpft hatte, in seiner Einsatzbereitschaft zu erschüttern und ihn zu bewegen, nach seiner Rückkehr zur Front überzulaufen und sich dem Moskauer Sender für dessen deutsch-feindliche Propaganda zur Verfügung zu stell

We=

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die politische Vergangenheit des Angeschuldigten.

Bl.15/R,42/46 R

Der Angeschuldigte wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf und machte in seiner Jugend mehrfach ernstliche Krankheiten durch, an deren Folgen er noch jetzt leidet, Während er selbst auf Grund seines Gesundheitszustandes wehruntauglich ist, leisten drei Brüder Wehrdienst, davon zwei an der Ostfront.

Bl.33,50/57R

Durch Selbststudium und eigene Forschungen erwarb sich der Angeschuldigte nicht unbedeutende Kenntnisse in der Geologie des Landes Vorarlberg. Er gründete vor der Rückgliederung der Ostmark einen Volksbildungsverein in Feldkirch, hielt Vorträge über die Geologie und erstattete geologische Gutachten. Nach seinen Angaben wurde ihm im August 1939 von der " Reichsstelle für Bodenforschung Berlin, Zweigstelle Wien" ein "Amtsausweis" ausgestellt, der ihn zur selbständigen Durchführung von geologischen Beobachtungen im Lande Vorarlberg berechtigte.

Bl.16/R,25,54/55R

Der Angeschuldigte war von 1920 bis 1927 Mitglied der SPÖ. und bekleidete in ihr bis 1922 den Posten des Schriftführers und darauf bis 1925 den Posten des Obmannes der Ortsgruppe Satteins. Von 1922 bis 1923 war er außerdem in der Freien Gewerkschaft organisaiert, wo er sich zeitweise als Vertrauensmann betätigte. 1937 meldete er sich bei der Vaterländischen Front an, will aber einen Mitgliedsausweis nicht mehr erhalten haben. Im Juni 1938 stellte er einen Antrag auf Aufnahme bei der NSDAP., der im Oktober 1938 abgelehnt wurde. 1939 trat er der NSV. und 1940 dem RLB. bei.

II. Die Darstellung des Sachverhalts.

25R/26R

Der Angeschuldigte Malin setzte sich seit Ende 1938 - angeblich aus Verbitterung darüber, daß ihm auch die nationalsozialistische Machtübernahme die seinen persönlichen Kenntnissen und Leistungen entsprechende Arbeitsmöglichkeit nicht gegeben hatte, - für die kommunistische Weltanschauung ein. Unter Hinweis auf seine eigenen

per=

persönlichen Angelegenheiten und auf angebliche sonstige Mißstände vertrat er in seinem zahlenmäßig nicht unerheblichen Bekanntenkreis den Standpunkt, daß die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland für die arbeitende Bevölkerung trotz der Rückgliederung der Ostmark unverändert schlecht seien und nur durch die Verwirklichung des kommunistischen Programms gebessert werden könnten. In dieser staatsfeindlichen Einstellung wurde er in besonderer Weise durch den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion bestärkt. Er gab von diesem Augenblick an immer wieder seiner zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß sich nunmehr auch in Deutschland der Kommunismus durchsetzen und die Sowjetunion die deutsche Wehrmacht besiegen werde. Dabei kündigte er für den Sommer 1941 bereits den Ausbruch von kommunistischen Aufständen in Wien und anderen größeren Orten des deutschen Reiches an. Er behauptete auch, daß Deutschland die Sowjetunion überfallen habe, und bezeichnete die Berichte der nationalsozialistischen Staats-und Wehrmachtführung als verlogen. Er rechnete weiter damit, daß er selbst bei Verwirklichung des kommunistischen Umsturzes Kommissar in Feldkirch werden würde. Diese Gedankengänge verbreitete er insbesondere in Gegenwart von folgenden Personen:

Bl. 26R, 28/30R

Kaufmann Ernst Bittschwamm, der früher in der Sowjetunion gewesen und nach dem Polizeibericht als Kommunist bekannt ist (Bl. 64, 68),
Malermeister Heinrich Reisecker, der früher der KPÖ angehörte (Bl. 64),
Küfermeister Otto Amann,
Julie Bitsche (Bl. 38/R, 94R/96),
Ehefrau Dünser (Bl. 7/13),
Reichsbahnschlosser Josef Großmayr (Bl. 35/36),
Musiklehrer Dr. jur. Gstach (Bl. 37/R),
Apotheker Josef Heller (Bl. 31/R),
Regierungsveterinärrat Moosgruber (Bl. 40/R),
Geologe Stefan Müller (Bl. 33/34R),
Arbeiter Wilhelm Sturm , zur Zeit bei der Wehrmacht (Bl. 5/6),
Buchhalter Richard Tiefenthaler, zur Zeit bei der Wehrmacht,

Stu-

Studienrat Dr. Winsauer (Bl. 32/R),
Eheleute Reichsbahnpensionär Emanuel Novotny
(Bl. 91/93, 93/R).

Bl. 95R/96

Seine feste Überzeugung von der Verwirklichung der kommunistischen Revolution ließ ihn darüber hinaus bedenkenlos auch gegenüber anderen Personen, die ihn als sogenannten " Winkeladvokaten" für Schreibarbeiten in Anspruch nahmen, diese kommunistische Mundpropaganda betreiben; er beabsichtigte nach seinen eigenen Angaben, daß seine Gedankengänge von den Gesprächspartnern verbreitet wurden.

Bl. 25R

Bl. 9/10, 11, 22/23R, 24/R, 26R/27, 41, 92/R, 93R/94, 96

Bei diesen politischen Erörterungen verwertete er seit Beginn des Krieges mit der Sowjetunion auch die Nachrichten der Feindsender in Moskau und London, die er in der Sennhütte der Ehefrau Dünser in der Wohnung der Eheleute Novotny bis zu seiner Festnahme häufig abhörte. Mit sichtlicher Genugtuung berichtete er unter anderem den Eheleuten Novotny und der Julie Bitsche im Winter 1941/42 , daß die deutschen Truppen aus der gesamten Ostfront zurückgedrängt würden. Der Ehefrau Dünser teilte er außerdem mit, daß die deutsche Staatsführung die verwundeten Soldaten absichtlich durch Verwendung von Gas und einer Salbe töten lasse.

Der unversöhnliche Haß gegen den Nationalsozialismus und die Rücksichtslosigkeit seines verbrecherischen Willens veranlaßte den Angeschuldigten Malin sogar, seine kommunistische Zersetzungsarbeit auf die deutsche Wehrmacht zu erstrecken. Im Dezember 1941 fertigte er auf seiner Schreibmaschine mehrere Zettel mit folgendem Inhalt an:

Bl. 17R/18, 22R, Hülle Bl. 90

Hallo, hier Österreicher!
Genosse, nicht schießen!
Ich werde zu Euch kommen!

Diese Worte übersetzte er mit Hilfe eines deutsch-russischen Wörterbuches ins Russische und schrieb diese Übersetzung in folgender Fassung im Anschluß an den deutschen Text auf die Zettel nieder:

Hallo, sdi - ess Austrice!
in stre lait Towaritsche!
ja bame grid - du!

Von

Von diesen Zetteln wurden bei seiner Festnahme noch 13 Stücke vorgefunden.

Der Angeschuldigte hat zugegeben, diese Zettel in der Absicht angefertigt zu haben, sie seinem an der Ostfront eingesetzten Schwager Josef Scheffknecht zuzustellen. Er hat behauptet, dabei die Absicht verfolgt zu haben, seinem Schwager und dessen Kameraden in für sie aussichtsloser Gefechtslage eine Möglichkeit zu schaffen, sich mit den sowjetischen Soldaten zu verständigen und dadurch ihr Leben zu retten. Er will indessen noch keine Zettel abgesandt haben. Seine Einlassung ist unglaubwürdig. Bei seiner fanatischen kommunistischen Einstellung und im Hinblick auf sein nachstehend erörtertes Verhalten gegenüber dem Wehrmachtangehörigen Sturm, ist als erwiesen zu erachten, daß diese Zettel deutsche Wehrmachtangehörige zur Fahnenflucht auf sowjetisches Gebiet anreizen sollten.

Bl. 5/6, 10, 21R/22

Den jetzigen Wehrmachtangehörigen Sturm hatte der Angeschuldigte Malin bereits im Sommer 1940 bei der Ehefrau Dünser kennengelernt, wo Sturm als Alpknecht beschäftigt war. Er versuchte damals, durch politische Erörterungen in der bereits erwähnten Weise Sturm von der Richtigkeit der kommunistischen Lehre zu überzeugen. Sturm wurde im Dezember 1940 zur Wehrmacht einberufen und im Osten eingesetzt. Als er Ende 1941 verwundet wurde und damit rechnen konnte, Heimaturlaub zu erhalten, nahm er sich vor, bei dieser Gelegenheit den Angeschuldigten Malin über das von diesem vergötterte "Sowjet-Paradies" aufzuklären, und teilte ihm deshalb mit, daß er ihn besuchen werde, um mit ihm " ein Hühnchen zu rupfen". Ende Februar oder Anfang März 1942 suchte Sturm den Angeschuldigten Malin in Wehrmachtuniform auf. Obwohl er den Angeschuldigten in Gegenwart der Ehefrau Dünser über die wirklichen Verhältnisse in Sowjet-Rußland auf Grund eigener Erfahrungen eingehend unterrichtete, ließ sich dieser in keiner Weise in seiner kommunistischen Haltung beirren. Er versuchte vielmehr immer wieder, Sturm von der Richtigkeit der kommunistischen Gedankengänge und den Erfolgen der Sowjets in Rußland

land zu überzeugen, und forderte ihn dabei sogar ausdrücklich auf, sich nach seiner Rückkehr an die Ostfront nicht mehr der Erfrierungsgefahr auszusetzen und zu hungern, sondern zu den Bolschewisten überzulaufen. Dort solle er versuchen, mit dem Moskauer Sender in Verbindung zu treten und diesen zu veranlassen, in der Sendung " Gefangenenpost" , die in deutscher Sprache erfolge, entweder ihn selbst sprechen zu lassen oder wenigstens die Erklärung durchzugeben, daß es ihm in der sowjetischen Gefangenschaft gutgehe. Er ging bei diesem Vorschlag offensichtlich von der Erwägung aus, daß durch derartige Meldungen aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft möglicherweise weitere Wehrmachtangehörige zum Überlaufen angereizt werden würden und dadurch die deutsche Ostfront nach und nach geschwächt werden könnte. Obwohl der Angeschuldigte Malin versprach, ihm im Falle der Befolgung seines Vorschlags nach der Durchführung des kommunistischen Umsturzes in Deutschland eine gute Stellung zu verschaffen, ging Sturm auf das Ansinnen nicht ein.

Bl. 23R

Bl. 10

Außer den vorerwähnten 13 Zetteln mit deutsch-russischem Text wurden in der Wohnung des Angeschuldigten bei seiner Festnahme noch folgende verdächtige Schriftstücke vorgefunden:

Fünf Abschriften des kommunistischen Liedes "Die Internationale",

die Blatt 18R der Akten aufgeführten marxistischen Briefe,

verschiedene Notizzettel mit politischen Witzen,

ein Schriftstück mit den Anschriften der ehemaligen Konsulate der Sowjetunion in Deutschland,

ein Stück des " Fuldaer Hirtenbriefes".

III. <u>Die Einlassung des Angeschuldigten.</u>

Der Angeschuldigte ist im wesentlichen geständig. Soweit er bestritten oder seine Tätigkeit abzuschwächen versucht hat, wird er durch die Angaben der Zeugen Julie Bitsche, Ehefrau Dünser, Eheleute Novotny, Stefan Müller und Wilhelm Sturm überführt werden.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:

Bl.14/30R, 39, 42/61;

II. Die Z e u g e n :

1. Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
2. Ehefrau Karolina Dünser aus St.Gerold Nr.84:
   Bl.7/13, 41/R,
3. Kontoristin Julie Bitsche aus Rankweil Langgasse Nr.395:
   Bl.38/R, 94R/96,
4. Reichsbahnbeamter i.R. Emanuel Novotny, z.Zt.in anderer Sache in Haft:
   Bl.93/94R, 96,
5. Ehefrau Maria Novotny, Altenstadt, Heldenstraße 14:
   Bl.91/93,
6. Geologe Stefan Müller, Feldkirch, Montfortstr.Nr.6:
   Bl.33/34R,
7. Oberschütze Wilhelm Sturm, 2.Genesungskompanie/Infanterie Ers.Bat.199 in Brannenburg/Oberbayern:
   Bl.1/4R (Abschrift Bl.5/6),

III. Urkunden und sonstige Überführungsmittel:

1. Der Strafregisterauszug, der nachgereicht wird,
2. die von dem Angeschuldigten hergestellten Schriftstücke in der Hülle Bl.90 der Akten.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten M a l i n die Hauptverhandlung vor dem 2.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, Haftbefehl wegen dringenden Verdachts der in der Anklageformel aufgeführten Verbrechen zu erlassen und ihm einen Verteidiger zu bestellen.

Z. F.

Dauser

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 58:

./. Fischer

Anklage
Urteil

I 58

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 16. Juli 1942.

10 J 96/42.

Haft!
Ausländer!

Anklageschrift

Bl.84

Den Arbeiter Erwin Emil Julius F i s c h e r aus Frauendorf, Kreis Randow, dort geboren am 17. August 1907, ledig, staatenlos,

Hülle Bl.1a
BA. 13 J 34/29

bestraft,

1) am 5. August 1929 vom Reichsgericht wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik mit einem Jahr vier Monaten Festungshaft und 150 RM Geldstrafe,

2) am 7. Januar 1938 von der Arrondissments-Rechtsbank (Kammer für Strafsachen) in Rotterdam wegen Paßvergehens mit vier Monaten Gefängnis,

Bl.206,68,109
Bl.376/7

im Mai 1940 polizeilich festgenommen und seit dem 13. April 1942 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Stettin von demselben Tage - 12 Gs 916/42 - in der Untersuchungshaftanstalt in Stettin in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. von 1933 bis 1937 im In- und Auslande fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

2)

2) teilweise im Auslande begangen worden ist,

II. durch eine weitere selbständige Handlung am 12. Juli 1933 in Stettin bei Unternehmung einer strafbaren Handlung versucht zu haben, einen Menschen vorsätzlich zu töten, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2, 3 Nr.1 und 4, § 214 a.F., § 212 a.F., §§ 43, 47, 74, 2a Abs.2 StGB.

Der Angeschuldigte hat sich nach der Machtübernahme bis Anfang Juli 1933 in Stettin als Bezirkskassierer der illegalen KPD. betätigt. In der Folgezeit ist er bis zum November 1933 in Berlin als Kurier verwendet worden und hat dann bis zum Herbst 1934 auf der Leninschule in Moskau an einem militärischen und politischen Schulungslehrgang für kommunistische Funktionäre teilgenommen. Um die Jahreswende 1934/5 hat er in Kopenhagen, Amsterdam und Berlin mit leitenden Funktionären der KPD. seinen Einsatz als Abwehrfunktionär besprochen und ist als solcher in bedeutendem Maßstabe im Rahmen des Am.-Apparats der KPD. in Hamburg und Bremen bis zum August 1935 tätig gewesen.

Vom August 1935 bis Anfang 1936 hat der Angeschuldigte im Auftrage der Abschnittsleitung West der KPD. von Amsterdam aus als Instrukteur mehrere Fahrten nach Westdeutschland, Hamburg und Bremen unternommen und mit dortigen Funktionären der illegalen KPD. Besprechungen geführt. Anfang 1936 ist er in die Emigration versetzt worden, hat in Amsterdam, Groningen und Rotterdam bis zum Herbst 1937 an Emigrantenversammlungen teilgenommen, bei Sammlungen für die Rote Hilfe mitgewirkt und sich einige Wochen als Leiter eines Emigrantenzirkels betätigt.

Am Abend des 12. Juli 1933 hat der Angeschuldigte im Hausflur vor seiner damaligen Wohnung im Hause Horst Wessel-Allee 69 in Stettin aus einer Pistole mehrere Schüsse auf SA - Männer abgegeben, die sich in der Wohnung befanden und mit der Festnahme des Angeschuldigten beauftragt waren.

<u>Wesentli-</u>

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die hochverräterischen Ziele der KPD.

Die KPD. verfolgt von jeher das Ziel, durch den bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg die in Deutschland bestehende Staatsform zu stürzen und an ihre Stelle nach sowjetischem Muster die Diktatur des Proletariats und die Räterepublik zu setzen. Hieran hat sie auch festgehalten, nachdem durch die nationalsozialistische Revolution ihr Parteiapparat im wesentlichen zerschlagen worden war. Um den Umsturz vorzubereiten, hat sie nach der Machtübernahme versucht, ihre Organisation und die ihrer Gliederungen in Deutschland wieder aufzubauen und die früheren Mitglieder sowie weitere Gesinnungsgenossen organisatorisch zu erfassen. Daneben hat die KPD. den bereits vor der Machtübernahme aufgebauten illegalen Nachrichtendienst - oder AM.-Apparat - beibehalten, zu dessen Aufgaben auch die sogenannte Abwehrarbeit gehörte, die besonders die Beobachtung und Unschädlichmachung unzuverlässiger und die Abschiebung gefährdeter Gesinnungsgenossen umfaßte.

Bei der Besetzung wichtiger Funktionärstellungen berücksichtigte die Leitung der illegalen KPD. häufig Parteimitglieder, die auf den Schulen der Komintern in Moskau, insbesondere der Leninschule, politisch geschult und für den Einsatz als Funktionäre in der illegalen Arbeit gründlich ausgebildet worden waren.

II.-

Der politische Werdegang des Angeschuldigten.

Bl.62R/3, 87R/8, 269R/70

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines im Jahre 1924 verstorbenen Arbeiters, der nacheinander der SPD., USPD. und KPD. angehörte. Er besuchte die Volksschule und war nach der Schulzeit mehrmals längere Zeit erwerbslos. Im Jahre 1924 schloß er sich dem KJVD. an, betätigte sich in der Ortsgruppe Züllchow als Unterkassierer und später als Zeitungsobmann und war von Ende 1927 bis Mitte 1928 Zeitungs- und Literaturobmann im Bezirk Stettin. Im Jahre 1927 wurde er ferner

Mitglied

Mitglied der Roten Jugendfront, der Jugendorganisation des RFB. und Mitte 1928 deren Gauführer im Gau Pommern.

Bl.62 Nach seiner Festnahme im April 1929 erfolgte am 5. August 1929 seine Aburteilung durch das Reichsgericht, nach dessen Feststellungen er in den Jahren 1928/29 in Stettin bei der Aufbewahrung und Verbreitung von Polizei- und Reichswehrzersetzungsschriften mitgewirkt hat. Im August 1930 wurde er aus der Festungshaft entlassen und bald darauf zum Pol.- Leiter des Bezirks Pommern des KJVD. gewählt. Er trat in dieser Zeit ferner der KPD. bei, nahm mehrfach an den Sitzungen der Bezirksleitung der Partei teil und trat Ende 1931 von der Jugendarbeit zurück, um sich in der Folgezeit nur noch der Partei zu widmen.

Der Angeschuldigte arbeitete in der Bezirksleitung Pommern der KPD. zunächst in der Landabteilung sowie als Vonlontär und wurde etwa Anfang 1932 hauptamtlich als Bezirkskassierer mit einem Monatsgehalt von 200 RM.

Bl.89/90 angestellt. In dieser Eigenschaft war er bis zur Machtübernahme tätig. Er galt in Stettin als fanatischer

Bl.55 Kommunist.

Hülle Bl.1a Der Angeschuldigte ist durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1938, veröffentlicht in Nr.104 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 6. Mai 1938, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

III.

Der Sachverhalt.

1.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten als Bezirkskassierer in Stettin.

Bl.63/4, 90/2, 161/2 Nach dem Reichstagsbrand bezog der Angeschuldigte, der mit seiner Festnahme rechnen mußte, mit anderen Funktionären der Bezirksleitung Stettin eine illegale Unterkunft. Eine von ihm im Auftrage der Bezirksleitung alsbald unternommene Fahrt nach Berlin, wo er die Verbindung mit dem Z.K. der KPD. aufnehmen und sich über die Lage unterrichten sollte, war erfolglos. In der Folgezeit traf er sich in Stettin regelmäßig mit

Werner Kraus, dem damaligen Pol.-Leiter des Bezirks, und anderen Funktionären. Bei den Besprechungen bestand Einigkeit darüber, daß die Organisation so gut wie möglich zusammengehalten werden müsse. Der Angeschuldigte wurde beauftragt, als Bezirkskassierer die Einziehung der Beiträge soweit wie möglich fortzusetzen. Auf den Inhalt der Beiakten 10 OJ 108/34, aus denen sich Einzelheiten der illegalen KPD.-Arbeit in Stettin im Jahre im Jahre 1933 ergeben, wird Bezug genommen.

Bl.94 Die illegale Bezirksleitung der KPD. in Stettin bestand bis zum April oder Mai 1933 aus Kraus, dem Angeschuldigten und dem Funktionär Braun. Als Verbin-

Bl.19f.,31f. dungsmänner arbeiteten die in anderer Sache abgeurteilten Gerhard Wetzel und Heinrich Strüber, von denen Strüber die Verbindungen zwischen dem Angeschuldigten und den Stettiner Stadtteilkassierern unterhielt. Im April oder Mai 1933 wurde Kraus als Pol.- Leiter durch den

Bl.22,64 Funktionär Hermann Matern abgelöst, der durch das ZK. der KPD. nach Stettin entsandt worden war. Er wurde bei seinem dortigen Eintreffen von dem Angeschuldigten empfangen, der ihm bis zum Juli 1933 als Bezirkskassierer zur Seite stand.

Bl.26,36/8,94 Die Bezirksleitung stand mit dem ZK. der KPD. laufend durch Kuriere in Verbindung, die Anweisungen und Informationsmaterial überbrachten. Im Frühjahr 1933 erhielt der Angeschuldigte von einem Kurier mehrere hundert Reichsmark für die Kasse der Bezirksleitung sowie neue Beitragsmarken. Die alten Beitragsmarken lieferte er an den Kurier ab.

Bl.41 Der Angeschuldigte, der während seines illegalen Aufenthaltes in Stettin eine Hornbrille mit dunklen Gläsern und veränderte Haartracht trug, um sich gegen eine Festnahme zu schützen, entfaltete bis zum Juli 1933 als Mitglied der Bezirksleitung und Bezirkskassierer eine rege Tätigkeit, die sich auch auf die Aufrechterhaltung und Herstellung von Verbindungen zu den Unterbezirken in der Provinz erstreckte. Er erhielt

Bl.94/5,26 von Kraus, später von Matern, illegale Zeitungen und Informationsschriften und hatte mit ihm sowie mit Wetzel, Strüber und anderen Mitarbeitern häufig Zusammen-

künfte,

Bl.42,64/5,93 künfte, bei denen die illegale Arbeit besprochen, Anweisungen erteilt und Beiträge abgerechnet wurden.

Das Stadtgebiet Stettin, das einen Teil des Bezirks Bl.93/4 Pommern bildete, war in Stadtteile eingeteilt, in denen Stadtteilkassierer arbeiteten, die teilweise aus der legalen Zeit stammten und im übrigen nach der Machtübernahme eingesetzt wurden. Nachdem Strüber im April 1933 von der Bezirksleitung zum Verbindungsmann zwischen Bl.31,34,40,94,49 dem Angeschuldigten und den Stadtteilkassierern bestimmt worden war, berief er im Mai außerhalb der Stadt an der Berliner Chaussee eine Versammlung ein, an der außer ihm und dem Angeschuldigten mehrere Stadtteilkassierer teilnahmen. Der Angeschuldigte erteilte den Kassierern Richtlinien für ihre Arbeit und erklärte unter anderem, daß die Beitragsmarken nicht mehr geklebt und voraussichtlich ganz abgeschafft werden sollten, sobald das Fünfergruppensystem durchgeführt worden sei. Er gab ferner mehrere hundert Beitragsmarken aus. Mit der Entgegennahme der von den Kassierern gesammelten Beiträge beauftragte er seinen Verbindungsmann Strüber, der bis Anfang Juli 1933 etwa 50 RM. erhalten und an den Angeschuldigten abgeführt haben will. Eine weitere Zusammen- Bl.49/50 kunft des Angeschuldigten mit mehreren Stadtteilkassierern fand im Juni 1933 statt.

Bl.35,41,49,94 Nach der Übernahme der Funktion des Pol.- Leiters durch Matern ließ dieser sich von dem Angeschuldigten entgegen dessen Angaben mehrmals kleinere Geldbeträge aushändigen. Der Angeschuldigte war ferner bei mehreren Bl.24,96 Besprechungen zugegen, die Matern zur Erörterung der Bl.24,27,29,30,47/8 illegalen Arbeit in der Umgegend von Stettin mit den Stadtteilfunktionären abhielt, und sprach über die Beitragseinziehung und Markenverwendung.

Der Angeschuldigte erhielt weiter mehrmals von den Unterbezirken in der Provinz Beiträge. Die Verbindung zu den Unterbezirken wurde unter Deckanschriften auf- Bl.19,161/2 rechterhalten, von denen der Angeschuldigte durch Wetzel im Sommer 1933 eine Liste für Matern anfertigen Bl.23 ließ. Der Angeschuldigte unterstützte den Pol.- Leiter Matern auch bei dem Schriftwechsel mit den Mitarbeitern in der Provinz und belehrte bei einer Zusammenkunft Ku-

Bl.19,23,161 riere aus Kolberg und Falkenberg über die Beitragseinziehung. Aus Kolberg gingen dem Wetzel 50 RM., aus Demmin 40 RM. zu, die er dem Angeschuldigten übergab.

Bl.44/5 Ende April 1933 fuhr der in anderer Sache abgeurteilte Kurt Groth im Auftrage des Wetzel nach Vorpommern und erhielt in Greifswald und anderen Orten von mehreren Kommunisten Beitragsgelder, die er Anfang Mai

Bl.158 1933 dem Angeschuldigten übergab. Im Sommer 1933 fuhr ferner der Funktionär Karl Blödorn im Auftrage des Angeschuldigten nach Hinterpommern und überbrachte ihm von dort Beitragsgelder, die er von den Unterkassierern erhalten hatte.

Bl.93 Der Angeschuldigte hielt das Hauptkassenbuch der Bezirksleitung sowie Karteikarten und sonstige schriftliche Unterlagen aus der Zeit vor der Machtübernahme verborgen, da er annahm, daß "die Bezirksleitung eines Tages wieder offiziell arbeiten werde". Die Einnahmen und Ausgaben trug er vorläufig in ein kleines Buch ein, das er sich als Kassenbach zurechtgemacht hatte. Von den

Bl.161 eingehenden Beitragsgeldern bestritt er die durch die illegale Arbeit entstehenden Kosten.

Bl.23,162 Etwa im Juni 1933 fertigte der Angeschuldigte einen Kassenbericht an, den der Kurier des ZK. nach Berlin mitnahm. Ende Juni 1933 entwarf er gemeinsam

Bl.24,59/61,162 mit Matern einen "Arbeitsplan", der vervielfältigt und den Stadtteilfunktionären in Stettin als politische Grundlage für ihre Arbeit übermittelt werden sollte, wozu es jedoch anscheinend nicht mehr gekommen ist. Der Arbeitsplan, auf dessen Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, schließt mit folgenden Worten :

> "Jetzt mehr denn je muß jeder mit glühender Liebe zur Partei stehen. Die Partei geht uns über alles. Ohne die Partei kein Kampf, keine Revolution, keinen Sieg, keine Zertrümmerung des Faschismus. Die Partei ist Führerin und Organisatorin der Massen. Nur mit der Partei können wir die Macht erobern und den Sozialismus bauen..
>
> "Ob in den Kerkern des Zarismus oder in der Verbannung, ob im Ausland in der Emigration oder in illegaler Arbeit in Rußland immer war uns

uns leuchtender Stern die Partei!

Die glühende Liebe und Begeisterung zur Partei, verbunden mit eiserner Festigkeit, hat uns den Sieg der Revolution ermöglicht." Eröffnungsansprache auf dem II. Weltkongreß der K. J.

Lernen wir von der bolschewistischen Partei Rußlands.

Setzen wir alles ein, Bolschewisten zu werden, um so schneller erkämpfen wir die Freiheit.

B. L. der KPD.
Bezirk Pommern."

Bl.26,36/8,163
Beiakten 10 OJ 108/34 I Bl.24f.

In der letzten Zeit vor der Zerschlagung der kommunistischen Organisationen in Stettin durch die Geheime Staatspolizei und der Flucht des Angeschuldigten brachte ein Kurier des ZK. aus Berlin am 1. und 8. Juli 1933 illegale Propaganda- und Informationsschriften, die Matern dem Angeschuldigten übergab. Von diesem gelangten sie über den Funktionär Neu zu Strüber, in dessen Wohnung sie von der Polizei gefunden wurden. Unter ihnen befanden sich mehrere Rundschreiben des ZK.

Bl.36/8

mit Anweisungen für die illegale Arbeit, chiffrierte Mitteilungen, Klebezetteltexte und ein oder mehrere Stücke der gerichtsbekannten kommunistischen Schriften "Die Rote Fahne", "Die Junge Garde" und "Der Funke".

2.

Die Flucht des Angeschuldigten aus Stettin.

Bl.110/2,201

In der ersten Julihälfte 1933 gelang es der Geheimen Staatspolizei mit Hilfe der SA, die kommunistischen Organisationen in Stettin zu erfassen und den größten Teil der Funktionäre, darunter den Pol.-Leiter Matern, festzunehmen, so daß ein zwischen diesem und dem Angeschuldigten für den 12. Juli 1933 verabredeter Treff nicht mehr zustande kam. Der Angeschuldigte ging, als Matern an dem Treffpunkt ausblieb, etwa zwischen 21 und 22 Uhr in das Haus Horst-Wessel-Allee 69, in dem er unter dem Namen "Kroll" bei dem

Bl.12/3

Bügler Albert Lücke wohnte. Bei seiner Ankunft befand sich in der Wohnung des Lücke ein SA.-Kommando unter Führung des Truppführers Eggert, das mit seiner Fest-

nahme

Bl.1/2,65/6,97/8, 113/6,136f., 145/6,344/50, 164,205,369, Beiakten 6 J 1285/33

nahme beauftragt war, und, da der Angeschuldigte zunächst nicht angetroffen wurde, die Eheleute Lücke vernahm sowie die Wohnung durchsuchte. Der Angeschuldigte stieg die Treppe zu der im ersten Obergeschoß befindlichen Wohnung hinauf, schloß die sich nach innen öffnende Tür und sah im Wohnungsflur einen Mann in SA.-Uniform. Er erkannte sofort, daß er gefährdet war,

Bl.97

zog die Pistole, die er bei sich hatte, und gab mehrere Schüsse in die Wohnung ab, um die SA.-Männer an der Verfolgung zu hindern. Dann lief er die Treppe hinunter und aus dem Hause. Die SA.-Männer schossen hinter ihm her, konnten ihn jedoch nicht ergreifen, so daß er entkam. Eine Pistole Kaliber 6,35, mit der der Angeschuldigte vermutlich geschossen hatte, wurde am folgenden

Bl.4/5

Tage auf dem Grundstück Horst-Wessel-Allee 69 gefunden.

Bl.98f.,165f.

Der Angeschuldigte hielt sich in der Nacht zum 13. Juli und sodann noch einige Tage und Nächte in Stettin verborgen und traf sich mehrmals mit Bekannten, die ihn mit Geld, Kleidungsstücken und Lebensmitteln unterstützten und ihm mitteilten, daß er von der Polizei gesucht werde.

Bl.166f.,171,177

Etwa am 20. Juli 1933 erlangte der Angeschuldigte durch einen Stettiner Gesinnungsgenossen die Verbindung zu einem Mann, der zu einem Treff mit dem inzwischen festgenommenen Matern nach Stettin kam, und stellte ihm vor, daß er flüchten müsse. Der Mann nannte ihm eine Anlaufstelle in Berlin. Der Angeschuldigte fuhr bald darauf dorthin und traf einen weiteren Mann, der sich "Paul" nannte, ihn mit Geld versah und zunächst in der Hasenheide und dann bei einer Familie Stenzel in der Tiergartenstraße unterbrachte.

3.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten in Berlin im Jahre 1933.

Bl.167/8,171/2, 177/80,215/6, 226

Der Angeschuldigte, der sich bis zum November 1933 in Berlin aufhielt, wurde auch dort in die illegale Arbeit der KPD. eingespannt. Er erhielt monatlich 150 RM für seinen Unterhalt und stand in regelmäßiger Verbindung mit seinem Vordermann "Paul", bei dem es sich offenbar

fenbar um einen höheren Funktionär der KPD. handelte.

Bl.167/8 Die Tätigkeit des Angeschuldigten bestand in den ersten Wochen teilweise darin, daß er sich zweimal wöchentlich in oder in der Nähe einer Gastwirtschaft einfand und sichtbar eine Zeitung trug, um etwa anlaufende Funktionäre "aufzufangen" und der in Frage kommenden Parteistelle zuzuführen. Er will jedoch niemals angesprochen worden sein.

Bl.168,177/8,172 Im übrigen wurde der Angeschuldigte als Kurier eingesetzt. So traf er sich regelmäßig mit mehreren Männern, die er durch "Paul" kennen lernte, und beförderte verschlossene Briefumschläge, in denen sich vermutlich Anweisungen für die illegale Arbeit befanden. Ferner bo-

[redacted]

oder dessen Vertreterin "Frieda" häufig Briefe im Aktenformat, die er an drei Instrukteure weitergab. Aus den auf den Briefumschlägen befindlichen Namen und Ortsbezeichnungen war zu ersehen, daß sie unter anderem Material für die Bezirke Hamburg und Halle enthielten. Andererseits brachten die Instrukteure Briefe, die der Angeschuldigte dem "Paul" übergab. Bei der Beförderung von Material für die kommunistische Jugend arbeitete der Angeschuldigte mit einem "Gerhard" zusammen, den ihm gleichfalls "Paul" zuführte.

Bl.178 Durch "Paul" lernte der Angeschuldigte die Lenin-Schüler "Ernst" und "Paul" sowie einen "Hermann" und einen "Ludwig" kennen, mit denen er ständig Verbindung halten mußte, um sie dem "Paul" für ihre etwaige Verwendung zuführen zu können.

Bl.171 Der Angeschuldigte will die von ihm als Kurier beförderten Briefe niemals geöffnet haben. Er erhielt jedoch auch offen Informationsmaterial, "Die Rote Fahne" und andere Zeitungen sowie Flugblätter, die er las und teilweise verbrannte, im übrigen aber an seine Verbindungsleute weitergab.

Bl.215/R,216 Im November 1933 erklärte der Angeschuldigte sich als überzeugter Kommunist bereit, an einem Lehrgang auf der Lenin-Schule in Moskau teilzunehmen. Er erhielt einen Paß und Reisegeld, wurde von "Paul" und zwei ande-

ren

ren Männern mit Anweisungen versehen und trat Anfang November 1933 die Reise nach Moskau an.

4.

Die Schulung des Angeschuldigten in Moskau.

Bl.216/8,226/R,270 Der Angeschuldigte traf am 6.November 1933 zu dem am 1. Januar 1934 in der Lenin-Schule beginnenden Lehrgang in Moskau ein, wurde mit anderen Schülern im Schulgebäude untergebracht und verpflegt und besuchte bis Ende 1933 sogenannte Vorkurse, in denen Vorträge über wirtschaftspolitische Fragen, unter anderem über das Wesen der Sowjet- und Kollektivgüter und über Fragen des Außenhandelsmonopols, gehalten wurden. Ferner wurden die Schüler zwecks Vorbereitung auf die vorgesehene militärische Ausbildung mit dem deutschen Infanteriegewehr vertraut gemacht, im Kartenlesen ausgebildet und schossen scharf mit Pistole, Gewehr und MG.

Der eigentliche Schulungslehrgang wurde von Anfang 1934 ab in der Weise durchgeführt, daß die Schüler, unter denen sich auch der in 17 J 310/35 abgeurteilte Reinhold Popall befand, Vorlesungen hörten, Vorträge über den Lehrstoff hielten und Aussprachen führten. Es wurden folgende Sachgebiete behandelt:

Bl.226R
Bl.217

Bl.216R/7

Politische Ökonomie,
Entwicklung der kommunistischen Internationale,
sozialistischer Aufbau der Sowjetunion,
Strategie und Taktik (vom Generalstreik bis zum bewaffneten Aufstand),
Topographie.

Der Vertreter der KPD. bei der Komintern und frühere Reichstagsabgeordnete Fritz Heckert sprach während des Lehrgangs mehrmals über die deutsche Parteigeschichte. Andere Lehrer hielten Vorträge über Ursprung und Bedeutung früherer Kriege sowie über den Wiener Aufstand 1934.

In dem Lehrfach Strategie und Taktik wurden die Schüler auch über das Sprengwesen unterrichtet und durch die Sprengung eines Baumes im Schulgarten über die Wirkung des Sprengstoffes belehrt.

Mit

Mit besonderer Gründlichkeit wurden während des Lehrganges die bei der illegalen Tätigkeit in Deutschland gemachten Erfahrungen besprochen und Vorschläge für die Zukunft gemacht. Bei der Besprechung einer Arbeit der Schüler über die Frage des individuellen Terrors wurde von einem Lehrer ausgeführt, daß die Parteileitung den Terror ablehne, jedoch für den politischen Massenkampf eintrete.

Bl.218,270

Nach Beendigung des Lehrganges kamen die Teilnehmer in kleinen Gruppen zur Erholung in die Umgegend von Moskau. Im September 1934 erhielt der Angeschuldigte einen Paß, eine Fahrkarte sowie einen Geldbetrag und fuhr anweisungsgemäß nach Kopenhagen, wo er sich bei einer ihm bezeichneten Anlaufstelle meldete.

5.

Der Aufenthalt des Angeschuldigten in Kopenhagen, Amsterdam und Berlin vom September 1934 bis Anfang 1935.

Bl.218/20R,227,230, 270/1

Der Angeschuldigte wurde in Kopenhagen von einem deutschen Kommunisten empfangen und betreut, der sich "Paul" nannte und Verbindungen zum ZK. der KPD. in Paris hatte. Nach einigen Tagen traf eine Weisung des ZK. ein, nach der der Angeschuldigte an Stelle des "Paul" als Abwehrmann der Emigrantenleitung tätig sein sollte. "Paul" gab jedoch die Funktion nicht ab, so daß der Angeschuldigte angeblich nur als "stiller Beobachter" an den Ermittlungen und Vernehmungen teilnahm. Auf seine briefliche Beschwerde über das Verhalten des "Paul" erschien im November 1934 in Kopenhagen ein Vertreter des ZK., der nach Besprechung der Angelegenheit mit "Paul", dem Angeschuldigten und dem inzwischen aus Moskau eingetroffenen Funktionär Popall anordnete, daß der Angeschuldigte mit "Paul" nach Amsterdam fahren und weitere Weisungen über seine Verwendung abwarten, Popall dagegen die Funktion eines Abwehrmannes übernehmen sollte.

Bl.271

Der Angeschuldigte traf etwa Mitte November 1934 in Amsterdam ein und wurde dem Juden Leon Roth ("Manfred") zugeführt, der eine höhere Funktion in der Abschnittsleitung West der KPD. bekleidete. "Manfred"

und

und ein "Robert" erklärten dem Angeschuldigten, daß er in Hamburg als Abwehrmann arbeiten solle. Über die ihm erteilten Anweisungen hat er folgendes angegeben:

"In Hamburg wurden andauernd die Funktionäre festgenommen. Kaum waren neue Leute eingesetzt worden, setzten auch schon die Verhaftungen dieser Leute wieder ein. Die Partei mußte in Hamburg verseucht sein (Spitzeltätigkeit) und es würden außerdem der Polizei bekannte Funktionäre immer wieder verwandt, die durch Beschatten der Polizei Fingerzeige gaben. Ich sollte versuchen, Kanäle, die zur Gestapo führten, ausfindig zu machen und die Partei von anrüchigen und verdächtigen Elementen säubern. Zu diesem Zweck sollte ich mir einige junge und gewandte Leute suchen, mit denen ich Verbindung halten sollte, die selbst aber nicht mit dem Parteiapparat in Verbindung kommen durften. Damit sollte verhindert werden, daß sie den anderen illegal arbeitenden Personen bekannt wurden. Diese neuen Leute hatten dann die Aufgabe, neu hinzukommende Personen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Nur der Oberberater in Hamburg sollte eingeweiht werden und mit diesem sollte ich allein in Verbindung stehen. Ich unterstand dann auch weiterhin der Unterleitung bezw. Verbindungsinstanz des ZK in Amsterdam. Bei meiner Tätigkeit in Hamburg sollte die Verbindung mit mir dadurch aufrecht gehalten werden, daß "Robert" monatlich einmal nach Hamburg kam. Von ihm sollte ich dann weitere Instruktionen erhalten. Bei meiner Ankunft in Hamburg sollte ich sofort an "Robert" eine Karte schreiben. Soweit die mir gegebenen Instruktionen."

Bl. 220/R, 223, 227, 271R/2

Zur Vorbereitung auf seine illegale Arbeit in Hamburg fuhr der Angeschuldigte Ende Januar 1935 nach Berlin. Er überschritt mit Hilfe des Grenzapparates die deutsch-holländische Grenze, hatte in Berlin eine Zusammenkunft mit dem im Abschnitt III 3 genannten "Paul" und wurde durch ihn mit einem höheren Funktionär "Walter" zusammengebracht, der ihn wieder einem "Horst" zuführte. Mit diesem, der ihm 200 RM. gab, verabredete

abredete der Angeschuldigte eine Zusammenkunft in Hamburg und erfuhr, daß der bisherige dortige Oberberater Willy Goldberg, gegen den in 10 J 88/42 Anklage erhoben ist, plötzlich seine Tätigkeit aufgegeben habe. Die Orggnisation in Hamburg, wo die illegale Arbeit mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, müsse vollkommen umgestaltet werden.

6.

Die weitere Tätigkeit des Angeschuldigten als Abwehrmann und Instrukteur bis Ende 1935.

In mehreren Strafsachen, die besonders die Tätigkeit des Am-Apparates der KPD. in Hamburg zum Gegenstand gehabt haben, ist ein Abwehrfunktionär in Erscheinung getreten, der die Decknamen "Karl", "Ernst" oder "Paul" führte, bisher in dem Ermittlungsverfahren

BA 15 J 730/37

15 J 730/37 verfolgt wurde und, wie sich nunmehr herausgestellt hat, mit dem Angeschuldigten personengleich ist. Auf die Feststellungen des Volksgerichtshofes in den Strafsachen 14 J 527/37 gegen Fenske und Andere, 14 J 725/37 gegen Müller und Andere und 14 J 727/37 gegen Koglin und Dohrn wird im einzelnen Bezug genommen. Nähere Ausführungen über die Organisation und Tätigkeit des Am-Apparates in Hamburg, zu dem auch das Abwehrressort (A.-Apparat) gehörte, sind in der Anklageschrift 9 J 236/41g vom 31. März 1942 gegen Robert Dassau enthalten, der bis 1934 teilweise mit denselben Personen zusammengearbeitet hat, die später mit dem Angeschuldigten in Verbindung standen.

Der Umfang und die Bedeutung der KPD.-Parteiorganisation in Hamburg, deren hochverräterische Arbeit der Angeschuldigte durch seine Tätigkeit als Abwehrmann zu sichern hatte, ergeben sich unter anderem aus den Strafsachen 15 J 14/36 gegen Fröhlich, 15 J 39/36 gegen Jonschker und Andere, 8 J 223/36 gegen Kratzsch und 10 J 227/39 gegen Ogrowsky. Auf die in diesen Strafsachen ergangenen Urteile, die sich in Abdrucken in den Akten 10 J 88/42 befinden, sowie auf die Anklageschrift 10 J 201/41 gegen Amter wird Bezug genommen.

Die

Die Arbeit des Angeschuldigten vollzog sich, wie aus den vorgenannten Strafsachen und seinen eigenen Angaben zu entnehmen ist, im Rahmen des unter einer Aktionsleitung stehenden Arbeitsgebietes Wasserkante der KPD., dem außer anderen nördlichen Bezirken des Reiches der Bezirk Groß-Hamburg und die sogenannte Hamburger Leitung unterstanden. Die Bedeutung der Funktion des Angeschuldigten ergibt sich ferner daraus, daß er ständig mit leitenden Stellen der KPD. in Prag und Amsterdam in Verbindung stand.

Bl.272/4 Einige Tage nach der Besprechung mit "Horst" fuhr der Angeschuldigte nach Hamburg, traf dort verabredungsgemäß "Horst", der vermutlich der zweite Mann der Bezirksleitung für Groß-Hamburg war, und wurde von ihm mit dem Pol.-Leiter "der Alte" (Fritz Fraenken) bekannt gemacht, der die Aufgabe des Angeschuldigten als gefährlich bezeichnete und mit ihm regelmäßige wöchentliche Treffs vereinbarte. Er übergab dem Angeschuldigten ferner einen Bericht, in dem die "Verseuchung" der illegalen KPD. in Hamburg mit unzuverlässigen Personen behandelt und als solche unter anderem die in 14 J 527/37 abgeurteilte Elisabeth Fenske genannt wurde.

Bl.272f., 236, 240f., 324R/5 Der Angeschuldigte traf sich in der Folgezeit außer mit "dem Alten" auch weiter mit "Horst", wurde in einem illegalen Quartier untergebracht und bemühte sich, zunächst in Hamburg Fuß zu fassen und weitere Verbindungen zu erlangen. Nachdem es zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den ihm bekannt gewordenen Walter Weiß und William Dabelstein zunächst nicht gekommen war, wurde er von "Horst" mit dem in 10 J 201/41 abgeurteilten Funktionär Hermann Amter zusammengebracht. Dieser führte ihm einen Mann zu, mit dem der Angeschuldigte bis zum Juli 1935 mehrere Zusammenkünfte hatte. Dabei wurde unter anderem erörtert, ob Amter Polizeispitzel sei. Zu einer weiteren Tätigkeit des Verbindungsmannes kam es jedoch nach den Angaben des Angeschuldigten nicht.

Etwa Ende April 1935 trat eine Störung der Verbindungen des Angeschuldigten in Hamburg ein, da "der Alte" zeitweise abwesend war und auch "Horst" verschwand.

schwand. Er lernte jedoch in dieser Zeit die gleichfalls
Bl.263R,273R im Am-Apparat tätige Ehefrau Naujoks kennen, traf sich mehrmals mit ihr, wobei auch über die Fenske gesprochen wurde, und erlangte durch sie Anfang Mai 1935 wieder die Verbindung zu "dem Alten", der ihm von der vorgesetzten Leitung den Auftrag überbrachte, nach Berlin und von dort nach Prag zu fahren.

Bl.275/R Der Angeschuldigte fuhr Mitte Mai 1935 nach Prag und traf dort den ihm von Amsterdam bekannten Funktionär "Robert" sowie einen "Egon". Er verantwortete sich zu dem ihm gemachten Vorwurf, daß er nichts von sich habe hören lassen, und berichtete über die in Hamburg aufgetretenen Schwierigkeiten, die bisher eine erfolgreiche Arbeit verhindert hätten. In mehreren Besprechungen mit "Egon" und "Robert" wurde er daraufhin angewiesen, die Verbindung zur Parteileitung in Hamburg möglichst zu beschränken, dagegen sich um Verbindungen zu Betrieben zu bemühen, um Stimmungsberichte zu erlangen. Ferner wurde er beauftragt, Belegstücke der von der KPD. in Hamburg herausgegebenen Schriften zur Prüfung nach Prag zu senden, und erhielt von "Robert" die Anschrift des in der Strafsache 14 J 527/37 abgeurteilten Wöhrlin, mit dem er in Verbindung treten sollte.

Auf der Rückfahrt nach Hamburg hatte der Angeschuldigte in Berlin eine Zusammenkunft mit Popall, besprach mit ihm die Aufrechterhaltung der Verbindung
Bl.275R,226,53f., 223R zwischen Hamburg und Berlin und brachte ihn mit einer Käthe Stenzel zusammen, die bald darauf von Popall zur Herstellung einer illegalen Verbindung nach Stettin entsandt wurde.

Bl.276 In Hamburg traf der Angeschuldigte durch die Naujoks mit "dem Alten" zusammen, berichtete über seine Fahrt nach Prag und besprach die politische Lage. Er hatte ferner mehrere Treffs mit dem bereits genannten
Bl.240 Weiß, den er angeblich erfolglos aufforderte, für Verbindungen zu Hamburger Betrieben zu sorgen. Im Laufe des Sommers 1935 wurde er durch Weiß mit dem gleich-
Bl.236/42,324Rf., 282/R falls bereits erwähnten Dabelstein bekannt gemacht, mit dem er über die politische Zuverlässigkeit mehrerer Gesinnungs-

Gesinnungsgenossen sprach. Er beauftragte ihn ferner unter anderem mit Ermittlungen über die etwaige Spitzeleigenschaft des Amter und besprach die Einsetzung des Dabelstein als Verbindungsmann zu den noch zu bestimmenden Stadtteilverbindungsmännern, bei deren Auswahl Dabelstein mitwirken sollte. Zu der Einsetzung eines dem Angeschuldigten genannten Wachsmuth als Abwehrleiter für den Stadtteil St. Pauli kam es nicht, da dieser von der KPD.-Leitung als nicht zuverlässig bezeichnet wurde.

Bl.276 Anfang Juni 1935 wurde der Angeschuldigte durch die Naujoks einem Funktionär zugeführt, der "den Alten" als Leiter der Hamburger KPD.-Organisation ablösen sollte und die Decknamen "Alfred" oder "der Alte II" führte. Mit ihm hatte der Angeschuldigte in der Folge-

Bl.277 zeit regelmäßige Zusammenkünfte, nachdem bei der ersten Besprechung der Neuaufbau der KPD. in Hamburg sowie die Schaffung von Betriebsverbindungen besprochen und Einigkeit darüber erzielt worden war, daß zwischen der durch "Alfred" vertretenen Parteiorganisation und dem von dem Angeschuldigten geleiteten Abwehrapparat eine enge Zusammenarbeit erforderlich sei. Der Angeschuldigte wich hiermit bewußt von den ihm in Prag erteilten Anweisungen, keine engen Verbindungen mit der Parteileitung zu halten, ab.

Bl.278R Der Angeschuldigte erhielt von "Alfred" laufend illegale Schriften und lernte durch ihn auch den in 15 J 39/36 abgeurteilten Karl Jonschker, den zweiten Mann der Bezirksleitung, kennen, den er in seiner Eigenschaft als Abwehrmann einmal bei einem Treff mit Amter beobachten mußte.

Bl.278R Frau Naujoks führte dem Angeschuldigten einen Heinrich Riehm zu, der sich bereiterklärte, auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen Auskünfte zu geben, jedoch darüberhinaus keine politische Arbeit leisten wollte. Der Angeschuldigte traf in der Folgezeit mit Riehm etwa alle zwei Wochen zusammen, will jedoch im übrigen mit ihm nicht zusammengearbeitet haben.

Bl.276R/7,255,264, 288/9,320/4 Eine weitere Verbindung, die von dem Angeschuldigten als sehr bedeutungsvoll angesehen wurde, erhielt

hielt der Angeschuldigte zu dem ihm in Prag genannten Wöhrlin, dessen illegale Tätigkeit sich aus dem Urteil des Volksgerichtshofes vom 9. Februar 1938, auf das Bezug genommen wird, ergibt. Bei der Vermittlung dieser Bekanntschaft wirkte auch die in 14 J 725/37 abgeurteilte Frau Maria Müller mit. Der Angeschuldigte traf sich etwa von Anfang Juni bis zum August 1935 vier- bis fünfmal mit Wöhrlin, forderte ihn - angeblich erfolglos - auf, ihm Mitarbeiter für den Abwehrapparat zuzuführen, und ließ sich politische Stimmungsberichte geben. So erzählte ihm Wöhrlin von einer Rede des Reichsstatthalters Kaufmann vor Beamten und Kaufleuten, aus der angeblich zu entnehmen war, daß diese Kreise sich gegenüber der NSDAP. noch abwartend verhielten. Der Angeschuldigte berichtete hierüber nach Prag. Auf die von dem Angeschuldigten gestellten Fragen über die Waffenausfuhr von Hamburg nach dem Ausland will Wöhrlin, der als Angestellter in einer Hamburger Firma arbeitete, zu Auskünften nicht in der Lage gewesen sein.

Bl. 278

Die in dieser Zeit fortgesetzten Treffs des Angeschuldigten mit der Naujoks, die zahlreiche Bekannte in Hamburg hatte, erfolgten auch zu dem Zweck, sie über die Zuverlässigkeit neugeworbener Mitarbeiter oder Parteimitglieder zu befragen. Etwa im Mai 1935 lernte der Angeschuldigte durch sie einen "Fritz" kennen, dessen Verhalten er in der Folgezeit beobachten sollte. Er will ihn jedoch nicht wiedergesehen haben.

Bl. 279R/80

Etwa Anfang Juli 1935 flüchtete die Naujoks nach Besprechung mit dem Angeschuldigten und "Alfred" nach Prag, da ihre Festnahme befürchtet wurde. "Alfred" begleitete sie dorthin, kehrte jedoch nach einigen Tagen zurück und traf sich mit dem Angeschuldigten, der inzwischen mit einer Anni Felten über ihre Emigration verhandelt hatte. Auch sie wurde von "Alfred" bald darauf in das Ausland geschickt.

Bl. 280R

Während der Abwesenheit des "Alfred" lernte der Angeschuldigte die bereits genannte Elisabeth Fenske kennen, die mit der Naujoks befreundet war und am 9. Februar 1938 vom Volksgerichtshof zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist. Sie hatte als

be-

bedeutende Funktionärin und spätere Nachfolgerin des Angeschuldigten Beziehungen zu Hamburger und Bremer KPD.-Kreisen sowie zur Abschnittsleitung in Amsterdam. Auf den Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofes vom 9. Februar 1938 Blatt 248ff. wird im einzelnen Bezug genommen.

Bl.250

Bl.280R/1,295/6, 263R,324,250

Die Fenske wurde in der Folgezeit die bedeutendste Mitarbeiterin des Angeschuldigten. Er versorgte sie mit illegalen Schriften und hatte wöchentlich mehrere Treffs mit ihr, führte mit ihr politische Aussprachen und bemühte sich zunächst mit Erfolg, den gegen sie bestehenden Spitzelverdacht zu entkräften. Zu diesem Zweck führte er sie mit "Alfred" zusammen, verwandte sich bei diesem für sie und erteilte ihr den Auftrag, Ver-

sich politische Stimmungsberichte verschaffen wollte.

Bl.282/3,294R

Im übrigen bemühte der Angeschuldigte sich im Sommer 1935 erfolglos, den Walter Weiß für die Teilnahme an einem Lehrgang auf der Leninschule in Moskau zu gewinnen. Weiß lehnte auch das Ansinnen des Angeschuldigten, seine Wohnung als Anlaufstelle und Deckanschrift zur Verfügung zu stellen, ab.

Bl.283R,264,281

Weitere Verbindungen hatte der Angeschuldigte zu Frau Thea Saefkow, der Nachfolgerin der Naujoks, als Mitarbeiterin des "Alfred", und einem "Philipp", den er "beschatten" und sichern sollte und auch mit der Fenske bekannt machte.

Bl.284R

Bl.284

Ende Juli oder Anfang August 1935 wurde der Funktionär Amter von "Alfred" und dem Angeschuldigten in die Emigration geschickt, da seine Festnahme befürchtet wurde.

Bl.281R/2,283R/4, 296/7,328f., 252R/4

Im Juli 1935 fuhr der Angeschuldigte mit der Fenske zweimal nach Bremen, um Verbindungen für die illegale Arbeit aufzunehmen oder, soweit sie in loser Form bereits bestanden, enger und wirkungsvoller zu gestalten. Er wollte sich um Mitarbeiter für seine Abwehrtätigkeit bemühen, handelte aber auch im Auftrage des "Alfred", der die Verbindungen für die Belebung der Parteiarbeit in Bremen auszuwerten beabsichtigte. Der Angeschuldigte und die Fenske hatten Zusammenkünfte

mit

mit den Bremer Kommunisten Bücking, Kessler und Arfmann, die vom Oberlandesgericht Hamburg wegen Vorbereitung zum Hochverrat abgeurteilt worden sind, und besprachen mit ihnen den Stand der illegalen Arbeit in Bremen sowie die Einsetzung einer neuen Leitung. Mit Kessler erörterte der Angeschuldigte die Verwendung als Abwehrmann; mit Arfmann sprach er über die Teilnahme an einem Lehrgang auf der Leninschule in Moskau.

Bl. 284, 224, 227R, 324

Etwa Anfang August 1935 beschlossen "Alfred" und der Angeschuldigte, die sich gleichfalls gefährdet glaubten, Hamburg zu verlassen. Der Angeschuldigte übergab seine Funktion der Fenske und fuhr mit "Alfred" nach Prag, wo er wieder den Funktionär "Egon" sowie Martha Naujoks traf. Er berichtete dem "Egon" über die Vorgänge in Hamburg und wurde beauftragt, nach Amsterdam zu fahren, zuvor jedoch noch in Berlin und Hamburg einige Aufträge zu erledigen. Während eines kurzen Aufenthaltes in Berlin bemühte er sich vergeblich festzustellen, ob Popall verhaftet worden war. In Ham-

Bl. 284R, 297, 334

burg, wo er die Entsendung von zwei Gesinnungsgenossen zur Parteikonferenz in Prag vorbereiten sollte, traf er etwa Mitte August ein, setzte sich mit der Fenske in Verbindung und fuhr mit ihr nach Bremen, da er in Hamburg geeignete Leute nicht ausfindig machen konnte. Nach Rücksprache mit Bücking wurde der Kommunist Pfarr aus Vegesack für die Abordnung nach Prag in Aussicht genommen, der sich dazu bereit fand, am nächsten Tage in Hamburg von dem Angeschuldigten mit Reisegeld versehen wurde und bald darauf nach Prag fuhr.

Bl. 285/R, 297R

Der Angeschuldigte besprach in Hamburg mit "Philipp" illegale Angelegenheiten und verabredete mit seiner Nachfolgerin Elisabeth Fenske, daß er die Verbindung mit ihr auf schriftlichem Wege aufrechterhalten werde. Etwa Ende August 1935 fuhr er sodann nach Amsterdam und suchte den in Abschnitt III 5 genannten Funktionär

Bl. 227

"Manfred" auf, von dem ihm eröffnet wurde, daß er als Instrukteur für Westdeutschland eingesetzt werden wür-

Bl. 285R/6

de. Er besprach mit "Manfred" ferner eingehend die Abwehrarbeit in Hamburg und Bremen und erhielt in der Folgezeit wie in Hamburg monatlich 200 RM. für seinen

Unterhalt.

Unterhalt.

Bl.224R,286 Der Angeschuldigte wurde für seine Instrukteurtätigkeit in Westdeutschland im einzelnen dahin belehrt, daß er monatlich einmal nach Essen und Düsseldorf fahren und die dortigen Abwehrmänner mit mündlichen Anweisungen versehen solle. Er lernte den Düsseldorfer Mann bereits in Amsterdam kennen und fuhr im Oktober und November 1935 je einmal nach Düsseldorf und Essen, wo er sich von den Abwehrmännern Bericht

Bl.225 erstatten ließ und Aufträge überbrachte. Bei dem zweiten Aufenthalt in Düsseldorf ersetzte er den dortigen Abwehrmann durch "Paul", den er bereits seit 1935 aus Berlin kannte.

Bl.286/R,297R,331/2 Im Oktober 1935 fuhr der Angeschuldigte von Düsseldorf vor der Rückfahrt nach Amsterdam nochmals nach Hamburg und von dort mit der Fenske nach Bremen, traf sich mit Bücking und suchte den inzwischen eingesetzten Bremer Abwehrmann "Hubert" auf, mit dem er die Abwehrarbeit besprach und dem er die Fenske vorstellte.

Bl.287 Auch im November 1935 fuhr der Angeschuldigte von Düsseldorf nach Bremen und führte Besprechungen mit "Hubert", der ihm unter anderem über die Betriebsverhältnisse auf den Bremer Werften berichtete. Sodann begab er sich gemäß dem ihm von "Manfred" erteilten Aufträge nach Hamburg, um festzustellen, ob Frau Thälmann eine Erklärung ihres Ehemannes über seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt beschaffen könne. Er setzte sich mit der Fenske in Verbindung und veranlaßte sie, Frau Thälmann aufzusuchen, die die gewünschte Erklärung ihres Ehemannes in Aussicht stellte und sich über dessen Ergehen äußerte.

Bl.287 Der Angeschuldigte fuhr im Oktober und November 1935 jeweils von Bremen oder Hamburg nach Amsterdam zurück und erstattete dem "Manfred" Bericht, der Ende 1935 durch den vorher in Hamburg tätig gewesenen Funktionär "Alfred" abgelöst wurde.

Bl.225/R,227R,287, 298R/9 Im Dezember 1935 unternahm der Angeschuldigte eine Fahrt nach Dortmund, wo er im Auftrage des "Alfred" - angeblich erfolglos - festzustellen versuchte, ob noch kommunistische Gewerkschaftsgruppen vorhanden waren.

Bl.298R

waren. Ende Dezember 1935 kam die Fenske nach Amsterdam und wurde von dem Angeschuldigten mit einem Abwehrfunktionär "Hermann" zusammengebracht.

Bl.298R/9,287/1R

Anfang Januar 1936 fuhr der Angeschuldigte, ohne einen Auftrag dazu erhalten zu haben, nach Hamburg, ließ sich von der Fenske über ihre Abwehrarbeit berichten und fuhr mit ihr nach Bremen, wo mit "Hubert" unter anderem die Lieferung illegaler Schriften erörtert wurde.

Bl.287R,225R,230/1

Nach der Rückkehr nach Amsterdam wurde dem Angeschuldigten von dem inzwischen an die Stelle des "Manfred" und des "Alfred" getretenen "Hermann" eröffnet, daß er mit seiner Reise nach Hamburg eine schwere Disziplinlosigkeit begangen habe und deshalb in die Emi-

Bl.230/1

gration versetzt werde. Diese Maßnahme hing vermutlich auch damit zusammen, daß in der kommunistischen Emigration Meinungsverschiedenheiten über die Tätigkeit des für die Arbeit in Westdeutschland verantwortlichen Abschnittsleiters Kreuzburg entstanden waren, die zur Ersetzung einiger Instrukteure und Kuriere durch andere Leute führten.

Bl.249R/50

Der Angeschuldigte, der der Fenske während der oben geschilderten Zusammenarbeit getarnte Broschüren sowie Berichte und Anweisungen kommunistischer Zentralstellen über Abwehrangelegenheiten zukommen ließ, stand mit ihr vom Herbst 1935 ab im Briefwechsel, der in getarnter Form geführt wurde und sich im wesentlichen auf illegale Angelegenheiten bezog. Die Angaben des Angeschuldigten

Bl.289/91,299, 315/19

und der Fenske, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, ergeben, daß dieser Briefwechsel bis zum Herbst 1936 fortgesetzt worden ist und der Angeschuldigte auch nach dem Ausscheiden aus der Abwehr- und Instrukteurtätigkeit mit der illegalen Arbeit der Fenske vertraut blieb und ihr mit seinem Rat zur Seite stand. Als die Fenske

Bl.299

im Februar 1936 im Februar 1936 nochmals nach Amsterdam kam, traf sie auch den Angeschuldigten, der ihr über seine Versetzung in die Emigration berichtete.

7.

Der Angeschuldigte in der Emigration.

Bl.173,67/8,101f.

Der Angeschuldigte wurde, nach er bei der Roten Hilfe

Hilfe angemeldet und als Emigrant anerkannt worden war, einem Emigrantenzirkel in Amsterdam zugeteilt und führte dort sowie später in Groningen den Decknamen "Käs". Er wohnte nacheinander bei mehreren holländischen Familien, aß bei anderen Holländern und erhielt ein kleines Taschengeld. In dem Emigrantenzirkel nahm er an Versammlungen teil, erhielt kommunistische Zeitungen wie die "Deutsche Volkszeitung" und die "Arbeiterillustrierte" und sammelte mit den anderen Emigranten bei Holländern Geldbeträge, über die er mit dem Vertrauensmann der Roten Hilfe abrechnete. Als Personalausweis besaß er in dieser Zeit einen auf den Namen "Kirchner" lautenden Paß, den ihm "Manfred" verschafft hatte.

Bl.103/4,173/4,290R

Bl.183

Etwa Ende 1936 siedelte der Angeschuldigte nach Groningen über, lebte dort wie in Amsterdam als Emigrant und Angehöriger eines Zirkels und beteiligte sich an den Geldsammlungen für die Rote Hilfe. Während eines Zeitraums von sechs Wochen war er als Leiter des Zirkels Verbindungsmann zwischen der Roten Hilfe und den Emigranten und hatte in dieser Eigenschaft über die gesammelten Geldbeträge abzurechnen sowie Gebrauchsgegenstände, Unterstützungsbons und andere Sachen an die Emigranten zu verteilen.

Bl.[illegible]7,104,173,234/5

Bl.196,267

Vom September 1937 ab hielt der Angeschuldigte sich in Rotterdam auf, nannte sich "Jan" und sammelte auch dort für die Rote Hilfe. Im Oktober 1937 wurde er von der holländischen Polizei festgenommen und von dem holländischen Gericht in Rotterdam wegen Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft wurde er, da er die Rückkehr nach Deutschland ablehnte, von den holländischen Behörden im Internierungslager Nieuwersluis untergebracht, in dem er bis zum Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und den Niederlanden blieb.

Bl.105,174,196

Bl.[illegible]7/8,Hülle Bl.1a

Bl.68,105/9

IV.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte hat durch die von ihm in allen wesentlichen

wesentlichen Punkten zugegebene illegale Tätigkeit die Umsturzziele der KPD., die ihm als altem Kommunisten und Funktionär bekannt waren, bewußt gefördert. Er ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig.

Darüber hinaus ist er entgegen seinem Bestreiten auch überführt, am 12. Juli 1933 auf die SA.-Männer, die sich, um ihn festzunehmen, in der Wohnung seines Vermieters Lücke befanden, mit einer Pistole mehrere Schüsse abgegeben zu haben. Dafür sprechen die Auffindung der Pistole auf dem Grundstück Horst-Wessel-Allee am 15. Juli 1933 und die Tatsache, daß der Angeschuldigte damals eine Pistole besessen hat, vor allem aber die Angaben der Zeugen Eggert, Hintze und Tetzlaff, die mit Bestimmtheit bekundet haben, daß der Angeschuldigte geschossen hat. Die Darstellung der Eheleute Lücke, die sich am 12. Juli 1933 infolge der Vorgänge in ihrer Wohnung offenbar in begreiflicher Aufregung befunden haben, vermag diese Bekundungen nicht zu erschüttern. Die Annahme, daß die am 15. Juli 1933 gefundene Pistole Eigentum des Zeugen Lücke gewesen und von diesem fortgeworfen worden sei, ist dadurch entkräftet, daß Lücke entschieden bestritten hat, eine Pistole besessen zu haben. Da der Angeschuldigte offensichtlich mit der Möglichkeit gerechnet und sie in Kauf genommen hat, durch die von ihm abgegebenen Schüsse könnten seine Verfolger tödlich getroffen werden, hat er sich weiterhin nach §§ 214a.F., 43 StGB. (§§ 212, 2a, Abs.2 StGB.q.F.) strafbar gemacht.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bl.62/68, 84/109, 161/184, 196/198, 215/229, 268/287, 289/291, 299/301, 322/326, 363/4;

II. die Zeugen:
1. Hausmeister Albert L ü c k e , Berlin-Schöneberg, Stübbenstraße 13: Bl.6/14, 348/349,
2. Ehefrau Gertrud L ü c k e geborene Rohjahn, Berlin-Schöneberg, Stübbenstraße 13: Bl.15/18, 349/350,
3. Flieger Friedrich Wilhelm E g g e r t , Stettin:

tin: Bl.136/138,346/347 (Anschrift wird nachgereicht),

4. Witwe Emma L ü c k e geborene Wüsthofen, Stettin-Züllchow, Adolf Hitlerstraße 52: Bl.143/4,
5. Willy H i n t z e , Strafgefangenenlager I in Bürgermoor: Bl.146,
6. Unteroffizier Werner H e l l m a n n , F.P.Nr.L.15115, Lauftgaupostamt Brüssel: Bl.145,
7. Elisabeth F e n s k e , Zuchthaus Jauer: Bl.295/299, 301/319,341,
8. Unteroffizier Werner T e t z l a f f , F.P.Nr.00846: Bl.344/345,
9. Kriminalassistent K o h l h o f f ;

III. der Strafregisterauszug: Hülle Bl.1a;

IV. die Lichtbilder Bl.113/115;

V. die Beiakten:

1. 15 J 730/37 gegen "Karl" und Andere,
2. 13 J 34/29 des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht gegen Fischer,
3. 6 J 1285/33 der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stettin gegen Lücke,
4. 10 OJ 108/34 der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht gegen Böttcher und Andere.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Erwin F i s c h e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofes anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

10 J 96/42
2 H 238/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Arbeiter Erwin Emil Julius F i s c h e r aus Frauendorf,
Kreis Randow, dort geboren am 17. August 1907,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichthof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 18. September 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
SS-Brigadeführer von Gottberg,
SS-Gruppenführer Petri,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Erster Staatsanwalt Wittmann,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizassistent Becker,
für Recht erkannt :
Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat
zum T o d e
verurteilt.
Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.
Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte, der einer Arbeiterfamilie entstammt, trat mit 17 Jahren dem KJVD. und später der "Roten Jugendfront", der Jugendorganisation des RFB., bei, in der er bereits mit 21 Jahren das Amt des Gauführers für Pommern bekleidete. 1929 wurde er vom Reichsgericht wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, weil er sich an der Aufbewahrung und Verbreitung von Polizei- und Reichswehrzersetzungsschriften beteiligt hatte. Nach der Strafverbüßung übernahm er zunächst das Amt des Pol.-Leiters des KJVD. im Bezirk Pommern, trat dann aber der KPD. bei und zog sich von 1931 ab von der Jugendarbeit zurück. Im Januar 1933 war er hauptamtlich als Bezirkskassierer angestellt und erhielt eine Vergütung von monatlich 200.- RM.

Der Angeklagte ist durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1938 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden und seitdem staatenlos.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

1.) Nach der nationalen Erhebung setzte der Angeklagte seine Arbeit für die kommunistische Partei unentwegt fort. Um einer Festnahme zu entgehen , suchte er bei Gesinnungsgenossen Unterschlupf, veränderte seine Haartracht und begann eine dunkle Brille zu tragen; so daß er auch tatsächlich unerkannt blieb. Mit den inzwischen verurteilten Funktionären Werner Kraus und Braun bildete er die illegale Bezirksleitung der KPD. in Stettin und übte selbst das Amt des Bezirkskassierers weiter aus. Als solcher sorgte er dafür, daß die Kassierung im ganzen Bezirk weitergeführt wurde. Er stand mit den Stadtteilkassierern von Stettin und mit den Unterbezirken in Pommern durch Kuriere in Verbindung, die seine Weisungen überbrachten und die einkassierten Mitgliedsbeiträge an ihn abführten. Insbesondere fand ein reger Kurierverkehr nach Kolberg, Falkenburg und Greifswald statt. Auch mit dem Zentralkomitee stand er durch Kuriere in unmittelbarer Verbindung. Obwohl dem Angeklagten aufgegeben war, sich mit den anderen Parteifunktionären möglichst nur durch Verbindungs-

männer

männer zu verständigen, sah er im Interesse einer erfolgreichen Tätigkeit von dieser Vorsichtsmaßnahme gelegentlich ab und berief die Stadtteilkassierer gelegentlich zu Versammlungen ein, auf denen er ihnen selbst Weisungen erteilte und die illegale Arbeit mit ihnen besprach. Wie stark er sich für seine Arbeit einsetzte, ergibt ein Arbeitsplan, den er Ende Juni 1933 mit den inzwischen vom ZK. eingesetzten Pol.-Leiter Matern entwarf und der den Stadtteilfunktionären in Stettin als Grundlage für ihre Arbeit übermittelt werden sollte. Hierin heißt es folgendermaßen:

" Jetzt mehr denn je muß jeder mit glühender Liebe zur Partei stehen. Die Partei geht uns über alles. Ohne die Partei kein Kampf, keine Revolution, kein Sieg, keine Zertrümmerung des Faschismus. Die Partei ist Führerin und Organisatorin der Massen. Nur mit der Partei können wir die Macht erobern und den Sozialismus bauen.

Ob in den Kerkern des Zarismus oder in der Verbannung, ob im Ausland in der Emigration oder in illegaler Arbeit in Rußland, immer war uns leuchtender Stern die Partei.... Lernen wir von der bolschewistischen Partei Rußlands.

Setzen wir alles ein, Bolschewisten zu werden, um so schneller erkämpfen wir die Freiheit.

B.L. der KPD. Bezirk Pommern."

Das Ergebnis seiner Tätigkeit faßte der Angeklagte in einem Kassenbericht zusammen, den er im Juni 1933 dem Z.K. übersandte. In dieser Zeit setzte eine neue Verhaftungswelle in Pommern ein. Der Angeklagte fühlte sich ebenfalls gefährdet und bezog eine illegale Wohnung in dem Haus Horst-Wessel-Allee 69 bei dem Bügler Lücke, wo er sich unter dem Namen "Kroll" unangemeldet aufhielt.

2.) Als im Juli 1933 die Geheime Staatspolizei der illegalen kommunistischen Organisation in Stettin auf die Spur kam und den größten Teil der Funktionäre, darunter den Pol.-Leiter Matern, festnahm, gelang es ihr auch, den Unterschlupf des Angeklagten zu ermitteln. Am 12. Juli drang ein SA.-Kommando in die Wohnung des Lücke ein, um den Angeklagten festzunehmen. Dieser war aber nicht zu Hause, sondern betrat die Wohnung erst, als die SA.-Leute bereits die Durchsuchung vornahmen. Beim Öffnen der Wohnungstür erkannte er sofort die Gefahr, schlug die Tür wieder zu und eilte die Treppe hinab.

Die

Die SA.-Leute bemerkten ihn. Es kam zu einer Schießerei, in deren Verlauf der SA.-Mann Hintze eine leichte Fußverletzung davon trug. Der Angeklagte selbst entkam unverletzt.

Er hielt sich noch einige Tage in Stettin verborgen, wurde von Gesinnungsfreunden mit Geld, Kleidungsstücken und Lebensmitteln versehen und erhielt nunmehr die Weisung, sich nach Berlin zu begeben, wo ihm eine Anlaufstelle genannt wurde.

3.) In Berlin hielt der Angeklagte sich bis zum November 1933 hauptsächlich bei einer Familie Stenzel in der Tiergartenstraße auf. Er erhielt monatlich 150.- RM für seinen Unterhalt und hatte in der ersten Zeit lediglich die Aufgabe, anlaufende Funktionäre "aufzufangen" und mit einem höheren Funktionär zusammenzubringen. Später wurde er als Briefkurier eingesetzt. Er erhielt auf einer Anlaufstelle von einem Mann der technischen Leitung regelmäßig zur vereinbarten Zeit Briefe, die er an drei Instrukteure weitergeben mußte. Aus den Anschriften und Ortsbezeichnungen war zu entnehmen, daß das Material für die Bezirke Hamburg und Halle bestimmt war. Diese Tätigkeit dauerte bis zum November 1933. Nunmehr erklärte sich der Angeklagte auf eine an ihn gerichtete Anfrage bereit, an einem Lehrgang der Leninschule in Moskau teilzunehmen. Er erhielt Paß und Reisegeld und trat Anfang November 1933 die Reise nach Moskau an.

4.) Am 6. November 1933 traf Fischer in Moskau ein. Er besuchte bis zum Ende des Jahres sogenannte Vorkurse über wirtschaftspolitische Fragen, wurde ferner militärisch im Kartenlesen und mit dem deutschen Infanteriegewehr ausgebildet und begann den eigentlichen Kursus in der Leninschule am 1. Januar 1934. Hier wurden folgende Sachgebiete behandelt: Politische Ökonomie, Entwicklung der kommunistischen Internationale, sozialistischer Aufbau der Sowjetunion, Strategie und Taktik sowie Topographie. Ferner sprach der frühere Reichstagsabgeordnete Fritz Heckert über die deutsche Parteigeschichte, andere hielten Vorträge über Ursprung und Bedeutung früherer Kriege und über den Wiener Aufstand von 1934. Mit besonderer Gründlichkeit wurde die illegale Tätigkeit in Deutschland im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und die einzuführenden Neuerungen besprochen.

Nach Beendigung des Lehrganges kamen die Teilnehmer zur Erholung in die Umgegend von Moskau. Im September 1934 erhielt der Angeklagte einen Paß sowie eine Fahrkarte und einen Geldbetrag und fuhr anwei-

sungs-

sungsgemäß nunmehr nach Kopenhagen, wo er sich bei einer ihm bezeichneten Anlaufstelle zu melden hatte.

5.) In Kopenhagen kam der Angeklagte mit einem Beauftragten des Z.K. zusammen und erhielt den Auftrag; die Abwehr in der Emigrantenleitung zu übernehmen. Da aber der Funktionär, den er ablösen sollte, sein Amt nicht niederlegte, konnte der Angeklagte die ihm übertragene Tätigkeit nicht ausüben. Auf Anordnung des Z.K. fuhr er deshalb im November nach Amsterdam, wo ihm der Jude Leon Roth von der Abschnittsleitung West der KPD. die Leitung der Abwehr für den Bezirk Hamburg übertrug. Zur Vorbereitung dieses Dienstes begab Fischer sich nach Berlin und traf dort mit verschiedenen höheren Funktionären zusammen, die ihm für Hamburg nähere Weisungen erteilten.

Anfang Februar 1935 traf der Angeklagte in Hamburg ein. Er nahm zunächst Verbindung mit dem Pol.-Leiter des Bezirks Groß-Hamburg, Fritz Fraenken, auf, der ihn über die Verseuchung der illegalen KPD. in Hamburg mit Spitzeln und sonstigen unzuverlässigen Personen unterrichtete. Seine Aufgabe war, die einzelnen Parteianhänger zur Konspiration zu erziehen, ihre Zuverlässigkeit zu prüfen und zu überwachen, die Gründe polizeilicher Festnahmen und Eingriffe aufzuklären sowie insbesondere etwaige Spitzeltätigkeit früherer Genossen festzustellen und so die Partei von unzuverlässigen Mitgliedern zu säubern. Im Rahmen dieser ihm bereits in Amsterdam erteilten Richtlinien nahm Fischer seine Tätigkeit nunmehr in Hamburg auf. Er wurde in einem illegalen Quartier untergebracht und bemühte sich zunächst, in Hamburg Fuß zu fassen. Seine Absicht ging vor allem dahin, einige zuverlässige Leute zu finden, mit denen er Verbindung halten konnte, die selbst aber mit dem Parteiapparat nichts gemein haben durften. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß sie den anderen illegal arbeitenden Genossen bekannt wurden. Diese neuen Leute sollten dann die neuhinzukommenden Personen auf ihre Zuverlässigkeit prüfen. Nur der Oberberater in Hamburg, dessen Stelle damals Fraenken bekleidete, sollte eingeweiht werden und mit dem Angeklagten in Verbindung bleiben, der seinerseits nicht ihm sondern dem ZK. direkt unterstand. Es gelang dem Angeklagten zunächst nicht recht, mit den ihm zugeführten Funktionären (u.a. Walter Weiß, William Dabelstein und Herman Amter) eine ersprießliche Tätigkeit zu entfalten. Dies lag weniger an der Arbeitsfreudigkeit des Angeklagten, als vielmehr an der Tatsache, daß gegen die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter Bedenken bestanden. Er fuhr daher etwa Mitte Mai 1935 nach Prag, be-

richtete den ihn dort empfangenden Funktionären "Robert" und "Egon" von den Schwierigkeiten, die er in Hamburg zu überwinden hatte, und erhielt nunmehr die Weisung, die Verbindung zur Parteileitung in Hamburg möglichst zu beschränken und sich vor allem um Verbindungen zu den Betrieben zu bemühen und von dort Stimmungsberichte zu beschaffen. Ferner wurde er beauftragt, Belegstücke der von der KPD. in Hamburg herausgegebenen Schriften zur Prüfung nach Prag zu senden.

Nach seiner Rückkehr aus Prag erstattete er Fraenken Bericht und nahm seine Abwehrtätigkeit wieder auf. Er bestimmte Verbindungsmänner zu den einzelnen Stadtteilen und prüfte die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter, insbesondere von Amter. Im Juni 1935 wurde Fraenken als Leiter der Hamburger KPD.-Organisation abgelöst und durch "Alfred" ersetzt. Der Angeklagte nahm zu ihm die Verbindung auf und besprach mit ihm in regelmäßigen Zusammenkünften den Neuaufbau der KPD. im Bezirk, die Zusammenarbeit der Abwehr mit der Partei und die Schaffung von Betriebsverbindungen. Er erhielt von ihm auch laufend illegale Schriften und wurde von ihm mit dem "zweiten Mann" der Bezirksleitung, Karl Jonschker, bekannt gemacht. Den ihm in Prag benannten Wöhrlin versuchte er zur Mitarbeit im Abwehrapparat zu gewinnen; dieser lehnte aber ab und lieferte ihm nur einige Stimmungsberichte, die dann nach Prag weitergeleitet wurden. Die engeren Mitarbeiter des Angeklagten waren vor allem die Ehefrau Naujoks und, als diese im Juli 1935 nach Prag geflüchtet war, Elisabeth Fenske, die ihm besonders mit ihrer umfassenden Personalkenntnis bezüglich der Hamburger Genossen zur Seite stand. Mit ihr fuhr er im Juli 1935 nach Bremen, um dort den Stand der Abwehrarbeit zu überprüfen und zu verbessern. Er kam zu diesem Zwecke mit den Bremer Genossen Bücking, Kessler und Arfmann zusammen und versuchte zugleich im Auftrage von "Alfred", die Verbindung für die Belebung der Parteiarbeit in Bremen auszuwerten.

Infolge dieser umfangreichen Betätigung fühlte der Angeklagte sich bald gefährdet. Anfang August 1935 floh er gemeinsam mit "Alfred" nach Prag, wo er wieder mit "Egon" zusammentraf. Er berichtete ihm über die Vorgänge in Hamburg und erhielt nunmehr die Anweisung nach Amsterdam zu gehen. Auf dem Wege dorthin erledigte er noch in Berlin einige Aufträge, traf sich in Hamburg mit der Fenske, die er dort zurückgelassen hatte, und besprach mit ihr die Entsendung von zwei Gesinnungsgenossen zu der bevorstehenden Parteikonferenz in Prag. Auch gab er ihr auf, mit ihm in schriftlicher Verbindung zu bleiben. Dann

reiste

reiste er nach Amsterdam weiter, wo er Ende August eintraf. Hier wurde er von"Manfred" in Empfang genommen und davon unterrichtet daß er als Instrukteur für Westdeutschland eingesetzt werden solle. Er besprach mit ihm die Abwehrarbeit in Hamburg und Bremen und erhielt für die Folgezeit einen Unterhalt von monatlich 200.- RM zugesichert.

In seiner Eigenschaft als Instrukteur mußte der Angeklagte monatlich einmal nach Essen und Düsseldorf fahren und die dortigen Abwehrleute überwachen und mit Anweisungen versehen. Diese Funktion führte er bis zum Januar 1936 aus. Dabei setzte er in Düsseldorf einen neuen Abwehrmann ein und besuchte gleichzeitig wiederholt Hamburg, wo ihm die Fenske Bericht erstattete, und Bremen, wo er den von ihm eingesetzten Abwehrmann "Hubert" über die Betriebsverhältnisse auf den Bremer Werften berichten ließ. Ferner suchte er Dortmund auf und erkundigte sich dort nach dem Vorhandensein kommunistischer Gewerkschaftsgruppen. Über das Ergebnis seiner Ermittlungen erstattete er zuerst "Manfred" und später dessen Nachfolger "Alfred" Bericht.

Anfang Januar 1936 fuhr der Angeklagte, ohne dazu einen Auftrag erhalten zu haben, nach Hamburg, wo er sich von der Fenske über ihre Abwehrarbeit berichten ließ, und sodann nach Bremen, wo er mit "Hubert" über die Lieferung illegaler Schriften verhandelte. Dieses Verhalten wurde ihm von der Parteileitung als schwere Disziplinlosigkeit angerechnet. Die Folge war, daß er seines Amtes enthoben und in die Emigration versetzt wurde.

In der Folgezeit blieb der Angeklagte zwar aus persönlichen Gründen mit der Fenske noch im Briefwechsel und stand ihr in der Abwehrarbeit mit Rat und Tat bis zum Herbst 1936 zur Seite, wurde aber zu keiner besonderen Funktion mehr herangezogen und führte fortan das kümmerliche Leben eines Emigranten. Er erhielt ein bescheidenes Taschengeld und wurde im übrigen von der "Roten Hilfe" ausgehalten. Bis Ende 1936 verblieb er in Amsterdam, dann siedelte er nach Groningen und im September 1937 nach Rotterdam über. In dieser Zeit nahm er an den Veranstaltungen der Emigranten teil und betätigte sich im übrigen dadurch, daß er für die "Rote Hilfe" Spenden sammelte. Im Oktober 1937 wurde er in Rotterdam wegen Paßvergehens bestraft und ansohließend in einem Internierungslager untergebracht. Hier verblieb er bis zum Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und den Niederlanden. Im Mai 1940 wurde er polizeilich

fest-

festgenommen; er befindet sich seit dem 13. April 1942 in Untersuchungshaft.

III.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in vollem Umfange zugegeben.

Er hat mit dieser Betätigung als langjähriger und hoher Funktionär der KPD. die hochverräterischen Bestrebungen dieser Partei, die ihm naturgemäß bekannt waren, zielbewußt gefördert und sich dadurch der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht. Darüber hinaus liegen die strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziff. 1 u. 4 StGB. vor, denn die Tat des Angeklagten war darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats den organisatorischen Zusammenhalt der illegalen KPD. herzustellen und aufrechtzuerhalten; sie ist ferner auch teilweise im Ausland begangen worden.

Die Annahme der Anklage, daß der Angeklagte bei dem unter II 2) geschilderten Vorfall auf die SA.-Leute, die ihn festnehmen wollten, geschossen habe , hat in der Hauptverhandlung keine hinreichende Bestätigung gefunden. Der Zeuge Hintze hat zwar bekundet, der Angeklagte habe sich auf der Flucht im Treppenhaus umgewendet und in jeder Hand eine Pistole haltend auf ihn geschossen. Die Darstellung des Zeugen, der wegen Totschlags zur Zeit in Strafhaft einsitzt und selbst zugibt, sich nur schwach an diesen Vorgang erinnern zu können, hat aber das Gericht nicht überzeugen können, zumal der weitere Zeuge Tetzlaff, der bei dem Vorfall ebenfalls zugegen gewesen ist, eine abweichende Darstellung gegeben hat. Offenbar hat sich dieser Vorgang so schnell abgespielt, daß die Zeugen in der Erregung keine sicheren Beobachtungen haben machen können. Ein starker Verdacht, daß der Angeklagte tatsächlich auf sie geschossen hat, besteht zweifellos fort. Ein hinreichender Beweis läßt sich aber um so weniger erbringen, als die im Ermittlungsverfahren vorgenommene Ortsbesichtigung und die Prüfung der Geschoßspuren den untersuchenden Kriminalbeamten zu dem Ergebnis gebracht haben, daß die Abgabe von Schüssen durch den Angeklagten durchaus unwahrscheinlich ist. Es konnte daher eine Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Totschlags nicht erfolgen. Da diese nicht erwiesene Tat des Angeklagten, wenn sie überhaupt geschehen wäre, im Hinblick auf seine sonstige Betätigung zweifellos von seinem hochverräterischen Vorsatz mit umfaßt worden

wäre

wäre und mithin abweichend von der Auffassung der Anklage, die eine selbstständige Tat annimmt, nach § 73 StGB. würde beurteilt werden müssen, hat der Senat insoweit eine ausdrückliche Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des versuchten Totschlages nicht ausgesprochen.

Der Angeklagte war daher lediglich wegen Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 Abs. 3 StGB. zu bestrafen.

IV.

Bei der Strafzumessung war entscheidend, daß der Angeklagte nicht nur eine langjährige sondern auch insofern besonders gefährliche Tätigkeit ausgeübt hat, als er vorwiegend in wichtigsten Stellen des illegalen Parteiapparates tätig geworden ist. Als Mitglied der Bezirksleitung in Stettin hat er sich für den Wiederaufbau der illegalen Organisation in Pommern maßgebend eingesetzt. Seine Entsendung nach Moskau beweist, daß die Parteileitung ihn schon damals als einen besonders befähigten und tatkräftigen Kämpfer für die kommunistische Bewegung angesehen hat. Nach seiner Rückkehr aus Rußland hat er im Am-Apparat an hervorragender Stelle in Hamburg und in Westdeutschland gearbeitet und für die illegale Organisation Bedeutendes geleistet. Durch die zielbewußte Arbeit der Abwehr allein ist es der kommunistischen Bewegung überhaupt nur möglich gewesen, die restlose Zerschlagung der illegalen Organisation zu verhindern und damit einen Gefahrenherd zu schaffen, der die Sicherheit des deutschen Volkes bis in die neuste Zeit immer wieder beträchtlich bedroht. In der Abwehr war der Angeklagte aber ein Spitzenfunktionär, da er unmittelbar dem Zentralkomitee unterstellt war. Alle diese Umstände kennzeichnen ihn als einen Staatsfeind von besonderem Ausmaß, dessen verbrecherische Energie und dadurch bedingte Gefährlichkeit von vornherein jede Milde ausschließen. Im Interesse der Staatssicherheit müssen derartige Volksschädlinge für alle Zeit unschädlich gemacht werden. Der Senat hat daher die gesetzliche Höchststrafe, die Todesstrafe, gegen den Angeklagten verhängt.

Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war abzusehen, da der Angeklagte jetzt staatenlos ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Der Vorsitzer, Vizepräsident Engert, ist beurlaubt und dadurch an der Vollziehung der Unterschrift verhindert.
gez. Diescher

gez. Diescher